J. germ. 168 n

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

2. germ. 169 L

Sammlung

der

Königlich Preußischen

Gesetze und Verordnungen,

welche die

gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse

betreffen.

Zweite sehr vervollständigte Auflage.

Königsberg, 1821.
Gedruckt und verlegt von der Hartungschen Hofbuchdruckerei.

299. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

A. Gesetze.

Seite.

1. Allgemeines Edikt, daß keine von Adel noch andere Vasallen in und bei ihren Gütern Bauer- oder Cossäthen-Höfe einziehen oder eingehen lassen sollen. Vom 12ten August 1749. . . . . . . 1.

2. Renovirtes und geschärftes Edikt wegen Bebauung und Besetzung derer wüste gewordenen und zu denen Vorwerkern eingezogenen Höfe u. Aecker. Vom 12. Juli 1764. 4

3. Auszug aus der Verordnung, wie in Ansehung der Dienste sowohl, als der Unterthanen selbst, in Ost- und Westpreußen verfahren werden soll. Vom 8. Nov. 1773. 7

4. Auszug aus dem Edikt den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend. Vom 9ten October 1807. 11

5. Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandelung derselben in Vorwerksland mit Bezug auf die §§ 6 und 7. des Edikts vom 9ten October 1807, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums betreffend. Für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen. Vom 14ten Februar 1808. 13

6. Edikt die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 14. Septbr. 1811. 18

7. Edikt zur Beförderung der Landkultur. Vom 14. Sept. 1811. 77

8. Verordnung, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 31sten Dezember 1815. . 91

9. Deklaration des Edikts vom 14ten September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 29sten Mai 1816. 18

10. Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisionskollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden. Vom 20sten Juni 1817. 93

Inhalt.

Seite.

11. Reglement wegen der Kostenrechnungen in Betreff der Auseinandersetzung der Gutsherrn und Bauern nach dem Edikt vom 14. Sept. 1811. Vom 20. Juni 1817 139

12. Verordnung über die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse bei Auseinandersetzungen der Gutsherrn mit den Bauern. Vom 9. Mai 1818. . . . 45

13. Verordnung wegen Erklärung einiger zweifelhaften Bestimmungen der Edikte vom 14. Sept 1811 und 29. Mai 1816, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 9 Juni 1819. . . 54

14. Verordnung wegen Zulassung und Einrichtung einer dritten Instanz in den gutsherrlichen und bäuerlichen Prozessen aus dem Edict vom 14ten September 1811. Vom 29sten November 1819. 73

B. Verordnungen der Königl. Minist rien.

1. Rescript des Königl General-Directoriums vom 8. Januar 1750, die Konsignirung der Bauerhöfe betreffend. 143

2. Rescript des Königl Preuß Departements vom 15. Februar 1806, die Einziehung bäuerlicher Grundstücke zu adl. Gütern betreffend. 144

3. Rescript des Königl. Preuß. Departements vom 31. Mai 1806, die Einziehung bäuerlicher Grundstücke zu adl. Gütern betreffend. 145

4. Auszug aus dem Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz vom 15. März 1809, wie es bei Dismembrationen mit der Gerichtsbarkeit, dem Patronatsrecht, der Jagd und den Ehrenrechten zu halten ist. 146

5. Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 16. October 1809, wegen des Unterschieds zwischen den eigentlichen Unmöglichkeitsklagen dienstpflichtiger Unterthanen und den Klagen wegen des temporairen Erlasses der Dienste. 147

6. Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 3. Juli 1813, die Aufhebung der Provinzial- und Ortsobservanzen in Ansehung der Erb-Grundtaxen bei bäuerlichen Erbtheilungen betreffend. . . . 148

7. Rescripte des Königl. Justiz-Ministeriums vom 7. Mai und 29. Juli 1814, betreffend die Unterthanen-Prozesse wegen Dienste. 149

8 Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1814, die Sicherstellung der Realgläubiger bei der Verwandlung der Bauergüter in eigenthümliche Besitzungen betreffend. 152

9. Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 23. Februar 1815, die Patrimonialgerichtsbarkeit auf getrennten Parzelen der Rittergüter betreffend. . 154

Inhalt.

Seite.

10 Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 24. Januar 1815, die Zuziehung der Agnaten und Realgläubiger bei der Auseinandersetzung zwischen Gutsherren und Bauern betreffend. 155

11. Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 21. August 1816, das Verfahren der Hypotheken-Behörden bei Eintragungen der Auseinandersetzungs-Rezesse über die gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse betreffend. . 157

12. Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 23. October 1816, daß die Ländereien milder Stiftungen der Regulirung unterliegen. . . . 158

13 Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1817 wegen Einziehung bäuerlicher Stellen. . 159

14. Rescript aus dem Königl. Ministerium des Innern vom 3. September 1817 wegen Einziehung der bäuerlichen Höfe. 160

15. Auszug aus dem Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern vom 17. September und des Königl. Justiz-Ministeriums vom 28. September 1817 wegen der Kompetenz der Behörden zur Annahme von Exmissions-klagen. 161

16. Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 2. März 1818, das Forum der Prozesse wider Bauern wegen Räumung der Höfe betreffend. . . . 163

17. Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 3. Juli 1818 über die Bestimmung des Werths der, nach dem Edict vom 14. September 1811 eigenthümlich verliehenen Grundstücke. 164

18. Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 28. August 1818, ob der Altentheil bei der Abschätzung eines Grundstückes in Abzug zu bringen. . . 165

19. Bekanntmachung des Königl. Geheimen Staats-Ministeriums vom 2. October 1818, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. 166

20. Schreiben des Herrn Justiz-Ministers v. Kircheisen Excellenz vom 5. Februar 1819, die Anwendung der älteren Strafgesetze bei widerrechtlichen Einziehungen der Bauerhöfe betreffend. 170

21. Rescript des Kön. Ministeriums des Innern vom 3. März 1819, daß erbpachtliche Verleihungen bäuerlicher Güter unzuläßig sind. 170

22. Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 31. März 1819, die Zuziehung der Gläubiger und der Landschaft bei der Regulirung in sequestrirten Gütern betreffend. 171

Inhalt.

Seite.

23. Auszug aus dem Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1819, die Translokation der bäuerlichen Wirthe betreffend. . . . 17

24. Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 17. Mai 1819 nebst den vorhergegangenen Anfragen über die Rechte der schon eingetragenen und noch einzutragenden Realgläubiger nach Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. . . . 173

25. Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1819 wegen der widergesetzlichen Einziehung der bäuerlichen Stellen. 179

26. Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 9 Juni 1819 wegen der auf die Kirchen bei der Regulirung treffenden Kosten. 181

27. Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1819, daß auf die Provocation eines einzelnen dienstpflichtigen Einsaaßen sogleich die Regulirung eingeleitet werden soll. 182

28. Extract aus dem Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1819, die Mittel zur Beweisführung, daß bäuerliche Stellen katastrirt sind, betreffend. 183

29. Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 25. August 1819, wegen Vertheilung des Allodifications-Zinses. 185

30. Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 14. October 1819, die Hülfsdienste betreffend. . 185

31. Auszug aus dem Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 31. December 1819, die Vertheilung der Grundabgaben bei Renteabfindungen, so wie der Kapitalszahlungen bei verschuldeten Gütern betreffend. 186

32. Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 4. Februar 1820, die Befugniß der General-Commissionen, Untergerichten in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge zu machen. 187

33. Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 4. Febr. 1820, die Erlegung der Gebühren für die Berichtigung der Hypothekenbücher nach geschehener Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. 188

34. Rescript der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern vom 7. Febr. 1820, die Beurtheilung der Selbstständigkeit einer bäuerlichen Ackernahrung betreffend. 189

35. Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 7. Febr. 1820, die richterliche Qualität der bei den General-Kommissionen angestellten Justitiarien betreffend. . 190

Inhalt.

Seite.

36. Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. Febr. 1820, die Gebühren der Baubedienten betreffend. 190

37. Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 6. April 1820, die Hülfsdienste betreffend. . . 191

38. Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1820, die Regulirungsfähigkeit der Mennoniten betreffend. 191

39. Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 8. August 1820, die Gebühren der Gerichte bei Regulirungen betreffend. 192

40. Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 24. August 1820, die Regulirungsfähigkeit der Mennoniten betreffend. 193

C. Verfügungen der Königl. Provinzial-Behörden.

1. Verfügung des Königl. Oberlandesgerichts von Ostpreußen vom 23. März 1815, daß die Contracte über bäuerliche Grundstücke vor der Abschließung dem General-Kommissarius zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden sollen. 194

2. Verfügung der Königl. Ostpreuß. Polizei-Deputation vom 17. Mai 1815, daß die bäuerlichen Verhältnisse bis auf weitere Verfügung in ihrer bisherigen Verfassung verbleiben. 195

3. Verfügung der Königl. General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Februar 1817, die Abschließung neuer Zeitpachts-Kontracte zwischen Gutsherren und Bauern betreffend. . . . 195

4. Verfügung derselben Behörde vom 3. Juni 1817, wegen des Termins zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. 196

5. Verfügung derselben Behörde vom 4. Juni 1817, wegen kostenfreier Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. 196

6. Verfügung derselben Behörde vom 19. October 1818, wegen Beförderung der Gemeinheitstheilungen in Betreff der Kirchen- und Schul-Ländereien. . . 197

7. Verfügung derselben Behörde vom 8. November 1818, wegen des den Schullehrern bei Separationen anzuweisenden Landes. 199

8. Verfügung derselben Behörde vom 10. December 1818, wegen der Form der Liquidationen in diesen Angelegenheiten. 199

Inhalt.

Seite.

9. Verfügung derselben Behörde vom 24. December 1818, daß die Quittungen der bei der Regulirnng der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beschäftigten Officianten über den Empfang von Diäten uud Reisekosten nicht stempelpflichtig sind. . . . 202

10. Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg. Erste Abthl. vom 28. Januar 1819, die Schullehrer-Aecker betreffend. 202

11. Verfügung der Königl. General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen vom 29. Januar 1819, die Liquidationen der Conducteure betreffend, . . 203

12. Verfügung derselben Behörde vom 1. Februar 1819, die Grenzberichtigungen betreffend. . . . 204

13. Verfügung derselben Behörde vom 26. Februar 1819, die Beförderung der Obstbaumzucht bei Gelegenheit der Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse betreffend. 206

14. Verfügung derselben Behörde vom 14. Septbr. 1819, wegen des bei Vermessungen anzuwendenden Längenmaaßes. 209

15. Verfügung der Königl. Regierung. Zweite Abtheilung, vom 14. Novbr. 1819, daß die Landräthe den bäuerlichen Einsaaßen zur Verbesserung ihres Hausstandes mit Rathschlägen an die Hand gehen sollen. . . 209

16. Verfügung der Königl. General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen vom 4 April 1820, die Anlegung der Wege bei Regulirungen betreffend. . 211

17. Schreiben des Königl Oberlandesgerichts von Ostpreußen vom 4. November 1820, die Deponirung der gezahlten Abfindungskapitalien betreffend. . . 212

18. Verfügung der Königl. Regierung. Erste Abtheilung, vom 28. Jan. 1821, den Auskauf von Bauerhöfen betreffend. 212

Allgemeines Edict,

daß keine von Adel noch andere Vasallen in und bei ihren Gütern Bauer- oder Cossäten-Höfe einziehen oder eingehen lassen sollen.

Berlin, den 12ten August 1749.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir bey verschiedenen Gelegenheiten Höchstselbst angemerkt haben, wie daß dadurch die Anzahl derer Landes-Unterthanen und Einwohner nicht wenig vergeringert worden, wann bißher verschiedene von Adel, Stifter, Clöster und andere so adeliche Güther besitzen, aus Privat-Interresse und eigner Gewinnsucht, Bauer- und Cossäthen-Höfe, bey ihren Gütern eingehen lassen, und die dazu gehörig gewesene steuerbare Aecker und Wiesen zu ihrer eignen Wirthschaft oder ihren Vorwerkern zuschlagen, und wohl gar neue Vorwerker davon anzulegen, sich unternommen.

Wir aber dergleichen, der wahren Landes-Wohlfahrt und Vermehrung derer Landes-Unterthanen schlechterdings entgegen stehenden Unternehmungen, von nun an keinesweges weiter gestattet wissen wollen, Als befehlen Wir hiermit allen und jeden Unsern von Adel und andern Vasallen, insbesondere aber allen hohen und niedern Stiftern beyder Religionen, Ballayen, Dohm-Capituln, Commenden, Prälaturen, Clöstern, Städten, Universitäten, Kirchen, Schulen, Waysen-Häusern, und andern piis Corporibus und Communen, sie haben Namen wie sie wollen, daß selbige, wenn sie in Unserm Königreiche oder andern Unsern Königlichen Provinzen, Graf- und Herrschaften, Land-Güter, Dörfer und Unterthanen haben, von nun an, nicht unternehmen noch sich unterstehen sollen, einen ganzen oder halben Bauer- oder Cossäthen-Hof, oder in einigen Provinzen sogenannte Plätze eingehen zu lassen, noch weniger die dazu gehörige Aecker und Wiesen zu ihren eigenen Gütern oder Vorwerkern zu schlagen, am

allerwenigsten aber daraus neue Vorwerker zu machen, sondern wenn dergleichen Bauer- und Coßäthen-Höfe und Plätze, bey ein und andern unvermeidlichen Zufällen, ledig werden solten oder müßten, solche jedesmal wieder mit besondern Bauer-Familien zu besetzen, denenselben die Bauer- oder Coßäthen-Aecker und Wiesen zuzuschlagen, folglich solche in eben der Qualität, wie sie sich vormahlen befunden, zu unterhalten und zu ewigen Zeiten mit Unterthanen zu besetzen und herzustellen.

Wie Wir denn hierdurch ausdrücklich und zu desto ungezweifelter Erhaltung Unseres Landesväterlichen Endzwecks setzen und ordnen:

Daß nicht allein alle diejenigen vorbenannte Herrschaften, Gerichts-Obrigkeiten und Einhaber von Land-Gütern, so hierwider handeln, und Bauer- und Coßäthen-Höfe oder andere so genannte Plätze, unter dem Vorwande, daß sie die Contribution nebst andern Creis- und Dorf-Pflichten davon tragen wollen, an sich ziehen, selbige nicht wieder mit wirklichen Bauer- oder Coßäthen-Familien besetzen, sondern auch die zu denen Höfen gehörige Aecker und Wiesen zu ihren Land-Gütern oder Vorwerckern ziehen, oder gar neue Vorwerker daraus machen, vor jeden dergleichen ein- und an sich gezogenen Bauer- oder Coßäthen-Hof Ein Hundert Ducaten Species Strafe zur Invaliden-Casse bezahlen, und hiernächst dennoch den Hof auf eigene Kosten wieder in vorigen Stand herstellen, und mit Bauer- oder Coßäthen-Familien besetzen, auch die Land- und Creis-Räthe, wenn sie darunter durch die Finger sehen, und die mit den Bauer-Höfen vorgenommene und verbotene Veränderungen binnen Jahr und Tag nicht bey denen Krieges- und Domainen-Cammern ihrer Provinzen angezeiget, in eine Strafe von Ein Hundert Rthlr. zur Invaliden-Casse verfallen, und solche durch das Offizium Fisci beygetrieben werden sollen, unter dieser allgemeinen Verfassung auch selbst, die auf Unseren Königl. Aemtern und darin befindlichen Bauer- und Coßäthen-Höfe oder Plätze, hiermit gezogen und begriffen, und wenn die Beamten oder Pächter derselben, sich dergleichen unterfangen sollten, solche auf eben den Fuß aus eigenen Mitteln bestrafet und angesehen wissen wollen.

Wie denn auch demjenigen, so gehörigen Ortes anzeigen wird, daß gegen dieses Edict gehandelt worden, eine reichliche Belohnung wiederfahren, und noch über dieses der Denuncianten-Theil von der fallenden Strafe gereichet, auch dessen Name verschwiegen werden soll.

Da Uns auch übrigens nicht unbekannt, daß in einigen Unserer Provinzen, insonderheit der Churmark, denen von Adel, wann sie keine eigene Ritter-Sitze oder Aecker haben, bisher nachgelassen, zu ihrer Nothdurft und Unterhalt Bauern auszukaufen, oder einige steuerbare Hufen, Aecker und Pertinentien unter ihrer eigenen Cultur zu nehmen, solches aber bey jetzigen Zeiten, da es dem Adel nicht leichtlich an Gelegenheit fehlet, seinen Auf- und Unterhalt zu finden, wann er gleich auch keine Aecker hat, noch weniger, wie wohl vor alten Zeiten, wegen der oft eingetretenen Landes-Verheerungen sich zugetragen, es an Bauern und Dienstpflichtigen Unterthanen fehlen wird, nicht weiter gestattet werden kann; So wollen Wir auch nunmehro das Auskaufen und Einziehen der Bauer- und Cossäthen-Höfe, wenn auch gleich die Bauer- und Cossäthen-Häuser mit Hausleuten besetzet und die Contribution und andere Creis- und Dorf-Pflichten von denen Besitzern der dazu gehörigen Bauer-Aecker gegeben werden wollen, dennoch hiermit vors künftige verboten, auch die dieserhalb vorhin ergangene Concessiones und Edicte in diesem Punkte aus Königlicher und Landesherrlicher Macht, hiermit wollen aufgehoben, Uns auch ausdrücklich und besonders examiniren zu lassen, vorbehalten haben, wie weit denen von Zeit zu Zeit ergangenen General-Verordnungen und Edicten wegen Wiederbesetzung der wüsten Feld-Marken und wüsten Bauer-Höfe allerunterthänigst nachgekommen oder aber entgegen gehandelt worden? um dieserhalb das fernere, dem Befinden nach, zum Besten Unsers Königreichs und Länder, Landesväterlich zu verfügen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 12. August 1749.

(L. S.) Friedrich.

v. Viereck. v. Happe. v. Boden. v. Marschall.
v. Blumenthal. v. Katt.

Renovirtes und geschärftes Edict

wegen Bebauung und Besetzung derer wüste gewordenen und zu denen Vorwerkern eingezogene Höfe und Aecker.

Berlin, den 12ten Juli 1764.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, so wir von Antritt Unserer Regierung auf die Wohlfart und Vermehrung derer Unterthanen in Unseren Staaten und Ländern hauptsächlich Unser Augenmerk gerichtet, und was hierunter zu Beförderung Unserer allerhöchsten und Landesväterlichen Absicht gereichen können, durch verschiedene heilsame Edicte und Verordnungen sonderlich durch das Edict vom 12. Aug. 1740 wegen Bebauung und Besetzung derer wüste gewordenen und zu denen Vorwerkern eingezogenen Höfe und Aecker, sanciret und festgesetzt haben; so sind Wir auch nach glücklich hergestellten Frieden vornehmlich darauf bedacht, Unsere Staaten wiederum in florisanten Zustand zu setzen, und mit mehreren Unterthanen und Einwohnern zu versehen, die wüste gewordene Stellen und zu denen Vorwerkern eingezogene Aecker zu retabliren, und dadurch eines Theils, wenn mehrere Unterthanen bei publiquen Vorfallenheiten mit zu denen allgemeinen Lasten concurriren, denen übrigen eine Erleichterung verschaffet, und selbige bey ihrem Wohlstande conserviret, andern Theils aber auch denen Grund-Herrschaften, durch das Retablissement derer Wüstungen und deren Besetzung mit mehreren Unterthanen, Gelegenheit verschaffet wird, ihre Wirthschaften besser zu bestreiten, und die Güter auf einen soliden Fuß zu verbessern; Wir haben auch unsern sämmtlichen Provinzen, welche vom Feinde gelitten, bald nach hergestellten Frieden, ansehnliche Vergütungen an Contribution ꝛc. zum Retablissement angedeihen lassen, nicht minder denenselben eine Quantität Pferde Ochsen, Kühe und Schaafe geschenket, mit Brodt- und Saat-Getreide denenselben aus Unseren Magazine

Theils Schenkungs-, Theils Vorschuß-Weise assistiret, in Hofnung, daß die Grund-Herrschaften dadurch desto mehr animiret werden würden, die wüsten Stellen wiederum mit tüchtigen Wirthen zu besetzen, und die verfallene oder eingegangene Gebäude wieder herzustellen, nicht weniger aber Unsern sämmtlichen Krieges- und Domainen-Cammern ernstlich aufgegeben, mit Nachdruck darauf zu halten. Demohngeachtet vernehmen Wir mit vielem Misfallen, daß einige Grund-Herrschaften sich Unseren heilsamen Absichten wenig oder gar nicht accommodiret, vielmehr von denen Gelegenheiten des Krieges und dem Ruin derer wüste gewordenen Bauer-Güter, nach wie vor, zu profitiren, und solche, ihres grösseren Gewinnstes wegen, zur Herrschaftlichen Cultur zu ziehen gesuchet. Gleichwie aber solches ganz und gar wider Unsere allerhöchste Intention ist, vielmehr dadurch der Zweck wegen Peuplirung des Landes und Retablissements derer Wüstungen geflieſſentlich von denen Grund-Herrschaften vereitelt wird; So ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß alle wüste Bauer-, Halb-Bauer-, Coſſäthen-, Gärtner- oder Büdner- auch andere Stellen derer kleinen Leute des platten Landes und zu denen Vorwerkern eingezogene Aecker, welche seit Anno 1740 besonders aber diejenigen, die seit letzterem Kriege de Anno 1756 wüste geworden und eingezogen sind, und zwar letztere von Dato dieser Unserer allerhöchst declarirten Willens-Meinung an, binnen 1 Jahr wiederum retabliret und nach ihrer Qualität respective die Bauer-Güter mit Bauern, Halb-Bauern, Coſſäthen, un zwar mit denenselben und so viel Realitäten, als vor dem Kriege, nemlich 1756 dabey gewesen, die Gärtner-Stellen mit Gärtnern, und die Stellen der kleinen Leute mit Häußler wieder besetzet und die Gebäude von denen Grund-Herrschaften, wenn die Eigenthümer derselben nicht selbst solche wieder aufzubauen schuldig und im Stande sind, retabliret werden sollen, ohne sich daran zu binden, ob seit Anno 1756 auf denen wüsten Gütern herrschaftliche Vorwerker oder Schaaf-Ställe, Wirthschafts- und andere Gebäude etabliret worden oder nicht, massen Wir uns Selbst allergnädigst entschlossen, sogar von Unsern Domanial-Vorwerkern viele an Unterthanen auszutheilen, und solche darauf zu etabliren, um denen Grund-Herrschaften ein Beispiel zur Nachfolge zu geben, mithin dieselben um so weniger dagegen Difficultäten zu machen, sich beygehen lassen können, wenn sie auch ihr wahres Beste unter Unserer allergnädigsten Intention zu verkennen Opiniatreté genug haben möchten. Und gleich wie Wir Unsere sämmtliche Krieges-

und Domainen-Cammern von Unserer allergnädigsten Willens-Meinung hierunter vorhin schon instruiren lassen; So verordnen Wir hierdurch nur annoch, daß, nach Ablauf der gesetzten Frist von einem Jahre, eine jede Grund-Herrschaft für jede von Anno 1756 an wüste gewordene und nicht retablirte Bauer-Stelle Ein tausend Thaler, für jede Halb-Bauer- und Cassäthen-Stelle Fünf Hundert Thaler, und für jede Gärtner- oder Häußler-Stelle Drey Hundert Thaler Strafe erlegen und dem ohngeachtet in Continenti zum Retablissement und deren Besetzung mit tüchtigen Wirthen, nach Qualität der Wüstung, angehalten werden soll.

Wir befehlen demnach insbesondere Unseren sämmtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, diese Unsere allerhöchste Willens-Meinung sofort zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, auch sich selbst darnach in genauer Execution Unserer Verordnung zu achten, nicht minder die Land-Räthe, welche Uns hauptsächlich dafür responsable bleiben sollen, und die Grundherrschaften zur exacten Beobachtung anzuhalten, und das Officium Fisci darauf zur Invigilanz zu verweisen; Unsere sämmtliche Regierungen aber haben sich bey vorkommenden Fällen und Differenzien gleichfalls darnach zu achten und die Unter-Gerichte darauf zu verweisen. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 12. Juli 1764.

(L. S.) Friedrich.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Auszug

aus der Verordnung, wie in Ansehung der Dienste sowohl, als der Unterthanen selbst, in Ost- und West-Preußen verfahren werden soll.

Berlin, den 8. Novbr. 1773.

Was nun zweitens, die Dienste betrifft; so setzen Wir:

I. hiemit fest: Daß die Kinder derer Unterthanen, vorzüglich der Grundherrschaft 5 Jahr: für das in der Gesindeordnung festgesetzte Lohn zu dienen schuldig seyn sollen, bevor sie die Freiheit haben, bey andern zu dienen:

II. In Ansehung der in Preußen sogenannten Schaarwerke, wie auch der übrigen Dienste aber, verordnen Wir hiemit folgendes:

1) Alles was sowohl in Unsern Domainen-Aemtern, als auf den Adelichen und andern Gütern, die zu derselben gehörigen Cöllmer, Hochzinser, Emphyteuten, Assecuranten, Chatoulbauern, und Chatoulcöllmer, und andere Einsaaßer der Güter, welche nicht auf Schaarwerks-Höfe angesetzet sind, an Diensten, und sonst zu prästiren haben, ist allein aus ihren Privilegiis, Contrakten, Verschreibungen und Verabredungen mit der Grund-Herrschaft zu beurtheilen, hiernach zu verfahren, und im Contradictions-Fall zu erkennen.

2) Was hingegen die Dienste und Schaarwerke in Unsern Domainen-Aemtern betrift, welche die Domainen-Bauern, welche auf Schaarwerks-Höfe angesetzet sind, sie seyn sonst freye, oder Unterthanen, zu prästiren schuldig sind; so wollen Wir: daß von nun an, so wie in Ost- also auch in West-Preußen, ein Domainen-Bauer, wenn derselbe eine Hube, und drüber besitzet, nach Maasgebung des Patents vom 12. Novbr. 1723 nicht mehr als in denen 6 Sommermonaten, nemlich vom 15. April, bis zum 15. Octbr., wöchentlich 2 Tage, in denen Wintermonaten, vom 15. Octbr., bis zum 15ten April aber, monatlich nur 1 Tag, überhaupt im ganzen Jahr 60 Tage, mit dem Gespann, und dem erforderlichen Geräth, an Wagen, Pflug rc. oder nach Erforderniß der Wirthschaft zu Handarbeit mit einer Person, ein halb Hübner aber, eben so viel Tage, jedoch allein mit der Hand, und mit einer Person, zu demjenigen Vorwerke, wohin er mit diesem seinem

Dienst, von der Kriegs- und Domainen-Kammer angewiesen ist, zu leisten und zu dienen schuldig seyn, ein mehreres aber von denen Beamten und Pächtern, bei unausbleiblicher harter Beahndung, nicht gefordert werde soll. Da aber bei dieser mäßigen Dienstleistung auch nöthig ist, daß der Dienst mit gehörigen Fleiß verrichtet werde; so soll der dienstleistende Unterthan sich mit Sonnenaufgang, zum Dienst einfinden, und bis Sonnenuntergang bei der Arbeit bleiben, wobey ihm jedoch, wenn er sich hiernach gebührend achtet, bey denen Gespann-Diensten, eine halbe Stunde zum Frühstück, zwey Stunden zum Mittag, und in den längsten Tagen, nemlich vom 15. May, bis zum 15. August, auch eine halbe Stunde zum Vesperbrodt, bei denen Hand-Diensten aber, nur eine Stunde zum Mittag, außer der Frühstück- und Vesperzeit, welche er so wie bei den Gespanndienst erhält, frey gelassen werden soll, damit sowohl er sich selbst, ausruhen kann, als auch dem Vieh die nöthige Zeit zur Weyde und Futterung gelassen werde.

Außer diesem blos zur Bestreitung der Wirthschaft auf Unsern Vorwerkern bestimmten Dienst, soll jeder Dienst-Bauer, so die Gespann-Dienste zu leisten schuldig ist, der bisherigen Observanz und Dienst-Einrichtung gemäß, auch auch noch ferner schuldig seyn, zur Verführung derer, auf denen Vorwerkern gewonnenen Producten, an Getreyde, Wolle, Flachs, Butter, und andern Victualien jährlich 2 Reisen, und zwar aus Ostpreußen und Ermeland nach Königsberg, aus Westpreußen aber in einen, jedoch nicht über 10 Meilen entlegenen Ort zu thun, wobey Wir jedoch ausdrücklich festsetzen, daß kein Beamter oder Pächter sich unterfangen soll, Getreyde, oder andere Victualien aufzukaufen, und durch die Unterthanen verführen zu lassen, indem diese Fuhren nur einzig und allein zu Verführung desjenigen, so auf denen Vorwerkern gewonnen wird, und von der eigenen Consumtion übrig bleibt, bestimmt sind, mithin wenn dazu nicht so viel Fuhren, daß jeder Dienstbauer 2 Reisen zu thun hätte, erforderlich sind, solches dem Bauer zu gute gehen muß, die Beamte aber, wegen derer nicht gebrauchten Fuhren, von dem Unterthan Vergütigung zu verlangen keinesweges befugt seyn sollen; Und damit auch nicht etwa der Unterthan mit diesen Fuhren, zur Zeit der nöthigen Feldarbeit, oder bey dem schlimmsten Wege belästiget werde; so müßen die Beamte wenn sie dergleichen Fuhren verlangen, der Kammer solches vorhero melden, und derselben die Repartition einsenden, welche alsdann nach Befinden der Umstände, die Repartition approbiren, und den Beamten remittiren, dieser aber solche

dem Schulzen Originaliter vorzeigen, und ohne eine solche approbirte Repartition, keine dergleichen Fuhren nehmen muß.

Vor diesen zu Unsern Amts-Vorwerkern zu prästirenden Dienst, sollen die Beamte, das nach der bisherigen Observanz festgesetzte Dienstgeld, à 6 gr. per Tag, thut 4 Rthlr. auf einen ganzen Bauer, und 2 Rthlr. auf einen Halbhübner, denen Bauern jährlich prompt zu vergüten, und auf ihre Zinsen abzuschreiben schuldig seyn, und sind die Departements-Räthe verbunden, bey denen in jedem Amte jährlich aus den Quittungs-Büchern zu haltenden Abschlüssen, Nachfrage zu halten, und zu examiniren, ob die Unterthanen auch diese Vergütung richtig erhalten haben, und wie solches befunden, der Kammer anzuzeigen.

Wenn auch in Unsern Ostpreußischen Provinzen, in verschiedenen Aemtern, der Dienst bereits dadurch noch mehr erleichtert worden, das zum Soulagement Unserer Unterthanen, das sogenannte Stück; oder Morgenschaarwerk eingeführet ist; so wollen Wir nicht nur, daß es in sothanen Aemtern hiebey ferner sein Verbleiben behalte, sondern Wir befehlen auch Unsern Kriegs- und Domainen-Kammern darauf bedacht zu seyn, daß nach und nach in denen übrigen Aemtern, so viel es ohne Nachtheil Unseres Domainen-Interesse geschehen kann, zur Erleichterung Unserer Unterthanen, das Stück- oder Morgenschaarwerk eingeführt werde, doch dergestalt, daß die Bearbeitung der ihnen zuzutheilenden Stücke, nach denen gewöhnlichen Sätzen, incl. einiger Tage, so ihnen noch zu Nebenarbeiten, Behufs der Wirthschaft zuzuschlagen, höchstens nicht mehr als 60 Tage betrage.

3. Ob nun gleich aus Vorstehenden sich von selbst ergiebt, daß dieser festgesetzte Dienst, lediglich zur Wirthschaft auf Unsern Domainen-Aemtern und Vorwerkern bestimmt ist; so wollen Wir doch zu Verhütung aller Mißdeutungen hiedurch noch ausdrücklich declariret haben, daß die übrige Pflichten, welche sowohl, Unsern Amts-Bauern, als auch andere unserer Unterthanen, es seyn Köllmer, Freye, Hochzinser, oder auch die Güter derer von Adel, entweder ihren Privilegiis und Verschreibungen, oder der Landesverfassung, und Unsern Verordnungen gemäß zu prästiren schuldig sind, als Marsch- und Kriegs- auch ordinairen Paßfuhren, Burg- und Baudienste, Deputat-Brennholz und Mühlenfuhren, und dergleichen, hierunter nicht mit begriffen sein sollen, sondern selbige nach erheischender Nothdurft besonders verrichtet werden müssen; Wobey Wir es, jedoch Unsern Kriegs- und Domainen-Kammern

zur besondern Pflicht machen, ihre Aufmerksamkeit darauf zu wenden, daß diese extraordinairen Dienste, nicht gemißbrauchet, noch ohne Noth vervielfältiget, vielmehr Unsere getreue Unterthanen, nach Möglichkeit damit verschonet werden.

4) In Ansehung dererjenigen Dienste, welche die von Adel, oder andere Gutsbesitzere von ihren Gutseinsaaßen zu fordern berechtiget seyn sollen; so wird es Uns zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn erstere sich gleichfalls nach denjenigen, was vorstehend, wegen Unserer Domainen-Aemter verordnet worden zu reguliren, und darnach auch auf ihren Gütern, den Dienst einzurichten Bedacht nehmen werden.

Da Wir aber nicht gemeinet sind, ihnen ihre, wegen der Dienste habende Rechte, welche schon durch Contracte, Verabredungen, und dergleichen feststehen, zu entziehen, noch weniger die Freiheit zu nehmen, sich mit ihren dienstpflichtigen Unterthanen, Schaarwerksbauern, und andern Einsaaßen, annoch des von diesen zu-leistenden Dienstes halber, nach Gutfinden, und der Beschaffenheit, auch Verfaßung ihrer Güter gemäß zu einigen; so bleiben auch jeden Orts, die darüber etwa schon vorhandene Contracte, alte Inventaria, Verschreibungen, Iudicata etc. die Richtschnur wo aber dergleichen vorjetzo, noch nicht vorhanden, wollen Wir, daß die Gutsherrschaften, schuldig und verbunden seyn sollen, binnen Jahresfrist, nach geschehener Publication dieser Unserer Verordnung dergleichen Contrakte rc. mit ihren Unterthanen, und Einsaaßen, mit Zuziehung eines Rechtsverständigen Justitiarii, auf eine Zurecht beständige Art noch zu errichten, und darinn, alles und jedes was sowohl von dem Unterthan, oder Einsaaßen zu prästiren, und abzutragen ist, als auch ihrer Seits versprochen worden, festzustellen, wobey es denn sein Verbleiben haben, und außerdem, was in sothanen Contracten verschrieben ist, nichts verlanget werden muß.

Sollte aber ein Gutsbesitzer, die Anfertigung dergleichen Contracte unterlassen, so soll bei entstehendem Widerspruch über den Dienst, nach Ablauf sothanen Jahres der Unterthan zu keinem mehreren Dienst, als oben in Ansehung Unserer Domainen-Bauern festgesetzet worden, verpflichtet seyn, und darauf in judicando erkannt werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, Höchsteigenhändig unterschrieben. Berlin, den 8. Novbr. 1773.

(L. S.) Friedrich.

Auszug

aus dem Edikt den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Land-Bewohner betreffend. Memel, den 9ten October 1807.

§. 1. Jeder Einwohner Unsrer Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adelicher, sondern auch unadelicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadelicher, sondern auch adelicher Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besondern Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adeliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlichen Rechte, fallen gänzlich weg.

In Absicht der Erwerbfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religionsbegriffe verhindert werden, hat es bei den besondern Gesetzen sein Verbleiben.

§. 6. Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Besitzungen, welche nicht erblich, Erbpacht- oder Erbzinsweise ausgethan sind, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung sowohl meh-

terer Höfe in Eine bäuerliche Besitzung, als mit Vorwerks-Grundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr statt findet. Die einzelnen Kammern werden hierüber mit besonderer Instruction versehen werden.

§. 7. Werden die Bauerhöfe aber erblich, Erbpacht- oder Erbzinsweise besessen, so muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede seyn kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sey es durch Veräußerung desselben an die Gutsherrschaft, oder auf einem andern gesetzlichen Wege, erloschen seyn. In diesem Falle treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des §. 6. ein.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift.

So geschehen Memel, den 9. October 1807.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein. Schrötter II.

Verordnung

wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandelung derselben in Vorwerksland mit Bezug auf die §§. 6 und 7. des Edikts vom 9ten October 1807, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums betreffend. Für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen,

Königsberg, den 14. Februar 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. bestimmen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandelung derselben in Vorwerksland mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edicts vom 9. October 1807 den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums betreffend, zur allgemeinen Achtung und zur Instruction für die Krieges- und Domainen-Kammern in Ost- und Westpreußen Folgendes:

§. 1. Ohne Erlaubniß der Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz darf keine Veränderung in Absicht der Zusammenziehung bäuerlicher Ländereien oder deren Benutzung als Vorwerksland, bei Vermeidung der darauf gesetzt gewesenen Strafe, vorgenommen werden. Die Landräthe sind besonders deshalb verantwortlich.

§. 2. Will ein Gutsbesitzer bäuerliche Grundstücke zusammen ziehen, oder deren Ländereien in Vorwerksland ver-

wandeln, so ist zur Begründung seines Consens-Gesuches, in sofern es vor Martini 1810 angebracht wird, wesentlich erforderlich: die Beibringung

a) entweder eines Attestes des Gerichtshalters, daß auf dem Gut, wozu die Ländereien mit denen eine Veränderung vorgenommen werden soll, gehören, keine Erbunterthänigkeit statt finde, oder

b) wenn noch Erbunterthanen da sind, eines Reverses, in welchem der Gutsbesitzer mit Erlangung des Consenses alle noch vorhandene Erbunterthanen auf dem Gute ohne alles Loskaufsgeld, für freie Leute erklärt.

Consens-Gesuche, welche nicht in dieser Art begründet sind, sollen von der rc. Kammer sogleich zurückgewiesen werden.

§. 3. Wird das eine oder das andere bei dem Gesuche eingereicht, oder wird das Gesuch erst nach Martini 1810 angebracht, so ist die rc. Kammer der Provinz verpflichtet, durch den Landrath des Kreises, mit Zuziehung des Gerichtshalters, durch Inspicirung der Patrimonial-Gerichts-Verhandlungen, der Besitz- oder Annehmungsbriefe, auch Vernehmung der bisherigen Besitzer solcher Bauer-Ländereien untersuchen zu lassen:

a) ob an dem Lande, mit dem die Veränderung vorgenommen werden soll, dem bisherigen Besitzer oder dessen Erben oder sonst Jemanden ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzins-Recht zusteht oder nicht. Ein Erbrecht haben z. B. alle Besitzer bäuerlicher Grundstücke, welche gesetzlich zeither, nicht auf den Grund einer bloßen rechtzeitig geschehenen Aufkündigung, sondern nur aus besondern gesetzlichen Ursachen durch Urtheil und Recht aus dem Besitz ihrer Ländereien gesetzt, oder deren Kindern nur auf diese Art die Succession in der Besitzung ihrer Eltern, wider ihren Willen entzogen werden konnte, welche also nicht zu der Klasse der im Ostpreußischen Provinzial-Recht (Zusatz 80 und 118) bezeichneten bäuerlichen Besitzungen gehören, und

b) ob das in Rede stehende Land erst seit dem Jahre 1752 in Ostpreußen mit Inbegriff der ursprünglich dazu gehörigen, aber zum Westpreußischen Kammer-Departement gezogenen Haupt-Aemter Marienwerder und Riesenburg, und Erbhaupt-Aemter Schönberg und Deutsch Eylau, und seit dem Jahre 1774 in Westpreußen und der Provinz Ermland, als Bauerland benutzt ist, oder schon früher.

§. 4. Wird durch diese Untersuchung erwiesen:

a) daß auf das Land, mit dem die Veränderung vorgenommen werden soll, Niemanden ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zusteht, und

b) daß solches erst seit dem Jahre 1752 in Ostpreußen und den genannten resp. Haupt- und Erbhaupt-Aemtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch Eylau, und seit dem Jahre 1774 in Westpreußen und in Ermland als Bauerland benutzt ist, so hat die rc. Kammer unter dem Vorbehalt, daß das etwa stattfindende zeitliche Besitzrecht des bisherigen Besitzers auch beendigt sey, den Consens zur Zusammenziehung solcher bäuerlicher Ländereien zu andern Besitzungen oder zu einem Vorwerk zu ertheilen.

Mittelt sich bei dieser Untersuchung aber

§. 5. aus, daß auf das in Rede stehende Land, welches erst seit dem Jahre 1752 in Ostpreußen und den gedachten resp. Haupt- und Erb-Aemtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch Eylau, und seit dem Jahre 1774 in Westpreußen und dem Ermlande Bauerland ist, irgend Jemanden ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zusteht, so ist der Gutsherr in Gemäßheit des §. 7. des Edicts vom 9. October 1807 verbunden, bevor ihm der Consens zu der Veränderung, die er zu machen wünscht, ertheilt werden kann, nachzuweisen, daß diejenigen, welchen nach der gehaltenen Untersuchung Ansprüche auf den Besitz solcher Ländereien zustehen, auf diese gerichtlich Verzicht geleistet haben. Nur erst alsdann, wenn diese Verzichtleistung beigebracht ist, darf in diesem Falle der Consens, unter dem §. 4. bemerkten Vorbehalt wegen der Zeit-Besitzer, ertheilt werden.

§. 6. Ergiebt sich bei der Untersuchung (§. 3.) daß auf das in Rede stehende Bauerland Niemand ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht hat, und ist dieses Land schon vor dem Jahre 1752 in Ostpreußen und den resp. Haupt- und Erb-Aemtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch Eylau und vor dem Jahre 1774 in Westpreußen und in dem Ermlande Bauerland gewesen, so ist die rc. Kammer der Provinz gehalten, unter dem Vorbehalt der Gerechtsame derer, welche etwa auf den Zeitbesitz dieses Landes Ansprüche haben:

a) die Zusammenziehung mehrerer Bauerhöfe in dem Fall zu gestatten, wenn von den dadurch neu zu errichtenden Etablissements, nicht jedes mehr als 4 Hufen in der Niederung und 8 Hufen Magdb. auf der Höhe an Flächen-Inhalt erhält, und

b) im Fall aus dem Bauerlande Vorwerksland werden soll, den Consens dazu nur alsdann zu ertheilen, wenn von der bisherigen Fläche des Bauerlandes, in Absicht dessen die Veränderung eintreten soll, wenigstens eben so viel Bauerland, als zu Vorwerksland eingezogen oder gebildet werden soll,

Erbzins- oder Erbpachtsweise, oder auch als eigenthümliche Besitzungen, ohne Dienst- Mühlen- oder Getränkezwang in Etablissements von 4 bis 8 Hufen Magdb. nach der Qualität des Landes und dem Ermessen der rc. Kammer der Provinz gebildet und Annehmer dazu nachgewiesen werden.

§. 7. Es kann dem Gutsbesitzer, wenn er solches für sich zuträglich findet, zwar nachgelassen werden, in einem einzelnen Bauerdorfe mehr als die Hälfte oder auch sämmtliche Bauer-Ländereien zum Vorwerk einzuziehen, er muß aber alsdann auf einem andern ihm zugehörigen Gute oder Vorwerke ein dem Flächen-Inhalte, um welches er in jenem Bauerdorfe die Hälfte überschreiten will, an Größe und Güte möglichst gleich kommendes Terrain zu den nach §. 6. b. auszuthuenden oder zu veräußernden Etablissements hergeben, so daß im Allgemeinen die Regel nicht alterirt wird, daß von den resp. vor 1752 und 1774 existirten Bauer-Ländereien nur die Hälfte in Vorwerksland umgeschaffen werden kann.

§. 8. Doch kann bei dieser Operation (§. 7.) der Mangel an Güte des Bodens durch Zusatz in der Quantität und so umgekehrt nach dem Ermessen der rc. Kammer der Provinz ausgeglichen werden. Auch in dem Fall, wenn die Etablissements in demselben Dorfe verbleiben, hat die rc. Kammer der Provinz darauf zu sehen, daß die zu Bauer-Ländereien bestimmte Hälfte nicht blos der Größe, sondern auch der Güte nach, der zum Vorwerk zu ziehenden Fläche möglichst gleich sey.

§. 9. Bei außergewöhnlich schlechtem Boden, oder vorzüglich ungünstiger Lage und etwa besonders stattfindenden Umständen, bleibt es in einzelnen Fällen den rc. Kammern überlassen, ausnahmsweise die Größe des Etablissements auch auf 10 bis 12 Hufen Magdeburgisch anzunehmen.

§. 10. In jedem Fall, wo die rc. Kammern den Consens ertheilen und ein Revers wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit (§. 2. b.) dazu eingereicht ist, hat die rc. Kammer der Provinz die Pflicht, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit bei Ertheilung des Consenses allen Guts-Einsassen bekannt zu machen.

§. 11. Die rc. Kammern sind verpflichtet, wenn ein Gutsbesitzer die Erfüllung der §. 6. b. vorgeschriebenen Bedingung nicht binnen sechs Monaten durch Beibringung der gerichtlichen Contracte nachgewiesen hat, nach Ablauf dieser Zeit die Eintheilung der Etablissements aus den für sie bestimmten Ländereien vornehmen und die einzelnen Etablissements, Dienst-Getränke- und Mühlenzwangsfrey öffentlich im Wege der Subhastation an den Meistbietenden eigenthüm-

lich

sich verkaufen zu lassen. Der Gutsbesitzer muß sich nicht allein die diesfällige Eintheilung der ꝛc. Kammer gefallen lassen, sondern auch mit dem Meistgebot zufrieden seyn.

§. 12. Die Zusammenziehung städtischer Ländereien wird ohne alle Einschränkung gestattet. Auf die aber schon existirenden städtschen Kämmerei- oder Bauer-Dörfer finden obige Vorschriften wegen Zusammenziehung der einzelnen Bauerhöfe Anwendung.

§. 13. Die ꝛc. Kammern sorgen dafür, daß durch die vorgenommene Veränderungen keine Vermischung oder Verdunkelung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle, Prästationen und Societäts-Lasten, so wie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke, entstehen.

§. 14. Alle Verfügungen der ꝛc. Kammern und Unterbehörden in den hier bestimmten Fällen sind, exclusive der Diäten der Commissarien bei Local-Untersuchungen, kostenfrei zu erlassen. Hiernach haben sich die ꝛc. Kammern in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen zu achten.

Gegeben Königsberg, den 14. Februar 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein.

Zusammenstellung des Edicts

die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend,
vom 14. September 1811,
mit

1) der Declaration

dieses Edicts vom 29. Mai 1816,

2) der Verordnung

über die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse bei der Auseinandersetzung der Gutsherren mit den Bauern,
vom 9. Mai 1818,

3) der Verordnung

wegen Erklärung einiger zweifelhaften Bestimmungen des Edicts und der Declaration
vom 9. Juni 1819,
und

4) der Verordnung

wegen Zulassung und Einrichtung einer dritten Instanz in den gutsherrlichen und bäuerlichen Processen aus dem Edict vom 14. September 1811,
vom 29. November 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir durch die bisher sowohl auf Unsern Domainen als von verschiednen Rittergutsbesitzern gemachten Erfahrungen noch mehr überzeugt worden sind;

wie die Verwandlung der bäuerlichen Besitzungen in Eigenthum, da wo solches bisher noch nicht statt

fand und die Ablösung der Natural-Dienste und Berechtigungen gegen billige und gerechte Entschädigungen zum wahren Besten, sowohl der Berechtigten als Verpflichteten gereiche.

Zur Beförderung desselben und aus landesväterlicher Sorgfalt für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen, verordnen Wir daher, nachdem Wir über diese wichtige Angelegenheit das Gutachten erfahrner Landwirthe und Sachverständigen aus allen Provinzen Uns vortragen lassen, Folgendes:

§. 1.

Es sollen die bisher nicht eigenthümlich verliehenen bäuerlichen Besitzungen unter den, in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften und Bedingungen in Eigenthum verwandelt und die auf solchen ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen gegen wechselseitige billige Entschädigungen abgelöset werden. Zur Vermeidung aller Misdeutung und Unordnung setzen Wir jedoch ausdrücklich fest, daß kein Besitzer dieser bäuerlichen Nahrungen dies Eigenthum eigenmächtig ergreifen, noch die bisherigen Verbindlichkeiten zu Leistung und Abführung seiner Dienste und Abgaben verweigern darf, bis die Abfindung in Gemäßheit der hier folgenden Vorschriften entweder durch Vergleich oder durch die hiezu verordneten Behörden bestimmt ist, bei Vermeidung der in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe geordneten Strafen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc ꝛc.

Zur Erledigung mehrerer Anträge und Zweifel über die Bestimmungen des Edicts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, finden Wir Uns veranlaßt, nach eingeholtem Rath der interimistischen Landesrepräsentanten und Erstattung des Gutachtens einer zur Prüfung ihrer Vorschläge angeordneten Gesetzkommission, dasselbe in folgenden Sätzen näher zu bestimmen und zu ergänzen.

Art. 1. Wir erklären zuförderst, daß Unser im Edict geäußerter Wille, wonach den Besitzern bäuerlicher Nahrungen das Eigenthum derselben verliehen und Naturaldienste und sonstige Leistungen gegen billige und gerechte Entschädigung aufgehoben werden sollen, unabänderlich ist, warnen aber auch wiederholt jeden Besitzer solcher Nahrungen, das Eigenthum eigenmächtig zu ergreifen und die Dienste und sonstige Leistungen zu verweigern. Wir befehlen ihnen vielmehr ernstlich, bei Vermeidung der in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe und Widersetzlichkeit bestimmten Strafen, mit der Leistung ihrer Dienste und der Abführung ihrer Abgaben so lange pünktlich fortzufahren, bis die Abfindung des Berechtigten durch Vergleich oder durch die bestellte Generalkommission regulirt und der Zeitpunkt der Ausübung der Regulirung gekommen ist.

Art. 2. Wir erklären ferner, daß das Edict vom 14. September 1811 und die in Folgendem ertheilten näheren Bestimmungen desselben auf die Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, denen bereits durch die Verordnung vom 27. Juli 1808 das Eigenthum ihrer Höfe verliehen ist, nicht Anwendung findet. Eben so wenig können dieselben auf andere Besitzer bäuerlicher Stellen, welchen diese bereits als Eigenthum, Erbzinsgüter, oder zu Erbpachtsrecht überlassen sind, angewendet werden. Sind aber von solchen bäuerlichen Stellen Naturaldienste zu leisten; so soll es sowohl dem Berechtigten als Verpflichteten freistehen, auf Ablösung derselben und Berichtigung ihrer gegenseitigen Verhältnisse nach den Grundsätzen der neuen baldigst bekannt zu machenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung anzutragen, sobald solche erschienen seyn wird.

Art. 3. Auch können die Vorschriften dieser Declaration auf Regulirungen, welche vor Publication derselben statt gefunden haben, nicht angewendet, und solche auf den Grund derselben weder angefochten, noch abgeändert werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß darauf Bezug habende ausdrückliche Vorbehalte und Abreden in den Auseinandersetzungsverträgen ihre rechtliche Wirkung behalten.

§. 2.

Wir werden die nähern Bestimmungen hierüber in zwei Hauptabschnitten ertheilen, wovon der erste von den jetzt schon ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Besitzungen, der zweite aber von den unerblichen bäuerlichen Gütern handeln soll.

Zu den §. §. 1. und 2.

Art. 4. Um das Schwankende des Begriffes der bäuerlichen Stellen zu ergänzen, verordnen Wir, daß den Bestimmungen des Edicts diejenigen bäuerlichen Stellen unterliegen, bei welchen sich gleichzeitig folgende Eigenschaften finden:

a) daß ihre Hauptbestimmung ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren;

b) daß sie in den Steuerschlägen der Provinz überhaupt als bäuerliche Besitzungen katastrirt sind;

c) in den Normaljahren der Provinz, als in den Marken und Pommern schon am 15. Februar 1763, in Schlesien schon vor dem 14. Juli 1749, in Ostpreußen und in den resp. Haupt- und Erbhauptämtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch Eylau vor dem Jahre 1752, und Westpreußen und Ermeland vor dem Jahre 1774, mit besondern bäuerlichen Wirthen besetzt, und

d) bei Publikation des Edicts vom 14. September 1811 noch mit der Verpflichtung für den Gutsbesitzer dieselben mit besondern Wirthen besetzt zu erhalten, belastet waren.

Art. 5. Es sind also davon ausgeschlossen:

a) Die Dienstfamilien-Etablissements im Gegensatze der Ackernahrungen. (Art. 4. a.)

Müssen von der Stelle dem Gutsherrn Spanndienste geleistet werden, oder hat der Besitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirthschaftung Zugvieh gehalten, so ist sie eine Ackernahrung.

Ist der Besitzer nur zu Handdiensten pflichtig, hat er bisher zur Bewirthschaftung derselben kein Zugvieh gehalten und ist auch solches zur Bewirthschaftung derselben nicht erforderlich; so gehört sie zur Klasse der Dienst-Etablissements.

b) Die aus Vorwerksland, es sey kultivirtes Land, oder Forstgrund gebildeten, für sich bestehenden Ackernahrungen;

c) solche Ackernahrungen, welche, obwohl sie nur von dem Umfange sind, daß deren Wirthe nach landüblicher Wirthschaft mitarbeiten müssen, dennoch entweder in den Provinzialsteuerrollen als bäuerliche Stellen nicht katastrirt, oder erst nach der obengedachten Normalzeit etablirt sind, wenn auch die Besitzer derselben, gleich den wirklichen Bauern, gutsherrliche und öffentliche Lasten abführen müssen;

d) diejenigen Höfe, zu deren Einziehung die Regierungen den Konsens ertheilt haben.

Art. 6. Wenn die Stelle an sich dem Edict unterliegt,

so kommt es nicht darauf an, ob sie zu einer Kämmerei, geistlichen Stiftung oder zu einer Domaine, zu einem Ritter- oder zu irgend einem andern Privatgute, z. B. zu einem köllm. Gute in Preußen, oder zu einer Scholtisey in Schlesien gehörig ist, indem auf alle mit den obgedachten Eigenschaften versehenen Nahrungen das Edict Anwendung findet.

Art. 7. Pfarr- und Kirchenländereien, wenn sie gleich in Kultur gegeben oder verpachtet sind, desgleichen Pfarrbauerhöfe unterliegen dem Edict nicht.

Art. 8. Sind mit einem Bauerhofe besondere nicht auf den Landbau, sondern auf andere Nahrungen abzweckende Etablissements oder Gerechtigkeiten, als Mühlen, Schmieden, Krüge u. s. w. verbunden; so finden die Vorschriften des Edikts zwar auf die Bestandtheile des Bauerhofes Anwendung, wegen der zugelegten Nahrungen und deren Zubehör behält es aber bei dem besondern deshalb bisher bestandenen Rechtsverhältniß sein Bewenden.

Erster Abschnitt.

Die bisher ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Besitzungen betreffend.

§ 3.

Zu diesen Besitzungen werden alle Güter gerechnet, die von den Besitzern auf ihre Descendenz oder Seitenverwandte bisher vererbt wurden, oder wo doch für den Gutsherrn die Verpflichtung vorhanden ist, den erledigten Hof mit einem der Erben des letzten Besitzers wieder zu besetzen. Güter, welche ohne diese Verpflichtung auf unbestimmte Zeit, oder auf bestimmte Jahre, oder auf Lebenszeit zur Benutzung überlassen worden, gehören nicht in diese Klasse, sondern müssen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 21. §. 628—630. als Zeitpachten betrachtet werden.

Der gegenwärtige Abschnitt handelt also von diesen Zeitpachtgütern nicht und eben so wenig finden seine Verfügungen auf bereits eigenthümliche Besitzungen Anwendung, in Absicht deren es vielmehr bei den allgemeinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Be-

stimmungen rücksichtlich des Eigenthums, lediglich verbleibt.

§. 4.

Allen jetzigen Inhabern jener erblichen Bauerhöfe und Besitzungen, sie mögen Ganz-, Halb-Bauern, Einhüfner oder Kossäthen heißen, oder einen andern Provinzial-Namen führen, zu geistlichen Domainen, Kämmerei- oder Privat-Gütern gehören, wird das Eigenthum ihrer Höfe übertragen, unter der Verpflichtung, die Gutsherrn dafür, wie nachstehend verordnet ist, zu entschädigen.

Unter derselben Bedingung sollen auch die Naturaldienste, mit alleiniger Ausnahme einiger im §. 16. näher bestimmten Hülfsdienste gegen Entschädigung aufgehoben werden.

Dagegen soll der Anspruch der Verpflichteten an die Gutsherrschaft auf die Instandhaltung der Gebäude und Ertheilung der Hofwehr, auf Unterstützungen anderer Art und auf Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Lasten ebenfalls aufhören, und ihnen durch Berücksichtigung des Werths davon bei jenen Ausgleichungen vergütet werden.

Die übrigen Abgaben und Leistungen müssen, wenn es sich thun läßt, bei der Auseinandersetzung mit ausgeglichen werden. Sie können aber auch bleiben und es ist nur dahin zu sehen, daß sie, so wie die neue Entschädigungs-Abgabe, selbst vertheilbar auf die einzelnen Bestandtheile der Güter gemacht werden, damit sie der Vereinzelung derselben nicht im Wege sind.

§. 5.

Wir wünschen, daß hiernach die Auseinandersetzung zwischen den Gutsherrn und ihren bisherigen Unterthanen durch gütliche Vereinigung erfolge, und lassen ihnen dazu vom Tage dieses Edikts an zwei Jahre Frist. Kommt sie aber bis dahin nicht

zu Stande; so soll sie auf die in den nächsten §§. zu bestimmende Weise geschehen und in Ermangelung einer Provokation von Seiten des Staats erfolgen.

Zum §. 5.

Art. 9. Wenn gleich die in diesem §. bestimmte Frist zur gütlichen Vereinigung verstrichen ist; so wollen Wir doch vor der Hand noch die Auseinandersetzungen von Amtswegen nicht vornehmen lassen. Sobald aber einer von beiden Theilen und selbst ein dienstpflichtiger Einsasse bei der Generalkommission darauf anträgt, muß diese sie durch zu ernennende Kommissarien bewirken lassen, und kann nur eine Suspension der Regulirung in den Fällen statt finden, wo nach den gesetzlichen Vorschriften eine Suspension des Prozesses statt findet.

Es stehet auch nach wie vor den Interessenten frei, ohne Mitwirkung der verordneten Behörde sich gütlich auseinander zu setzen. Es muß aber in jedem Falle der Auseinandersetzungsprozeß gerichtlich vollzogen und der Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

§. 6.

Die gewöhnlichen Gegenstände, welche hiebei zum Grunde liegen und mithin zur Ausgleichung kommen, sind:

a) an Rechten von Seiten des Gutsherrn:
1) das Eigenthumsrecht;
2) der Anspruch auf Dienste;
3) die Geld-Naturalabgaben;
4) die Hofwehr;
5) die Berechtigungen oder Servituten auf den Grundstücken;

b) an Rechten von Seiten der Verpflichteten:
1) der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen;
2) der Anspruch auf Raff- und Leseholz, oder sonstige Waldberechtigungen;
3) die Verpflichtung des Gutsherrn zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude;
4) die weitere Verpflichtung, bei entstehendem Unvermögen, die Steuern und andern öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten;
5) die Hütungs- und Wald-Gerechtsame.

Zum §. 6.

Art. 10. Unter den Litt. a. No. 3. bemerkten Abgaben, welche durch die edictmäßige Entschädigung ausgeglichen werden, sind auch der an den Gutsbesitzer zu entrichtende Fleischzehent, er mag in natura oder in Gelde entrichtet werden, und die Rauchhüner begriffen.

§. 7.

Von diesen Gegenständen sind nur wenige, und namentlich blos die Geld- und Natural-Abgaben, die Hofwehr und die Servituten einer bestimmten oder doch ziemlich genauen Schätzung fähig. Die übrigen können nur nach Gutdünken gewürdigt werden, da es dazu an einem sichern Anhalt fehlt. Dahin gehört vorzüglich:

a) das Eigenthums-Recht, welches nach Verschiedenheit der Umstände bald mehr bald weniger werth seyn kann;

b) der Werth der Dienste, die, wenn sie auch bestimmt sind, doch durch die Art der Leistung eine ungleiche Nutzung gewähren;

c) die meisten Leistungen des Gutsherrn, die ihrer Natur nach einmal oft und viel nöthig werden, ein andermal gar nicht vorkommen, und deren Werth um so schwerer zu bestimmen ist, da die Vergangenheit wegen des ungleichen Bedürfnisses und der eben so ungleichen Leistung keinen Maaßstab dazu darbieten;

d) der Betrag der Steuer-Vertretung, die ebenfalls in einer Zeit lange ruhen, zu einer andern aber oft vorkommen kann.

Um nun eine feste Grundlage zur Ausgleichung zu erhalten, und den wohlthätigen Zweck nicht durch unauflösliche Schwierigkeiten zu vereiteln, finden Wir nöthig, für jene Gegenstände jetzt noch specielle Normen zu ertheilen, und solche aus der Verfassung und den dadurch bisher begründeten allgemeinen Grundsätzen zu entnehmen.

§. 8.

Die letztern bestimmten,

a) daß bei den erblichen Bauergütern die gutsherrlichen Abgaben und Lasten nicht erhöhet werden dürfen;

b) daß sie im Gegentheil gemindert werden sollten, wenn der Besitzer dabei nicht bestehen kann;

c) daß die Höfe in contributionsfähigem Stande erhalten werden müssen.

Hiernach und nach allgemeinen staatswirthschaftlichen und staatsrechtlichen Grundsätzen ist das Recht des Staats auf ordentliche und außerordentliche Steuern und Leistungen vorherrschend, und die Leistungen an den Gutsherrn unterliegen der Einschränkung, daß die Gutsherren den Unterthanen Mittel lassen müssen selbst bestehen und den Staat befriedigen zu können.

§. 9.

Wir ergänzen hiemit den bis jetzt fehlenden Begriff dieses Bestehens und der Fähigkeit zur vollen Steuer-Leistung und setzen ihn dahin fest:

das beides außer Zweifel seyn soll, wenn die gutsherrlichen Abgaben und Leistungen $\frac{1}{3}$ der sämmtlichen Guts-Nutzungen eines solchen erblichen Besitzers nicht übersteigen.

§. 10.

Es soll daher, mit Ausnahme der hiernächst zu bemerkenden Fälle, Regel seyn:

daß bei erblichen Besitzern die Gutsherren für das Eigenthum der Höfe, für die Dienst- und gewöhnlichen Abgaben davon, abgefunden seyn sollen, wenn ihnen die Unterthanen den dritten Theil ihrer sämmtlichen Gutsländereien abtreten, und dabei auf alle außerordentliche Unterstützungen, Hofwehr, Bauhülfen und auf die Steuer-Vertretung Verzicht leisten.

§. 11.

Indem wir den Gutsherren die letztern hiermit erlassen, und sie verpflichten, sich mit dieser Entschädigung zu begnügen; so verordnen Wir zugleich, daß ihre bisherige Unterthanen verbunden seyn sollen, sie zu geben, und ertheilen desfalls folgende nähere Vorschriften.

§. 12.

Es ist zwar allgemeine Regel, daß die Entschädigung durch ⅓ der sämmtlichen Ländereien an Aeckern, Wörthen, Wiesen, Hütung und Holzung gewährt werden muß; indeß soll den Interessenten frei stehen, sich auf eine Vergütigung in Kapital, oder durch Rente in Naturalien oder Gelde, zu einigen.

Sollte darüber keine Einigung erfolgen; so soll es von dem Gutsherrn abhangen, sich nach den Bestimmuugen des §. 20. in Körnern entschädigen zu lassen. Verlangt er aber Land zur Entschädigung und die Verpflichteten verweigern solches, so hat die §. 59. angeordnete General Commission zu entscheiden, ob es dennoch gegeben werden soll.

Zu den §. §. 10 und 12.

Art. 11. Der rechtliche Besitzstand zur Zeit der Bekanntmachung des Edicts vom 14. September 1811 dient zur Norm bei Entscheidung der Frage: welche Ländereien zu einer bäuerlichen Nahrung gehören und von welchen dem Gutsherrn der edictmäßige Antheil gebührt? Behauptet der Gutsherr, daß bei derselben gegenwärtig mehr Grundstücke benutzt werden, als dazu gehören; so muß er den Beweis führen. Wird dieser geführt, so kann der Gutsherr den Ueberschuß vorweg nehmen, in sofern der bäuerliche Besitzer darauf in rechtsbeständiger Art kein Eigenthum oder erbliches Nutzungsrecht erworben hat. Als ein solcher Beweis gilt aber nicht der Umstand allein, daß etwa jetzt die Aussaat stärker ist, als sie in dem Steuerkataster angegeben worden.

Art. 12. Die in Rente zu gewährende Entschädigung wird zwar auf Korn berechnet, jedoch, wenn sich die Interessenten deshalb nicht anders einigen, nach den im Zusatz Artikel 46. zum §. 20. getroffenen Bestimmungen im Verhältniß mit den Getreidepreisen, in Gelde abgeführt.

Art. 13. Wenn der Gutsherr die Entschädigung in Rente vorzieht, so ist er im Fall der Errichtung eines Kredit-Instituts zur Bepfandbriefung bäuerlicher Güter, berechtigt zu verlangen, daß die Rente, wenn auch die Regulirung schon früher erfolgt war, ebenfalls nach den dabei alsdann allgemein geltenden Vorschriften in Pfandbriefen umgeschrieben werde.

Art. 14. Die nach dem §. 12. des Edicts der Generalkommission im Fall eines Streits gebührende Entscheidung, über die Art der Abfindung des Gutsherrn, kann nur dahin gehen, ob die Entschädigung in Land oder Korn-Rente (Artikel 12.) oder theils in Land, theils in Korn-Rente (Artikel 12.) geschehen soll. Die Norm der Entscheidung ist in den §§. 21. 34. und in den Zusätzen zu diesen §§. enthalten. Reichen diese in einem konkreten Falle nicht zu; so muß mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und des Zwecks der Auseinandersetzung nach dem Ermessen der Generalkommission die Entscheidung erfolgen.

Eine Entschädigung in Land, Kapital oder unveränderlicher Geldrente, kann jedoch dem Gutsherrn wider seinen Willen außer den, in dem Zusatz-Artikel 67. zu dem §. 30. und Artikel 109. zum §. 59. bemerkten Fällen, nicht aufgedrungen werden.

§. 13.

Erfolgt die Entschädigung

A) durch Land,

so wird sie

a. bei den Aeckern auf dreierlei Art bewerkstelligt. Entweder es wird

1) eins von den vorhandenen 3 Feldern ganz abgetreten, oder man nimmt

2) von jedem Felde $\frac{1}{3}$ ab, und wählt dazu die Stücke, welche am Seiten-Rande beisammen liegen.

Geht dies nicht wohl an; so wird

3) der Gutsherr von jedem Verpflichteten einzeln befriedigt, indem solcher von dem Lande, welches er in jedem Felde besitzt, drei Theile macht und nun den Gutsherrn, durch Wahl oder das Loos entscheiden läßt, welche Portion er übernehmen will.

4) Wird in zwei, vier oder noch mehrern Feldern gewirthschaftet, so muß in der Regel zu einer völligen Separation der herrschaftlichen und Bauer-Ländereien geschritten werden, oder diese doch in Absicht der Antheile statt finden, welche der Gutsherr zur Entschädigung erhält. Convenirt es ihm indeß, von jedem Felde einen Theil oder von jedem Verpflichteten die ad 3. bemerkte einzelne Befriedigung anzunehmen; so versteht es sich von selbst, daß ihm hierüber eine gütliche Einigung mit den Verpflichteten frei stehe, und in deren Ermangelung die Entscheidung des General-Commissarius erfolgen müsse.

b. Die Theilung der Wörthen, Wiesen, Hütung und Holzung geschieht auf eben diese Weise durch Verloosung:

c. In Absicht der Waldweide hat der Gutsherr das Recht, das Revier auf den Bedarf für $\frac{2}{3}$ des bisherigen Viehstandes einzuschränken, und dabei die Wahl, ob er solches durch Ausschließung der Unterthanen von $\frac{1}{3}$ der bisher behüteten Reviere bewerkstelligen, oder durch schiedsrichterliche Entscheidung die Fläche festsetzen lassen will, welche zu jenem Zweck, d. h. zum wirklichen Bedarf erforderlich ist.

Bei Laubholz-Revieren kann die Hütung, welche hier beinahe immer schädlich und verderblich ist, gegen Abtretung eines Theils zur willkührlichen privativen Benutzung ganz aufgehoben werden. Erfolgt über die Größe des abzutretenden Reviers keine Einigung, so sollen die für die Gemeinheits-Theilungs-Sache angeordneten Schiedsrichter darüber entscheiden.

d. Die öffentlichen Real-Abgaben werden ebenfalls getheilt, und zu $\frac{2}{3}$ von den bisherigen

Contribuenten beibehalten, zu $\frac{1}{3}$ aber von dem Gutsherrn übernommen.

Zum §. 13.

Art. 15. Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften zur Anweisung der Abfindung in Land, sind im Ganzen keine unabänderliche Normen. Unabänderlich bei der Abfindung in Land nach dem Normalsatze sind die Vorschriften, daß der berechtigte Gutsherr ein Drittel der in diesem und dem §. 12. und den Zusätzen zu demselben bemerkten bäuerlichen Ländereien erhält, und daß nach dem Verhältniß der Landtheilung die öffentliche und Realabgaben auf den Gutsherrn übergehen und bei der bäuerlichen Nahrung verbleiben.

Alles übrige sind Fingerzeige oder Belehrungen für die Kommission, um auf die kürzeste und wenigst kostbare Art zum Zweck zu gelangen, und die oft mit Nützen werden angewendet werden können.

Wir lassen es

Art. 16. bei jenen unabänderlichen Vorschriften für den vorausgesetzten Fall bewenden, bemerken jedoch, daß unter den Real-Lasten, welche nach der Landtheilung vertheilt werden, die Realabgaben an die Pfarre und Kirche, als der Pfarrzehent und das Meßkorn begriffen sind, die persönlichen Abgaben an selbige aber, auch der etwa an die Pfarre zu entrichtende Fleischzehent, dem bäuerlichen Besitze verbleiben.

Im übrigen ertheilen Wir über diesen Gegenstand folgende, das Ganze mehr umfassende Vorschriften:

Art. 17. Es muß bei der Anweisung der Entschädigung in Land möglichst dahin gewirkt werden, daß der Gutsherr solche, sie bestehe in Acker, Wiesen, Hütung, Wörthen, Holzung, möglichst im wirthschaftlichen Zusammenhange mit seinen bisherigen Besitzungen, oder doch, wenn dieses nach örtlichen Verhältnissen ohne seinen oder der bäuerlichen Interessenten erheblichen Nachtheil nicht möglich ist, in einem besondern von den Besitzungen der Bauergemeine abgesonderten Districte erhält.

Art. 18. Es muß dabei die Güte und Kultur des Bodens berücksichtigt werden. Ein Ausfall in der Qualität wird durch einen Zusatz in der Quantität, und so umgekehrt, ein Ausfall an der Quantität, durch bessere Güte ersetzt.

Art. 19. Es ist gerade nicht nöthig, daß jeder Theil den ihm gebührenden Antheil von jeder Gattung der Grundstücke in Natur erhält. Es kann vielmehr zur Beförderung der Auseinandersetzung und einer zweckmäßigen Lage ein Ausfall in der einen Gattung, durch einen Zuwachs, in einer an-

dern, unter den in der Gemeinheitstheilungsordnung vorgeschriebenen Maaßgaben, ersetzt werden.

Art. 20. Sind Grundstücke schon vorhandener Eigenthümer oder Nießbraucher, die an der Auseinandersetzung keinen Theil haben, dem unter Artikel 17. gedachten Zwecke hinderlich, weil sie zwischen den abzutretenden Grundstücken liegen; so müssen die Besitzer der erstern sich eine Vertauschung derselben gefallen lassen, in sofern sie hinsichtlich der Lage und Güter hinlänglich entschädigt werden.

Art. 21. Ist es nach der Beschaffenheit und Größe der Feldmark, um eine zweckmäßige Lage jedem Theil zu verschaffen, erforderlich, daß einige oder alle Diensteinsassen translocirt werden; so müssen sie sich die Versetzung sowohl auf derselben Feldmark, als auch auf ein zum Hauptgute gehöriges benachbartes Vorwerk gefallen lassen. Es müssen jedoch, wenn der Zustand des Hypothekenbuchs, des Hauptguts und des Vorwerks verschieden sind, solche Modalitäten getroffen werden, daß die Rechte der hypothekarischen Gläubiger und anderer Interessenten dadurch nicht gefährdet werden. In jedem Falle findet die Translokation nur unter den Bedingungen statt, daß der Gutsherr die Kosten derselben trägt, und die bäuerlichen Einsassen wegen des ihnen Gebührenden vollständig entschädigt werden.

Art. 22. Ergiebt sich bei einer Regulirung auf einem bereits separirten Gute, daß die Vorschriften des Edicts unter a 1 und 2, b und c ohne erheblichen Nachtheil des einen oder des andern Theils nicht angewendet werden können; so muß nach den obigen Vorschriften verfahren werden, wogegen jene Bestimmungen des Edicts zur Anwendung kommen müssen, wenn entweder beide Theile darin einig sind, oder daraus einem oder dem andern Theile kein erheblicher Nachtheil erwächst.

Die Bestimmung unter Litt. c. des Edics wegen der Beschränkung der Waldweide auf Zwei Drittel des bisherigen Viehstandes, ist jedoch dahin zu verstehen, daß nicht der wirklich gehaltene, sondern der Viehstand, welchen die Diensteinsassen zu halten berechtigt sind, und das Ein Drittel nicht von der Hütung der gesammten Dorfseinsassen, sondern von dem Antheile, welcher den auseinandergesetzten Diensteinsassen davon zusteht, zu berechnen ist.

Art. 23. Wird die Regulirung auf einem Gute vorgenommen, worauf noch keine Separation statt gefunden hat; so muß die Kommission die Interessenten aufmuntern dazu zu schreiten. Sowohl die Gutsherrschaft, als die bäuerlichen Besitzer sind dieselben zu fordern befugt. Wollen sie gleich-

wohl noch in Gemeinheit bleiben; so können die Vorschriften des Edicts §. 13. Litt. a. No. 1. und 2. in den Fällen zur Anwendung kommen, wenn sie zu keiner erheblichen Verletzung in Rücksicht der Güte des Bodens führen.

Wird hienach der Gutsbesitzer durch Ueberlassung eines Feldes oder zusammenhängender Randtheile von jedem der drei Felder abgefunden; so können auch die Vorschriften Litt. b. und c. §. 13. des Edicts, jedoch mit Rücksicht auf die zu c. im Art. 22. dieser Deklaration ertheilten nähern Bestimmungen angewendet werden. Es muß aber in diesem Falle der Viehstand, mit welchem die Interessenten den gemeinschaftlich bleibenden Theil der Hütung fernerhin zu benutzen befugt sind, nach Verhältniß der Grundstücke, die der Gutsbesitzer annoch in der Gemeinheit behält, und die bäuerlichen Interessenten bei ihren Stellen besitzen, mit Rücksicht auf die in dieser Verordnung zum §. 14. des Edicts getroffene nähere Bestimmung festgesetzt werden. Kommt die Vorschrift Litt. a. No. 3. zur Anwendung; so kann auch die Vorschrift Litt. b. in Rücksicht der Wörthen, Wiesen und Holzung zur Ausübung kommen. Die Ackerhütung kann aber nicht getheilt werden; sondern es kann dem Gutsbesitzer nur nachgelassen werden, so viel Vieh auf die Gemeineweide mehr zu bringen, als ihn der vermehrte Landbesitz nach den Gesetzen dazu berechtigt, wogegen die auseinandergesetzten Dienst-Einsassen nach Verhältniß des verminderten Landbesitzes den Viehstand, mit welchem sie vor der Auseinandersetzung zu hüten berechtigt waren, vermindern müssen. Es können jedoch in diesem Falle die Bestimmungen des §. 11. ff. des Edicts vom 14. Septbr. 1811 wegen Beförderung der Landkultur zur Ausübung gebracht werden.

Art. 24. Wollen die Interessenten in dem unter Artikel 23. gedachten Falle zur Separation schreiten; so muß damit, nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungsordnung verfahren werden. Die Abfindung für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse wird dabei den bisherigen gutsherrlichen Besitzungen hinzugerechnet, und der Viehstand jedes Interessenten wird nach dem Landbesitz, wie er nach der Regulirung seiner Verhältnisse zu stehen kommt, bestimmt.

Art. 25. In allen Fällen muß die Commission bei der Anweisung der gutsherrlichen Abfindung in Land, dafür sorgen, daß die neue Feldeintheilung und die Ausgleichung der Mitglieder der Gemeine, unter sich, gegen den Vollziehungs-Termin, zweckmäßig bewirkt werde, und diese erforderlichen Falles selbst bewirken.

§. 14.

§. 14.

Die Ueberlassung eines ganzen Feldes nach §. 13. 1, oder eines zusammenhängenden Randtheils von jedem Felde nach §. 13. 2, geschieht mit Verzicht auf die Hütungs-Befugniß, dagegen verliert der Gutsherr solche auch auf $\frac{1}{3}$ des den Unterthanen verbleibenden Landes, und dies selbst in dem Fall, daß er die Schaafhütung ausschließlich ausübt.

Zu § 14.

Art. 26. Sind die Gutsherrschaft und Bauern noch nicht separirt; so werden in den hier vorausgesetzten Fällen auch diejenigen Vorwerksländereien, welche zwischen dem zur Abfindung der Gutsherrschaft bestimmten Bauerlande belegen sind, von dem Hütungsrechte der Bauern frei. Den Letztern muß der hieraus entspringende Abgang an Hütung aber anderweitig, sey es durch Verminderung des Viehstandes, mit welchem die Herrschaft die gemeinschaftlich bleibende Hütung fernerhin benutzen darf, oder durch gänzliche Befreiung mehrerer, als der im Edicte gedachten bäuerlichen Ländereien, von dem Hütungsrechte der Gutsherrschaft, oder durch Anweisung privativer Hütungstheile aus den beständigen Hütungen vergütet werden.

Art. 27. Wird in dem Falle, wenn beide Theile noch nicht separirt sind, nach den Vorschriften §. 13. Litt. a. No. 3. des Edicts verfahren; so finden die Vorschriften dieses §. 14. nicht Anwendung, die Hütung bleibt nach wie vor gemeinschaftlich, und es kann nur das statt finden, was zu dem §. 13. im Artikel 23. der Declaration wegen Vermehrung und Verminderung des Viehstandes und der hutfreien Ausweisung eines Drittels der Ländereien festgesetzt worden.

Art. 28. Wollen sich die Interessenten bei der Regulirung zugleich separiren, dann muß auch möglichst alle Hütungs-Communion mit Rücksicht auf die Vorschriften im Art. 24. der Declaration in Rücksicht der zu berechnenden Viehstände aufgehoben werden, ohne daß dem Gutsherrn oder bäuerlichen Besitzer in Rücksicht der Verfügung dieses §. des Edicts, etwas als im Voraus berechnet werden kann.

Art. 29. Sind sie schon völlig separirt und hat der Gutsherr keine Hütungsbefugniß mehr auf den Ländereien der Gemeine; so erhält derselbe allerdings auch das Entschädigungsland hütungsfrei. Die bäuerlichen Besitzer können aber auch deshalb, weil ihnen dieser Vortheil bei der Regulirung nicht ertheilt werden kann, von jenem keine Entschädigung oder andere Vortheile verlangen.

§. 15.

Die statt gehabten Waldberechtigungen der Unterthanen, in so fern sie blos zur Befriedigung des eignen Bedarfs an Brennmaterialien bestimmt sind, bleiben ihnen zu diesem Behuf vorbehalten und werden von der allgemeinen Ausgleichung, in so fern sie nicht freiwillig von beiden Theilen erfolgt, ausgeschlossen. Eben dies gilt von jedem sonstigen Empfang an Brennmaterial zum eigenen Bedarf, also mit Ausnahme des Falles, wo eigne Holz-Distrikte diesen Bedarf gewähren. Die Bauern müssen aber die Forstdienste oder sonstigen Leistungen, welche bisher wegen dieser Berechtigungen üblich gewesen sind, ferner prästiren; auch müssen sie sich gefallen lassen, daß da, wo eine unbestimmte Abgabe Statt fand, solche auf den wahren Bedarf fixirt werde.

Das üblich gewesene Sammeln des Raff- und Leseholzes kann der Gutsherr einstellen, wenn er den Ersatz durch eine bestimmte Abgabe von Klafter-, Busch- oder Sprock-Holz oder Torf leisten will.

Die Unterthanen bleiben dabei zur Abholung und zum Selbstsammeln des Raff- und Leseholzes verpflichtet und müssen sich da, wo solches von dem Forstherrn verlangt oder nachgegeben wird, den Anordnungen desselben, welche zu Abstellung der Mißbräuche getroffen werden, unbedingt unterwerfen.

Dahin gehört z. B. die Bestimmung: daß nur an bestimmten Holztagen unter Aufsicht eines Forstbedienten Raff- und Leseholz gesammelt werden darf, daß es da, wo der Letztere anweißt, gesucht werden muß, und daß diejenigen, welche ihren bestimmten Bedarf für das laufende Jahr erlangt haben, von Besuchung des Waldes an den noch übrigen Holztagen ausgeschlossen werden.

Zum §. 15.

Art. 30. Bei dem Anschlage des aus eignen Holzdistricten zu entnehmenden Bedarfs, kommen nur solche Forst-

stücke in Rechnung, welche die bäuerlichen Wirthe als Zubehör ihrer erblichen Höfe besitzen.

Art. 31. Wenn den Raff- und Leseholzberechtigten die unbedingte Unterwerfung unter die Anordnung des Waldeigenthümers zur Pflicht gemacht worden; so ist dabei vorausgesetzt, daß durch jene Anordnungen die Benutzung des Rechts des Berechtigten nicht vereitelt wird.

§. 16.

Der Hof und dazu gehörige Garten kömmt nicht zur Theilung, sondern verbleibt den Bauern ausschließlich. Die Vergütigung deshalb, so wie für die Schaafhütung auf $\frac{1}{3}$ des Ackers, nach §. 14. und für das Brennholz-Material nach §. 15. geschieht von Seiten der Bauern:

a) durch alleinige Uebernahme oder vielmehr Beibehaltung der bisherigen oder künftigen Communal-Lasten;

b) durch einige Hülfsdienste, welche für dringende Bedürfnisse, zum Beispiel für die Erndte oder Saatzeit ꝛc. vorbehalten werden dürfen, und bei Gespann-Bauern den Betrag von „zehn dreispännigen Spanntagen, und zehn Mannes-Handtagen" nicht übersteigen sollen.

Bei bloß Hand-Dienstpflichtigen werden zehn Mannes- und zehn Frauens-Tage zugelassen.

Von allen diesen Diensten dürfen wöchentlich nicht mehr als zwei Tage verlangt werden, und diese auch nicht unmittelbar auf einander folgen, wenn sich der Pflichtige nicht freiwillig dazu versteht.

Eine Ausnahme machen jedoch solche Arbeits-Hülfen, wobei eine Masse von Kräften auf eine bestimmte Zeit concentrirt werden muß, wie bei Bauten, Fischereien ꝛc. Im Wege freiwilliger Einigung wird eine größere Zahl der Diensttage nachgelassen, jedoch nicht auf ewige Zeit, sondern nur von Zwölf zu Zwölf Jahren.

Zum § 16.

Art. 32. Unter Hof wird hier die ganze Hoflage nebst

den darauf befindlichen oder dazu gehörigen, zur Bewohnung des Besitzers und seiner Hausgenossen erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude verstanden.

Art. 33. Sind auf dem Hofe außerdem besondere, dem Gutsherrn gehörige Gebäude, z. B. Tagelöhnerwohnungen rc., so verbleiben diese dem Gutsherrn. Der bäuerliche Besitzer des Hofes kann aber verlangen, daß sie auf herrschaftlichen Grund versetzt werden; er muß jedoch in diesem Falle entweder die Versetzungskosten bezahlen, oder solche auf seine Kosten abbrechen und auf den ihm angewiesenen Ort aufbauen lassen. Bleibt das Gebäude nach der Auseinandersetzung stehen, und ist es künftig neu aufzubauen; so kann es nur auf herrschaftlichen Boden gesetzt werden.

Art. 34. Die Hirtenhäuser verbleiben dem bisherigen Eigenthümer. Als solcher wird derjenige vermuthet, der sie gebaut oder die Baukosten dazu gegeben hat. Die bloße Leistung von Hand- und Spanndiensten bei dem Bau oder Reparatur derselben, hat auf die Frage des Eigenthums keinen Einfluß. Gehören hiernach die Hirtenhäuser dem Gutsherrn, so findet in Rücksicht der Conservation derselben an dem bisherigen Orte und deren Versetzung eben das statt, was in Rücksicht der unter Artikel 33. gedachten Gebäude verordnet worden. Die zu den Hirtenhäusern gehörigen Gärten, Aecker und Wiesen werden als Eigenthum der Dorfgemeine betrachtet und verbleiben derselben, in sofern sie nicht erweislich vom Vorwerkslande genommen sind.

Art. 35. Uebrigens kann unter dem Vorwande, daß nach der durch die Regulirung erfolgenden Verkleinerung der bäuerlichen Nahrung die Wohn- und Wirthschaftsgebäude nicht mehr in dem bisherigen Umfange erforderlich sind, so wenig eine theilweise Entschädigung für deren gänzliche Ueberlassung, als eine Mitbenutzung verlangt werden.

Art. 36. Die unter a. §. 16. des Edicts enthaltene Verfügung wegen der Kommunal-Lasten, bezweckt keine Aufbürdung derjenigen Kommunal-Lasten, wozu der Gutsherr beizutragen verpflichtet war. Sie geht dahin, daß nach erfolgter Regulirung die Einsassen unter dem Vorwande, daß sie einen Theil ihrer Ländereien an den Gutsherrn abtreten, diesen nicht zum Beitrage zu denjenigen Kommunal-Lasten, wozu jene verpflichtet waren, auffordern können.

Art. 37. In Rücksicht der Hülfsdienste erklären Wir, daß die unter Litt. b. §. 16. des Edicts gedachten Hülfs- und Spanndienste an Orten, wo vier- und zweispännige Dienste üblich sind, auch in eben der Art reservirt werden können.

Solchemnach werden acht vierspännige oder dreizehn zweispännige, statt der zehn dreispännigen geleistet.

Art. 38. Wenn gleich nach dem Edict keine mehrere, als die am angeführten Orte bemerkten Hülfsdienste zuläßig sind, indem die dort bemerkte Ausnahme sich nicht auf die Zahl derselben, sondern auf die Art der Leistung bezieht; so wollen Wir es doch, um den Uebergang von der alten Verfassung zur neuern möglichst zu erleichtern, ausnahmsweise und nur in Fällen des von der Generalkommission als dringend anerkannten Bedürfnisses dem Gutsbesitzer nachlassen, außer den in dem Edict gedachten Hülfsdiensten noch auf längstens 12 Jahre einige Handdienste gegen die im §. 17. des Edicts bestimmte Vergütung, sich vorzubehalten. Einigen sich die Interessenten über die Zahl und Dauer dieser Dienste nicht, so bestimmt solche die General-Commission aus dem Gesichtspunkte, wie weit einerseits das Bedürfniß des Gutsherrn und andererseits die Belästigung des Bauerwirths größere Berücksichtigung erfordert.

Art. 39. Außer diesen gegen Vergütung zu reservirenden Hülfshanddiensten sind auch die auseinandergesetzten Diensteinsassen verpflichtet, ein für allemal zu denjenigen Bauten, welche in Gefolge der Regulirung von dem Gutsherrn ausgeführt werden müssen, in Verhältniß ihres Gespanns unentgeldlich die erforderlichen Fuhren zu verrichten. Die Frist, binnen welcher solche zu leisten sind und das Beitragsverhältniß regulirt die Commission.

§. 17.

Diese Hülfsdienste können auch, da wo kein Brennmaterial gegeben wird, vorbehalten werden. Der Gutsherr ist dann aber zur besondern Vergütigung verpflichtet, und soll solche mit

Sechs Berliner Metzen Roggen für einen dreispännigen Spanntag,

Zwei Metzen Roggen für einen Mannes-Handtag, und

Eine und eine halbe Metze Roggen für einen Freuens-Handtag leisten.

Bei hohen Preisen ist eine Geldvergütigung zuläßig, und es tritt deshalb die Bestimmung des §. 27. ein. Uebrigens sind diese Dienste nach zwölf Jahren nach den allgemeinen Grundsätzen ablöslich, welche die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vorschreibt.

Zum §. 17.

Art. 40. Die edictmäßigen Hülfsdienste (§. 16. Litt. b. des Edicts) werden nur in dem Falle vergütet, wenn kein Brennmaterial gegeben wird.

Art. 41. Die edictmäßige Vergütung ist übrigens dahin zu verstehen, daß für jedes Pferd zwei Metzen Berliner Maaß Roggen und außer diesen für den Knecht zwei Metzen, mithin für einen dreispännigen Spanntag Acht Metzen gegeben werden.

Art. 42. Die bei diesem §. allegirte Vorschrift des §. 27. des Edicts kommt nicht in Anwendung. Ist aber dem Gutsherrn eine mit dem Kornpreise steigende und fallende Rente vorbehalten; so wird die für die Hülfsdienste zu leistende Vergütung nach gleichen Preisen zu Gelde gerechnet und auf jene in Abrechnung gebracht.

§. 18.

Wenn die Hofwehr dem Gutsherrn gehört, so muß sie zurückgegeben oder nach der urspünglichen alten Taxe vergütet werden. Ist diese nicht vorhanden, so muß bei der Taxation Rücksicht auf den Geldwerth, den diese Inventarienstücke zur Zeit der letzten Ueberlieferung hatten, genommen werden. Eine Vergütigung der Saaten findet nicht Statt.

Zum §. 18.

Art. 43. Bei der Zurückgabe der Hofwehr steht

a) dem Gutsherrn die Wahl zu: ob er sie zurücknehmen, oder bezahlt haben will.

b) Es wird dabei die Taxe zum Grunde gelegt, nach welcher der jetzige Besitzer die Hofwehr erhalten hat.

c) Nach dieser Taxe wird auch, im Fall der Gutsherr die Hofwehr in Natur zurücknimmt, der mehrere oder mindere Werth der einzelnen Stücke ersetzt.

d) Ist bei der letzten Uebergabe keine Taxe aufgenommen; so treten die jeden Orts hergebrachten rechtlichen Grundsätze wegen Rückgewähr der Hofwehr ein.

Art. 44. In Rücksicht der Saat und des Düngers finden Wir Uns veranlaßt, die Disposition des Edicts dahin zu ergänzen:

a) Die Hofwehrsaat wird nach Verhältniß des Ackers, welchen der Gutsherr zur Entschädigung erhält, und bei der bäuerlichen Nahrung verbleibt, getheilt, und der Antheil des erstern wird nach dessen Wahl entweder in Natur zu-

rückgegeben, oder nach dem Marktpreise der nächsten für die Gegend gewöhnlichen Marktstadt vergütet.

b) Nach eben diesem Verhältniß wird der seit der letzten Erndte bis zur Vollziehung gewonnene Dünger getheilt.

c) Hat der bäuerliche Besitzer bei der Uebernahme des Hofes die Saat ganz oder zum Theil bestellt erhalten; so muß er sie nach Verhältniß der Landtheilung bestellt zurückliefern.

§. 19.

Wollen die Interessenten zu einer völligen Separation schreiten, oder die Huthausgleichung über das im §. 14. bemerkte $\frac{1}{3}$ der Aecker ausdehnen, so geschieht solches nach Vorschrift der nächstens zu emanirenden neuen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung.

§. 20.

Erfolgt statt einer Land-Entschädigung

B) die in Capital oder Rente

und die Interessenten einigen sich über den Betrag davon; so hat es dabei sein Bewenden. Einigen sie sich aber nicht darüber; so soll die Entschädigung in Körnern regulirt, und

a. in Absicht des Ackers bei der Dreifelderwirthschaft durch den reinen Ertrag desjenigen Feldes bestimmt werden, welches die mittlere Güte hat und zu dem Ende abgeschätzt werden muß. Entsteht über die Auswahl dieses Feldes Streit, so soll solches durchs Loos entschieden werden.

Bei einer andern Eintheilung, als der in drei Feldern, wird der dritte Theil des Ertrags des ganzen Bauerhofes zur Entschädigung bestimmt, und zu dem Ende bei Höfen von verschiedner Art, als Vierhüfner, Zweihüfner und dergleichen, von jeder dieser Klassen ein Hof von mittlerem Werthe ausgewählt und speciell abgeschätzt.

b) Für die übrigen Ländereien an Wiesen und Hütung wird eine besondere Vergütung durch Sachverständige ausgemittelt.

e) Die Steuer-Entrichtung bleibt, da kein Land abgetreten wird, ganz bei dem Bauergute.

Zum §. 20.

Art. 45. Wo eine Ungleichheit der Felder an Größe und Güte es schwierig macht, durch Abschätzung von einem Felde die Rente gehörig auszumitteln, werden sämmtliche Zubehörungen des Hofes, welche zur Naturaltheilung kommen würden, abgeschätzt, und der dritte Theil des sich ergebenden reinen Ertrages, nach Abzug der Real-Lasten, bestimmt die Rente. Für Kommunal-Lasten und Unterhaltung der Gebäude wird dabei vom Ertrage nichts abgezogen.

Art. 46. Die Rente wird, wenn sich die Interessenten nicht anderweitig auf eine in Körnern abzuführende oder auf eine festbestimmte Geldabgabe einigen, auf eine bestimmte Quantität Getreide festgesetzt, jedoch nur in Gelde abgeführt. Das ermittelte Maaß von Getreide wird nehmlich nach dem zehnjährigen Durchschnitt der Martinipreise der nächsten für die Gegend gewöhnlichen Marktstadt zu Gelde angeschlagen, und dieser Geldbetrag in den nächsten zehn Jahren als unveränderliche Rente entrichtet. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die Geldrente auf gleiche Weise nach dem während desselben bestandenen Preise, für einen gleichen Zeitraum anderweitig festgesetzt, und mit diesen Regulirungen von zehn zu zehn Jahren fortgefahren, dergestalt, daß der Getreidepreis in den verflossenen zehn Jahren den Betrag der Geldabgabe für die nächstfolgende Periode bestimmt.

§. 21.

So wie die Land-Entschädigung bei Höfen über funfzig Morgen Mittelboden für die angemessenste zu erachten ist, und daher, wenn nicht sonst Bedenken entgegen stehen, Regel seyn muß; so verdient bei kleinern Gütern eine Körner-Vergütung den Vorzug, daher bei solchen die Auseinandersetzung darauf gerichtet werden soll.

Die Ausmittelung geschiehet zwar in Ermangelung einer gütlichen Einigung ebenfalls durch Abschätzung ⅓ der sämmtlichen Ländereien, jedoch werden hier auch die Gärten mit eingerechnet, da solche bei diesen Gütern gewöhnlich eine bedeutende Größe haben, und oft den Hauptbestandtheil derselben ausmachen.

Zum §. 21.

Art. 47. Die Gutsherrschaft ist ihre Entschädigung in Rente zu nehmen verpflichtet, wenn der Hof nach der Landabtretung nicht groß genug bleiben würde, um für ein Gespann von Zwei Zugochsen zulängliche Arbeit zu gewähren.

§. 22.

Dagegen kommen bei größern Gütern die Gärten nicht mit in die Theilung, so wie denn auch die Holzdistrikte, welche blos den eignen Feuerungs-Bedarf liefern, aus den im §. 15. bemerkten Gründen davon ausgenommen werden.

Zum §. 22.

Art. 48. Auch in dem Falle, wo die Entschädigung in Rente gegeben wird, sind die Vorschriften des Edicts §. 15. wegen der Waldberechtigung, §. 16. wegen der Communal-Lasten und Hülfsdienste, §. 18. wegen der Hofwehr und die nähern Bestimmungen dieser Declaration zu den genannten §§. anwendbar. Die Verordnung §. 14. wegen der Befreiung von Schaafhütung, kann in diesem Falle nur insofern zur Anwendung kommen, als sie nach den Zusätzen zu gedachtem §. überhaupt anwendbar ist.

§. 23.

Wie bald diese Auseinandersetzungen auch erfolgen mögen; so bewilligen Wir doch zur Vollziehung eine Frist von vier Jahren, die mit dem ersten Umzugs-Termin der Dienstleute des Jahres 1812 ihren Anfang nehmen sollen. Diese Zeit ist nöthig, damit beide Theile Zeit gewinnen, die erforderlichen neuen wirhschaftlichen Einrichtungen zu treffen.

Erfolgt die Regulirung früher, so soll doch der Anspruch auf die Dienste diese vier Jahre hindurch geltend bleiben, es wäre denn,

a. daß die Zurückgabe der Hofwehr die Anschaffung neuer Ackergespanne und Acker-Geräthe entbehrlich mache, und

b. daß Platz vorhanden sey, dieses mehrere Vieh unterzubringen.

In diesem Fall kann die Aufhebung früher verlangt werden, auch soll sie gewährt werden, wenn die

Abfindung durch Capital geschieht, oder sich die Pflichtigen dazu verstehen, auf drei Jahre ein Capital vorzuschießen, welches hinreicht, das erforderliche Spannvieh anzuschaffen, und Stallung dafür zu bauen.

Bei Handdiensten kann die Aufhebung nur dann früher verlangt werden, wenn der Verpflichte kurz und überzeugend nachweiset, daß dem Berechtigten der Ersatz leicht ist, oder, wenn er sich anheischig macht, diesen durch die vollständigste Entschädigung in Stand zu setzen, sich solchen zu verschaffen. Auf Verlangen des Gutsherrn kann die Vollziehung der Auseinandersetzung gleich nach der Regulierung geschehen, doch muß er sich erforderlichen Falles billige Fristen in Absicht der von den Pflichtigen ihm zu leistenden Zahlungen, gefallen lassen.

Zum §. 23.

Art. 49. Da die im Edict bestimmte Frist zur Ausführung der Auseinandersetzung nunmehr beinahe verstrichen ist, so wird es den Interessenten überlassen, sich über den Zeitpunkt, mit welchen die regulirte und bestätigte Auseinandersetzung in Ausübung kommen soll, zu einigen. Erfolgt diese Einigung nicht, so bestimmt die Generalkommission diesen Zeitpunkt; sie kann jedoch wider den Willen eines Interessenten die Ausführung nicht länger als Ein Jahr, von dem nächsten nach der Confirmation des Rezesses eintretenden Umziehungs-Termin des Gesindes gerechnet, hinaussetzen.

Art. 50. Um alle Verkürzungen durch die Feldbestellung in der Zeit der Regulirung und zwischen dieser und der Ausführung bei einer Entschädigung in Land zu verhüten, wird Folgendes festgesetzt:

a) Die Diensteinsassen müssen bis zur Ausführung die Bestellung ihrer Aecker in der hergebrachten Art fortsetzen, insbesondere den Dünger dahin fahren, wo er nach bisheriger Feldordnung seine Stelle findet.

b) Im Uebergangsjahre müssen sie den Theil der Saat, welchen sie nach dem Zusatz Artikel 44. zum 18ten §. bestellt, zu gewähren haben, in eben der Art geackert und gedüngt, wie sie solche empfangen haben, abliefern, und auf Verlangen des Gutsherrn, auch auf andere, als den abgetretenen Ländereien, jedoch nur auf solchen, welche in eben der Feldmark belegen sind, bestellen.

c) Wegen des verschiedenen Düngungszustandes des ver-

theilten Landes, welcher aus der herkömmlichen Feldbestellung erwächst, findet in der Regel keine besondere Ausgleichung statt. Behauptet aber einer von beiden Theilen in Rücksicht des Düngungszustandes verletzt zu seyn, so muß die Commission hierauf gehörige Rücksicht nehmen und gegründeten Beschwerden abhelfen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn wider die Bestimmung unter Litt. a. dem herrschaftlichen Antheil der ihm gebührende Dünger entzogen worden, dem Gutsherrn deshalb Schadloshaltung geleistet werden muß.

§. 24.

Sind auch die berechtigten Güter verschuldet; so sollen deren Eigenthümer doch befugt sein, von dem Lande, welches sie zur Entschädigung erhalten, so viel zu verkaufen daß von dem Kaufgelde der eben erwähnte Vorschuß ersetzt, oder da, wo solcher nicht gemacht ist, jener Aufwand damit bestritten werden kann, ohne daß den Gläubigern ein Widerspruch dagegen zustehen soll.

Erhalten die Gutsherren die Hofwehr nach der Taxe vergütet, oder bekommen sie einen Theil ihrer Entschädigung in Capital (§. 12.) so können sie beide Objecte, so weit es erforderlich ist, ebenfalls zu jenem Behuf verwenden.

Zum §. 24.

Art. 51. Mit diesem §. 24. sind die §§. 55. und 56. des Edicts zu vereinigen, indem diese Verfügungen allgemein sind und also auch für die Anseinandersetzungen wegen der erblichen Höfe gelten. Was in diesen Gesetzstellen dem Gutsbesitzer in Rücksicht der Abfindung in Land nachgelassen worden, findet auch in Absicht der Abfindung durch Rente, sie sey Korn oder Geld, und durch Kapital statt.

Art. 52. Es bedarf wegen solcher Dispositionen weder der Zuziehung und des Konsenses der Hypothekgläubiger, noch bei Lehen oder Fideikommissen der Anwarten. Um jedoch Verkürzungen dieser Interessenten abzuwenden, wird Folgendes festgesetzt:

Art. 53. Der Gutsbesitzer kann von jenen Entschädigungen nur so viel verkaufen oder prioritätisch verpfänden und resp. verwenden, als zu der im Gefolge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtung nothwendig ist.

Art. 54. Er legt zu dem Ende der zur Regulirung

angeordneten Commission den Anschlag der erforderlichen Kosten, in welchem Materialien und Dienste, die aus dem Gute genommen werden können, nicht in Berechnung kommen, vor. Diese untersucht ihn und reicht ihn mit ihrem Gutachten der Generalkommission ein, welche den Betrag festsetzt.

Art. 55. Der Gutsbesitzer muß der Generalkommission die Verwendung jenes Betrages nachweisen, und diese ertheilt ihm, nach geführtem Beweise, oder nach befundener Richtigkeit der Angabe, bei angestellter Revision ein Attest über die Verwendung.

Art. 56. Die das Hypothekenbuch führende Behörde trägt auf das zu Artikel 55. gedachte Attest oder Festsetzungs-Verfügung bis zum Betrage der dadurch als nothwendig bewahrheiteten Summe die Hypothekverschreibung oder Veräußerung mit der Bemerkung ein:

„daß die Verwendung des Anlehns oder des Kaufgeldes „noch nachgewiesen werden müsse,"

und die Erledigung dieser Bemerkung wird auf das zu Artikel 55. gedachte Attest in das Hypothekenbuch eingetragen.

Art. 57. So lange der im Artikel 56. gedachte Vorbehalt nicht gelöscht ist, haben die Darleiher nur ein bedingtes Vorzugsrecht vor den bereits eingetragenen ältern Gläubigern. Verzögert sich der Nachweis der ordnungsmäßigen Verwendung über eine Frist von zwei Monaten nach der Ausführung der Auseinandersetzung; so sind die ältern Gläubiger auf richterliche Bestimmung der Frist, innerhalb welcher derselbe beigebracht werden muß, anzutragen befugt. Bei dieser Bestimmung müssen die in der Sache liegenden Hindernisse der gesetzmäßigen Verwendung und die obwaltenden Anstände der Beweisführung billig erwogen werden. Wird der Nachweis in der von dem Richter bestimmten Frist nicht beigebracht; so erlischt das dem Darleiher eingeräumte Vorzugsrecht und dasselbe muß auf den Antrag der älteren Gläubiger im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Art. 58. Auf gleiche Weise bleibt der Käufer der veräußerten Grundstücke den eingetragenen Gläubigern wegen der Kaufgelder verhaftet, dergestalt, daß derselbe sich, wenn die vorschriftsmäßige Verwendung derselben in der vom Richter bestimmten Frist nicht nachgewiesen wird, gegen die Ansprüche derselben weiterhin mit dem Nachweise der Zahlung und gesetzmäßigen Verwendung nicht schützen kann.

Art. 59. Bei Lehnen und Fideikommissen sind die Agnaten und Anwarter nach dem Anfall des Lehns oder Fideikommisses in den nach Artikel 57. zu bestimmenden Fristen den

Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung zu erfordern befugt. Die Versäumung derselben hat für den Gläubiger den Verlust des Hypothekenrechts, für den Käufer aber die Verpflichtung zur nochmaligen Zahlung des betreffenden Theils der wiederum zum Lehn oder Fideikommiß anzulegenden Kaufgelder zur Folge.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In Unserm Edict vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, haben Wir §. 56 verordnet, daß die Besitzer von Lehen und Fideikommissen gewisse Verfügungen über von ihnen besessene Güter auch ohne Konsens der Agnaten vorzunehmen befugt sein sollen.

Wir haben diese Verordnung in Unserer Declaration vom 29. Mai 1816 Art. 56 = 59. dahin näher bestimmt, daß die unbedingte Gültigkeit solcher Verfügungen von dem nachfolgenden Beweise wirklicher Verwendung des eingenommenen Darlehns oder Kaufgeldes abhängig seyn solle. Da sich aber bei der Anwendung dieser letzten Vorschrift große Schwierigkeiten gefunden haben, indem Gläubiger und Käufer in ein solches Geschäft von ungewisser Gültigkeit sich einzulassen Bedenken tragen; so verordnen Wir hierüber, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Wenn der Besitzer eines Lehen= oder Fideikommißgutes die ihm in den genannten Verordnungen verstattete Verpfändung oder Veräußerung vornehmen will, so hat er zuvor die Festsetzung seines Geldbedarfs durch die General=Commission in der Art zu bewirken, wie sie in der Declaration vom 29. Mai 1816. Art. 54. vorgeschrieben ist.

§. 2. Ist diese Festsetzung erfolgt und von der General=Commission attestirt; so muß die Hypothekenbehörde jede innerhalb der festgesetzten Summe vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung unbedingt eintragen, dergestalt, daß die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder Käufers von dem Beweise wirklicher Verwendung des Geldes völlig unabhängig ist.

§. 3. Die General=Commission ist aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur gesetzlichen Verwendung des Geldes anzuhalten, und sie ertheilt demselben nach geführtem Beweise oder nach befundener Richtigkeit der Angabe bei angestellter Revision, ein Attest über diese Verwendung.

§. 4 Alle Agnaten oder Anwärter, denen ein Sukcessionsrecht in dieser Lehen- oder Fideikommiß zusteht, sind berechtigt, sich die Beobachtung der §. 3. gegebenen Vorschrift nachweisen zu lassen.

§. 5. Durch gegenwärtige Verordnung wird demnach Unsere Declaration vom 29. Mai 1816. §. 56-59, insofern darin von Lehen- und Fideikommißgütern die Rede ist, außer Kraft gesetzt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 9. Mai 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg. v. Altenstein.

§. 25.

Wenn auf den Bauerhöfen Schulden haften; so müssen solche von den Besitzern allein vertreten werden, da der Werth der Höfe durch die Landabtretung oder Abgaben-Veränderung nicht vermindert, sondern im Gegentheil wegen der hinzugekommenen Eigenthums-Verleihung erhöht wird.

Zum §. 25.

Art. 60. Unter den Schulden, welche der Besitzer der bäuerlichen Nahrung zu vertreten hat, sind hier diejenigen zu verstehen, welche er selbst in Bezug seines Besitzrechts und auf den Werth der ihm etwa eigenthümlich gehörenden Gebäude kontrahirt hat. Von persönlichen Schulden versteht sich die alleinige eigne Vertretung von selbst. Was insonderheit die aus rückständigen Prästationen entstehenden Forderungen des Gutsherrn betrift; so findet wegen der rückständigen Dienstleistungen nur in sofern eine Entschädigung statt, als der Grund ihrer Nichtleistung in Widersetzlichkeit zu setzen ist.

Art. 61. In Hinsicht der rückständigen Kornabgaben an den Gutsbesitzer behält es zwar bei dem, was in den Hofbriefen oder mittelst besonderer Verträge, oder durch rechtskräftige Erkenntnisse bestimmt worden, und in deren Ermangelung, bei der rechtlichen Verfassung jeden Orts, sein Bewenden; in Rücksicht der bis zum 1. Januar 1815 rückständigen Korn- und Geldabgaben aber, wird dem bäuerlichen Besitzer vom 1. Januar 1816 an, eine Fünfjährige Frist in der Art bewilligt, daß er jährlich ein Fünftheil nebst den laufenden Abgaben abtragen muß, in sofern er nach der bestehenden rechtlichen Verfassung auf keinen Erlaß Anspruch machen kann.

§. 26.

Wenn die Entschädigung in Körnern regulirt wird, solche aber nicht ordentlich abgeführt werden; so soll der Gutsherr berechtigt sein, den Abtrag durch Dienstleistungen zu verlangen. Der Vergütungs-Satz wird hierdurch für

einen Manns-Handtag auf zwei Berliner Metzen Roggen

einen Frauens-Handtag auf eine und eine halbe Metze Roggen

ein Pferd auf zwei Metzen Roggen

bestimmt.

Zum §. 26.

Art. 62. Die dem Gutsherrn bewilligte Befugniß, den Abtrag der rückständigen Kornrente durch Dienstleistungen zu verlangen, schließt die Befugniß, die Körner oder deren Geldwerth nach dem Marktpreis zu fordern, nicht aus.

Art. 63. Auch in dem Fall, wenn die Rente nicht in Körnern, sondern nach der Bestimmung in dem Zusatz-Artikel 46. zum §. 20. des Edicts, in einer mit dem Getreidepreis steigenden und fallenden Geldrente abzuführen ist, kann die Gutsherrschaft die Abführung der Reste durch Dienste verlangen. In diesem Falle wird die nach §. 26. des Edicts in Körnern bestimmte Vergütung nach denselben Preisen, welche für den damaligen Zeitraum bei der Rente des Gutsherrn statt finden, zu Gelde berechnet und auf diese Rente in Abzug gebracht.

§. 27.

Der Theil des Naturalzinses, der nicht abverdient wird, kann auch nach dem Marktpreise der nächsten gewöhnlichen Marktstadt bezahlt werden. Steigt solcher aber über 1 Rthlr. 12 Gr. für den Berl. Scheffel Roggen, oder 18 Gr. für den Berl. Scheffel Hafer, so kann der Gutsherr mehr als diese Preise nicht fordern.

Zum §. 27.

Art. 64. Die im §. 27. des Edicts enthaltene Bestimmung findet nach der im Zusatz Artikel 46. zum §. 20. des Edicts ertheilten Vorschrift nicht mehr Anwendung.

§. 2 .

Uebrigens soll die Körnerabgabe die Vereinzelung des Hofes niemals hindern; daher sie, wenn diese erfolgt, auf die einzelnen Stücke vorher repartirt werden muß.

Eben dies gilt von der Grundsteuer.

Bei der Repartition wird blos auf Grundstücke und nicht auf Gebäude und Berechtigungen Rücksicht genommen.

§. 29.

Damit auch die Vereinzelung nicht durch hypothekarische Schulden erschwert werde, so setzen Wir hiermit fest:

a) daß die Bauergüter über $\frac{1}{4}$ ihres Werths mit dergleichen Schulden niemals belastet werden sollen;

b) daß, bei einer nicht höhern Verschuldung die Parcelirung bis auf $\frac{1}{4}$ der jetzt vorhandenen oder nach der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn beim Hofe verbleibenden Grundstücke geschehen darf, wenn die Licitationen der vierte Theil, bei Verkäufen aus freier Hand aber die Hälfte des Kaufgeldes an die erste Hypothek abbezahlt wird;

c) daß, zur Vermeidung weitläuftiger Untersuchungen und Abschätzungen die Taxe der Höfe districtsweise normiret, solche aber blos zu Ausmittelung und Festsetzung des zu a. bemerkten Werth-Viertels benutzt werden soll.

Zum § 29.

Art. 65. Da die große Verschiedenheit der Bauerhöfe die vorgeschriebene Normalabschätzung des Werths schwierig macht; so soll

a) der Werth des Hofes gleich bei der Regulirung von der Kommission ausgemittelt und festgesetzt und darnach im Hypothekenbuch eingetragen werden.

b) Die Rente welche der Gutsherr erhält, wird bei der Abschätzung vom Werthe des Hofes abgezogen und als Real-Lasten in Rubr. II. des Hypothenbuchs eingetragen.

c) Die Einschränkung, in Betreff der Verschuldung von bäuerlichen Gütern, hat keine größere Wirkung, als daß der Hof nicht über $\frac{1}{4}$tel seines Werths mit Hypothekenschulden belastet, also über diesen Betrag durch Eintragung kein Vorzugsrecht unter mehreren Gläubigern begründet werden kann. Uebrigens bleibt der Hof sonst ein unbeschränktes Executionsobject für die vom Besitzer kontrahirten Verpflichtungen.

§. 30.

§. 30.

Die allgemeine Regel im §. 10. daß die Abfindung und Entschädigung des Gutsherrn durch $\frac{1}{3}$ Land, oder die Nutzung davon geschehen soll, setzt das gewöhnliche Verhältniß voraus, nach welchem anzunehmen ist, daß die Leistungen der Bauern bis zu dem Punkt getrieben sind, den ihre Kräfte zuließen, und daß diese sich nach der Güte uud Größe ihrer Landbesitzungen richten.

Es giebt aber Fälle, wo die bäuerlichen Abgaben und Leistungen diesen Punkt nicht erreicht haben, und so gering sind, daß eine entschiedene Verletzung entstehen würde, wenn auch hier $\frac{1}{3}$ Land oder Land-Nutzung zur Entschädigung gegeben werden sollte.

Diese Fälle sind vorzüglich da vorhanden, wo seit Regulierung der Dienste und Abgaben durch Urbarmachungen oder andere Umstände das Land vermehrt und wesentlich verbessert ist, vorzüglich also in den Niederungs-Gegenden.

Die Gerechtigkeit und Billigkeit erheischt, daß bei Gütern dieser Art eine andere Ausgleichung statt finde.

Bei der großen Verschiedenheit der Fälle lassen sich deshalb keine allgemeine Regeln geben. Wir überlassen in solchem Falle um so mehr die Auseinandersetzung lediglich der gütlichen Einigung der Interessenten, und setzen blos fest:

a) daß solche eben so, wie in den übrigen Fällen binnen zwei Jahren erfolgen muß;

b) daß, wenn sie bis dahin nicht statt findet, die Auseinandersetzung nachher durch schiedsrichterliche Commissionen nach den Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung geschehen soll;

c) daß die Provocation auf die geringere Entschädigung als zu $\frac{1}{3}$ der Gutsnutzung, durch das Gutachten zweier Kreisverordneten begründet werden muß, welches die Umstände, so die Ausnahmen begründen, angiebt und bezeugt:

daß die allgemeine Entschädigung durch $\frac{1}{3}$ der Gutsnutzung den Verpflichteten offenbar verletzte;

d) daß die Festsetzung der Entschädigung nach 2½ Jahren durch sachverständige Kommissarien von Amtswegen geschehen soll, wenn bis dahin so wenig die gütliche Einigung, als die unter c bemerkte Provocation auf schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt ist.

Zum §. 30.

Art. 66. So wie es dem bäuerlichen Besitzer nachgelassen ist, auf die Ausmittelung einer geringern, als der Normalentschädigung anzutragen; eben so soll es dem Gutsherrn nachgelassen seyn, auf die Ausmittelung einer höhern, als der Normalentschädigung zu provoziren. Wir ertheilen für den Fall solcher Anträge, sie mögen von dem Bauer oder Gutsherrn angebracht werden, folgende Vorschriften:

Art. 67. Ein solcher Antrag auf höhere oder geringere als die Normalentschädigung, hat auf den Fortgang der Regulirung keinen Einfluß, und soll deren Beendigung und Vollziehung nicht verzögern; vielmehr soll derselbe ganz getrennt von der Regulirung verhandelt werden, und wenn sich aus der Verhandlung ergiebt: daß einer der Interessenten durch die Normalentschädigung verletzt wird; so soll doch der Schadenersatz in Ermangelung einer gütlichen Einigung, jederzeit nur durch Geldrente gegeben werden. Wird ein solcher Antrag angebracht; so muß die Kommission

a) das Rechtsverhältniß, nemlich die gegenseitigen Leistungen, ausmitteln;

b) demnächst müssen unpartheiische Sachverständige ihr Gutachten darüber erstatten: ob die Normalentschädigung anwendbar, oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden sey? — Von den Sachverständigen wählt jeder Theil einen und der, im Fall sie verschiedner Meinung sind, erforderliche Obmann, wird von der Kommission gewählt;

c) auf diese Gutachten entscheidet, im Mangel einer Einigung der Interessenten, die Generalkommission: ob eine spezielle Ausmittelung zuläßig sey, oder nicht. Gegen deren Entscheidung ist binnen 10 Tagen die Berufung auf eine anderweite Entscheidung durch das Revisionskollegium zuläßig und dessen Beurtheilung bleibt es überlassen, ob vorher andere Sachverständige mit ihren Gutachten zu hören sind.

Art. 68. Die spezielle Ausmittelung geschieht nicht allein zum Vortheil des Provokanten, sondern kommt auch dem Pro-

vokaten zu statten. Ergiebt sich daher, daß nicht der Provokant, sondern der Provokat durch die Normalentschädigung verletzt worden; so muß dennoch dieser, wenn er gleich auf spezielle Ausmittelung nicht angetragen hat, auf obige Art entschädigt werden.

Art. 69. Die spezielle Ausmittelung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

a) die Grundlage der Berechnung sind die gegenseitigen Leistungen des bäuerlichen Besitzers und des Gutsherrn.

b) Die Leistungen des Ersten werden nach dem Betrage der Kosten, die der Letztere, um die Wirthschaft nach der bisherigen Feldeintheilung fortzusetzen, zum Ersatz derselben verwenden muß, abgeschätzt.

c) Unbestimmte bäuerliche Leistungen, als Baudienste rc. und unbestimmte Gegenleistungen des Gutsherrn, als Bauhülfe, Erlaß rc., kurz Konservationskosten, werden nach dem mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu erstattenden Gutachten der Sachverständigen, berechnet.

d) Ist solchemnach der Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, ausgemittelt; so muß der reine Ertrag der Normalentschädigung, mit Einschluß des Werths der unentgeldlich zu leistenden Hülfsdienste, ausgemittelt werden.

Ergiebt sich, daß der reine Ertrag derselben den oben ausgemittelten Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, übersteigt; so konstituirt die übersteigende Summe den Betrag der Rente, welche der Gutsherr dem bäuerlichen Besitzer bezahlen muß.

Ergiebt sich aber, daß der Ertrag der Entschädigung noch nicht den Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, beträgt; so macht die fehlende Summe den Betrag der Rente aus, welche der bäuerliche Besitzer, außer der Normalentschädigung, zu geben verpflichtet ist.

e) Da jedoch der Gutsherr durch die Ueberlassung des Eigenthums Vortheile verliert, welche er in den bisherigen Verhältnissen bei einem Heimfalle des Hofes erlangen konnte, und der bäuerliche Besitzer dagegen durch das Eigenthum allein Vortheile erhält, die er in seinem bisherigen Zustande nicht hatte; so muß dem Erstern dafür eine Entschädigung gegeben werden, (es versteht sich, daß dieses nur allein in dem Falle der zuläßig erachteten Provokation auf höhere, als Normalentschädigung, statt findet). Diese wird auf fünf vom Hundert des ganzen reinen Ertrages des Hofes, einschließlich des Gartens, festgesetzt,

und solche werden dem reinen Ertrage der bäuerlichen Leistungen hinzugerechnet, und also von der Rente, die nach Litt. d. der Gutsherr geben muß, ab-, und der Rente, die der Bauer zu leisten hat, hinzugerechnet.

Uebrigens wird festgesetzt, daß Vortheile, die nach bewirkter Auseinandersetzung als Folge derselben durch die dann mögliche bessere Kultur zu erlangen sind, bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden können.

§. 31.

Sobald die Auseinandersetzung vollzogen ist, tritt das volle Eigenthumsrecht in Wirksamkeit. Jeder Interessent, ohne Ausnahme ist alsdann befugt, über die ihm zugefallenen Grundstücke in so fern frei zu verfügen, als nicht Rechte Dritter, welche aus Fideicommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Dem gemäß, kann mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof willkührlich vergrößern, oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einem oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie unter den allgemeinen gesetzlichen Normen vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkühr damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besondern Genehmigung zu bedürfen.

Zum §. 31.

Art. 70. Kapital-Abfindungen einer Gutsherrschaft, deren Gut, Lehn oder Fideikommiß mit Schulden belastet ist, müssen in soweit, als es deren zu den in Gefolge der Auseinandersetzung nöthig werdenden Einrichtungen nicht bedarf, nach den wegen der Einkaufsgelder bei Erbverpachtung der Lehn, Fideikommiß und verschuldeten Güter, ertheilten Vorschriften, wieder zu Lehn und Fideikommiß angelegt, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger verwendet werden. Die bäuerlichen Wirthe bleiben wegen der gesetzmäßigen Verwendung der Interessenten verhaftet, können sich von ihrer Vertretungsverbindlichkeit jedoch durch gerichtliche Deposition des Geldes frei machen.

Art. 71. Das Eigenthum des dem bäuerlichen Besitzer verbleibenden Theils des Hofes erstreckt sich nicht blos auf die Oberfläche, sondern auch auf die Fossilien, in sofern sie nach den Landes- und Provinzialgesetzen dem Eigenthümer des Bo-

dens zustehen. Die bereits vor der Auseinandersetzung aufgedeckten Kalkbrüche, Gruben von Mergel oder andern mineralischen Düngererden und Torfstiche, verbleiben jedoch dem Gutsherrn, so wie die bäuerlichen Besitzer das Recht zur Mitbenutzung, zum wirthschaftlichen Gebrauch oder zum Bedarf, insofern sie es vor der Auseinandersetzung gehabt haben, behalten. In allen Fällen, wo dem Gutsherrn Fossilien nach der Auseinandersetzung auf den Grundstücken der bäuerlichen Interessenten verbleiben, müssen diese für die verlorne Benutzung der Oberfläche entschädigt werden.

Art. 72. Die Vererbung der Eigenthum gewordenen bäuerlichen Nahrungen geschieht nach den in jeder Provinz geltenden allgemeinen Successionsgesetzen. Sie können Theilungshalber subhastirt werden, und werden bei Erbtheilungen nicht nach gemäßigten Taxen (A. L. R. Theil II. Tit. VII. §. 280.), sondern nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt.

Art. 73. So lange die Auseinandersetzung noch nicht ausgeführt ist, behält es wegen der Nachfolge in die durch den Tod des bisherigen Besitzers erledigten Höfe bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

haben Uns die Zweifel vortragen lassen, welche über die Anwendung des Artikel 73. der Declaration vom 29. Mai 1816 auf die früherhin nicht erblichen Bauerhöfe, imgleichen wegen der Eigenthums-Ansprüche der, nach Bekanntmachung des Edicts vom 14. September 1811 angenommenen bäuerlichen Wirthe entstanden sind, und erklären Unsere Willensmeinung darüber, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Ansprüche, welche den bäuerlichen Wirthen nach dem Edicte vom 14. September 1811 und der Declaration vom 29. Mai 1816 auf Verleihung des Eigenthums der von ihnen bewirthschafteten Höfe eingeräumt sind, gehen auch auf die Erben der Wirthe solcher Höfe über, von welchen der zweite Abschnitt des vorgedachten Edicts handelt.

§. 2. Ist der Besitzer eines solchen Hofes vor der Auseinandersetzung mit der Gutsherrschaft verstorben, so wird die erbliche Nachfolge nach eben den Regeln, wie bei den erblichen Bauerhöfen, und zwar in den Domainengütern nach der Declaration vom 25. März 1790, in andern Gütern nach den Provinzial-Gesetzen, und, wo

wo diese darüber nicht entscheiden, nach §. 634. und folg. Tit. 21. Th. I. des Allgemeinen Landrechts bestimmt.

Provinzialrechte, welche sonst die Befugniß auf erbliche Nachfolge in bäuerliche Besitzungen ausschließen, können gegen die Vorschriften dieses und des §. 1. nicht geltend gemacht werden.

§. 3. Sind Bauerhöfe, auf welche das Edict vom 14. September 1811 Anwendung findet, vor bewirkter Auseinandersetzung an die Gutsherrschaft zurückgefallen, und von diesen in Folge der zur Wiederbesetzung bestandenen Zwangsverpflichtung neuen Wirthen verliehen worden; so kommen diesen Besitzern die Ansprüche auf Erwerbung des Eigenthums eben so zu, als wenn sie bei Verkündung des erstgedachten Edicts schon im Besitz gewesen wären.

Ist dergleichen Verleihung an neue Wirthe hingegen in Fällen geschehen, wo nach den darüber im erwähnten Edict und dessen Declaration vom 29. Mai 1816 enthaltenen Bestimmungen jene Zwangsverbindlichkeit zur Wiederbesetzung nicht eintrat; so sind die Rechte der Annehmer lediglich nach ihren Kontrakten zu beurtheilen.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1819.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

§. 32.

Nach vollzogener Auseinandersetzung ist auch der Gutsherr von der Verpflichtung entbunden, die Bauerhöfe mit besonderen Wirthen besetzt, und in contributionsfähigem Stande zu erhalten; auch kann er dieselben ganz oder theilweise durch Vertrag oder auf eine andere gesetzliche Weise erwerben und mit seinem Gute vereinigen.

So lange diese Auseinandersetzung aber nicht geschehen ist, bleiben dem Gutsherrn die in diesem Paragraph erwähnten Verbindlichkeiten, mit der Ausnahme, daß Neubauten und Haupt-Reparaturen von dem Besitzer prästirt werden müssen.

Zum §. 32.

Art. 74. So lange die Auseinandersetzung nicht zur Ausübung kommt, muß jeder Theil die ihm bisher obgelegenen Verbindlichkeiten erfüllen. Die Ausnahme, die in dem Edict in Rücksicht der Neubauten und Reparaturen gemacht ist, kann jetzt, da die Auseinandersetzung nur auf den Antrag eines oder

beider Theile geschieht, in der Art nicht mehr statt finden. Der Gutsherr muß vielmehr die in dieser Rücksicht gehabte Verbindlichkeit so lange erfüllen, bis er oder die Diensteinsassen den Antrag auf die Auseinandersetzung bei der Behörde einreicht. In diesem Falle kann er jedoch den Antrag nicht zurücknehmen. Die General-Commission muß vielmehr dann die Auseinandersetzung mit möglichster Beschleunigung amtlich betreiben.

Art. 75. Der Gutsherr kann aber die Erstattung der seit Publikation des Edicts vom 14. September 1811 auf Neubauten und Hauptreparaturen verwendeten Kosten in so fern als der Werth der hiernach bewirkten Verbesserung zur Zeit der Auseinandersetzung noch vorhanden ist, jedoch sowohl bei erblichen, als nicht erblichen Höfen nicht ganz, sondern nur zwei Drittel derselben zurückfordern.

§. 33.

Wo während dem letzten Kriege oder auch nachher bis zu Trinitatis 1809 ein Bauerhof wüste geworden und gegenwärtig ohne Wirth auch sonst Niemand vorhanden ist, welcher rechtliche Ansprüche an denselben hat, soll der Gutsherr befugt seyn, solchen zu seinem Gute einzuziehen, wenn sich bei der in einem einzigen Termin abzuhaltenden Subhastation kein Annehmer findet, welcher neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben, die Rückstände derselben übernehmen will, auch sein Vermögen dazu nachweiset.

Zu den §. §. 32. und 33.

Art. 76. Die im Edict den Gutsherren nach bewirkter Auseinandersetzung zugestandene Befreiung von der landespolizeilichen Einschränkung, daß nemlich die Bauerhöfe als eigene für sich bestehende Stellen, bezüglich auf die öffentlichen Abgaben im prästationsfähigen Stande, die zu deren Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude in baulichen Würden erhalten und mit besondern Wirthen besetzt bleiben müssen, imgleichen die ihnen unter derselben Voraussetzung eingeräumte Befugniß, die Bauerhöfe ganz oder theilweise durch Vertrag oder auf andere gesetzmäßige Weise an sich zu bringen und mit ihren Gütern zu vereinigen, wird dahin erweitert, daß dieselben erledigte Höfe, auf deren Ueberlassung keiner bestimmten Person ein rechtlicher Anspruch zusteht, als besondere Stellen eingehen lassen, sie zu ihren Gütern einziehen oder sonst darüber verfügen können, wenn sie es ihrem Vortheile angemessen fin-

den, ohne daß es der im §. 33. des Edicts verordneten Ausbietung weiter bedarf.

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob die Höfe zu den Gütern bereits eingezogen, vor, während oder nach dem Kriege von 1806 und folgenden Jahren, erledigt und wüst geworden sind, oder ob dieselben den Gutsherren fernerhin anheim fallen.

Art. 77. Diese Bestimmungen (Artikel 76.) finden auch für den Fall Anwendung, wenn die Gutsherren sich mit den zeitigen Inhabern der Höfe oder den sonstigen Berechtigten wegen der Aufhebung ihrer Rechte und Ansprüche vereinigen.

Art. 78. Wird ein Hof von dem Gutsherrn ganz eingezogen; so muß letzterer die darauf haftenden öffentlichen und sonstigen Realabgaben, imgleichen die Kommunal-Lasten, gleich den bäuerlichen Wirthen übernehmen.

§. 34.

Obgleich Wir die den Interessenten bewilligte Freiheit sich wegen der Entschädigung des Berechtigten auf $\frac{1}{3}$ Land oder die Nutzung davon zu einigen, nicht beschränken wollen; so soll doch bei der commissarischen Auseinandersetzung mit Ausnahme der im §. 21. bemerkten Fälle, dahin getrachtet werden, solche in Land zu bewirken, hiebei aber die Abtretung eines ganzen Feldes oder zusammenhängender Abschnitte von jedem der drei Felder (§. 13. a. 1. 2.) vor der Befriedigung durch einzelne Stücke (l. c. 3.) den Vorzug haben.

Wegen einiger gemischter Eigenthums- und Abhängigkeits-Verhältnisse, wegen der Entschädigung der Gutspächter und wegen der Jagd- und Polizei-Ausübung wird auf die dem folgenden Abschnitt nachgefügten Bestimmungen Bezug genommen.

Zum §. 34.

Art. 79. Auch hier sind die nähern Bestimmungen zu dem §. 21. zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt.

Die bisher nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen betreffend.

§. 35.

In diese Klasse gehören diejenigen Höfe welche von den Gutsherren an Bauern auf unbestimmte Zeit, oder

auf gewisse Jahre, oder auch auf Lebenszeit gegen Abgaben, Pächte und Dienste, in Benutzung überlassen worden sind.

Sie unterscheiden sich von den Höfen der Ersten Klasse durch die willkührliche Wiederbesetzung beim Abgange des Pächters oder Nutznießers und durch die gewöhnliche, aber oft auch mangelnde Befugniß, dabei die Abgaben und Leistungen erhöhen zu dürfen. Das Eigenthum des Gutsherrn unterliegt aber eben so wie bei den erblichen Gütern der Einschränkung, daß er die Höfe nicht einziehen darf, und daß er sie mit Personen des Bauernstandes besetzt erhalten muß. Auch ist er verpflichtet, sie im kontributionsfähigem Stande zu erhalten, und die Steuern und andere öffentliche Leistungen davon zu vertreten.

Zum §. 35.

Art. 80. Die Vorschriften des zweiten Abschnitts §. 35. ff. des Edicts finden auch auf die Emphyteuten in Preußen, welche auf bestimmte Jahre sitzen, Anwendung.

§. 36.

Dies in Preußen, Litthauen, Pommern, Ober-Schlesien, der Ucker- und Neumark größtentheils bestehende Verhältniß, wo der eigentliche Eigenthümer keine directe Einwirkung auf die Bewirthschaftung und Kultur des Gutes hat, und der jedesmalige bäurische Inhaber ohne dauerndes Interesse dafür ist, hat noch größere Nachtheile als das der schon erblichen Güter. Wir können daher die Fortdauer dieses gemeinschädlichen Verhältnisses nicht gestatten; sondern wollen, daß ein Anderes konstituirt werde, worüber Wir Folgendes verordnen:

§. 37.

Die Dispositionen des 1sten Abschnitts hinsichtlich der erblichen Bauergüter gelten auch von den nicht erblichen, mit dem Unterschiede,

daß die Gutsherren, wenn keine gütliche Einigung auf andere Weise erfolgt, berechtigt seyn sollen, die

Hälfte der Besitzungen an Aeckern, Wörthen, Wiesen, Holzung und Hütung zu ihren Gütern einzuziehen, oder sonst willkührlich darüber zu disponiren.

Zum §. 37.

Art. 81. Auch in Absicht der nicht erblichen Bauerhöfe entscheidet der rechtliche Besitzstand zur Zeit der Bekanntmachung des Edicts vom 14. September 1811 und es findet alles Anwendung, was zu dem §. 12. im Art. 11. der Zusätze verfügt worden, mit der Ausnahme, daß Zeitpächter und die ihnen gleich zu achtenden Emphyteuten in Preußen (Art. 80.) an die ihnen außer dem Bauerhofe beigelegten Vorwerks-Ländereien keine Ansprüche machen können, der Gutsherr vielmehr solche nach geendeter Pacht zurückzunehmen und bei dem Vorwerke zu benutzen befugt ist.

Art. 82. Das Edict läßt schon eine gütliche Einigung über einen andern, als den in diesem §. bestimmten Normalsatz, nach. Findet diese nicht statt, und glaubt der Gutsherr durch dessen Anwendung beeinträchtigt zu werden; so steht es ihm unter eben den Bedingungen, wie solche den Gutsherren erblicher Nahrungen in den Zusätzen zu §. 30. nachgelassen worden, frei, auf specielle Ausmittelung anzutragen. Es finden sodann aber die Vorschriften der Ausmittelung, mit der alleinigen Ausnahme statt, daß für die Ueberlassung des Eigenthums statt fünf, sieben uud ein halb Prozent des reinen Ertrags berechnet werden.

§. 38.

Die andere Hälfte muß als freies unbeschränktes Eigenthum, so wie es im §. 31. bestimmt ist, an den bisherigen Nutznießer oder Pächter überlassen werden, wenn gegen dessen Befähigung und Aufführung nicht diejenigen Einwendungen zu machen sind, die nach der bisherigen Verfassung zur Exmission aus dem Besitz gesetzlich berechtigten.

In diesem Falle sowohl, als bei dessen freiwilligen Verzichtleistung auf die Erwerbung des eigenthümlichen Besitzes, ist der Gutsherr an kein Subject gebunden, sondern wählt dieses nach eigenem Gutfinden, ohne daß er jedoch berechtigt ist, sich ein Kaufgeld zu bedingen.

Zum §. 38.

Art. 83. Pfand- und wiederkäufliche Besitzer und Officianten des Gutsherrn, die Bauernahrungen als Besoldun-

gen oder Dienstemolument besitzen, können auf deren erbliche Ueberlassung keinen Anspruch machen. Ihre Rechte bleiben auf ihre Besitzzeit ungekränkt.

Art. 84. Auch diejenigen, deren Besitz- oder Nutzungsrecht schon zur Zeit der Bekanntmachung des Edicts auf eine rechtsbeständige Art gekündigt war, haben keine Ansprüche auf die Ueberlassung des Hofes.

Hat Jemand nach diesem ein Recht zum künftigen Besitz des Hofes erlangt; so muß demselben unter den gesetzlichen Bedingungen der Hof eigenthümlich und dienstfrei übertragen werden.

Art. 85. Auf Pächter und sonstige Inhaber von solchen Bauerhöfen, deren Verpächter oder Verleiher selbst unter einer Gutsherrschaft steht, können auf die Verleihung und Regulirung ihrer Verhältnisse nach Maaßgabe des Edikts und dieser Verordnung nicht Anspruch machen. In wiefern derjenige, von welchem jene ihre Rechte herleiten, dazu befugt sey, ist nach den Vorschriften des Edicts und dieser Verordnung zu beurtheilen.

Art. 86. Die in den Zusätzen zum §. 33. getroffenen Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn ein nicht erblicher Hof durch Exmission des Nutznießers oder Pächters, oder durch deren freiwillige Verzichtleistung auf die Erwerbung des Eigenthums, erledigt wird.

§. 39.

Wenn Alter oder körperliche Gebrechen den zeitherigen Nießbraucher an der Eigenthums-Erwerbung hindern, so hat derselbe Anspruch auf einen lebenslänglichen Alten-Antheil (Auszug), dessen Ausmittelung und Gewährung nach der Observanz des Orts, der Annehmer des Hofes sich nicht entziehen kann.

Zum §. 39.

Art. 87. Hat der zeitherige Nießbraucher zur Annahme des Hofes tüchtige Kinder; so steht ihm unter selbigen die Wahl des künftigen Besitzers frei.

§. 40.

Die Ausgleichung wegen der Hälfte der bäuerlichen Grundstücke soll auf dreierlei Art zuläßig seyn;

A) durch Landtheilung, so, daß jeder Theil wirklich die Hälfte Land erhält;

B) ohne Landtheilung, durch Vergütung des Nutzungs-

werths dieser Hälfte mit einer Körner-Abgabe, die auf das ganze, dem Bauer zu überlassende Land gelegt und repartirt wird;

C) durch Verbindung beider Arten der Ausgleichung, indem 1) von den berechtigten $\frac{3}{6}$ des Landes, $\frac{2}{6}$ in Natura eingezogen werden, $\frac{1}{6}$ aber dadurch vergütet wird, daß die Bauern auf dieses $\frac{1}{6}$ und die ihnen zukommende $\frac{3}{6}$ also auf die ihnen insgesammt verbleibenden $\frac{4}{6}$ des Ganzen, eine Körner Abgabe übernehmen, die vom Morgen Weizen-Acker 4 Metzen, halb Roggen, halb Hafer, vom Morgen Gersten-Acker erster Klasse 3 Metzen, zweiter Klasse 2 Metzen, vom Morgen Haferland 1 Metze betragen darf.

Zum §. 40.

Art. 88. Von dem Falle der Vergütung in Rente gelten die in den Zusätzen Artikel 12. der Declaration zu §. 10. 12. des Edicts, ingleichen Artikel 46. der Declaration zum §. 20. des Edicts getroffenen Bestimmungen.

Art. 89. Die Grundsätze im §. 40. des Edicts, wegen Bestimmung der Rente, sind keine Normalsätze, sondern nur als Beispiele angeführt. Es muß also in jedem konkreten Fall die Rente nach der Lokalität ausgemittelt und festgesetzt werden. Auch gelten von der theilweisen Vergütung in Rente die vorstehend (Artikel 88.) angeführten Vorschriften.

§. 41.

Nach welcher von diesen drei Arten die Ausgleichung geschehen soll, bleibt der gütlichen Einigung überlassen. Kömmt aber solche binnen zwei Jahren, und in Preußen und Litthauen binnen drei Jahren, vom Tage dieses Edikts an, nicht zu Stande, so soll der Gutsherr berechtigt seyn, zu bestimmen, welcher Weg von jenen dreien gewählt werden soll.

Erfolgt so wenig die Einigung, wie die Provocation, so geschieht die Auseinandersetzung nach resp. 2 und 3 Jahren von Seiten des Staats.

Zum §. 41.

Art. 90. Ungeachtet die im Edict zur gütlichen Einigung bestimmte Frist verstrichen ist; so soll es doch vor der

Land unter den bei erblichen Besitzern vorgeschriebenen Maaßgaben ferner nachgelassen seyn, sich ohne Mitwirkung des Staats auseinanderzusetzen. Sobald aber nur einer von beiden Theilen und selbst ein bäuerlicher Wirth darauf anträgt, muß die angesetzte Behörde die Auseinandersetzung reguliren.

§. 42.

Erfolgt die Theilung nach §. 40. A. in zwei gleiche Hälften, so wird nach folgenden Regeln verfahren:

a) der Gutsherr besorgt die Abtheilung in zwei Portionen und looset alsdann mit der Gemeine über dieselben;

b) die Wiesen und Acker-Felder, welche die letztere erhält, werden ihr hütungsfrei überlassen, dagegen darf sie aber auch die der Herrschaft verbleibende Hälfte nicht weiter behüten;

c) die Aecker werden nach Uebereinkunft in neue drei oder mehr Felder wieder eingetheilt, und in jedem neuen Felde so viel gleiche Theile gemacht, wie Bauern gleicher Art vorhanden sind. Das Loos entscheidet demnächst den Antheil, den ein jeder erhält.

d) Da solches unpartheiisch entscheidet; so soll es zu Vermeidung kostbarer und weitläuftiger Abschätzungen, mit dergleichen Größe und Güte jedes Theils nicht scharf genommen, sondern nur dahin getrachtet werden, daß jeder Interessent sein Land in jedem Felde, so viel möglich, beisammenliegend erhält;

e) die Bauern können die ihnen verbleibende Weide-Reviere nach Convenienz ferner gemeinschaftlich benutzen, oder sie auch zur privativen Benutzung unter sich vertheilen.

Die Waldweide wird nicht blos auf die Hälfte, sondern so weit eingeschränkt, wie sie für den halben bisherigen Viehstand bei Benutzung anderer Weide-Reviere und der Freiheit des Futtergewächsbaues auf den ganz servitutfreien Aeckern annoch Bedürfniß bleibt.

Kann sie hiernach ganz entbehret werden, so muß sie zum Besten der Forst-Cultur wegfallen.

f) Bei den Holz-Revieren findet die specielle Theilung wegen der Schwierigkeit und Nutzlosigkeit der einzelnen Bewirthschaftung in der Regel nicht statt, doch ist sie da zuläßig, wo das Land vortheilhaft zu Acker oder Wiese aptirt werden kann.

Zum §. 42.

Art. 91. Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften betreffen eigentlich den Fall, wo der Gutsherr von den übrigen Einsassen separirt ist. Sind sie noch nicht separirt; so muß in der Regel zur Separation geschritten werden, in deren Rücksicht auf die Gemeinheitstheilungsordnung verwiesen wird. Jene, für den Fall einer bereits erfolgten Separation gegebenen Vorschriften sind aber auch keine unabänderliche Regeln.

In Fällen also, wenn sie ohne erheblichen Nachtheil eines Theils nicht zur Ausführung kommen können, muß mit der Anweisung des Entschädigungslandes und der Unterabtheilung des den bäuerlichen Besitzern verbleibenden Theils, nach den Grundsätzen von Gemeinheitstheilungen verfahren werden.

Zu b) insonderheit, versteht es sich von selbst, daß wenn an der bisherigen Gemeinehütung auf der Feldmark, Eigenthümer oder andere Einsassen, die an der Regulirung keinen Theil haben, berechtigt sind, deren Gerechtsame durch die Ausübung dieser Vorschrift nicht geschmälert werden kann, sondern für die ihnen entgehende Acker- und Wiesenhütung in der beständigen Hütung entschädigt werden müssen.

Zu c) wird der Ausdruck: „halber bisheriger Viehstand," dahin erklärt, daß darunter der zur Bewirthschaftung und Benutzung des dem bäuerlichen Besitzer verbleibenden Theils des Hofes erforderliche Viehstand verstanden ist.

§. 43.

Wird die Auseinandersetzung nach §. 40. C. bewerkstelligt; so geschieht sie in Absicht eines Sechstels des Landes durch die daselbst bemerkte Körner-Abgabe; in Absicht der zwei Sechstel aber, welche der Gutsherr einzieht, ganz auf die Weise, welche oben §. 13. und 16., wegen der erblichen Bauern bestimmt ist.

Zum §. 43.

Art. 92. Auch in diesem Falle ist nach den Zusätzen zu den §§. 13. 16. 42. zu verfahren.

§. 44.

Ziehen beide Theile eine Ausgleichung in Körner vor, können sich aber über das Quantum nicht vereinigen;

so wird solches nach dem Ertrage der Hälfte der sämmtlichen Ländereien bestimmt.

Zum §. 44.

Art. 93. Hier sind ebenfalls die nähern Bestimmungen zu dem §. 20. mit Rücksicht auf den §. 21. des Edicts und die Zusätze zu denselben anzuwenden.

§. 45.

Macht die Lage oder Größe der Feldmarken und Höfe eine generelle oder partielle Translokation der Höfe oder der bisherigen Besitzer selbst auf andere Vorwerks-Felder rathsam und der bessern Cultur angemessen: so ist sie zulässig, wenn der Gutsherr im Fall ein Umbau dadurch nöthig wird, solchen auf eigene Kosten übernimmt.

Zum §. 45.

Art. 94. Diese Verfügung setzt voraus, daß die bäuerlichen Besitzer, wegen des ihnen Gebührenden, vollständig entschädigt werden.

§. 46.

Sind die Bauergüter nach dem Dafürhalten der Behörde so klein, daß die Häfte davon keine ordentliche Ackerwirthschaft zulassen würde; so findet die Vorschrift des §. 21. statt.

Diejenigen Landleute, welche nur wenige Morgen Land besitzen und Handdienste leisten, werden als Dienstleute der Vorwerker betrachtet, daher ihre Verhältnisse nur durch wechselseitiges Einverständniß verändert werden können, z. B. in Preußen die Instleute.

§. 47.

Die Steuer-Einrichtung richtet sich nach dem Landbesitz, und wird also nach Verhältniß der Landvertheilung repartirt.

Zu §. 47. bis 50.

Art. 95. Auch bei diesen §§. kommen die Zusätze zu dem §. 21., 16. 15. und 18. zur Anwendung.

§. 48.

Dagegen werden die Communal-Abgaben und Leistungen von den Bauerhöfen allein getragen; auch sollen sie

§. 49.

verbunden seyn, die im §. 16. bemerkten Hülfsdienste zu übernehmen, ohne dafür eine besondere Vergütung fordern zu können, da sie vor den bisher erblichen Bauergütern voraus haben, daß sie ihr sämmtliches Land hutfrei vom Gutsherrn erhalten.

§. 50.

Wegen des Brenn-Materials und der Hofwehr gelten die obigen Vorschriften im §. 15. u. 18.

§. 51.

Die fernere Abgabe des Brenn-Materials, des Sammelns der Waldstreu und die Gestattung eines Theils der bisherigen Waldweide der Unterthanen geschieht in der Absicht, daß durch deren gänzliche Entziehung die wirthschaftlichen Verhältnisse der letzteren nicht alterirt werden sollen. Eben so hat die Beibehaltung einiger Hülfsdienste den Zweck, Zerrüttungen oder große Verlegenheiten der Vorwerks-Wirthschaften, die durch den Mangel an Arbeitern entstehen könnten, zu verhindern. Deshalb sollen diese gegenseitigen Leistungen da, wo sie irgend entbehrt werden können unterbleiben, und Wir weisen die Behörden hiemit an, in diesen Fällen die Auseinandersetzung dadurch vollständig zu machen, daß gegen den Verzicht der Gutsherrschaft auf die Hülfsdienste der Unterthanen deren etwannige Waldweide- und Brennholz-Bezug aufhöre. Neue Höfe, welche aus Bauerländereien gebildet werden, erhalten auf die Weide- und Holz-Gerechtsame der Vorbesitzer keinen Anspruch, es wäre denn, daß ihnen solcher von den mit diesen Servituten belasteten Gütern freiwillig eingeräumt würde.

Zum §. 51.

Art. 96. Bei der Vereinzelung eines Bauerhofes verbleibt die Holzgerechtsame auf der gutsherrlichen Forst, bei dem alten Hofe, und der neue abgezweigte hat daran keinen Theil. Die Waldweide kommt beiden zu statten; beide zusammen können sie aber nur mit so viel Vieh benutzen, als womit vor der Theilung die Benutzung zuläßig war.

§. 52.

Die Regulirung der Verhältnisse dieses Abschnittes muß ebenfalls binnen vier Jahren erfolgen, und finden die Vorschriften des §. 23. auch hier Anwendung.

§. 53.

Für die Provinzen Ost- und West-Preußen und Litthauen soll zur Vollendung dieser Einrichtung eine Frist von sechs Jahren verstattet seyn.

Zu den §. §. 52. und 53.

Art. 97. Auch in Rücksicht der nicht erblichen Besitzer finden die Zusätze zu dem §. 23. statt, jedoch mit der Abänderung: daß die Vollziehungsfrist von dem Umzugstermin der bäuerlichen Wirthe läuft, und daß in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen der Gutsherr verlangen kann, daß die Vollziehung bis zum Umzugstermin dem Wirthe im Jahre 1818 ausgesetzt werde.

§. 54.

Wegen Einschränkung der Dispositionen über die Höfe bis zu diesem Zeitpunkt, so wie wegen der eingezogenen Höfe und der Hofwehr, gelten ebenfalls die Vorschriften, welche im §. 18. 31. 32. und 33. gegeben sind. Auch soll die Einschränkung wegen der Verschuldung nach dem §. 29. hier ebenfalls gelten.

In Absicht der Bauten und Reparaturen wird bestimmt, daß solche eben so, wie bei bisher erblichen Gütern von dem jetzigen Inhaber übernommen werden müssen. Will sich derselbe dazu nicht verstehen, so ist der Gutsherr befugt, ihn zu exmittiren und entweder den Hof einem andern Besitzer zu übergeben, oder mit der Verpflichtung zum Aufbau zu veräußern.

§. 55.

Im §. 24. ist verordnet worden, daß die Besitzer verschuldeter Güter berechtigt seyn sollen, einen Theil der einzuziehenden Grundstücke zu verkaufen, um den Aufwand, den der Ersatz der Dienste fordert, damit zu bestreiten.

Wir wollen diese Verfügung hiemit auf die in diesem Abschnitt berührten Güter ohne Ausnahme ausdeh-

nen, und die Besitzer berechtigen, Behufs der bessern Benutzung dieser Grundstücke:

a) neue Vorwerke oder bäurische Etablissements darauf anzulegen;

b) die Capitale dazu entweder durch Verkauf eines Theils dieser Grundstücke, oder durch Anlehn darauf anzuschaffen;

c) die letzteren in diese Vorwerke und Etablissements dergestalt hypothekarisch versichern zu lassen, daß sie die erste Hypothek erhalten, und nur der überschießende Werth auf die Schulden des Hauptguts gerechnet wird, und für solche mit haftet.

Die Verlegenheit, worin viele Gutsbesitzer gerathen können, wenn sie keine Gelegenheit haben, jene eingezogenen Ländereien angemessen zu verkaufen, oder zu verpachten, macht die eben erwähnte Befugniß nothwendig.

§. 56.

Um aber außerdem noch die Cultur der verschuldeten Güter, die bei dem Mangel an Credit bei diesen Ausgleichungen leiden könnte, zu sichern, und den Werth derselben, zum Besten der Schuldner und Gläubiger zu erhalten und zu erhöhen; so soll ferner nachgegeben werden, daß auch zu nöthigen Bauten und anderen Wirthschafts-Nothdurften ein Theil jener Kaufgelder verwendet werden dürfe, wenn durch das Zeugniß zweier Kreisverordneten nachgewiesen wird, daß die Verwendung wirklich nöthig sey. In diesem Falle ist auch bei Lehnen, Fideikommissen und Majoraten der Consens der Agnaten und Interessenten nicht erforderlich.

Zu §. 54. bis 56.

Art. 98. Auch bei diesen Gegenständen finden die Zusätze und näheren Bestimmungen zu den §§. 18. 31. 32. 33. und 29. Anwendung.

§. 57.

Da auch noch einige andere Verhältnisse vorhanden sind, die einen Einfluß auf die Cultur der Güter haben

und einer Abänderung und näheren Bestimmung bedürfen; so verordnen Wir darüber folgendes:

A. Das Dienstverhältniß der in einigen Theilen Schlesiens und vorzüglich in Oberschlesien existirenden Dreschgärtner, die nicht Eigenthümer ihrer Stellen sind, und für ihre Dienste durch angewiesene Ländereien abgelohnt werden, ist sowohl für den Dienstberechtigten als Dienstpflichtigen zweckwidrig. Es soll daher dem Gutsherrn unter nachstehenden Beschränkungen die Einziehung, Verlegung und Parcellirung frei gelassen werden:

1) So viel Gärtner-Besitzungen das Catastrum eines Dorfes der Zahl nach angiebt, müssen als Stammgärtner-Besitzungen conservirt bleiben.

2) Der Umfang und die Größe derselben darf nicht unter drei und nicht über vier Magdeburgische Morgen, incl. Hof- und Gartenraum betragen.

3) Diese Besitzung nebst einer angemessenen Wohnung wird ein freies Eigenthum des bisherigen Nutznießers, es sey denn, daß die Bestimmung des 38sten §. wegen Exmission auf ihn Anwendung findet.

Dagegen cessiren

4) die mit dem früheren Dienstverhältniß verbunden gewesene Emolumente, des freien Bauholzes, der Waldweide- und Waldstreu-Berechtigung.

5) Wo die Gärtner bisher zu Brennholz berechtigt waren, soll in Ermangelung gütlicher Einigung: die Quantität desselben und die dafür zu leistende Vergütigung durch die nach Vorschrift der Verordnung wegen der Gemeinheits-Theilungen anzustellende Schiedsrichter bestimmt werden.

Auch ist

6) der künftige Eigenthümer für die unentgeldliche Ueberlassung dieser Besitzung verpflichtet, dem

Gutsherrn während eines Zeitraums von 4 Jahren, vom letzten März 1812. an gerechnet, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn, sey es durch baare Bezahlung, oder durch Getreide, besonders beim Ausdrusch (durch Hebe) die geforderten Dienste zu verrichten.

7) Die Ausmittelung dieser Ablohnung geschieht entweder durch freiwillige Uebereinkunft oder durch schiedsrichterliches Ermessen.

8) Bei dem Auf- und Umbau dieser Stammstellen dürfen solche zusammen gebaut und so situirt werden, daß die unbewohnt gewordenen ältern Etablissements zur Fundirung der neuen Dienst-Familien, durch welche den Höfen die zur Arbeit nöthigen Hände verschafft werden sollen, verwendet werden können.

9) Alle in neuern Zeiten von den Gutsherren auf ihre Kosten und von ihren Ländereien etablirten, im Cataster nicht aufgeführten Gärtner-Possessionen, werden als Dienst-Familien-Etablissements angesehen, bei denen nach dem 46sten §. eine freie Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und Inhabern die gegenseitigen Rechte und Pflichten angiebt und bestimmt.

In den Fällen endlich

10) in welchen diese Umwandlung der Dreschgärtner-Besitzungen in freies Eigenthum sogleich durch örtliche Hindernisse, oder Mangel an Etablissements-Capitel nicht ausführbar ist, bleibt es bei der allgemeinen Bestimmung im §. 23. daß durch einen Zeitraum von 4 Jahren, das bisher bestandene Dienstverhältniß ungestört fortdauern könne.

B. Da die Dreschgärtner-Stellen in jenem Theil von Schlesien, wo sie die Inhaber eigenthümlich besitzen, früher abgebaute Etablissements der Dominien sind,

deren Besitzer für ihre Handdienste durch Aequivalente in Körnern, Geld und besonders der s. g. Mandel, so abgelohnt werden, daß ihr Interesse mit dem des Dominii innig verbunden ist, ihre Dotirung in Land aber nur in wenigen Morgen besteht, die so, wie das Haus ihr vollkommenes Eigenthum sind und von ihnen, wenn sie nicht ferner in dem Dreschgärtner-Verhältniß bleiben wollen, an jeden Andern verkauft werden können; so bestimmen Wir, daß

1) in den Dienstverhältnissen dieser eigenthümlichen Gärtner, durch gegenwärtiges Edikt nichts verändert werden soll und dieselben, da sie als Vorwerksgesinde betrachtet werden müssen, nicht befugt sind, auf Ablösung der Dienste durch schiedsrichterliches Erkenntniß anzutragen.

Es bleibt jedoch

2) den Gärtnern die freie Veräußerung ihrer Stellen ferner gestattet, auch

3) beiden Theilen freigestellt, sich durch gütliche Uebereinkunft über die Abgeltung der Dienste zu einigen, in so weit die Rechte eines Dritten dabei nicht gefährdet werden, so wie es auch

4) dem Gutsherrn frei stehen soll, auf Aufhebung der bisherigen Ablohnung durch Mandel, Kost und dergl. gegen ein vollkommenes Aequivalent in Land, Körner oder Geld anzutragen, worüber alsdann in Ermangelung gütlicher Einigung die Schiedsrichter zu erkennen haben.

Was

5) die in Schlesien befindlichen schon eigenthümlichen Freigärtner und Freileute betrift, welche außer ihrem Erbzins nur wenige bestimmte Handdienste zu leisten haben, so soll diesen die Berufung auf deren Ablösung gegen Entschädigung nach schiedsrichterlichem Ermessen zwar zustehn; wenn jedoch bei Compensation der guts-

herrlichen Leistungen an Gräserei, Weide, Feuerung u. s. w. hiergegen sich ergäbe, daß solche die Dienste an Werth überwägen, so sollen diese Freileute darauf keinen Ueberschuß an Vergütigung zu fordern berechtigt seyn, sondern diesen, wie billig, durch die ohne Entschädigung aufgehobene Erbunterthänigkeit und die daraus ehemals geflossenen Abgaben für bereits ausgeglichen geachtet werden.

C. Die Jagdgerechtigkeit, bleibt auch nach der Auseinandersetzung, bei dem ursprünglichen Domanialhofe, da die Ausübung durch kleine Grundbesitzer viele Nachtheile hat. Um solche aber auch anderer Seits gegen Beschädigungen zu schützen, so soll aller Schaden, welcher durch das Jagen oder Wildfraß erweislich entsteht, durch den Jagdeigenthümer vollständig ersetzt werden.

D. Bei der Ausgleichnng welche zwischen dem Gutsherrn und seinen bisherigen Bauern durch Land geschieht, kann die Ueberlassung eines ganzen Feldes oder zusammenhängender Randtheile mehrerer Felder, durch Grundstücke gehindert werden welche schon vorhandene Eigenthümer darin besitzen. Wir verordnen deshalb, daß sich dergleichen Grundbesitzer in solchen Fällen einen Umtausch ihrer Aecker gefallen lassen müssen, wenn sie dabei in Hinsicht der Lage und Qualität hinlänglich entschädigt werden.

Zum § 57.

Art. 99. Die unter A. und B. bemerkten Vorschriften wegen der Gärtner in Schlesien, werden wie folgt modifizirt. Die Zuläßigkeit der Regulirung ihrer Verhältnisse ist nach den allgemeinen zu den §§. 1. und 2. bemerkten Grundsätzen zu beurtheilen.

Art. 100. Sind die Stellen Ackernahrungen nach obigen Bestimmungen zu §. 1. Artikel 4. und sind sie Eigenthum des bäuerlichen Besitzers; so finden die Vorschriften dieses Edicts keine Anwendung. Es kann vielmehr nur nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungsordnung auf Aufhebung der

gegenseitigen Leistungen angetragen werden. Sind ihre Besitzer nicht Eigenthümer; so finden die allgemeinen Vorschriften des Edicts und dieser Declaration und zwar, je nachdem sie ein Erbrecht haben, oder nicht, des 1sten oder 2ten Abschnitts statt.

Art. 101. Sind die Stellen keine Ackernahrungen nach Art. 5. a, sondern nur Dienstetablissements; so kann auf Regulirung ihrer Verhältnisse nicht angetragen werden. Sind sie erblich, so hängt es lediglich von der gütlichen Einigung der Interessenten ab, ob, und in wie fern sie sich auseinandersetzen wollen. Sind die Stellen nicht erblich, so steht dem Gutsherrn nach erledigtem Besitzrechte des jetzigen Besitzers, frei, darüber nach Gutdünken zu verfügen, und ertheilen Wir ihm diese Befugniß selbst in Rücksicht der Katastrirten.

Art. 102. Die unter C. bemerkten Vorschriften bezwecken keine Ausdehnung der Verbindlichkeiten des Jagdberechtigten in Rücksicht der Beschädigungen durch Jagen und Wildfraß. Es bleibt vielmehr in dieser Rücksicht bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

§. 58.

Wegen einiger anderer Anordnungen zur Verbesserung der Landes-Cultur ergeht eine besondere Verordnung.

In Absicht der Jurisdiction und polizeilichen Verhältnisse, wird durch diese Verordnung nichts verändert.

§. 59.

Um eine schnelle und sachverständige Ausführung der hier verordneten Maaßregeln zu befördern und zu sichern, werden Wir für jede Provinz eine besondere General-Commission aufstellen, die sich ausschließlich mit diesen Gegenständen beschäftigen und vorzüglich dahin wirken soll, daß die Auseinandersetzung durch gütliche Einigung der Interessenten und in deren Ermangelung durch Commissionen erfolge, und alle Weitläuftigkeiten vermieden werden.

Wo diese Vorschriften auf verpachteten Gütern während der Pachtzeit zur Vollziehung kommen, sollen die etwannigen Remissions- und Entschädigungs-Forderungen der Pächter in Ermangelung gütlicher Einigung ebenfalls unter Leitung dieser Commissionen durch

Schiedsrichter nach wirthschaftlichen Grundsätzen entschieden werden.

Der Eifer Gutes zu wirken, hat hier ein großes und freies Feld, das allgemeinste Interesse ruft ihn hin auf dasselbe. Wir hoffen ihn auf allen Punkten zu finden, wo es Schwierigkeiten zu lösen giebt. Hierauf sey das Bemühen wahrer Patrioten gerichtet!

Unsere Absicht hiebei ist lediglich, Unsern getreuen Unterthanen, sowohl den Ritterguts-Besitzern, als denen des Bauerstandes, neue Beweise Unserer Liebe und Sorgfalt für sie zu geben, Und Wir werden Unsere diesfallsigen Bemühungen belohnt finden, wenn die Wohlthaten, die daraus entspringen, erkannt und bald und allgemein benutzt werden. Wir fordern wiederholt hierzu auf und befehlen allen Behörden, sich nach dieser Verordnung genau zu achten, und sie, so weit es sie angeht, zum Vollzug zu bringen.

Gegeben Berlin, den 14ten September 1811.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kircheisen.

Zum § 59.

Art. 103. Die zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse angeordnete Generalkommissionen, beauftragen zur Ausführung dieses Geschäfts an den einzelnen Orten besondere sachkundige Kommissarien, die sie in steter Kontrolle halten müssen.

Art. 104. Die Mitwirkung eines Justizbedienten oder des Richters ist der Regel nach nicht erforderlich. Nur bei der Vollziehung des Auseinandersetzungs-Rezesses durch Unterschrift, ist sie nöthig, indem diese gerichtlich bewirkt werden muß.

Art. 105. Streitigkeiten über das Rechtsverhältniß, ob nehmlich die bäuerliche Nahrung eigenthümlich, erblich, oder nicht erblich, besessen werde, oder über gegenseitige Leistungen, die auf den Betrag der Entschädigung Einfluß haben (Zusatz Artikel 67. zum §. 30.), entscheidet die Generalkommission mit Vorbehalt der Appellation an das Revisionskollegium.

Art. 106. Streitigkeiten über die Qualität des Hofes, ob er nemlich ein Ackergut oder Dienstetablissement sey? und ob nach den allgemeinen Grundsätzen in dem Zusatze zu dem

§. 1. und 2. des Edikts auf ihn in Anwendung finde? imgleichen ob die Entschädigung in Land oder Korn-Rente anwendbar (§. 12. des Edikts) und ob eine spezielle Ausmittelung der Entschädigung im Fall des §. 30. und der Zusätze dazu, statthaft sey? entscheidet ebenfalls die Generalkommission mit Vorbehalt der Appellation an das Revisionskollegium.

Art. 107. Eben dieses findet statt, in Rücksicht der Streitigkeit über den Betrag der Rente im Fall des §. 20. und 30. und über wirthschaftliche Gegenstände.

Art. 108. Auch die bei Gelegenheit der Auseinandersetzung unter den Interessenten selbst, oder mit einem Dritten zu bewirkenden Gemeinheitstheilungen, insbesondere wegen des nach Artikel 20. der Deklaration verordneten Umtausches, gehören vor die Regulierungskommission und die hierbei streitig werdenden wirthschaftlichen Gegenstände. zur Entscheidung der Generalkommission, und in weiterer Instanz des Revisionskollegii.

Art. 109. Wegen der im Artikel 107. und 108. der Deklaration gedachten Streitigkeiten darf die Regulierung nach dem Erfolge der an das Revisionskollegium gebrachten Appellation nicht aufgehalten werden. Dieselbe muß vielmehr nach den Entscheidungen der Generalkommission zur Ausführung kommen, und das Revisionskollegium kann nicht auf Abänderung jener Entscheidung, sondern wenn es die Beschwerde gegründet findet, nur auf Entschädigung erkennen.

Art. 110. Von dem Erkenntnisse des Revisionskollegii findet keine Instanz weiter statt.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Durch mehrere bei Uns eingegangene Beschwerden veranlaßt, haben Wir in nähere Erwägung gezogen, wie in den zwischen Gutsherren und Bauern bei Ausführung Unseres Edicts vom 14. September 1811 und dessen Declaration vom 29. Mai 1816 entstehenden Rechtsstreitigkeiten die Gründlichkeit und Gleichförmigkeit der endlichen Entscheidung mit der nöthigen befundenen Beschleunigung möglichst zu vereinigen sey, und nach dem darüber von Unserm Staats-Ministerium erstatteten Bericht und nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, verordnen Wir, mit Abänderung des Artikels 110. der ebengedachten Declaration und der §. 190. und 195. der Verordnung wegen Organisation der General-Commissionen und der Revisions-Kollegien vom 20. Juni 1817, wie folget:

§. 1. Es soll künftig gegen die Erkenntnisse der Revisions-Kollegien in allen Fällen, welche der §. 178. der Verordnung vom 20. Juni 1817 nahmhaft macht, die Berufung auf eine dritte Instanz statt finden, wenn der Gegenstand der Beschwerde 200 Thaler oder mehr beträgt.

§. 2. Diese dritte Instanz wird für alle Fälle ohne Unterschied, in denen sie nach §. 1. zuläßig ist, aus sämmtlichen Provinzen, auf welche das Edict vom 14 Septbr. 1811 und die Declaration vom 29. Mai 1816 Anwendung finden, Unserm Geheimen Ober-Tribunal hiermit übertragen.

§. 3. Die (§. 1.) nachgelassene Berufung auf eine dritte Instanz findet gegen Erkenntnisse der Revisions-Kollegien keine Anwendung, welche bei Bekanntmachung dieser Verordnung bereits verkündet sind, und mit dieser Verkündigung die Rechtskraft erhalten haben.

§. 4. Nullitäts-Klagen, sofern sie auf die Entscheidung gegen ein klares Gesetz (Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 16. §. 2. No. 2.) gegründet werden, sollen

a) in den noch schwebenden Sachen, sobald diese rechtskräftig entschieden sind, desgleichen in denen, welche künftig erst anhängig werden, nicht weiter zugelassen werden;

b) in den bereits rechtskräftig entschiedenen wird demjenigen, welcher dieses außerordentliche Rechtsmittel noch einlegen will, eine viermonatliche Frist, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, gerechnet, zur Anmeldung desselben bei der General-Commission, vor welcher die Sache früher anhängig gewesen ist, bei Verlust des Rechtsmittels verstattet.

c) Sowohl in diesem Falle (b.) als in denjenigen, wo die Nullitäts-Klagen bereits anhängig sind, es sey gegen Erkenntnisse der General-Commissionen oder der Revisions-Collegien, sollen die Acten, sobald sie von der General-Commission spruchreif instruirt worden, gleich unmittelbar bei dem Geheimen Ober-Tribunal zur endlichen Entscheidung vorgelegt werden.

§. 5. Wegen der Belehrung der Partheien, hinsichtlich des ihnen gegen die Entscheidung der Revisions-Kollegien noch zustehenden Rechtsmittels der dritten Instanz, der Fristen zu dessen Einlegung, dessen Instruction, die

bei den General-Commissionen geschieht, Abfassung und Publikation des endlichen Erkenntnisses, finden die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 15. §. 4. ff. und in dem Anhange §. 131. ff. enthaltene Vorschriften Anwendung.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 29. November 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Art. 111. Bei verschuldeten Gütern bedarf es der Zuziehung der Hypothekgläubiger zu der Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse eben so wenig, als der Agnaten und Fideikommißfolger bei Lehn- und Fideikommiß-Gütern.

Art. 112. Die Zuziehung des Gutspächters ist nicht durchaus nothwendig.

Art. 113. Auf den nach obiger Vorschrift vollzogenen und von der Generalkommission bestätigten Receß, haben die das Hypothekenbuch führenden Behörden mit Berücksichtigung der Zusätze Artikel 51. ff. zu dem §. 24. des Edikts und dem Zusatzartikel 65. zum §. 29. des Edikts, die in Gefolge desselben erforderliche Eintragung in die bereits vorhandene und gleich nach erfolgter Regulirung für die bäuerlichen Besitzer zu errichtende Hypothekenbücher zu bewirken.

Art. 114. Durch das Pachtverhältniß, in Rücksicht des berechtigten Guts, kann so wenig die Vollziehung als die Regulirung der Auseinandersetzung gehindert werden. Sind über die Entschädigung des Gutspächters rechtsbeständige Abreden getroffen, so hat es dabei sein Bewenden.

Art. 115. Für den Fall, wenn dergleichen nicht getroffen sind, wird verordnet: daß der Pächter sich mit der gutsherrlichen Entschädigung, in sofern sie auf das Pachtverhältniß Bezug hat, begnügen muß.

Art. 116. Der Gutsherr muß aber dem Pächter während der Pachtjahre die Benutzung der von den Einsassen zurückgelieferten Hofwehr, oder des dafür bezahlten Kapitels, überlassen. Ist keine Hofwehr vorhanden, oder ist diese oder das dafür verlangte Kapitel zur Vermehrung des Gutsinventarii unzureichend; so muß der Pachter das erforderliche Inventarium, oder das das daran Fehlende auf seine Kosten anschaffen; der Gutsherr muß aber dem Pächter während der Dauer

der Pacht, das zu dem Ende zu verwendende Kapitel landüblich verzinsen.

Art. 117. Der Gutsherr muß die in Gefolge der Regulirung erforderlichen Gebäude, auf seine Kosten aufbauen, oder im Fall eine Vergrößerung der bisherigen zureichend ist, diese vergrößern.

Art. 118. Die zur Regulirung der Auseinandersetzung mit den Diensteinsassen angeordnete Kommission bestimmt ad Art. 116. der Deklaration den Betrag der zur Vermehrung des Inventarii wirthschaftlich zu verwendenden und von dem Gutsherrn zu verzinsenden Kosten.

Gegen deren Bestimmung findet nur der Rekurs an die Generalkommission statt, deren Entscheidung sich beide Theile unterwerfen müssen.

Arst. 119. Will der Pächter sich mit der Gutsherrlichen Entschädigung unter den obigen Bedingungen nicht begnügen; so steht es ihm frei, die Pacht zu kündigen. Diese Befugniß steht ihm nur binnen drei Monaten, nach erfolgter Beståtigung des Recesses, zu.

Art. 120. Trifft der nach dem Pachtkontrakte stattfindende Endtermin des Wirthschaftsjahres nicht mit dem Vollziehungstermin der Auseinandersetzung überein; so muß in diesem Falle der Pächter in dem letztgenannten Termine die Pacht räumen, erhält aber in diesem Falle eine Entschädigung für die in dem Zeitraum zwischen dem Vollziehungs- und dem kontraktlichen Rückgewährstermin ihm entgehende Nutzungen. Der Betrag derselben wird auf die oben bemerkte Art, Artikel 118., ausgemittelt.

Art. 121. In sofern in den vorstehenden Zusätzen das Edikt vom 14ten September 1811 nicht näher bestimmt, oder abgeändert ist, verbleibt es überall bei dessen Verfügungen. Die Gesetzkraft desselben und dieser Deklaration, erstreckt sich über diejenigen Unserer Provinzen, welche Wir zur Zeit der Publikation jenes Edikts besaßen.

In wiefern es auf die nachher wieder eroberten und neu erworbenen Provinzen anwendbar sey? darüber werden Wir nach eingegangenen Berichten Unserer Provinzial-Regierungen und Ober-Landesgerichte besonders verfügen.

Gegeben Berlin, den 29sten Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. W. Fürst z. Wittgenstein. v. Boyen.

Edict

zur Beförderung der Land-Cultur.

Vom 14. Septbr. 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Das platte Land Unserer Monarchie befand sich bisher im Ganzen in einem ungünstigen Zustande. Um ihn zu verbessern, haben Wir die Unterthänigkeit aufgehoben und die große Last des Vorspanns und der Fouragelieferung erlassen. Inzwischen reichen diese Wohlthaten und Andere, die aus der Gewerbefreiheit entspringen, immer noch nicht hin, das Wohl der Landbewohner gründlich und dauernd zu befördern. Mit Ausnahme Niederschlesiens fehlt dem größten Theile derselben das Eigenthum, und da, wo es vorhanden ist, unterliegt es großen Beschränkungen.

Die durch Unsere Edicte vom 9. Oktbr. 1807, und 27. Oktbr. v. J. gegebene Verheißung wegen allgemeiner Verleihung des Eigenthums, geht durch das Edict vom heutigen Tage wegen Regulierung des gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Erfüllung. Auch werden, theils durch solches, theils durch die nächstens ergehende Gemeinheitstheilungsordnung Bestimmungen gegeben, wie die Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer abgelöset und die Servituten, welche der Cultur hinderlich sind, ausgeglichen werden können.

Um nun die noch übrigen Hindernisse völlig aus dem Wege zu räumen, und Unsere getreue Unterthanen in die Lage zu setzen, ihre Kräfte frei anwenden, und Grund und Boden, so weit solche reichen, nach bester Einsicht benutzen zu können, verordnen Wir wie folget:

§. 1. Zuvörderst heben Wir im Allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, hiemit gänzlich auf, und setzen fest:

daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt seyn soll,

über seine Grundstücke in so fern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideikommission, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Dem gemäß kann mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkührlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten ohne zu einer dieser Veränderungen einer besondern Genehmigung zu bedürfen.

Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interresse für Verbesserung ihrer Güter zu geben, und die Cultur aller Grundstücke zu befördern.

Ersteres geschieht dadurch, daß bei Erbtheilungen, oder sonst entstehenden ausserordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viele einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird.

Das Interesse giebt die, für Aeltern so wünschenswerthe und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willkühr zu vertheilen und die Gewißheit, daß diesen eine jede Verbesserung zu Gute kommt.

Die Cultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch gesichert, daß die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet.

Durch die Veräußerung wird er schulden- und sorgenfrei, und erhält Mittel, daß ihm verbleibende Land gut zu cultiviren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Cultur, und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äußere stöhrende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen.

Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtungswerther Vortheil, der Unserm landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nemlich den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häus-

lern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben, und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Laudankauf erhalten können.

Viele von ihnen werden sich empor arbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigenthümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen größeren Anstrengung mehr Arbeit als bisher.

§. 2. Damit das erbpachtliche Verhältniß kein Hinderniß der Vereinzelung bleibe, so soll eines Theils die Verwandelung in freies Eigenthum, so weit dies rechtlich angeht, erleichtert, andern Theils aber bis dahin eine Einrichtung getroffen werden; die jenen Zweck, ohne Nachtheil des Erbverpächters sichert.

Zu dem Ende soll:

a) der Letztere verpflichtet seyn, sich die Ablösung des Canons nach dem Zinsfuß von Vier Prozent gefallen zu lassen, und solche auch, nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung, successiv in zertheilten Summen, jedoch nicht unter Hundert Thaler, nach der Convenienz des Erbpächters anzunehmen;

b) das in Veränderungsfällen anfällige Laudemium und andere unbestimmte Abgaben, sollen auf eine Jährlichkeit bestimmt und ebenfalls ablößlich gemacht werden können. Ist dies geschehen, so hat

c) der Erbpächter die Befugniß, einzelne Theile dergestalt zu veräußern, daß er entweder

α) ein Kaufgeld bedingt, und damit den Capitalwerth der Abgaben ad a. und b. an den Erbverpächter, so weit es nöthig ist, berichtigt oder

β) diese Abgabe an den Acquirenten mit einer Erhöhung von Vier Prozent der jährlichen Abgabe überträgt, welche letztere den Erbverpächter für die Mühe der einzelnen Einhebung entschädigt;

γ) bis zur Ablösung der Hälfte des Canons darf der Erbpächter keine Wiesen und bis zur Vollendung der Ablösung durchaus gar keine Gebäude veräußern.

Sollte in besondern Fällen eine Abweichung von dieser letzten Bestimmung nöthig und ohne Nachtheil des Erbverpächters zuläßig seyn, so kann sie nur auf Entscheidung der

nach der Gemeinheitstheilungs=Ordnung angeordneten Schiedsrichter statt finden.

§. 3. Auch die Staatsabgaben und Lasten sollen niemals ein Hinderniß der Vereinzelung seyn. Wir haben vorzüglich deshalb mit den Theil derselben aufgehoben, der auf dem Ganzen der Güter ruhte und nicht vertheilbar auf die einzelnen Theile war, wohin namentlich der Vorspann und die Fourage=Lieferung gehörte. Der Militair=Vorspann, der nothwendig bleiben mußte, hat dadurch aufgehört, ein Hinderniß zu seyn, daß er von allen Grundbesitzern ohne Ausnahme nach Maaßgabe ihrer Anspannung getragen wird. Die neuen Abgaben des platten Landes stehen ebenfalls nicht im Wege, da sie entweder direct oder indirect blos persönlich sind. Es bleibt daher nur noch die Schwierigkeit wegen der Grundsteuer zu beseitigen, und dies soll dadurch geschehen:

daß solche bei Vereinzelungen auf die abzutrennenden Theile verhältnißmäßig repartirt wird.

Die Repartition geschiehet nach der Entscheidung des im §. 41. bemerkten Landes=Oeconomie=Collegii, welches von dem Kreissteueramt und nach Befinden auch von einem Kreisverordneten Gutachten darüber erfordert. Die Vertheilung ist ebenfalls wie in dem Fall ad 6. §. 2. mit einer Erhöhung von Vier Prozent zur Bestreitung der mehreren Rendanturkosten verbunden.

§. 4. Die Einschränkungen, welche theils das allgemeine Landrecht, theils die Provinzial=Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gutfinden benutzen und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegen stehen.

§. 5. Mit dieser Einschränkung können auch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt und solche jeder andern beliebigen Veränderung unterworfen werden, daher denn auch die in mehreren Provinzen bestehende Verordnung, das bäuerliche Grundstücke nicht unbestellt bleiben dürfen, hiemit aufgehoben wird.

§. 6. Die Realgläubiger oder etwa vorhandene Lehns=Fideikommiß= und Majorats=Berechtigte dürfen einer veränderten Benutzung der Grundstücke niemals widersprechen und müssen sich auch jede Vereinzelung und außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen, wenn nach der Vorschrift des Edicts, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und der erfolgenden Gemeinheitstheilungsordnung diese Operationen

nach

nach dem Gutachten zweier Kreisverordneten nöthig sind und die Verwendung der Kaufgelder entweder in die Substanz der Güter oder zur Tilgung der darauf haftenden, den übrigen Hypothekarien vorstehenden oder die Mitberechtigten auch mitverpflichtenden Realschulden geschiehet.

§. 7. Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, so viel Arbeitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthum anzusetzen und solche ganz oder theilweise durch Landnutzung abzulohnen. Damit sich aber hierdurch nicht neue Culturschädliche Verhältnisse bilden, so sollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längstens Zwölf Jhren umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufs oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körner, zulässig seyn.

§. 8. Die Verordnung, nach welcher keine Ausländer zu Guts- und Amtspächten zugelassen werden sollen, wird gänzlich aufgehoben.

§. 9. Da die Bestimmung des §. 452. im allgem. L. R. Thl. II. Tit. 21.:

daß der von einem Pächter übernommene Viehstand während seines Besitzes zum Nachtheil des Düngers nicht weiter vermindert werden darf, als letzterer von ihm auf andere Art wieder ersetzt wird,

zu weitläuftigen Prozessen Anlaß geben kann, so wird verordnet:

daß in dieser Hinsicht nicht auf die Anzahl des Viehes gesehen werden soll, sondern darauf, das nach dem Gutachten der Sachverständigen eine, wenigstens eben so starke Quantität selbst gewonnenen Futters, als vorher, durch das vorhandene Vieh wirthschaftlich consumirt wird.

§. 10. Nach Aufhebung der, in der Verfassung gegründeten Culturhindernisse bleiben noch diejenigen zu entfernen, welche aus besondern Verhältnissen und Servituten entspringen.

So nachtheilig die letztern im Allgemeinen sind, so stehen sie doch mit dem einmal eingeführten Landbau in den meisten Gegenden in einer so engen Verbindung, daß sie ohne Gefahr der Zerrüttung nicht mit einem male aufgehoben werden können, sondern nur nach und nach gelöset werden dürfen. Letzteres soll soweit geschehen, wie es für die freie Anwendung der vorhandenen Kräfte Bedürfniß, oder sonst nützlich und ohne Verlust für die Berechtigten zulässig ist.

Sehr viel kann und soll zu diesem Zweck schon durch Abstellung eingeschlichener Mißbräuche und durch Verweisung der

Servitutsausübung in die gesetzlichen Schranken gewirkt werden. Wir werden deshalb das Nöthige nachstehend verfügen, zugleich aber einige Anordnungen treffen, die den Grundbesitzern erlauben, die Resultate des verbesserten Landwirthschaftlichen Betriebes zu benutzen, ohne gezwungen zu seyn, durch die sehr kostbaren und oft schwierigen Spezialseparationen aus aller Gemeinschaft mit andern Grundbesitzern zu treten.

§. 11. Als nächstes und einfaches Mittel dazu verordnen Wir:

daß der dritte Theil der Ackerländerei einer jeden in Weidecommunion befindlichen Feldmark unter den nachfolgenden Bestimmungen von der Hütung befreit und der privativen Benutzung der Besitzer überlassen werden soll.

§. 12. Es hängt von den Inhabern der Mehrheit des Landbesitzes ab, wo dieses Drittel gewählt und ob es in einem Felde oder in mehreren genomenen werden soll. Ist ein Dominium dabei interessirt, so muß sich die Gemeinde mit solchem einigen, und stehet dies nicht zu bewirken, so findet die im §. 42. erwähnte schiedsrichterliche Entscheidung statt, von welcher jedoch in diesem Falle eine Berufung auf Revision nicht zulässig seyn soll.

Zur Direction hierbei dient, daß das Drittel in der Nähe des Dorfs, und wo möglich gleichmäßig von allen Feldern genommen werden muß, damit die Benutzung der übrigen ⅔ derselben ungestört bleibt.

§. 13. Besondere und fremde Hütungsberechtigte, worunter der Gutsherr nicht zu zählen ist, müssen, in sofern sie durch dies Hütungsfreie Drittel verlieren, von der Gemeinde nach Verhältniß der Größe und Güte des Ackers entschädigt werden.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft wird festgesetzt:

a) von dem Drittheil ist dasjenige abzuziehen, welches jeder Ackerbesitzer nach dem Allgem. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 119. oder nach der Observanz, dem Futterbau bisher schon widmen oder einhegen, oder überhaupt mit Braachfrüchten bestellen durfte;

b) nur für den sodann übrigbleibenden Theil ist die Entschädigung, und zwar in Körnern, durch Schiedsrichter nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auszumitteln.

§. 14. Die Einrichtung erfordert keine Zusammenlegung der Grundstücke eines jeden Interessenten. Ist jene einmal getroffen und vollzogen, so soll auch nachher kein Besitzer zur

Umlegung und Vertauschung der in diesem Drittel befindlichen Grundstücke jemals gezwungen werden können, sondern es muß die Zusammenlegung derselben der freiwilligen Uebereinkunft der Interessenten überlassen werden.

§. 15. Sollte eine Gemeinde einstimmig die Huthfreiheit noch nicht benutzen wollen, so kann sie zwar einstweilen noch ruhn. Sobald aber nur der vierte Theil der Interessenten solche verlangt, so muß sie unbedingt eintreten, so wie sie denn auch Einzelne für den Theil ihrer Aecker reklamiren können, der ihnen am meisten konvenirt.

Keine Gemeinde darf sich, bei harter Ahndung, unterstehen solche einzelne Interessenten von Benutzung dieser Befugniß abhalten zu wollen.

§. 16. Unter eben den Umständen, unter welchen nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf eine Gemeinheitstheilung angetragen werden darf, kann auch die Befugniß, noch mehr als $\frac{1}{3}$ des Ackers der gemeinschaftlichen Weide zu entziehen, nachgesucht werden.

§. 17. Bis dahin bleiben die übrigen $\frac{2}{3}$ der Feldmarken in der bisherigen Verfassung, den Fall einer Separation ausgenommen.

§. 18. Bestellt ein oder anderer Wirth seinen Acker nicht, welchen er sonst zu besäen befugt seyn würde, so verbleibt ihm die Weide oder Grasnutzung darauf ausschließlich. Er muß jedoch bei ersterer Benutzung für allen Schaden, den sein Vieh Andern thun könnte, einstehen, und hat, in sofern auf benachbarten Feldern Schaden vom Vieh angerichtet wäre, die Präsumtion gegen sich, daß dies durch das Seinige geschehen sey. Sobald der daran stoßende übrige Acker der allgemeinen Weide preisgegeben wird, kann er auch den Seinigen derselben nicht weiter entziehen.

§. 19. Wo gemeine Weidanger (Plätze die blos behütet werden) vorhanden und noch nicht zur Theilung gekommen sind, in Ansehung ihrer Benutzung aber keine zweckmäßige Ordnung festgestellt worden, da muß auf Antrag eines Viertels der Berechtigten, eine zur bessern Benutzung führende Einrichtung entweder durch gütlichen Verein, oder durch Zuziehung eines Oekonomie-Commissairs, oder einer Commission von Kreisverordneten getroffen werden. Es soll bestimmt werden, wo und wann jede Viehart aufzutreiben, in welcher Folge dies geschehen soll, und welche Zwischenräume zur neuen Begrasung der Weide, und um sie dem Vieh angenehm zu machen, erforderlich sind, wonach sich sodann die Gemeinde und jeder Einzelne zu richten verpflichtet ist.

§. 20. Die Gemeinde-Weide wird in einigen Provinzen durch das Rasenabhauen (Paltenhauen, Plaggen auch Possen genannt) sowohl Behufs der Dünger-Vermehrung als auch zur Feuerung benutzt. Wenn es gleich Fälle geben kann, wo dieser Gebrauch durch seine Vortheile die Nachtheile überwiegt, so hat doch diese willkührliche Benutzung öfterer die nachtheiligsten Folgen für das Allgemeine und Einzelne. Ackerbau und Viehzucht kommen dadurch immer mehr in Mißverhältniß und der eine bedient sich dieses Mittels zu stark zum Nachtheil des andern.

Um den Mißbrauch möglichst zu verhüten, wird verordnet:

a) Jener Gebrauch soll in der Folge überall nur statt finden, wenn Dreiviertel der Gemeindeglieder damit einverstanden sind und an dem Orte wo sie es gut finden.

b) Niemand darf die Gemeinde-Weide auf diese Art benutzen, als nach Verhältniß der Größe seines Ackers, es sey denn, daß ihm eine besondere rechtliche Befugniß, zu einem stärkern Gebrauche, zustände.

c) Streitige Fälle über den Gebrauch werden durch eine Kommission der Kreisverordneten entschieden.

§. 21. In Ansehung der Wiesen-Behütung wird auf das Allg. L. R. Th. 1. Tit. 22., besonders auf die Vorschrift des §. IV. verwiesen,

nach welcher nasse durchbrüchige Wiesen auch im Herbst und folglich noch vielmehr im Frühjahr mit der Hütung verschont werden müssen.

§. 22. Die Frühjahrs-Behütung der Wiesen ist, wenn sie nicht mit gewisser Vorsicht nur von dem Eigenthümer allein geschiehet, in der Regel überall schädlich. Ihre Aufhebung soll daher gegen billige Entschädigung von jedem Besitzer gefordert werden können, und solche nach den verschiedenen Gegenden und Lokalitäten, nach den Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, regulirt werden.

§. 23. Die Verwandlung ein- und zweischüriger Wiesen in mehrschürige steht ebenfalls jedem Besitzer, unter Vorbehalt einer billigen Entschädigung für die Weide-Berechtigten, frei.

§. 24. Durch eine besondere Verordnung ertheilen Wir die Bestimmungen wegen der Vorflut, Ent- und Bewässerungen und Entfernung der Hindernisse, welche hiebei entgegenstanden, worauf Wir dieserhalb verweisen.

§. 25. Von den Servituten, welche auf den Forsten haften sind vorzüglich die Beweidung und das Sammeln des Raff- und Leseholzes und der Waldstreu der Kultur derselben nachtheilig. An sich würden diese Servituten oft nicht schädlich

seyn, aber sie werden es in einem hohen oft zerstörenden Grade durch den Mißbrauch, der bei der Ausübung statt findet, und bisher theils aus unzeitiger Milde, theils aus nothwendiger oder billiger Rücksicht auf die den Bauerwirthschaften mangelnde Hülfsmittel nachgesehen worden ist.

Nachdem nun aber diese Wirthschaften sowohl durch die Verleihung des Eigenthums und Abschaffung der Dienste, wie durch Befreiung ⅓ ihrer Ackerländerei von der Hüthung wesentlich verbessert werden und in die Lage kommen, die Waldweide mehr, als bisher entbehren zu können, so sollen jene Mißbräuche nicht weiter geduldet werden, sondern Wir verordnen:

§. 26. A. Hinsichtlich des Raff- und Leseholzes:

1) daß jeder Wald-Eigenthümer befugt seyn soll, das Sammeln der Berechtigten auf das Bedürfniß einzuschränken;

2) daß es nur an bestimmten Tagen unter der Aufsicht eines Forstbedienten nach dessen Vorschrift geschehen darf, wenn der Eigenthümer gut findet, diese Einrichtung zu treffen.

§. 27. B. In Absicht der Waldweide ist unser Wille: daß dabei die allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll.

§. 28. Dem gemäß wird die mit diesem Grundprincip im Widerspruch stehende Bestimmung, welche die Schonungs-Befugniß der Wald-Eigenthümer auf einen gewissen Theil des Waldes einschränkt, hiemit aufgehoben und festgesetzt: daß die Schonungs-Fläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiederkultur bestimmt werde.

§. 29. Sollte durch unbeschränkte Anwendung des eben erwähnten Grundsatzes eine wirkliche unentbehrliche Weide zu sehr leiden, so soll eine billige Einschränkung desselben nach dem Urtheil der Schiedsrichter Statt finden.

§. 30. Da für die Laubholz-Waldungen die Weide beinahe immer verderblich — der Boden derselben aber gewöhnlich von der Art ist, daß er mit Nutzen zu Ackerland oder Wiesen aptirt werden kann; so soll dies durch Abfindung der Weideberechtigten mittelst Abtretung eines Theils dieser Holzdistrikte möglichst befördert werden.

Bei der Abfindung muß zwar die Nutzung welche die Weide gewährte, nach der Billigkeit in Anschlag kommen. Entstand sie aber hauptsächlich durch großer Räumden und Blößen, so wird nicht die wirkliche Nutzung der letzten Zeit, sondern die-

jenige berücksichtigt, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst Statt gefunden haben würde.

§. 31. Eben dies gilt von den Nadelholz-Waldungen.

§. 32. In sofern die Berechtigten größere Waldstriche beweiden, als sie zur Hülfe für ihre Heerden bedürfen oder zu beziehen berechtigt sind; so müssen sie sich die Einschränkung auf kleinere Distrikte gefallen lassen.

Auch ist der Wald-Eigenthümer befugt, bei mehreren nicht zu einer Gemeine gehörigen Berechtigten, Jedem einen besondern Weidedistrikt anzuweisen, wenn dies convenabel für die Forstnutzung seyn sollte.

§. 33. Es soll mit Strenge und Nachdruck auf Respektirung der Schonungen gehalten und alles entfernt werden, wodurch sie verletzt werden können.

Wir verordnen deshalb die genaue Befolgung der polizeilichen Vorschriften:

a) daß da wo ganze Communen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in die Forst schicken dürfen, sondern solches von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden muß;

b) daß noch viel weniger das Vieh einzeln ohne Hirten in die Wälder gejagt werden darf;

c) daß es da, wo es über Nacht bleibt, in Buchten oder eingehägte Koppeln getrieben werden muß.

§. 34. Von noch größerer Wichtigkeit, als für die Forsten, ist die Bewahrung der Felder und Wiesen vor Beschädigungen. Sie finden an vielen Orten in so bedeutendem Grade statt, daß die Cultur wesentlich darunter leidet und manche nützliche Anlagen blos deshalb unterbleiben.

Zur Abstellung dieser Mängel und Frevel wird mit Bezug auf §. 33. c.

a) die Verordnung, nach welcher kein Vieh ohne Hirten herumlaufen darf, hiermit erneuert,

b) auch das einzelne Hüthen auf sonst gemeinschaftlichen Weideflächen, zwischen den Getreidefeldern und an den Wiesen mit Pferden, Ochsen, und anderem Vieh, selbst wenn eigene Hirten dabei sind, ist nicht erlaubt, indem dadurch viel Schaden geschieht und einer zum Nachtheil des andern zu hüthen sucht.

In jedem Dorfe soll, so viel möglich, ein verpflichteter Feldwärter angesetzt werden, der über die Befolgung der Feldordnung wacht.

§. 35. Die Strafen gegen Uebertretungen dieser Art, gegen Baumfrevel und Felddiebstähle sollen geschärft und un-

nachsichtlich vollstreckt werden. Ganz vorzüglich strenge werden Wir die Beschädigung der Alleen und sonstigen Baumanlagen ahnden lassen.

§. 36. Die Letzteren können sowohl zum Nutzen wie zum Vergnügen gereichen, wenn man die Wege und Felder mit Obstbäumen bepflanzt. Wir wünschen sehr, daß solches geschehe und machen darauf aufmerksam, daß bei Allgemeinheit solcher Anlagen der Verlust durch Diebstähle sich für die Einzelnen vermindert, und daß die den Ertrag so sehr schwächenden Kosten der Bewachung zu einer Kleinigkeit herabsinken, wenn man die Anlage auf Obstsorten beschränkt, welche für Boden und Klima passen, und zu gleicher Zeit reifen.

§. 37. Wir empfehlen nicht minder die bessere Benutzung der in den Forsten und Feldmarken befindlichen kleinern Gewässer, zur Fischerei. Das Hinderniß der Beraubung wird durch die angeordnete strengere Polizei gehoben, und der Nachtheil der hie und da durch das Flachs- und Hanf-Rösten entsteht, kann gehoben werden, da es von der Willkühr des Besitzers abhängen soll, ob er solches ferner gestatten will oder nicht.

§. 38. Bei Streitsachen über landwirthschaftliche Gegenstände werden oft Sachverständige zu Gutachten vorgeschlagen, welche nicht hinlänglich qualificirt sind. Um die daraus für die Grundbesitzer entstehenden Verluste und Nachtheile zu verhüten, verordnen Wir hiermit, daß in dergleichen Fällen nur solche Gutachten gültig seyn sollen, welche von approbirten Oekonomiekommissarien oder Kreisverordneten abgegeben werden.

§. 39. Bei gehöriger Befolgung und Benutzung der vorstehenden Anordnungen, wird eine bedeutende Erweiterung und Verbesserung des Landbaues und der Forstwirthschaft nicht entstehen. Jeder Landwirth erhält ein freies Feld zur Thätigkeit und Anwendung seiner Industrie. Es kommt nunmehr blos noch darauf an, die letztere allgemein zu erwecken und den schon sehr regen Sinn für reelle Verbesserungen auch unter diejenigen zu verbreiten, die bisher zu entfernt von den Quellen der Belehrung standen und auch ohne Mittel waren, solche zu benutzen.

Es ist deshalb unser Wunsch und Wille, daß erfahrne und praktische Landwirthe in größern und kleinern Distrikten zusammentreten und praktische landwirthschaftliche Gesellschaften bilden, damit durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse, als auch mancherlei Hülfsmittel verbreitet und ausgetauscht werden mögen.

Wir werden ein Central-Bureau in unserer Residenz errichten, welches diese verschiedenen Associationen in Unsern sämmtlichen Staaten in eine gewisse Verbindung setzt, Berichte und Anfragen von ihnen fordert und erhält, nicht nur Rathschläge ertheilt, sondern auch durch Besorgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehracen und in gewissen Geschäften erfahrnen Arbeitern die gewünschte Hülfe leistet. Auch wird dieses Central-Bureau gerechte und zweckmäßige Wünsche des ländlichen Publikums, die ihm durch die Associationen zukommen, den obersten Staatsbehörden vortragen und empfehlen.

Das Nähere hierüber wird zu seiner Zeit bekannt gemacht werden, und wollen Wir für jetzt noch bemerken, daß die Kosten, welche die Geschäfte dieser Societäten erfordern und insbesondere die Salarirung des Secretairs von Unsern Kassen getragen werden sollen.

Die Organisation der Societäten wird ihnen selbst, jedoch nach genommener Rücksprache mit dem Central-Bureau überlassen und braucht nicht in allen Distrikten gleichförmig zu seyn.

§. 40. Um diese Gesellschaften desto wirksamer zu machen und sichere Resultate von landwirthschaftlichen Versuchen und Operationen zu erhalten; so haben wir die nöthigen Fonds aussetzen lassen, um in jeder Provinz einige größere und kleinere Versuchs- und Musterwirthschaften zu etabliren. Die Besitzer derselben werden verpflichtet, die ihnen von dem Central-Bureau aufgegebenen Versuche vorzunehmen und über ihren gesammten Wirthschaftsbetrieb Rechenschaft abzulegen, in Absicht dessen sie sich, ohne an eine spezielle Vorschrift gebunden zu seyn, einer musterhaften Führung befleißigen müssen. Die Inhaber der größern Wirthschaften dieser Art sind zugleich Aufseher der kleinern, welche letztern ausschließlich zum Beispiel für bäuerliche Wirthschaften dienen sollen.

§. 41. Wir werden in jedem Regierungs-Departement ein besonderes Collegium anordnen, welches die Landesökonomie und Kultursachen ausschließlich bearbeiten und mit Räthen besetzt werden soll, die mit vollkommener Qualifikation für solche, wissenschaftliche Bildung verbinden. Um dies Collegium desto wirksamer zu machen, soll ihm die Ausübung der Polizeigewalt bei Gegenständen seines Ressorts anvertraut werden. Zu dem Ende und um die Verbindung mit den übrigen Verwaltungszweigen zu erleichtern, soll es eine Deputation der Provinzialregierung bilden, dabei aber doch in seinen Beschlüssen von dem übrigen Collegio unabhängig seyn.

Wegen der engen Verbindung, worin die Landeskultursachen mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen

Verhältnisse stehen, soll der General-Commissair, welcher für die letzteren in jedem Regierungs-Departement bestellt wird, dem Landesökonomie-Collegio präsidiren.

§. 42. Bei dem bedeutenden Einfluß, den die Gemeinheitstheilungen aller Art auf die Kultur haben, ist die Verbesserung des Verfahrens dabei von großer Wichtigkeit. Es muß bewirkt werden, daß solches kurz und doch gründlich sey, und jeder Rechtsanspruch gehörig erörtert und entschieden werde. Wir werden desfalls eine besondere Verordnung entlassen, und durch solche den Gang bestimmen, der bei den Theilungen beobachtet werden soll. Diesemnach wird das Theilungsgeschäft selbst von einem qualifizirten Oekonomie-Commissair unter Mitwirkung eines Rechtsverständigen besorgt, und bei entstehender Annahme des Theilungsplans über dessen Beibehaltung oder Abänderung von einer Commission entschieden, die aus drei Schiedsrichtern besteht, welche aus der Zahl der von den Kreiseingesessenen gewählten sachverständigen Kreisverordneten genommen worden.

Beruhigen sich die Interessenten auch bei deren Entscheidung nicht, so geht die Berufung an ein Revisionskollegium, welches aus zwei Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Collegii, aus zwei Räthen des Oberlandesgerichts und einem der Direktoren des letzteren bestehen soll.

§. 43. Die Oekonomie-Commissarien, welche zum Betrieb landwirthschaftlicher Angelegenheiten erforderlich sind, werden von dem Landesökonomie-Collegio angesetzt und autorisirt. Die schon als erfahrne und intelligente Männer bekannte, brauchen sich nur bei diesem Collegio zu melden, um in ihrer Qualität als Oeconomie-Commissarien bestätigt oder ernannt zu werden.

Solche aber, die noch nicht erprobt sind, und den Ruf erfahrner Männer nach dem Ermessen des Collegii nicht schon notorisch für sich haben, müssen sich einer Prüfung unterwerfen, worüber noch besondere Vorschriften ergehen sollen.

Diese Commissarien können auch zu Kreisverordneten und Vorstehern derselben erwählt werden, und in beiden Qualitäten wechselsweise auftreten.

§. 44. Wir verpflichten die Mitglieder jener Behörden, die Oekonomie-Commissarien, Schiedsrichter und Kreisverordneten, bei Gelegenheit ihrer Geschäfte, die Grundbesitzer über die vortheilhafteste Bestimmung ihrer Grundstücke zu belehren, sie mit nützlichen, schon erprobten und auf ihr Lokal passenden Einrichtungen bekannt zu machen und sie zur Nachfolge zu ermuntern. Wir weisen sie zugleich an, die bei ihren Geschäften

bemerkten wesentlichen Mängel, sey es, daß sie landwirthschaftliche, polizeiliche oder sittliche Gegenstände betreffen, zur Kenntniß der Behörden zu bringen, auch besonders an den Orten, wo die Schullehrer schlecht dotirt sind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu ermahnen, daß sie selbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtreten.

§. 45. Obgleich Wir vertrauen dürfen, daß im Landbau dasjenige, was die Kräfte einzelner erlauben, von den entfesselten Händen Unserer getreuen Landbewohner geschehen werde, so bleiben doch für solche mehrere eben so nöthige, als nützliche große Unternehmungen unerreichbar. Das Land enthält auf mehrern Punkten Brücher von großer Fruchtbarkeit und Umfange, deren Urbarmachung tausende von Händen erfordert. Außer dem bedarf das innere Verkehr die Anlegung mehrerer Kanäle, Brücken und Straßen. Wir halten es für landesväterliche Pflicht, alles Mögliche zu thun, diese neue Quellen der Nationalwohlfahrt zu öffnen, und werden dazu, so wie es die Umstände nur irgend gestatten, besondere Anstalten treffen.

Es ist für Unser Gefühl höchst erfreulich, daß Wir endlich dahin gekommen sind, alle Theile Unserer getreuen Nation in einen freiern Zustand zu versetzen, und auch den geringsten Klassen die Aussicht auf Glück und Wohlstand eröffnen zu können.

Wir erflehen den Segen der Vorsehung für Unser braves Volk und die Bemühungen, die Wir alle vereint ferner anwenden werden, den Zustand des Ganzen wie der Einzelnen möglichst zu verbessern.

Gegeben zu Berlin, den 14ten September 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Verordnung,

die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend.

Vom 31sten Dezember 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Der nunmehro beendigte Krieg hat nicht nur die Ausführung des Edikts vom 14ten September 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erschweret, sondern auch Veranlassung gegeben, daß eine von Uns beabsichtigte Deklaration über einige Bestimmungen desselben noch nicht hat erfolgen können.

Damit jedoch diese in den Zeitumständen begründete Verzögerung bei Unsern getreuen Unterthanen, weder die Besorgniß errege, daß das Edikt selbst überall nicht zur Ausführung kommen werde; noch weniger aber zu dem irrigen Glauben Anlaß gebe, daß weil der im Edikt festgesetzte Termin zur Aufhebung der Dienste beinahe abgelaufen ist, nunmehro den Dienstpflichtigen die Befugniß zustehe, ohne vorgängige Regulirung, die fernere Dienstleistung zu verweigern; so erklären Wir hierdurch aufs Neue: daß die Ausführung des Edikts vom 14ten September 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Unser landesväterlicher unabänderlicher Wille ist, und Wir diejenigen Bestimmungen desselben, von welchen die Erfahrung gezeigt hat, daß sie entweder die Ausführung erschweren, oder mißverstanden worden sind; durch eine nächstens zu erlassende Deklaration vervollständigen werden; befehlen aber zugleich, so gnädig als ernstlich; daß Niemand sich unterfangen soll, sich eigenmächtig seiner Verpflichtungen zu entziehen, bevor nicht das bisherige Verhältniß durch gütliche Einigung oder durch kommissarische Regulirung vollständig aufgehoben seyn wird. Wir verweisen deshalb

ausdrücklich auf den §. 1. des genannten Edikts, und werden jeden Uebertretungsfall strenge ahnden. Ein jeder Unserer getreuen Unterthanen wird sich überzeugen, daß wir nur aus Landesväterlicher Fürsorge, den Erlaß der Deklaration noch eine kurze Frist aussetzen, damit bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, sowohl die Gutachten der interimistischen Landes-Repräsentanten, als die eingegangenen einzelnen Vorstellungen gehörig erwogen, und so wie es das allgemeine Beste und die Gerechtigkeit des Staats erfordern, festgesetzt werden können.

So geschehen und gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Verordnung

wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden.

Vom 20sten Juni 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

In Unserm Edikt vom 14ten September 1811, über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und dessen Deklaration vom 29sten Mai 1816, haben Wir im Allgemeinen bestimmt, welche Behörden mit dem Betriebe dieser Angelegenheit beauftragt werden sollen. Wir finden uns daher veranlaßt, über ihre Organisation und über das von ihnen zu beobachtende Verfahren nähere Vorschriften zu ertheilen.

Erster Abschnitt.

Von der Organisation der Behörden.

I. Der General-Kommissionen.

§. 1. Wir bestätigen die jetzt bestehenden Generalkommissionen, als

1) für die Provinz Brandenburg, mit Ausnahme des Frankfurter Regierungs-Departements.

Der Wirkungskreis dieser Generalkommission ererstreckt sich auch auf diejenigen, nach der neuen Landeseintheilung zu dem Departement der Regierung zu Magdeburg gewiesenen, Ortschaften rechts der Elbe, welche vorher zum Departement der Kurmärkischen Regierung gehörten;

2) für das Frankfurter Regierungs-Departement;

3) für Oberschlesien,
und soll sich der Wirkungskreis dieser Generalkommission einstweilen auf die ganze Provinz Schlesien erstrecken;
4) für die Provinz Pommern;
5) für die Provinz Westpreußen,
mit Einschluß der von dieser zum Departement der Bromberger Regierung geschlagenen Ortschaften;
6) für Ostpreußen und Litthauen.

Die Bestimmung des Ortes, wo jedes dieser Generalkommissariate jetzt oder künftig seinen Sitz zu nehmen hat, bleibt dem Ministerio des Innern überlassen.

§. 2. Sie bestehen:
aus einem Generalkommissar,
einem Oberkommissar, welcher in der rationellen und praktischen Landwirthschaft vorzugsweise kundiger Sachverständiger auch im übrigen ein wissenschaftlich gebildeter Mann seyn muß,
einem rechtsverständigen Justiziar, welcher zugleich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut seyn muß.

§. 3. Zu dem Geschäftskreise der Generalkommissionen gehören:
1) Die Auseinandersetzung der Gutsherren mit ihren Bauern, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach Maaßgabe des Edikts vom 14ten September 1811 und dessen Deklaration vom 29sten Mai 1816;
2) die bei dieser Gelegenheit in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen und Grenzregulirungen;
3) die Regulirung aller anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung jener Auseinandersetzungen (Nr. 1. und 2.) in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können.

Es gebührt ihnen in diesen Angelegenheiten außer der allgemeinen Leitung und Belehrung der mit den Auseinandersetzungen beauftragten Kommissarien:
a) die Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten, und überhaupt aller obrigkeitlichen Festsetzungen, so weit sie nach den weiterhin ertheilten Vorschriften den Spezialkommissarien nicht überlassen sind;
b) die Bestätigung der Auseinandersetzungsrezesse:
c) die Veranlassung von Executionen.

§. 4. Die Generalkommissionen sind nicht nur verpflichtet, für die gesetzmäßige und unpartheiische Regulirung und Ausführung dieser Angelegenheiten unter den dabei zuzuziehenden Interessenten Sorge zu tragen; sondern sie müssen auch

1) das Interesse der entfernten Theilnehmer, die nach den Gesetzen bei der Regulirung nicht zugezogen werden, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehn- und Fideikommiß-Folger und Anwarter von Amtswegen wahrnehmen; desgleichen

2) das Interesse des Staats hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzungen, der Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen, imgleichen der Vertheilung der öffentlichen und Realabgaben an den Staat, an Kirchen und Pfarren.

§. 5. Bezüglich auf die Auseinandersetzung der Gutsherren mit ihren Bauern gebührt ihnen nicht blos die Ausgleichung unstreitiger Theilnehmungsrechte und die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten, sondern auch die Kognition und Decision über die streitigen Theilnehmungsrechte selbst und deren Umfang (conf. §. 178.) und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob dieselben auf die Bestimmungen des Edikts vom 14ten September 1811 und dessen Deklaration, oder auf anderweitige Rechtsverhältnisse und namentlich auf den vor der Publikation jenes Edikts schon bestandenen Rechtszustand gegründet werden. Auch ändert es in dieser Behörigkeit nichts, wenn mit der Regulirung die Separation der Interessenten (Art. 23. ff. der Deklaration) verbunden wird.

§. 6. Mit gleicher Befugniß (§. 5.) entscheiden die Generalkommissionen über die Ansprüche mehrerer Prätendenten zu einem und demselben Hofe, es mögen solche auf dessen Ueberlassung oder gewisse Abfindungen aus demselben gerichtet seyn, über die Auseinandersetzung der an der Regulirung Theil nehmenden Wirthe untereinander, über die Auseinandersetzung zwischen mehreren zu einem und demselben Hofe oder zu verschiedenen Höfen eines und desselben Dorfes berechtigten Gutsherrschaften oder Realabgaben-Perzipienten; ferner

§. 7. wegen der Societätsverhältnisse der an der Regulirung Theil nehmenden, mit andern daran nicht Theil nehmenden bäuerlichen Besitzern wegen gemeinschaftlicher Dienste oder Kommunallasten, in so weit die Regulirung der ersteren eine Abänderung jener Societäts-Verhältnisse nöthig macht; endlich

§. 8. wegen der Auseinandersetzung zwischen Pächtern und Verpächtern in Betreff derjenigen Verhältnisse, welche durch die bäuerlichen Regulirungen und den hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen alterirt werden; dem gemäß gehören Streitigkeiten über die Gültigkeit, Anwendbarkeit und Aus-

legung der auf den Fall einer Auseinandersetzung in den Pachtkontrakten getroffenen Abreden (Art. 114. der Deklaration vom 29sten Mai 1816), über die Vermehrung des Guts-Inventarii (Art. 116. a. a. O.), über die Vergrößerung der Wirthschafts-Gebäude (Art. 117. a. a. O.), über die Entschädigung für die entbehrten Nutzungen in dem Zeitraume zwischen dem Vollziehungstermin und kontraktlichen Rückgewährstermin (Art. 120. a. a. O.), über die neue Feldeintheilung und Fruchtfolge, zum Ressort der Generalkommission; wogegen andere Streitigkeiten, die auch ohne Dazwischenkunft einer Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse und der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen vorkommen können, z. B. über die Rückgewähr der Pacht, zum Ressort der ordentlichen Gerichte gehören.

§. 9. Sind die nach dem Vorstehenden (§. 3. ff.) zum Ressort der Generalkommission gehörigen Gegenstände bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht; so müssen die Akten sofort an die erstere abgegeben werden. Ist von den Gerichten bereits rechtskräftig erkannt; so behält es bei demjenigen, was dadurch festgesetzt worden, sein Bewenden. Schwebt aber die Sache noch, sey es in erster oder in einer der folgenden Instanzen, so wird die Instruktion bei der Generalkommission fortgesetzt und in dem Falle, wenn der Prozeß ein streitiges Theilnehmungs-Recht betrifft, und bei den ordentlichen Gerichten darüber noch nicht erkannt ist, von jener in erster Instanz entschieden; wenn aber darüber schon erkannt worden, die spruchreife Akte zur Entscheidung in der dann noch übrigen und letzten Instanz an das Revisionskollegium eingesendet. Betrifft aber der Streit die Art und Weise, wie Jemand für sein Theilnehmungsrecht abzufinden sey, so wird von der Generalkommission darüber, mit Beseitigung der schon abgefaßten Erkenntnisse, in erster Instanz entschieden.

§. 10. Was hinsichtlich der Gemeinheitstheilungen zum Ressort der Generalkommissionen gehört, wird in der besonders zu publizirenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung bestimmt werden. Vorläufig werden denselben nicht nur die nach dem §. 57. Litt. D. des Edikts vom 14ten September 1811 und Art. 20. der Deklaration vom 29sten Mai 1816 vorzunehmenden Austauschungen, sondern auch alle und jede mit den Regulirungen in Zusammenhang stehende oder nützlich zu verbindende Gemeinheitstheilungen, wenn die Interessenten auch an der Regulirung nicht Theil nehmende Gutsbesitzer oder sonstige Feldnachbarn sind, überwiesen.

§. 11.

§. 11. Die dabei vorkommenden Streitigkeiten, in sofern sie die Zuständigkeit oder den Umfang anderer als die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (§. 5. und 6.) betreffenden Theilnehmungsrechte zum Gegenstande haben, werden von den gewöhnlichen Gerichten entschieden. Alle Streitigkeiten aber, welche die Art und Weise, wie jemand für seine Rechte abzufinden sey oder solche Gegenstände betreffen, die nur in Beziehung auf die Gemeinheits-Auseinandersetzung zur Sprache kommen können, gehören zum Ressort der Generalkommissionen.

§. 12. Sind die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung und fremde Berechtigte, Genossen eines und desselben Theilnehmungsrechtes, so gebührt der Generalkommission auch wegen der letztgedachten Interessententen die Entscheidung über die streitigen Theilnehmungsrechte.

§. 13. Steht eine von den Gerichten bereits eingeleitete Separation mit einer bäuerlichen Regulirung in Verbindung (§. 10.), so übernimmt die Generalkommission auch in diesem Falle die weitere Fortsetzung derselben. Wegen der hierbei schon anhängig gewordenen Streitigkeiten kömmt es darauf an, ob dieselben nach §. 11. zum Ressort der Generalkommissarien gehören. In diesem Falle treten die Bestimmungen des §. 9. ein. Ist aber von einem bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse die Rede, dessen Gegenstand nicht zum Ressort der Generalkommissarien gehört; so muß letzteren Falls der bereits anhängige Streit bei der bisherigen Behörde fortgesetzt und nach Möglichkeit beschleunigt werden. Es soll jedoch auch in diesem Falle auf Verlangen der Generalkommission der Prozeß sistirt und die Akten an sie gesandt werden, da die Verbindung der Regulirungen mit den Gemeinheitstheilungen so viel zweckmäßige Ausgleichungsmittel an die Hand giebt, daß es einem umsichtigen Kommissar nur selten fehlschlagen kann, auch solche Streitigkeiten, wie die ganze Sache, in Güte abzumachen. Schlägt der Versuch der Sühne fehl, so gehen die Akten zur Fortsetzung des Prozesses an den ordentlichen Richter zurück.

§. 14. Was in §§. 11. bis 13. wegen der Gemeinheitstheilungen bestimmt worden, findet auch auf die bei den bäuerlichen Regulirungen vorkommenden Grenzberichtigungen Anwendung.

§. 15. In Rücksicht des Interesses des Staats haben sie nach näherer Bestimmung des §. 43. für reine Besitzverhältnisse und gehörige Vertheilung der öffentlichen Lasten und Realabgaben an die öffentlichen Anstalten zu sorgen.

Streitigkeiten, die in diesen Rücksichten vorkommen, gehören lediglich zu ihrem Ressort.

§. 16. Ueber die Wahrnehmung der Gerechtsame des Lehns-Fidei-Kommiß-Folger und Realgläubiger wird unter §§. 45. bis 50. den Specialkommissionen die erforderliche Anweisung ertheilt. Die Generalkommission hat darauf zu wachen, daß deren Gerechtsame ungekränkt bleiben, und sie ist schuldig, zu dem Ende das Erforderliche zu verfügen.

§. 17. In Hinsicht der moralichen Personen als des Fisci. der geistlichen und öffentlichen Institute, deren Vermögensverwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staatsbehörde steht, vertritt sie die Stelle dieser Behörde mit ihren Rechten und Pflichten, dergestalt, daß es einer Kommunikation mit derselben nicht weiter bedarf, als in sofern sie es zu ihrer eigenen Information nöthig findet. Die Genehmigung der Generalkommission hat also in diesen Angelegenheiten eben die Wirkungen, die denen der ordentlichen Staatsbehörde zukommt.

§. 18. Wenn jedoch nach dem Gegenstande des Vortrags und der Qualität die betreffenden Korporation, verfassungsmäßig die Immediatgenehmigung oder die Approbation des Ministerii erforderlich ist; so muß solche von der Generalkommission bei dem betreffenden Ministerio nachgesucht werden.

§. 19. Die vorstehenden Ressortbestimmungen §§. 3. bis 18. finden auch dann Anwendung, wenn Auseinandersetzungen unter Leitung der §. 65. ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde, versucht oder bewirkt werden. Haben jedoch jene ordentlichen Staatsbehörden (§. 65. ff.) die Auseinandersetzung selbst geleitet, so sind die Generalkommissionen von der §§. 17. und 18. gedachten Vertretung derselben entbunden.

§. 20. Das Ressort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden tritt wieder ein, sobald die Auseinandersetzungsrezesse von der Generalkommission und die Nachträge wegen der in dem Haupt-Auseinandersetzungsplan zu besonderer Regulirung vorbehaltenen Gegenstände bestätigt und jedem Theile die ihm hienach zukommenden Abfindungen überwiesen sind.

§. 21. Jedoch findet eine Ausnahme von dieser Regel statt, wegen der im §. 171. gedachten Gegenstände, in sofern sie bei der Auseinandersetzung übergangen sind, jedoch nur innerhalb der am a. O. bestimmten Frist.

§. 22. Auch wenn sich nach bewirkter Auseinandersez-

zung noch Ansprüche nicht zugezogener Interessenten ergeben, welche dabei zu berücksichtigen gewesen wären; so tritt die Einwirkung der Generalkommission zu deren Erledigung oder Zufriedenstellung eben so ein, als ob sie gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gebracht wären.

§. 23. Entstehen über das Ressort Zweifel, so muß davon der Generalkommission sofort Anzeige gemacht, die Instruktion nach deren Erledigung aber nicht aufgehalten werden. Die Generalkommission aber muß sich deshalb ohne Anstand mit dem betreffenden Gerichtshofe, oder wenn der Fall ein Untergericht betrifft, mit dem Oberlandesgericht vereinigen, und wenn dies nicht zu erreichen steht, in Gemeinschaft mit demselben zur Entscheidung der Ministerien des Innern und der Justiz berichten.

§. 24. Die Geschäfte der Generalkommission werden zwar von den Mitgliedern derselben gemeinschaftlich erwogen, bei Verschiedenheit der Meinungen entscheidet aber die Stimme des Generalkommissarius, ohne Rücksicht auf welcher Seite die Mehrheit ist.

§. 25. Betrifft jedoch die Entscheidung nicht wirthschaftliche Gegenstände, sondern Rechtsfragen, die hauptsächlich von der Anwendung und Auslegung der Gesetze abhängig sind; so muß bei Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Justiziarius und Generalkommissarius entweder ein Justiziarius der an demselben Orte bestehenden Regierung, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, ein Mitglied des Ortsgerichts zugezogen und die Sache nach der Stimmenmehrheit dieser drei Beamten entschieden werden.

§. 26. In Abwesenheit und bei anderweitigen Verhinderungen des Generalkommissar vertritt ihn der Oberkommissar, in sofern von der vorgesetzten Behörde nicht andere Verfügungen darüber getroffen werden.

§. 27. Die bei der Generalkommission in Antrag gebrachten Regulirungen werden in der Regel mittelst besonderer Kommissarien durch Verhandlungen am Orte der Auseinandersetzung vorgenommen.

§. 28. So weit es die Büreau-Geschäfte des Generalkommissariats gestatten, müssen der Justiziarius und Oberkommissarius, insbesondere der letztere, auch zu Regulirungen an Ort und Stelle gebraucht werden. Unter gleicher Voraussetzung ist auch der Generalkommissarius zu deren Ausrichtung so berufen als verpflichtet. Vornehmlich müssen die besonders schwierigen und verwickelten Auseinandersetz-

zungen von den Mitgliedern der Generalkommission übernommen werden.

2. der Revisions-Kollegien.

§. 29. Wir bestätigen die bereits organisirten Revisionskollegien, als;

1) zu Berlin für die Provinz Brandenburg, mit Einschluß der nach §. 1. dem Generalkommissariat dieser Provinz mit überwiesenen Ortschaften des Magdeburger Regierungsdepartements;
2) zu Breslau für Schlesien;
3) zu Stettin für Pommern;
4) zu Marienwerder für Westpreußen, mit Einschluß der nach §. 1. dem Generalkommissariat überwiesenen Ortschaften des Bromberger Departements;
5) zu Königsberg für Ostpreußen und Litthauen.

§. 30. Sie bestehen:

unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Präsidii des Oberlandesgerichts,

aus zwei Oberlandesgerichtsräthen und

zwei der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vorzüglich kundigen Regierungsräthen,

welche dazu ein für allemal aus dem an den vorgedachten Orten (§. 29.) bestehenden Oberlandesgerichte und der Regierung deputirt werden. Es steht jedoch dem Justizministerio frei aus bewegenden Gründen auch Räthe des Oberlandesgerichts zu Direktoren zu ernennen.

§. 31. Außer diesen beständigen Mitgliedern ist der Direktor befugt in einzelnen Fällen zur nähern Erläuterung des Sachverhältnisses, den mit der Regulirung beauftragten Oekonomiekommissar oder zur Aufklärung der ökonomischen Gesichtspunkte insbesondere bei verschiedenen Meinungen der zur Sache vernommenen Sachverständigen, den Oberkommissar der Generalkommission, oder einen andern Oekonomie-Kommissar als Obmann bei der Entscheidung zu zuziehen.

§. 32. Die Revisionskollegien sind zur Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in allen den Fällen, wo gegen die Entscheidungen der Generalkommissionen die Appellation eingelegt und zulässig ist, bestimmt; die Instruktion der zweiten Instanz, die Publikation und Vollstreckung ihrer Urtel, gebührt den Generalkommissionen.

§. 33. Ueber die vor das Revisionskollegium gehörigen Angelegenheiten wird von demselben nach der Stimmenmehrheit verfügt und entschieden. Der nach §. 31. zugezogene Ober- oder Oekonomiekommissar hat dabei nur eine berathende Stimme.

§. 34. Die Spruchsachen werden allemal schriftlich vorgetragen und es wird zu dem Ende ein Re- und ein Korreferent ernannt, deren Wahl von dem Ermessen des Direktors abhängt.

§. 35. Ihre Entscheidungen werden in Urtelsform abgefaßt, mit den Gründen ausgefertigt und den Partheien publizirt. Die Unterschrift der Originale geschieht von den anwesenden Mitgliedern, die Ausfertigungen aber werden von dem Director unterschrieben.

§. 36. Die Generalkommissionen und Revisionskollegien sind koordinirte Behörden und nur dem Ministerio untergeordnet.

§. 37. Die Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte sind von ihnen in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge anzunehmen schuldig.

§. 38. Die Generalkommissionen ressortiren von dem Ministerio des Innern und die Besetzung der Stellen bei denselben erfolgt durch dieses. Diesem haben auch die Generalkommissionen vierteljährig eine Liste aller anhängigen Auseinandersetzungen, woraus die Lage jeder einzelnen Sache und der fortschreitende Betrieb derselben zu ersehen ist, einzureichen. Außer diesen vierteljährigen Listen haben sie am Schlusse jeden Jahres eine General-Liste aller in dem Laufe desselben beendigten und noch anhängigen Sachen demselben einzusenden.

§. 39. Die Revisionskollegien stehen unter gemeinschaftlicher Leitung der Ministerien der Justiz und des Innern. Die zu demselben aus den Oberlandesgerichten abzuordnenden Mitglieder werden von dem Justizministerio, die zu demselben abzuordnenden Räthe der Regierung aber von den Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich ernannt. Sie haben sowohl dem Ministerio des Innern als dem der Justiz vierteljährig Referententabellen und am Schlusse jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht der abgeurtelten und rückständig gebliebenen Spruchsachen einzureichen.

3. der Spezial-Kommissionen.

§. 40. Die Spezialkommissionen sind bestimmt, die zum Ressort der Generalkommissionen gehörigen Auseinandersetzungen an Ort und Stelle zu bewirken.

§. 41. Sie müssen zu dem Ende

1) das Sach- und Rechtsverhältniß, so weit es auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, aufklären;

2) die dabei vorkommenden, zum Ressort der Generalkommission gehörigen Streitpunkte nach den Vorschriften der

Allgemeinen Gerichtsordnung, insofern sie in dem zweiten Abschnitt dieser Verordnung nicht näher bestimmt worden, erörtern und zur Entscheidung vorbereiten, sich jedoch

3) möglichst bestreben, die ganze Sache in Güte beizulegen; zu dem Ende nicht nur den Interessenten mit ihren wohlüberdachten, der Oertlichkeit und ihrem gegenseitigen Verhältniß angemessenen Vorschlägen an die Hand gehen, sondern auch jedes rechtliche und billige Abkommen unterstützen;

4) müssen sie erforderlichen Falls die Ausführung der von der Generalkommission genehmigten Auseinandersetzungen bewirken.

§. 42. Den bei der Regulirung zuzuziehender Privatpersonen können sie die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame überlassen; sie haben daher in dieser Rücksicht nur dahin zu sehen, daß die der Geschäfte und Rechte unkundigen Interessenten nicht aus Unkunde zu, ihnen nachtheiligen Erklärungen veranlaßt und überlistet werden, und sie bei Gegenständen, die ihr Fassungsvermögen überschreiten, gehörig zu belehren. In Rücksicht des konkurrirenden Interesse des Staats, der moralischen Personen, deren Güterverwaltung unter unmittel- oder mittelbarer Verwaltung einer Staatsbehörde steht, und der entferntern Interessenten, die gesetzlich nicht zugezogen werden, müssen sie stets des Grundsatzes eingedenk seyn, daß sie wie die Generalkommissionen die Gerechtsame derselben von Amtswegen wahrzunehmen haben.

§. 43. Sie haben daher in Hinsicht des landespolizeilichen Interesse dahin zu sehen,

1) daß die bäuerlichen Höfe zum vollen und reinen Eigenthum überlassen, mit keinen Einschränkungen und Lasten, wodurch dessen Natur verändert, oder die Kultur und Nutzbarkeit desselben beeinträchtigt wird, belegt werden;

2) daß in Rücksicht der dem Gutsherrn vorbehaltenen Rente, welche die Natur einer bei vorkommenden Vereinzelungen theilbaren Realabgabe hat, keine die Theilbarkeit beschränkende Abreden getroffen,

3) daß keine mehrere als nach den Gesetzen zulässige Dienste, keine unfixirte Laudemien und Zehnten und keine die persönliche Freiheit beschränkende Belastungen festgesetzt,

4) die öffentlichen Lasten und Realabgaben an Kirchen Schulen und andere öffentlichen Anstalten gehörig ver-

theilt, auch die Kommunallasten und die hiervon Seitens der Gutsherrschaft oder der bäuerlichen Wirthe zu übernehmenden Leistungen genau bestimmt werden. Dabei kann auch gestattet werden, daß ein Interessent für den andern Realabgaben an Pfarren, Kirchen, Schulen u. s. w. gegen anderweitige angemessene Sicherheit übernehme. Nur in Rücksicht der Staatslasten ist solches unzulässig.

Kommen diesem entgegenlaufende Abreden vor; so müssen sie die Interessenten bedeuten, und ein anderes den Gesetzen gemäßes Abkommen vermitteln oder in dessen Ermangelung an die Generalkommission berichten.

§. 44. In Rücksicht der moralischen Personen, deren Güterverwaltung mittel- oder unmittelbar von einer Staatsbehörde bewirkt wird, als des Fisci, der Kirchen, der Pfarren, Schulen oder sonstigen milden Stiftungen, müssen sie dafür Sorge tragen, daß sie für ihre Berechtigungen den Gesetzen gemäß abgefunden werden. Finden sie, daß ihre Stellvertreter in Erfüllung ihrer Pflicht in Beziehung auf die Auseinandersetzung nachlässig, insonderheit mit der Einziehung der Information säumig sind; so müssen sie selbige nicht nur zurechtweisen, sondern allenfalls auch der zur unmittelbaren Verwaltung berufenen Station davon Kenntniß geben und sich durch eigene unmittelbare Korrespondenz mit derselben die zur Sache erforderlichen Aufklärungen verschaffen.

§. 45. Hinsichtlich der entfernteren nicht zuzuziehenden Interessenten, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehns- und Fideikommiß-Anwarter, können sie von dem Grundsatz ausgehen, daß der Gutsbesitzer, indem er seine Rechte wahrnimmt, zugleich für die Ihrigen sorgt. Die Einwirkung der Spezialkommission tritt also in dieser Beziehung nur in den Fällen ein, wenn entweder die gegenseitigen Rechte in Kollision kommen oder gegründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der Ersteren vorhanden ist.

§. 46. Schöpft sie daher aus der klaren Unverhältnißmäßigkeit der Abfindung oder sonst gegründeten Verdacht, daß eine Simulation obwalte, und heimlich geschlossene Nebenverträge existiren; so muß sie die wahre Bewandniß der Sache möglichst zu erforschen, die Interessenten über ein anderweitiges, den wirklichen Verhältnissen angemessenes Abkommen zu vereinigen suchen, in Ermangelung desselben aber an die Generalkommission berichten.

§. 47. Sie muß die nach Art. 54. der Deklaration ihr obliegende Prüfung der Anschläge der neuen Einrichtungs-

kosten mit möglichster Sorgfalt prüfen, auch wenn dazu Sachkenntniß des Forst- und Baufachs erforderlich ist, die sie nicht besitzt, Sachverständige aus diesen Fächern zuziehen und eben dieses beobachten, wenn sie nach Art. 55. der Deklaration die Vollführung des Anschlags durch eine Revision bewahrheiten soll.

§. 48. Wird der Gutsherr durch ein von den Diensteinsassen zu erlegendes Kapital abgefunden; so muß sie in Hinsicht auf die Vorschrift des Art. 70. der Deklaration solche Bestimmungen vermitteln, wodurch die Rechte aller Interessenten gesichert werden.

§. 49. Wenn im Falle der Art. 21. und 94. der Deklaration eine Translokation der Dienstеinsassen in Anregung kommt; so muß sie vor allen Dingen durch beizubringende Hypothekenscheine den Zustand des Hypothekenbuchs sowohl von dem Hauptgute als von dem Vorwerke erforschen und Falls dieser verschieden ist, so muß sie die Maaßregeln vermitteln, wodurch die Rechte der Interessenten gesichert werden oder solche zur Entscheidung der Generalkommission vorbereiten.

§. 50. Dabei kommen

1) die im Allg. Landrechte Theil 1. Tit. 17. §. 356 u. 357. imgleichen Tit. 20. §. 458. 459. ertheilten Vorschriften, wegen des hierdurch bewirkten Umtausches, zur Anwendung. Dem gemäß müssen

2) Realabgaben an den Staat, an Kirchen, Pfarren u. s. w. in dem Maaße, in welchen sie nach den Gesetzen auf dem eingetauschten Theile der bäuerlichen Besitzungen haften bleiben, auf die neuen Besitzungen der Bauern übertragen werden. Ist das Gut, wohin die Versetzung der Bauern geschieht, schon mit dergleichen Abgaben belastet: so müssen diese gegenseitig auf die neuen, bei der Translokation eingetauschten Pertinenzien des herrschaftlichen Gutes übertragen werden. Sind beiderlei Güter mit gleichartigen Abgaben eines und desselben Berechtigten belastet; so findet dieserhalb eine Ausgleichung statt und es bedarf also keiner Umschreibung für die gleichkommenden Beträge.

3) die Schulden, welche der bäuerliche Besitzer in Rücksicht seines Besitzrechtes oder etwaniger eigenthümlichen Gebäude kontrahirt hat, gehen auf seine neue Besitzung über; dagegen verlieren

4) die Hypothekarien desjenigen Gutes, wohin die Translokation geschieht, ihr Hypothekenrecht in Rücksicht derjenigen Pertinenzien, die den Bauern angewiesen werden; ihre Hypothekenrechte werden dagegen auf den Zuwachs an Pertinenzien übertragen, welche das Gut, von welchem

die Versetzung geschehen ist, durch diese Versetzung erhält.

§. 51. Um auch bei der Uebertragung der Reallasten und Schulden von dem Gute, wohin translozirt wird, auf den Zuwachs desjenigen, von welchem die Bauern versetzt werden, keinen der Gläubiger beider Güter zu verkürzen und dieselben einfacher auseinander zu setzen, ist

1) der Zuwachs an Realitäten, welchen das Gut, von welchem translozirt wird, durch die Versetzung erhält, abzuschätzen und dessen Werth mit dem Werthe des Hauptgutes in Verhältniß zu setzen.

Dabei versteht sich von selbst, daß die Abfindung, welche der Gutsherr für die Auflösung des Gutsherrlichen Verhältnisse, sey es in Land oder in Renten und sonstigen Prästationen, erhält, als Zuwachs des Gutes, von welchem translozirt wird, nicht in Anschlag kommen kann. Werden aber die vorbehaltenen Renten und sonstigen Prästationen dem Gute zugeschlagen, wohin die Translokation geschieht; so müssen solche von dem Zuwachse des ersteren abgerechnet und dem letztern als Zuwachs und Ersatz für einen gleichkommenden Theil der abgetretenen Pertinenzien angerechnet werden.

2) Ist das Verhältniß des Gutes, von welchen translozirt worden, zu dem Zuwachse, welchen es durch die Translokation erhalten hat, nach Quoten ausgemittelt; so muß die Hypothekenbehörde danach das hinzugekommene Pertinenzstück und dessen Werth in das Hypothekenbuch eintragen. Sie muß aber auch zugleich in demselben bemerken, daß und welche der bis dahin auf diesem Gute eingetragene ältere Gläubiger auf diesen in einer Quote unterschiedenen Zuwachs kein Hypothekenrecht haben und auf dieses neue Pertinenzstück die Gläubiger desjenigen Gutes, wohin die Translokation geschehen ist, eintragen.

Wäre z. B. der Werth des Zuwachses bei dem Gute, von welchem translozirt worden, nach Nr. 1. 10,000 Rthlr. und der Werth des letzteren, ohne jenen Zuwachs, jedoch mit Einrechnug der dem Gutsherrn für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse zukommenden Abfindung 30,000 Rthlr. so würde das Hypothekenrecht der bisherigen Gläubiger dieses Gutes an dem Gesammtwerthe von 40,000 Rthlr. nur eine Quote von $\frac{3}{4}$; das Hypothekenrecht der Gläubiger des Gutes aber, wohin die Versetzung geschehen ist, eine Quote von $\frac{1}{4}$ zum Gegenstande haben.

§. 52. In eben der Art ist zu verfahren, wenn die Sukzessionsrechte der beiden Güter verschieden sind. Es sind daher die Lehns- und Fideikommißfolger von den Abfindungen, welche die Bauern erhalten, zu löschen und auf den Zuwachs, den das Gut erhält, von welchem sie translozirt werden, einzutragen.

§. 53. Da der Verlust, welchen das eine Gut erleidet, dem Zuwachse, welchen das andere durch die Versetzung erhält, gleich kommt; so bedarf es auch hiebei keiner Zuziehung der eingetragenen Gläubiger, Lehn- und Fideikommißfolger.

§. 54. Die Spezialkommissionen sind zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten, ohne Rückfrage bei der Generalkommission, alles dasjenige zu verfügen berechtigt, welches die ordentlichen Gerichte, ohne Erkenntniß, zu verfügen befugt sind. Sie können daher von den Partheien und jedem Dritten alles dasjenige fordern, was den Gerichten Behufs der ordnungsmäßigen Instruktion der Prozesse eingeräumt worden. Gegen ihre diesfälligen Verfügungen findet nur der Weg der Beschwerde bei der Generalkommission und in weiterer Instanz bei dem Ministerio des Innern statt.

§. 55. Die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung öffentlicher Urkunden, und bezüglich auf die von ihnen instruirten Streitigkeiten — der gerichtlichen Protokolle. Die von einem zum Richteramte verpflichteten Justizbedienten als Spezialkommissarius, oder unter Zuziehung eines solchen, aufgenommenen Verhandlungen haben immer die Wirkung gerichtlicher Urkunden. Auch kann die Gültigkeit der von den Spezialkommissionen aufgenommenen Verträge, in so weit dieselben die Erfüllung ihres Auftrages und die hiemit zusammenhängenden Geschäfte zum Gegenstande haben, unter dem Vorwande, daß es nach der Natur dieser Geschäfte und den allgemeinen Gesetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden.

§. 56. Vornehmlich werden diejenigen Oekonomiekommissarien, die gegen fixirte Diäten bei den Generalkommissionen angestellt sind und die Verpflichtung haben, sich ihren Geschäften ausschließlich zu widmen, zu Spezialkommissarien gewählt; wo diese nicht zureichen, müssen auch andere in ihrem Departement wohnende Oekonomiekommissarien ernannt werden. Ohne Auftrag der Generalkommission können sie aber keine Auseinandersetzung vornehmen.

§. 57. Die von der Generalkommission zu beschäftigenden Oekonomiekommissarien, welche nicht schon über ihre ökonomischen Kenntnisse geprüft und qualifizirt befunden sind, müssen sich zuvor bei der Departementsregierung, nach näherer Bestimmung im §. 43. des Edikts vom 14ten September

1811. wegen Beförderung der Landkultur, über ihre Qualifikation ausweisen und von derselben verpflichtetet werden.

§. 58. Es bleibt jedoch den Generalkommissarien vorbehalten, auch andere ökonomische Sachverständige, unter allgemeiner Direktion autorisirter Oekonomiekommissarien in den von dem Ministerio des Innern näher zu bezeichnenden Schranken mit dergleichen Regulirungen zu beschäftigen.

§. 59. Auch können dergleichen Hülfsarbeiter mit Genehmigung des Ministerii des Innern von einer solchen Oberaufsicht der ordentlichen Oekonomiekommissarien entbunden werden.

§. 60. Die Verpflichtung derselben ist aber in beiden Fällen (§. 58. 59.) erforderlich.

§. 61. Für jeden Kreis oder nach den Umständen auch für mehrere Kreise zusammengenommen, wird ein von dem Generalkommissarius im Einverständnisse mit dem Oberlandesgerichte des Departements auszuwählender Justizbedienter mit dem beständigen jedoch widerruflichen Auftrage versehen:

1) alle bei Gelegenheit der zum Ressort der Generalkommission gehörigen Auseinandersetzungen vorkommende Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist, zu instruiren;
2) auf Requisition der Oekonomiekommissarien oder auf besondere Anweisung der Generalkommission auch die zur Entscheidung der letzteren gehörigen Streitigkeiten zu instruiren;
3) die Auseinandersetzungsrezesse aufzunehmen und von den Partheien vollziehen zu lassen;
4) die Oekonomiekommissarien auf Verlangen derselben mit seinem rechtlichen Gutachten oder auch bei Vollziehung einzelner Akte ihres Geschäfts zu unterstützen und sofern es nicht auf Anwendung ökonomisch-technischer Kenntnisse ankömmt, zu vertreten.

§. 62. Die Ernennung dieser beständigen Kommissarien schließt jedoch nicht aus, daß die in der Regel von denselben zu verrichtenden Geschäfte innerhalb ihres Sprengels auch andern Justizbedienten resp. von dem Generalkommissariate oder dem Oberlandesgerichte aufgetragen werden.

§. 63. Auch zu den der Regel nach von Oekonomiekommissarien zu bewirkenden Regulirungen und Auseinandersetzungen, können Justizbediente, welche zu einem Richteramte geschickt und verpflichtet sind, gebraucht werden.

§. 64. Haben sich dergleichen Beamte (§. 63.) über ihre Qualifikation als ökonomische Sachverständige noch nicht ausgewiesen (§. 57.), so müssen sie bei Instruktion entstehender

Streitigkeiten über die hierbei zur Erörterung kommenden ökonomischen Fragen einen Oekonomiekommissarius oder Kreisverordneten mit ihrem Gutachten vernehmen. Auch bleibt ihnen überlassen, sich des Raths und Beistandes solcher Sachverständigen, bei nicht streitigen Gegenständen, zu bedienen.

§. 65. Die Regierungen können die bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen in den Domainen und den Gütern der von ihnen ressortirenden milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten durch ihre Räthe oder andere qualifizirte Personen vornehmen lassen. Den Kommissarien derselben kommen in solchen Fällen alle Rechte und Pflichten zu, welche den von der Generalkommission ernannten Commissarien angewiesen sind. Sie sind, wie diese zur Instruktion der dabei vorkommenden Streitigkeiten befugt; die Entscheidung derselben, so wie die Bestätigung des nach Art. 104. der Deklaration zu vollziehenden Auseinandersetzungsrezesses steht aber den Generalkommissionen zu. Dem gemäß werden die Bauern mit ihren Anträgen zuerst an die Regierung verwiesen, und nur in dem Falle, wenn diese selbst darauf anträgt, kann die Generalkommission die Leitung der Auseinandersetzung selbst übernehmen.

§. 66. Vorstehendes findet statt, wenn bei der Regulirung und der damit verbundenen Gemeinheitstheilung außer der Geistlichkeit nur Hintersassen der genannten Güter ein Interesse haben. Konkurriren dabei andere Gutsbesitzer und auswärtige Feldnachbarn; so können die Regierungen die Auseinandersetzung durch ihre Räthe nur im Wege der Güte bewirken lassen und müssen sie daher, sobald nicht beizulegende Streitigkeiten entstehen, an die Generalkommissionen verweisen.

§. 67. Magisträte der größern und mittlern Städte und landschaftlichen Kreditdirektionen können in den Kämmereigütern der Stadt und beziehungsweise in den unter ihrer Sequestration stehenden Gütern die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse durch ihre Syndiken und landschaftlichen Räthe oder Deputirte ebenfalls bewirken lassen, aber nur in so weit, als sie solche im Wege der Güte zu Stande bringen können. Gelingt ihnen dieses nicht, so müssen sie die Akten an die Generalkommission abgeben. Diese ist auch berechtigt solche auf Beschwerden zu avoziren und wenn sie gegründet sind, die Sache vor sich zu ziehen.

Die nach Art. 104. der Deklaration zu vollziehenden Auseinandersetzungsrezesse müssen auch diese Behörden den Generalkommissionen zur Bestätigung einreichen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über das Verfahren bei bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 68. Alle Anträge auf die zum Ressort der Generalkommissionen gehörigen Auseinandersetzungen, in sofern solche nach §. 65. ff. den Regierungen ꝛc. nicht überlassen sind, müssen unmittelbar bei jenen angebracht werden.

§. 69. Sobald aber von derselben die Spezialkommission ernannt worden, sind alle in der Sache zu machende Anträge an diese zu richten oder zu remittiren, in sofern dieselben nicht in Beschwerden über die Kommission selbst bestehen.

§. 70. Dies gilt auch von den mit der Hauptsache in Verbindung stehenden und namentlich von den bei Gelegenheit derselben in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen.

§. 71. Die Kommission muß in ihren Vorladungen den Gegenstand der Verhandlungen wenigstens im Allgemeinen bekannt machen und für Bescheinigungen der richtigen Insinuation Sorge tragen.

§. 72. Die einmal angefangene Auseinandersetzung muß ununterbrochen fortgesetzt und nur dann kann die Verhandlung zu anderweitiger Vorladung der Interessenten und zum baldigen weiteren Betriebe ausgesetzt werden, wenn entweder die Verhältnisse der Sache solches erfordern, oder unabwendbare Hindernisse sich entgegen stellen. Dem gemäß sind die Partheien gehalten, nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bestimmt bezeichneten Termine, sondern auch in den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termins betrachtet werden, ohne weitere schriftliche Aufforderung zu erscheinen, bis die Kommission die Verhandlung für geschlossen erklärt.

§. 73. Es können daher auch die einmal anberaumten Termine nicht prorogirt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellet, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem betreffenden Interessenten unmöglich machen, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

§. 74. Die Partheien sind gehalten, in den bestimmten Terminen in der Regel persönlich zu erscheinen.

§. 75. Bevollmächtigte müssen auf Erfordern der Kommission bestellt werden

a) von den zur Sache interessirenden Korporationen, wegen der die Korporation als solche angehenden oder sonst von derselben zu vertretenden Interessen;

b) Zur Wahrnehmung des gemeinschaftlichen Interesse aller Mitglieder von Gemeinden und Korporationen oder einzelner Klassen derselben, wenn die Zahl derselben sich auf mehr als Fünf beläuft;

c) auch bei andern eine Mehrheit von Interessenten gemeinschaftlich betreffenden Gegenständen, wenn sie die vorgedachte Zahl von Fünf übersteigt. Außer diesen Fällen sind Bevollmächtigte nur zuläßig, wenn sich die Partheien über unbesiegliche Abhaltungen ausweisen.

§. 76. Auch können außer dem Falle, wenn eine öffentliche Behörde ihre Mitglieder oder andere öffentliche Beamte zur Wahrnehmung ihrer Rechte deputirt, nur solche Bevollmächtigte zugelassen werden, welche praktische Landwirthe sind.

§. 77. Für einzelne Interessenten kann auch nur ein Bevollmächtigter zugelassen werden. Korporationen und mehrere die Zahl von Fünf übersteigende Interessenten können zwar mehrere gemeinschaftlich bevollmächtigte Deputirte bis zur Zahl von Dreien bestellen. Sie müssen aber ihre Vollmachten unter der Klausel „sammt und sonders" ausstellen, und wo dies nicht ausdrücklich geschehen ist, verstehen sich dieselben unter dieser Klausel von selbst. Es sind daher in Fällen, wo nicht alle Deputirte erschienen sind, die mit den Anwesenden vorgenommenen Verhandlungen für die Machtgeber verbindlich. Können sich die anwesenden Bevollmächtigten zu einem gemeinschaftlichen Beschluß nicht vereinigen, so tritt das Kontumazialverfahren ein.

§. 78. In den Fällen, wenn einzelne Interessenten oder mehrere derselben wegen eines gemeinschaftlichen Interesse (§. 75. b. c.) von Bevollmächtigten vertreten werden, bleibt es doch dem Ermessen der Kommission vorbehalten, die Partheien wo sie es der Förderung des Zwecks angemessen findet, zur persönlichen Abwartung der Termine aufzufordern.

§. 79. Die Erklärungen der Bevollmächtigten und Stellvertreter dürfen nach Rückfragen bei den Partheien niemals aufgehalten werden. Es ist die Sache der Partheien, entweder selbst zu erscheinen, oder solche Bevollmächtigte, welche mit den Lokalverhältnissen und ihren Absichten vertraut sind, abzuordnen, oder sonst für deren zureichende Information zu sorgen. Thun sie dieses nicht, so findet das Kontumazialverfahren statt.

§. 80. Es bleibt jedoch auch hiebei dem Ermessen der Kommission vorbehalten, den Bevollmächtigten, Behufs anderweitiger Information und zur Einbringung ihrer Erklärungen, Nachfristen zu gestatten insofern der Fortgang der Sache darunter nicht leidet oder gegründete Hoffnung vorhanden ist,

daß dadurch die zweckgemäße, billige und gütliche Beilegung derselben werde erleichtert werden.

§. 81. In der Wahl der Beistände sind die Partheien keiner Einschränkung unterworfen. Die Kommission kann denselben jedoch den Zutritt versagen, wenn sie wahrnimmt, daß jene den Fortgang des Geschäfts und eine billige Beilegung desselben durch unrichtige Darstellungen, offenbar grundlose Prätensionen, kleinliche Neckereien, heimliches Aufreden, oder ungebührliches Benehmen gegen die Kommissarien, oder Mitinteressenten erschweren. Ueber die Gründe ihrer Entfernung ist die Kommission nur der vorgesetzten Behörde Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 82. Bei allen zum Ressort der Generalkommission gehörigen Angelegenheiten und den zu deren Regulirung gepflogenen Verhandlungen, müssen sich die Theilhaber eines gemeinsamen Interesse, sofern von dessen Wahrnehmung im Verhältnisse gegen einen Dritten die Rede ist, dem Beschlusse der Mehrheit, nach der Größe der Antheile berechnet unterwerfen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Gegenstand in einem gemeinschaftlichen Rechte, im eigentlichen Sinne des Worts, z. B. einer gemeinschaftlichen Hütungsgerechtigkeit, besteht, oder nur mehrere Interessenten zugleich und auf einerlei Weise betrifft. Fälle der letztern Art sind z. B., wenn die bäuerlichen Wirthe eines Dorfes mit ihrer Gutsherrschaft darüber verhandeln, ob der letzteren ihre Abfindung in Land oder Rente gegeben werden soll, ob ihr das Land mittelst Ueberlassung eines ganzen u. welchen Feldes, oder in einem Randtheile überwiesen werden soll u. s. w.

§. 83. Wenn sich jedoch ein oder der andere Theilhaber mit dem Gegentheile besonders einigt, so steht den übrigen insofern kein Widerspruch dagegen zu, als derselbe aus aller Feldgemeinschaft mit denselben scheidet oder auch sonst ihre Lage dadurch nicht erschwert wird.

§. 84. Auch versteht es sich von selbst, daß bei einem Theilhaber, der seine Separation begehrt, nur solche Interessen als gemeinsame, nach der im §. 82. bestimmten Regel behandelt werden können, welche dieser Seperation ungeachtet gemeinsam bleiben. Dies würde z. B. statt finden, wenn in dem Falle des §. 13. lit. a No. 1. des Edikts vom 14. September 1811. eins von den vorhandenen drei Bauerfeldern der Gutsherrschaft zu überlassen wäre. Der von einem oder dem andern bäuerlichen Wirthe in Antrag gebrachten Separation ungeachtet, würde derselbe sich zunächst, in Gemeinschaft mit den übrigen auf die Verhandlungen über die Auswahl dieses Feldes nach der unter §. 82. bestimmten Regel einlassen müs-

sen und seine Abfindung nur aus den für die bäuerlichen Wirthe übrig gebliebenen Ländereien fordern können.

§. 85. Die Beschlüsse der Mehrheit anwesender Interessenten über Gegenstände eines gemeinschaftlichen Interesse (§. 82.) verbinden auch die Abwesenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn sie mit allgemeiner Bekanntmachung des Gegenstandes vorgeladen worden. Ist eine solche Bekanntmachung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder oder Interessenten gegenwärtig seyn, wenn ein gültiger Schluß zu Stande kommen soll.

§. 86. Vorstehende Vorschriften §. 82. ff. finden auch in Rücksicht der §. 17. gedachten moralischen Personen deren Güter unter mittel- oder unmittelbarer Verwaltung des Staates stehen, statt. Die Kommission muß jedoch in solchen Fällen ihre §. 44. erwähnte Pflicht erfüllen.

2. Ordnung des Verfahrens bis zur Vermessung.

§. 87. Nach allgemeiner Besprechung des Kommissarii mit den Interessenten über das zwischen diesen und auf der Feldmark stattfindende Verhältniß und allenfalls auch nach Einnehmung des Augenscheins von der letzteren, muß der Provokant und die übrigen Interessenten über ihre Wünsche und Anträge vernommen werden.

§. 88. Die Beurtheilung derselben muß nicht blos auf ihre Zulässigkeit, sondern auch darauf gerichtet werden, ob nicht bessere und größere Zwecke, als die geäußerten, durch Verbindung einer General- oder Special-Separation mit der Regulirung oder wenigstens durch Anweisung des hutfreien Drittels, nach Maaßgabe des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811 zu erreichen sind. Ist dieses der Fall, so müssen die Interessenten durch zweckmäßige Belehrungen zur Ausdehnung ihrer Anträge und Ergreifung der sich darbietenden Gelegenheit zur Verbesserung ihres Zustandes möglichsten Fleißes vermocht werden.

§. 89. Sodann muß sie zu einer bestimmten Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses, so weit es nach Verschiedenheit der Anträge auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, in einer von den Interessenten zu vollziehenden General-Verhandlung schreiten. Dahin gehören:

1) die Ausmittelung der Interessenten und ihres Besitzverhältnisses;
2) die Berichtigung des Legitimationspunkts;
3) die Erkundigung nach den Pertinenzien der Höfe und der Hofwehr;
4) die Ausmittelung der gutsherrlichen Rechte und der diesen entsprechenden Pflichten der bäuerlichen Besitzer;

5) die Ausmittelung der öffentlichen und Realabgaben der letzteren;
6) die Erkundigung nach den Kommunal- und anderweitigen öffentlichen Societätslasten;
7) Ausmittelung des Rechtszustandes wegen der auf der Feldmark bestehenden Gemeinheiten und der Grenzen;
8) bestimmte Erklärungen über die Anträge.

§. 90. Als Interessenten der Auseinandersetzung sind nicht allein diejenigen anzusehen, denen die Regulirung zunächst angeht, sondern alle diejenigen, in deren Rechten durch die Auseinandersetzung eine Aenderung bewirkt wird. Diese sind insgesammt, mit alleiniger Ausnahme der Lehns- und Fideikommiß-Folger und der eingetragenen Gläubiger, zuzuziehen, doch braucht ihre Zuziehung nur bei den Gegenständen veranlaßt zu werden, die ihr Interesse betreffen. Rücksichtlich des Besitzverhältnisses muß insbesondere geprüft werden, ob sie erbliche oder nicht erbliche Besitzer und ob sie nach den Gesetzen berechtigt sind die eigenthümliche und dienstfreie Ueberlassung des gesetzmäßigen Theils des Hofes zu verlangen. Es müssen zu dem Ende erforderlichen Falls die Urbarien-, Hof- und Annehmungs-Briefe nachgesehn werden.

§. 91. In Rücksicht der Legitimation zur Sache auf Seiten des Gutsbesitzers muß durch Vorlegung des Hypothekenscheins dargethan werden, daß der Besitzer zu Verfügungen der in Rede seyenden Art nach dem Edikt und der Deklaration berechtigt sey. Ist das Gut ein Lehn- oder Fideikommißgut, so muß dieses in der Verhandlung bemerkt werden. Auf Seiten der bäuerlichen Besitzer muß geprüft werden, ob sie aus eigenem Rechte, oder für einen Dritten zu dem Hofe und dessen Eigenthumsverleihung berechtigten Interessenten, besitzen. Uebrigens müssen die Vollmachten derjenigen Personen, die sich für andere bei der Auseinandersetzung melden, beurtheilt und Falls dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Acten gebracht, Falls sie aber mangelhaft sind, zur Abhelfung des Mangels zurückgegeben werden.

§. 92. Die Ausmittelung der Pertinenzien braucht in dieser Verhandlung nur im Allgemeinen in der Art zu geschehen, daß man die zu jedem Hofe gehörige Hufenzahl oder Aussaat nebst dem ohngefähren Betrag des Heugewinnes und den Umstand ersiehet, ob sie als Pertinenzien ihrer Höfe, Holzungen besitzen. Ganz bestimmt muß aber in dieser Verhandlung erforscht werden: ob Pertinenzien bei den Höfen in Kultur sind, die der Gutsbesitzer als Vorwerksland, oder sonst jemand in Anspruch nimmt? wem die Hofwehr gehört? worinn sie be-

steht, ob der Gutsherr sie in Natur zurücknehmen, oder dafür eine Vergütigung in Gelde annehmen will? nach welchen Grundsätzen die Zurücklieferung erfolgt?

§. 93. Nur im Falle einer Provokation auf eine höhere oder geringere als die Normalentschädigung, kommt es auf eine spezielle Ausmittelung der gegenseitigen Leistungen an, und für diesen Fall enthält die Deklaration vom 29. Mai 1816. Art. 66. seq. die erforderlichen Bestimmungen. Abgesehen von diesem Falle, wird die Konstatirung folgender Umstände zureichend seyn: ob die an der Regulirung Theilnehmenden Dienstinsassen mit andern daran nicht Theilnehmenden dem Gutsherrn, nach bisheriger Verfassung, zu unbestimmten Leistungen z. B. Baudiensten, unbestimmten Erndtediensten, gemeinschaftlich verpflichtet sind? ob sie zu Brennmaterial auf den herrschaftlichen Forst berechtigt sind?

§. 94. Die öffentlichen und Realabgaben müssen nicht nur durch Einsicht der Quittungsbücher, sondern auch durch Rücksprache mit der Kreisbehörde ausgemittelt werden. Die Realabgaben an Kirche, Pfarre, Schule müssen mit Zuziehung der temporellen Perzipienten oder Nutznießer derselben, des Patrons und der Kirchenvorsteher konstatirt und erforderlichen Falles die betreffenden Urkunden darüber vorgelegt werden. Auf gleiche Art ist in Rücksicht anderer Realabgaben zu verfahren.

§. 95. Hinsichtlich der Kommunallasten, zu welchen die im Allg. Landrecht Theil 2. Tit. 7. §. 37. bemerkten Gemeinearbeiten zu zählen sind, ist nach den Vorschriften des Edikts §. 16. und der Art. 36. und 78. der Deklaration aufzuklären, welche derselben der Gutsbesitzer nach bisheriger Verfassung oder in Rücksicht eingezogener Bauergüter getragen hat und künftig leisten muß.

§. 96. In Voraussetzung, daß die Kommission von dem natürlichen und wirthschaftlichen Zustande der Feldmark, sobald sie es nöthig findet, durch Beschauen sich unterrichtet und die Einnehmung des Augenscheins wiederholt und darüber, wo es erheblich ist, die erforderlichen Nachrichten in den Akten bemerkt, ist in Absicht des Rechtszustandes hauptsächlich Folgendes auszumitteln:

a. ob die Feldmark schon separirt worden, in welcher Art und welche Grundgerechtigkeiten ein Theil auf dem Landstrich des andern behalten hat und worin sie bestehen?

b. ob auswärtige auf der Feldmark oder einem Theil derselben Grundgerechtigkeit haben, oder ob diese den Interessenten der Auseinandersetzung ganz oder Theilweise auf benachbarten Feldmarken zustehen?

c. welche Theilnehmungsrechte statt finden?
d. ob die Grenzen außer Zweifel und in wiefern sie streitig sind?

Dabei ist nicht blos auf die Nutzungen durch Acker, Wiesen, Hütung, Holzung, Mastung, sondern auch auf die vorhandenen Fossilien Rücksicht zu nehmen und im Fall eine Separation statt gefunden hat, oder sonst zu irgend einem andern Behuf eine Vermessung geschehen ist, sind Karte, Vermessungsregister, Separationsrezeß und sonstige erhebliche Urkunden einzufordern.

§. 97. Nach dieser Erörterung des Sach- und Rechtsverhältnisses sind die Kommission und die Interessenten im Stande zuverlässig zu beurtheilen, was zu thun und wie die Sache am zweckmäßigsten zu reguliren sey. Dieses muß sorgfältig erwogen und nunmehro müssen die bestimmten Anträge niedergeschrieben werden.

§. 98. In vorstehenden §§. 87. ff. sind die Gegenstände im Allgemeinen angegeben, worauf die Generalverhandlung zu richten ist. Es bleibt der Umsicht der Kommission überlassen, auf welche andere Gegenstände sie in vorkommenden Fällen noch auszudehnen sey, oder ob und welche Punkte nach der individuellen Bewandniß der Sache, z. B. deshalb, weil keine Gemeinheitstheilung erfolgt, übergangen werden können. Sie thut der Regel nach wohl, wenn sie bei dieser Generalverhandlung die Interessenten zusammennimmt und nur nach Erörterung aller Gegenstände zur Abfassung des Generalprotokolls schreitet. Es muß daraus bei jedem Gegenstand hervorgehen, worüber die Interessenten einverstanden, streitig oder zweifelhaft sind, und eine bestimmte Erklärung abzugeben Bedenken tragen.

In Fällen, wo anerkannte Urkunden über den in Rede seyenden Gegenstand zureichende Auskunft geben, kann darauf der Kürze halber Bezug genommen werden. Die Urkunden sind aber in beglaubter Abschrift zu den Akten zu bringen.

§. 99. Nach aufgenommener Generalverhandlung müssen die Anträge der Partheien genau und sorgfältig erwogen und es muß in Rücksicht der unausgemittelt gebliebenen oder streitig gewordenen Gegenstände scharf beurtheilt werden, welche einer nähern Erörterung und Vorbereitung zur Entscheidung bedürfen.

§. 100. Diese Beurtheilung (§. 99.) muß lediglich von der Spezialkommission nach der sich erworbenen Kenntniß von den obwaltenden Rechtsverhältnissen und der Lokalität, mit Hinsicht auf die gesetzlichen Vorschriften, geschehen, und sie ist berechtigt, ihrem pflichtmäßigen Ermessen gemäß, das fernere Verfahren einzuleiten.

§. 101. Dieses findet auch in Rücksicht der in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen statt. Betreffen jedoch solche nicht blos die Interessenten der Feldmark, worauf die Regulirug vorgenommen wird, sondern die Auseinandersetzung mit Interessenten fremder Feldmarken, so muß sie, nach aufgenommener Generalverhandlung, über die Zulässigkeit der Separation an die Generalkommission berichten und deren Vorbescheidung darüber einholen.

§. 102. In der besonders zu publizirenden Gemeinheistheilungs-Ordnung wird über die Bedingungen, unter welchen der Antrag auf Gemeinheitstheilung zulässig ist, bestimmt werden. Da sich dergleichen Auseinandersetzungen jedoch mit den bäuerlichen Regulirungen schicklich verbinden lassen, und durch dieselben vorzüglich erleichtert werden; so soll in dergleichen Fällen schon jetzt nicht blos, wie es bereits im Artikel 23. der Deklaration vom 29. Mai 1816 bestimmt ist, den Gutsherren und Bauern der Antrag auf ihre beiderseitige Separation, sondern auch jedem bäuerlichen Wirthe und jedem Interessenten derselben, oder einer benachbarten Feldmark, auch den Berechtigten von Grundgerechtigkeiten, wenn ihre wirthschaftlichen Verhältnisse durch die gedachte Regulirung in irgend einer Beziehung alterirt werden, die Provokation auf Gemeinheitstheilung frei stehen, der Provokant auch mit dem Nachweise, daß die Theilung an sich möglich, dem Ganzen oder sämmtlichen Interessenten vortheilhaft sey, nicht belästigt werden. Die Kommission hat daher ihr Augenmerk hauptsächlich nur darauf zu richten, ob Lokalhindernisse der Separation vorhanden und ob sie in diesem Falle nicht wenigstens theilweise statt finden könne, wie dieses z. B. in Stromgegenden, wo eine vollständige Separation die Folge haben kann, daß eine bisherige gemeinschaftliche Gefahr der Ueberschwemmung und Versandung nur Einzelne trifft, der Fall seyn kann.

§. 103. Im übrigen müssen sich die Spezialkommissionen in Absicht der materiellen Grundsätze der Gemeinheitstheilungen, bis die Gemeinheitstheilungs-Ordnung bekannt gemacht ist, nach den bisherigen Gesetzen und der desfallsigen Bestimmungen der Deklaration vom 29. Mai 1816 achten, und nicht nur die Separation des herrschaftlichen Guts, sondern auch der bäuerlichen Wirthe und ander dabei konkurrirenden Interessenten möglichst befördern; wenigstens die Ausmittelung und Anweisung des hutfreien Drittels nach Artikel 54. der Deklaration und nach §. 11. ff. des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811 bewirken.

§. 104. In Rücksicht der streitig und zweifelhaft geblieb-

nen Punkte muß die Kommission mit möglichster Umsicht in Erwägung ziehen, welche derselben auf die Auseinandersetzung Einfluß haben. Insofern die Kommission es nicht vermag, sie insgesammt oder theilweise in Güte abzumachen; so muß sie die erheblichen aus dem Generalprotokoll ausziehen, den eigentlichen Streitpunkt und worauf es dabei ankomme, bestimmen und festsetzen, die Partheien über das, was sie zur Erläuterung der Sache, zur Unterstützung und Vertheidigung ihrer dabei obwaltenden Gerechtsame und Interessen anzuführen haben, umständlich hören, alle dabei vorkommenden Umstände in facto gehörig auseinander und durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel in ihr möglichstes Licht, solchergestalt aber die Generalkommission in den Stand setzen, daß sie bei jedem Punkte die Lage und den Zusammenhang der Sache vollständig übersehen und darüber auf eine, den Rechten der Billigkeit und dem Endzwecke des Auseinandersetzungsgeschäfts angemessene Art entscheiden könne.

§. 105. Streitigkeiten über die Kompetenz eines Theilnehmungsrechts und dessen Umfang, über die Erblichkeit der Bauergüter, über das Recht des Besitzers, die eigenthümliche Ueberlassung des Hofes zu verlangen, über die Pertinenzien, über Grenzen, über Leistungen und Gegenleistungen, über die Frage: ob die Abfindung in Land oder Rente geschehen soll? müssen sofort auf die oben beschriebene Art instruirt werden; dagegen sind andere Streitigkeiten, die die Ausgleichung betreffen, der Regel nach bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan auszusetzen. Es bleibt jedoch dem vernünftigen Ermessen der Kommission überlassen, auch Streitigkeiten der erstgedachten Art, insofern sie nicht wichtig sind und noch Hoffnung zum Vergleich vorhanden ist, bis zur Planberechnung auszusetzen und solchen nach ihrem rechtlichen und billigen Ermessen anzufertigen; so wie es ihr auch frei steht, Streitigkeiten der letztgedachten Art mit jenem zugleich zu instruiren und zur Entscheidung zu bringen, wenn sie solches des Zusammenhanges und der Abkürzung wegen für zweckmäßig hält.

§. 106. Die zum Ressort der Generalkommission gehörigen Streitigkeiten werden von dem mit der Regulirung beauftragten Oekonomiekommissar instruirt.

§. 107. Bei diesen (§. 106.) Instruktionen, die in besonderen Akten und bei jedem Punkt in besondern Protokollen geschehen, müssen die wesentlichen, §. 104. angedeuteten, Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung beobachtet werden. Deduktionen sind in erster Instanz unzulässig, und es bedarf, außer dem Gutachten des mit der Regulirung und Instruktion

beauftragten Oekonomiekommissar über landwirthschaftliche Gegenstände, keines Gutachtens eines andern Sachverständigen.

§. 108. Die zur Entscheidung der gewöhnlichen Gerichte geeigneten Streitpunkte werden, in sofern der Kommissarius kein qualifizirter Justizbedienter ist, durch den Kreis-Justizkommissarius (§. 58.) instruirt und die darüber anzulegenden besonderen Akten werden demnächst an die Generalkommission gesandt, welche sie der kompetenten Behörde übermacht.

§. 109. Die Instruktion geschieht nach den auf den Gegenstand anwendbaren Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung. Es sind jedoch auch hier in erster Instanz keine schriftichen Deduktionen zulässig, und wegen der in eben dieser Instanz einzufordernden Gutachten über landwirthschaftliche Gegenstände findet, die §. 107. getroffene Bestimmung Anwendung. Die Instruktion der zweiten und dritten Instanz leitet das Justizkollegium nach den gewöhnlichen Vorschriften; dieses hat aber die Instruktion und Entscheidung solcher Punkte ganz vorzüglich zu beschleunigen.

§. 110. Wenn es nicht schon in der Generalverhandlung geschehen ist, so muß doch gleich nachher, oder bei der Instruktion der Streitpunkte über Rechte, die Frage zur Bestimmung gebracht werden: ob die gutsherrliche Abfindung in Land oder Rente oder theilweise in beiden geschehen soll? Die Kommission muß mit sorgfältiger Berücksichtigung des Lokalverhältnisses über diesen Punkt möglichst ein gütliches Abkommen zu stiften suchen, entgegengesetzten Falls aber diesen Punkt erörtern und sofort die Akten mit ihrem Gutachten zur Entscheidung an die Generalkommission einsenden. Ist die Entscheidung dieses Punkts von der Entscheidung anderer Streitpunkte über Rechte, z. B. über Pertinenzien des Bauerhofes abhängig, so muß sie die Instruktion solcher Punkte so beschleunigen, daß darüber zugleich mit erkannt werden kann.

§. 111. Zugleich muß sie auf den Fall einer Abfindung in Land und besonders dann, wenn keine ältere zuverlässige oder leicht zu revidirende Vermessung vorhanden ist, in Erwägung ziehen, ob die in dem Edikt vorgeschriebenen Theilungsarten nach den näheren Bestimmungen der Deklaration ohne erheblichen Nachtheil des einen oder des andern Theils zur Anwendung kommen können, oder auch die Sache außerdem, sey es durch analoge Anwendung der in dem Edikte §. 13. lit. a 3. und §. 42. lit. a. bestimmten Theilungsform, oder durch die im §. 113. bezeichneten Hülfsmittel, zu Stande zu bringen, oder ob zu dem Ende eine Vermessung und Bonitirung erforderlich sey.

Sie muß sich sorgfältig bemühen, hierüber eine Einigung zu stiften und Falls solche nicht Statt findet, auch diesen Punkt, nachdem die Interessenten mit ihren Gründen und Gegengründen gehört worden, durch ihr Gutachten zur Entscheidung vorbereiten und die Akten zugleich, mit den im vorigen §. gedachten, an die Generalkommission einsenden.

§. 112. Die Entscheidung über den Gegenstand des §. 111. muß sofort in Ausübung kommen. Verlangt aber die unterliegende Parthei beharrlich eine Vermessung und Bonitirung, so ist solche auf ihre Kosten zwar sofort zu veranlassen, es muß aber dennoch mit der Regulirung nach Maaßgabe jener Entscheidung fortgefahren werden, indem auf den Grund derselben nur vermittelst des einzulegenden Rechtsmittels der Appellation der Ersatz des Schadens in Rente verlangt werden kann. Wird dieser Anspruch für gegründet geachtet, so kann auch die theilweise Erstattung der Vermessungs- und Bonitirungskosten, die in diesem Falle als gemeinschaftliche Auseinandersetzungskosten angesehen und aufgebracht werden, von den Interessenten verlangt werden.

§. 113. Steht es fest, daß die Abfindung in Rente geleistet werden soll, so muß die Kommission im Mangel einer Einigung sich bemühen, über diesen Gegenstand, ohne neue Vermessung und Bonitirung zuverlässige Nachrichten über die Aussaat, über den Kornertrag, über den Heugewinn, über die Viehnutzung zu erlangen und nur in dem Falle, wenn solches nicht möglich ist, zur Vermessung und Bonitirung, Behufs der Ausmittelung des Ertrags, schreiten.

3. Von der Vermessung und Bonitirung.

§. 114. Bedarf es Behufs der Regulirung einer speziellen Vermessung und Bonitirung der Grundstücke, oder muß solche nach der Bestimmung im §. 112. veranlaßt werden, so wird der mit ersterer zu beauftragende Feldmesser von der Kommission ausgewählt. Sie sorgt dafür, daß ihm zur Anweisung der Grenzen, Abtheilung und Bezirke, sowohl des zu vermessenden Grundstücks überhaupt, als der einzelnen darin gelegenen Stücke und Besitzungen, gewisse Leute welche davon die genaueste Kenntniß und Erfahrung haben, zugegeben und wenn es die Interessenten verlangen, dazu gehörig vereidet, übrigens aber ihm die zu seiner Operation erforderlichen Kettenzieher und sonstige Bedürfnisse gehörig angewiesen und geliefert werden.

§. 115. Auch muß, um wegen der Gränzen mit den Feldnachbaren Gewißheit zu erhalten, den letzteren Seitens der Kommission von der bevorstehenden Vermessung Kenntniß

gegeben und es ihnen überlassen werden, wenn es zur Aufnahme der Grenzen kömmt, wovon ihnen durch den Feldmesser Nachricht zu geben ist, derselben beizuwohnen. Dem Feldmesser liegt ob, in dem Vermessungsprotokoll zu registriren, daß die Bekanntmachung geschehen, wer darauf erschienen, und was von denselben erklärt worden.

§. 116. Kommt es auch auf die Bonitirung der Grundstücke an, so muß diese mit der Vermessung gleich verbunden, und solche, unter Direktion des Feldmessers, nach Maaßgabe der festgesetzten Klassifikationsordnung, Stück vor Stück vorgenommen, der Befund zum Protokoll erklärt und das Nöthige daraus in das Vermessungsregister übertragen werden.

§. 117. Sollten auch irgendwo bei einer Vermessung oder Abschätzung noch besondere Umstände vorkommen, worauf der Feldmesser Rücksicht zu nehmen hätte; so muß die Kommission ihn mit einer ausführlichen, deutlichen und bestimmten Instruktion darüber schriftlich versehen.

§. 118. Der Feldmesser muß sich bei dieser Arbeit nach besagter Instruktion und im Uebrigen nach dem allgemeinen Feldmesser-Reglement und pflichtmäßig achten; wenn sich während der Vermessung, über die Grenzen oder das Eigenthum eines und des andern Grundstücks, Streitigkeiten unter ter den Partheien hervorthun sollten, den Streitpunkt in dem Vermessungsprotokolle deutlich auseinander setzen und auf der Karte richtig bemerken; übrigens aber in Fällen, wo er nähere Anweisung oder Beihülfe nöthig hat, sich an die Kommission deshalb gebührend verwenden.

§. 119. Nach bewirkter Vermessung muß der Feldmesser das Brouillon zum Vermessungsregister, bevor es mundirt wird, mit den Interessenten genau durchgehen, um die Fehler zu bemerken und zu berichtigen, welche von den ihm beigegebenen Anweisern bei den Angaben über das Eigenthum und den Besitz der einzelnen Grundstücke vielleicht begangen seyn möchten.

§. 120. Das Geschäft der Bonitirung d. i. der Schätzung ländlicher Grundstücke in bestimmte, für die gegebene Lokalität festgesetzte Klassen, geschieht, wo es auf eine so spezielle Würdigung des Gegenstandes der Auseinandersetzung ankömmt, durch zwei besondere, zu dergleichen Geschäften im Allgemeinen oder für den Fall besonders verpflichtete, Personen.

§. 121. Sind zu dergleichen Geschäften in demselben oder einem benachbarten Kreise bereits gewisse Personen bestellt; so bleibt den Interessenten die Auswahl unter den-

selben vorbehalten, so daß jeder Theil resp. die Extrahenten und die Provokaten einen derselben bestimmt.

§. 122. Außer diesem Falle, oder wenn die Interessenten sich ihres Wahlrechts begeben, ernennt die Spezialkommission dieselben. Es ist jedoch kein Interessent schuldig, solche Abschätzer und sonstige Sachverständige anzunehmen, welche nach den Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Theil 1. Tit. X. §. 228. seq. als Zeugen nicht zulässig oder nicht völlig glaubwürdig sind.

§. 123. Die einmal bestellten Boniteurs werden für alle im Fortgange des Geschäfts vorkommende Schätzungen gebraucht, ohne Rücksicht darauf, ob im Fortgange des Geschäfts die Interessenten zur Sache und ihre Interessen dieselben bleiben oder ihre Stellung sich verändert, die Zahl derselben durch den Zutritt anderer Theilnehmer vermehrt, oder die Interessen mehr vereinzelt werden.

§. 124. Nur im Falle der Pflichtwidrigkeit oder offenbarer Unfähigkeit, können dieselben auf den Antrag der Partheien oder nach eigenem Befinden von der Kommission entfernt werden.

§. 125. Der Oekonomiekommissar nimmt an der Bonitirung den Antheil, daß er die Boniteure dabei so weit es seine anderweitigen Geschäfte gestatten, leitet, auf übersehene Umstände aufmerksam macht, und wenn sie verschiedener Meinung sind, darüber als Obmann bestimmt.

§. 126. Die bei der Bonitirung anzunehmenden Klassen werden gleich bei Veranlassung derselben, unter Zuziehung der Boniteure und Rücksprache mit denselben, nach eingenommenen Augenschein, jedoch nach dem alleinigen Ermessen des Oekonomiekommissar, festgesetzt.

Zu dessen Geschäften gehört auch die Werthschätzung jeder Klasse und die Festsetzung des Verhältnisses der einen gegen die andere.

§. 127. Die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten, Torflagen, und andern dergleichen Gegenständen, für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniß bedarf, geschieht, wo es auf dergleichen spezielle Würdigung ankommt, durch die für dergleichen Geschäfte ausgebildete, von der Generalkommission zu bestimmende Personen.

§. 128. Vermessungsregister und Karte sind den Interessenten zur Erklärung vorzulegen. Die Kommission muß solche speziell mit den Interessenten durchgehen und nicht nur auf der Karte sondern erforderlichen Falls auch Jedem an

Ort und Stelle seine Besitzungen nachweisen, ihm die herausgebrachte Morgenzahl und Würdigung bekannt machen und die Erklärung nicht nur in Absicht dieser Gegenstände, sondern auch in Absicht der darin enthaltenen Besitz und Eigenthums-Angaben, erfordern.

§. 129. Kommen dabei Erinnerungen vor, so müssen solche sofort untersucht, die vorgefallenen Fehler verbessert, oder, Falls sie ungegründet befunden worden, der Ungrund ins gehörige Licht gesetzt und der Monent möglichst davon überzeugt werden.

§. 130. Ist dadurch über diesen Gegenstand keine Einigung zu erlangen; so muß die Kommission nach Anhörung der Interessenten, über ihre gegenseitige Behauptungen und Gründe, die letzteren untersuchen und durch ihr Gutachten zur Entscheidung der Generalkommission vorbereiten, welcher es überlassen bleibt, vor ihrer Entscheidung allenfalls noch eine Revision durch andere Sachverständige vornehmen zu lassen.

4. Planberechnung und Verfahren darüber.

§. 131. Sind nun solchergestalt alle Grundlagen, die zur Berechnung des Auseinandersetzungsplans erforderlich sind, vorhanden, so muß die Kommission dazu schreiten. Sollten auch noch über einige Präjudizialpunkte, als über Erblichkeit des Besitzes, über Grundpertinenzien, über Grenzen, über Theilnehmungsrechte u. s. w. Streitigkeiten obwalten, die nicht entschieden wären; so muß die Kommission in Erwägung ziehen; ob der Streit die Hauptauseinandersetzung oder nur die Subrepartition betrifft. Im letztern Falle kann sie den Plan zur Abfindung des Gutsbesitzers anfertigen und die Subrepartition, in so weit sie wegen jenes Streits nicht angelegt werden kann, bis zur Erledigung desselben aussetzen. Im ersteren Falle muß sie ferner beurtheilen: ob die Auseinandersetzung nicht wenigstens in Absicht des Ackers und der Wiesen mit Aussetzung der Theilung der Grundhütung zu bewirken sey, oder der Plan auf beide Fälle des Austrags des Streits angelegt werden könne. Dieses wird in den mehrsten Fällen ohne große Weitläuftigkeiten und Kosten geschehen können, z. B. wenn nicht in Absicht aller sondern nur eines oder wen . der erbliche Besitz oder die Befugniß an der Regulirung Theil zu nehmen, streitig ist, wenn ferner der Streit über Grenzen und Pertinentien keine große Gegenstände oder nur Hütung oder Holzung betrifft.

§. 132. Auch kann wenn der Streit Gegenstände betrifft, die sofort in die Planberechnung gezogen werden müs-

sey, und sich die Sache noch nicht genugsam übersehen läßt, um den Plan auf alle Fälle des Austrags anzulegen, doch mit den ersteren vorgeschritten werden, wenn der Gegenstand des Streits im Verhältnisse zu dem Hauptgegenstande der Regulirung, bei welchem es darauf ankommt, nicht von Belang ist, oder mit der Realisirung der Auseinandersetzung in einem bestimmten Zeitraume, bis zu welchem sich die Beilegung jener Streitigkeiten nicht absehen läßt, erhebliche Vortheile verknüpft sind. In einem solchen Falle wird demjenigen, wider dessen prätendirte Berechtigung der Plan angelegt wird, seine anderweitige Abfindung im Allgemeinen entweder in Natur oder in Kapital oder Rente vorbehalten.

§. 133. Bei einem solchen allgemeinen Vorbehalt eventueller Naturalabfindungen muß jedoch der Gegenstand, aus welchem die letzteren erfolgen sollen, soviel als möglich, nach Art, Lage und Umfang bestimmt werden.

§. 134. Auf eine Entschädigung in Kapital oder Rente, ist der Vorbehalt in dem Falle des §. 132. nur dann zu richten, wenn sich der Vorbehalt der Naturalabfindung nach der zeitigen Lage der Sache zweckmäßig gar nicht stellen läßt. Jedoch soll auch in diesem Falle nach rechtskräftiger Entscheidung des Streitpunktes dem Betheiligten noch der Nachweis wie ihm seine Naturalabfindung ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungsplanes und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden könne, gestattet und in dem Falle, wenn dieser geführt würde, solche noch zugetheilt werden.

§. 135. Ob die Sache hiernach (§. 133.) zur Planberechnung reif sey, bleibt dem Ermessen der Spezialkommission überlassen und den Partheien steht gegen ihre desfälligen Verfügungen, wie über die Zulässigkeit der Beseitigung ihrer Ansprüche, mittelst der in §. 132. ff. gedachten Vorbehalte, nur der Rekurs an die Generalkommission zu.

§. 136. Die Kommission muß bei der Anfertigung des Plans mit der möglichsten Sorgfalt, Redlichkeit und Unpartheilichkeit zu Werke gehen. Der Plan muß die Vorschläge der Kommission so weit sie bleibende Verhältnisse betreffen, nebst einer Entwickelung der Grundsätze, worauf sie beruhen, enthalten.

§. 137. Darin müssen also im Fall einer Landtheilung, die jedem Interessenten anzuweisenden Grundstücke an Aeckern und Wiesen ꝛc. der Regel nach speziell aufgeführt werden. Im Falle des §. 131. und in Fällen, wo mehrere Arten der örtlichen Anweisung anwendbar sind, oder sonst

zu vermuthen ist, daß der Hauptplan Aenderungen erleiden und dadurch die Subrepartition zerrüttet werden könnte, kann der Plan über die Grundtheilung dergestalt allgemein angelegt werden, daß daraus die Besitzungen des Gutsbesitzers und der Dorfseinsassen nur im Allgemeinen hervorgehen. Die Unterabtheilung muß aber dann, sobald die Grundtheilung mit dem Ersteren feststeht, angelegt werden.

§. 138. Zu den Gegenständen, die bleibende Verhältnisse in Absicht der Grundtheilung betreffen und worüber die angemessenen Bestimmungen in dem Plan enthalten seyn müssen, gehören Triften, Wege, Viehtränken, Abzugs- und Bewässerungsgraben, Wässerungen zum Schaafwaschen, zu Viehtränken ꝛc. die Beschränkung des Viehstandes oder des Wald-Weidereviers nach §. 13. des Edikts und Artikel 22. der Deklaration, die Regulirung der Viehstände nach Art. 23. und 27., die Entschädigung in Rücksicht der Hütung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien des Gutsherrn Art. 26., die Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfseinsassen von der Schaafhütung Art. 23., das Brennholzmaterial nach §. 15. des Edikts und Art. 30. der Deklaration, die Entschädigung wegen der Fossilien nach Art. 71. der Deklaration.

§. 139. Ueber Gegenstände die entweder nicht bleibende Verhältnisse oder nicht die Landtheilung selbst betreffen, sondern nur Folgen derselben sind, als die Auseinandersetzung wegen der Hofwehr, wegen der Saat und des Düngers nach Art. 43. und 44., wegen der Bau- und Reparatur-Kosten Art. 75. die Vertheilung der öffentlichen und Real-Lasten, die Konstatirung der Kommunallasten nach Art. 38. und 78, sind der Regel nach, bis nach feststehender Landtheilung, auszusetzen.

Bis dahin können auch die Bestimmungen in Rücksicht der Art. 33. und 34. gedachten Häuser der Art. 38. erwähnten Hülfsdienste und wegen der Zeit der Realisirung der Auseinandersetzung verschoben werden.

§. 140. Der entworfene Plan muß den Interessenten nicht nur auf der Karte und dem Papiere, sondern auch an Ort und Stelle erklärt werden. In sofern er gemeinschaftliche Rechte einer Gemeine betrifft, ist es zureichend, daß die Vorlegung ihren gehörig legitimirten Stellvertretern geschicht; in so weit es aber die besondern Rechte einzelner Interessenten zum Gegenstande hat, muß er allen diesen zu ihrer Erklärung bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung und Erläuterung muß übrigens so umständlich geschehen, daß jeder übersehen und sich über-

zeugen kann, wie sich seine neuen Verhältnisse gegen die vorigen ändern, und daß der Plan entweder auf getroffenen Vereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften beruhe.

§. 141. Kommen Widersprüche vor, so müssen solche aufmerksam gehört und erwogen werden. Sind sie gegründet, so müssen die Mittel zu deren Abhelfung erforscht und vorgeschlagen werden. Sind sie ungegründet, so müssen die Widersprecher mit möglichstem Glimpf bedeutet und des Ungrundes ihres Widerspruchs belehrt werden.

§. 142. Findet solchergestalt kein gütliches Abkommen statt; so muß zur Instruktion der Streitpunkte geschritten werden. Die Spezialkommission muß dabei mit der größten Umsicht zu Werke gehen und dahin streben, daß die Sache durch einen und denselben Rechtsgang völlig oder wenigstens so weit beendigt werde, daß der Errichtung des Auseinandersetzungsrezesses nichts weiter im Wege steht. Sie muß daher, im Fall die §§. 138. und 139. gedachten Gegenstände bei der Berechnung des Hauptplans ausgesetzt sind, darüber einen nachträglichen Plan oder Vorschläge den Interessenten vorlegen und darüber wie über den Hauptplan ihre Erklärung einholen, möglichst eine eventuelle Vereinbarung stiften, entgegen gesetzten Falls aber auch die hiebei entstehenden Streitpunkte instruiren.

§. 143. Diese Instruktion wird durch den mit der Regulirung beauftragten Oekonomiekommissar bewirkt und es ist dabei die Mitwirkung eines Justizbedienten nicht erforderlich. Er richtet sich dabei nach den Vorschriften §. 104. und es finden auch hier die Vorschriften §. 107. statt.

§. 144. Wird dagegen ein Vergleich gestiftet, so muß die Kommission nicht nur für dessen umständliche bestimmte Abfassung und gesetzmäßige Vollziehung Sorge tragen, sondern auch alle andere bisher noch ausgesetzte Nebenpunkte in Güte zu reguliren suchen, und solchergestalt die Sache, bis zur Errichtung des förmlichen Auseinandersetzungsrezesses und bis zur Realisirung vorbereiten.

3. Contumazial-Verfahren.

§. 145. In dem vorstehenden §. ist die gewöhnliche dann eintretende Verfahrungsart angegeben, wenn die Interessenten den kommissarischen Verfügungen gehörige Folge leisten und die Kommissionstermine gehörig abwarten. In den Fällen, wo sie sich ungehorsam bezeigen, findet das Kontumazialverfahren statt. Es ist zur Begründung desselben zureichend, wenn in der Vorladung der Gegenstand der bevorstehenden Verhandlung nur im Allgemeinen bekannt gemacht worden und es sind schriftliche Mittheilungen vorheriger

Verhandlungen und der Urkunden worauf sich die bevorstehende Verhandlung beziehen soll, nicht erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn den Vorgeladenen nur die Gelegenheit bekannt gemacht wird, wo er sie in der Nähe des Orts der Regulirung vor dem Termin selbst oder durch einen Bevollmächtigten einsehen kann.

§. 146. Erscheint eine Parthei in dem ersten Termine nicht; so wird angenommen, daß die gegenseitigen Gerechtsame so anerkannt werden, wie sie von dem Gegentheil angegeben worden, und daß der Abwesende in Rücksicht des ferneren Verfahrens es auf die gesetzmäßige Regulirung der Kommission ankommen lasse.

§. 147. Diese fährt dann, gestützt auf das hiernach als anerkannt anzunehmende Rechtsverhältniß, in den folgenden Tagen mit der rechtlichen Regulirung der Sache und allenfalls bis zur Ausarbeitung und Vorlegung des Auseinandersetzungsplans fort und regulirt solchergestalt in contumaciam. Werden dabei von den Anwesenden Einwendungen gegen den Plan angebracht, so werden solche lediglich von der Kommission geprüft. Sie hilft den gegründeten Erinnerungen ab, klärt die ungegründeten zur künftigen Entscheidung auf und sendet dann die Akten an die General-Kommission ein.

§. 148. Ist eine Parthei in einem ferneren Termine ungehorsam ausgeblieben und kommt es zufolge der allgemeinen Bekanntmachung in der Vorladung auf Erklärung über Vermessung und Bonitirung und auf das fernere Verfahren an, so wird in Rücksicht derselben angenommen, daß sie das Vermessungs- und Bonitirungsregister als richtig anerkenne und in Rücksicht des ferneren Verfahrens auf die Legalität der Kommission lediglich Bezug nehme, welche dann wie es in dem vorigen §. 147. vorgeschrieben ist, fortfährt.

§. 149. Hat der Termin zur Erklärung über den von der Kommission angefertigten Auseinandersetzungsplan oder über Vorschläge, die von den anwesenden Interessenten herrühren und von der Kommission in der Vorladung als zweckmäßig anerkannt und angepriesen worden, angestanden, so wird angenommen, daß der Plan und beziehungsweise die Vorschläge genehmigt worden, und es werden nach erfolgter Erledigung oder Erörterung der Einwendungen der Anwesenden die Akten an die Generalkommission zur Entscheidung eingesandt.

§. 150. Steht der Termin zur Instruktion früher angebrachter Streitpunkte an, so finden im Fall eines ungehor-

samen Ausbleibens des einen oder des andern Theils die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Anwendung.

§. 151. Vorstehende Vorschriften §. 145. ff. finden auch in dem Falle Anwendung, wenn eine Parthei ihre Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information versieht.

§. 152. Eben dieses findet statt, wenn eine Gemeine oder die Theilhaber eines nach §. 82 — 84. für gemeinschaftlich zu achtenden Interesse insgesammt ausbleiben, wogegen in Fällen, wo einige Mitglieder oder Theilhaber erscheinen, andere aber ausbleiben, die Vorschriften §. 85. und 86. Anwendung finden.

§. 153. In den Fällen, wo die Regulirung nicht unterbrochen fortgesetzt und also zu dem Ende neue Termine angesetzt worden, muß der in den früheren Terminen ausgebliebenen Parthei von dem anderweitigen Termin Nachricht gegeben und sie dazu vorgeladen werden. Erscheint sie auf diese Vorladung; so muß sie auch über die in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen gehört werden, sie muß aber die durch ihr Ausbleiben entstandenen nutzlosen Kosten tragen und den Gegnern erstatten. Eben dieses findet statt wenn sie sich in den nachherigen Terminen vor der Entscheidung von selbst meldet.

6. Definitiv-Entscheidung.

§. 154. Die Spezialkommissionen können über vorübergehende Gegenstände, die blos die Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Verfassung betreffen, insonderheit über die Artikel 39. und 50. der Deklaration gedachten Gegenstände, im Mangel einer Einigung definitiv verfügen, und es findet dagegen nur der Rekurs an die Generalkommission statt. Die Entscheidung über bleibende Gegenstände und über die nach Artikel 38. auf längere Zeit zu leistenden Hülfsdienste, gebührt der Generalkommission.

§. 155. Die Generalkommission muß, so oft ihr Akten der Spezialkommission oder anderer Regulirungsbehörden eingehändigt worden, solche sorgfältig durchgehen, das Verfahren scharf prüfen und die entdeckten Mängel und Unregelmäßigkeiten rügen. Dieses muß mit vorzüglicher Sorgfalt geschehen, wenn Akten zur Entscheidung eingesandt werden; sie muß dabei der beschränkten Befugniß des Revisionskollegii eingedenk seyn, und allen Fleißes auf Gründlichkeit und Vollständigkeit der Entwickelung erster Instanz halten.

§. 156. Auch die Definitiv-Entscheidungen der Generalkommission erfolgen in der Form von Resolutionen. Diese müssen aber mit Gründen unterstützt, Entscheidung und Gründe müssen auch scharf abgesondert seyn, dergestalt, daß niemals darüber Zweifel entstehen kann, was zu der Einen oder der Andern gehört.

§. 157. Sie werden wie die Erkenntnisse der Gerichte auf die in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art, den Interessenten publizirt und diese sind dabei wegen der dagegen zulässigen Rechtsmittel, der Wirkung derselben, der Zeit ihrer Einlegung und der Folgen der Verabsäumung dieser Frist, zu belehren.

7. Errichtung des Rezesses.

§. 158. Sobald über die Auseinandersetzung ein gütliches Abkommen erreicht, oder die Sache in ihren wesentlichen Punkten entschieden und die Nebenpunkte regulirt worden, muß nach Maaßgabe der Vergleiche und der Entscheidung, der Auseinandersetzungsrezeß entworfen werden. Sind auch noch einzelne Punkte in der Appellationsinstanz anhängig und betreffen diese solche Gegenstände, worüber in zweiter Instanz nur auf eine Entschädigung erkannt werden kann; oder treten die in §. 132 — 135. näher bestimmten Fälle ein, in welchen der noch schwebenden Streitigkeiten ungeachtet, mit der Planberechnung verfahren werden kann; so ist dennoch zur Aufnahme des Rezesses zu schreiten und solchen Falls in demselben nur das Nöthige darüber zu bemerken. Eben das findet wegen der Provokationen auf höhere oder geringere als die Normalentschädigung statt.

§. 159. Der Rezeß muß eine deutliche und bestimmte Beschreibung des Resultats der Auseinandersetzung in Absicht der Hauptgegenstände und der Nebenpunkte enthalten. Es müssen darin die neuen Grenzen der beiderseitigen Besitzungen mit möglichster Genauigkeit, alle fortdauernde Befugnisse, die ein Theil auf den Besitzungen des andern etwa behält, und alles was ein Theil dem andern in Gefolge der Auseineinandersetzung, es sey fortdauernd oder temporell, zu leisten hat nebst den Veränderungen, die in Folge der Auseinandersetzung in Rücksicht der Abgaben an den Staat, Kirche, Pfarre ꝛc. und in Rücksicht der Kommunallasten und sonstigen Societätsverhältnissen entstanden sind, ganz bestimmt beschrieben werden.

§. 160. Die Entwerfung desselben geschieht von dem Auseinandersetzungskommissar. Ist dieser jedoch ein Oekonomiekommissar, so steht es diesem frei, sich dazu des Kreis-Justizbedienten (§. 61.) zu bedienen.

§. 161.

§. 161. Der Entwurf des Rezesses muß vor dessen Vollziehung mit den Akten der Generalkommission zur Prüfung eingesandt werden.

§. 162. Diese muß das ganze Verfahren der Kommission und den Inhalt des Rezesses in Absicht seiner Bestimmtheit, Deutlichkeit und Aktenmäßigkeit scharf beurtheilen. Sie muß vorzüglich

1) den Legitimationspunkt,
2) das Interesse derjenigen moralischen Person, für die sie nach §. 17. von Amtswegen zu sorgen hat,
3) die ihr obliegende Vorsorge für die nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger und
4) das landespolizeiliche Interesse

berücksichtigen.

§. 163. Findet sie dabei Ausstellungen, so muß sie die Spezialkommission zurecht weisen, und derselben zugleich vorschreiben, welchergestalt den Erinnerungen abzuhelfen sey.

§. 164. Sind die Interessenten bei dieser Nachverhandlung zu keiner angemessenen Vereinigung zu vermögen; so entscheidet die Generalkommission wegen der solchergestalt unerledigten, imgleichen wegen der schon von der Spezialkommission zur Contestation gebrachten, Ausstellungen nach näherer Bestimmung in den §. 155. ff.

§. 165. In eben der Art (§. 162. ff.) verfährt sie, wenn ihre Rezesse, die nicht unter ihrer Leitung, sondern unter Leitung der §§. 65. ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Mitwirkung einer öffentlichen Behörde geschlossen worden, zur Bestätigung eingereicht werden.

§. 166. Die Vollziehung des Rezesses von Seiten der Interessenten, muß allemal vor einem als Richter qualifizirten Justizbedienten geschehen; die Zuziehung des Oekonomiekommissar ist dabei nützlich, aber nicht durchaus nothwendig.

§. 167. Des ersteren Pflicht ist es, nicht nur für eine legale Vollziehung Sorge zu tragen, und also den Interessenten, besonders den bäuerlichen, den Inhalt desselben zu erläutern, sondern er muß auch, in sofern er nicht selbst der Verfasser ist, die Fassung desselben in Absicht ihrer Bestimmtheit und Deutlichkeit und den Legitimationspunkt der Paciscenten prüfen. Finden sich dabei wider Erwarten noch Ausstellungen, so muß er solchen möglichst abhelfen, und wie dieses geschehen, in dem dem Rezeß anzuhängenden Vollziehungsprotokoll bemerken.

§. 168. Wenn bei dem Rezesse nichts zu erinnern, oder die dagegen gemachten Erinnerungen erledigt sind, derselbe auch gehörig vollzogen worden, wird die Bestätigung ertheilt.

§. 169. Der solchergestalt vollzogene, und von der Generalkommission bestätigte Rezeß, hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde. Es bedarf dessen Verlautbarung vor dem Richter der Sache nicht weiter und es kann auf dessen Grund die Exekution verfügt werden.

§. 170. Auch wird durch denselben das Auseinandersetzungs-Verfahren dergestalt abgeschlossen, und es gehört zu den Obliegenheiten des mit der Vollziehung beauftragten Justizbedienten, die Partheien darauf aufmerksam zu machen, daß die zur Sache gezogenen Interessenten nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der hierin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte welche ihnen hinsichtlich dieser Regulirung zuständig gewesen wären und dabei übergangen sind, weiter gehört werden können. Dem gemäß ist keiner der Interessenten irgend eine Einschränkung seines Eigenthums weiter, als diejenigen, welche entweder durch allgemeine Gesetze bestimmt, oder in dem Rezesse ausdrücklich vorbehalten sind, zu dulden gehalten. Gleichmäßig verbleiben alle Grundstücke und Pertinenzien, welche nicht anderen überwiesen sind, dem bisherigen Besitzer, blos mit Ausnahme der vormaligen Grundgerechtigkeiten, welche das Eigenthum der Mitinteressenten belästigen, und dem gemäß nach dem obengedachten Grundsatze, außer dem Falle nothwendiger Servituten oder des ausdrücklichen Vorbehalts erlöschen.

§. 171. Nur

1) wegen der nach der Auseinandersetzung von den Nachbarn einander zu verstattenden Wege und Triften;
2) wegen der Graben zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke;
3) wegen Benutzung der Gewässer zu Viehtränken;
4) wegen der Lehm-, Sand- und Mergel-Gruben;
5) wegen der Einhegungen;
6) wegen Vergütung des Düngungszustandes;
7) wegen des Kostenpunkts

findet, wenn darüber im Auseinandersetzungsrezeß nichts bestimmt worden, innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung noch eine Nachverhandlung mit eben der Wirkung statt, als ob sich die Sache noch in derselben Lage befände, worin sie zur Zeit der Auseinandersetzung war. Es ist jedoch dahin zu sehen, daß die bereits regulirten Ver-

hältnisse nicht weiter alterirt werden, als so weit es unumgänglich nöthig ist, um das noch auszugleichende Interesse zu befriedigen.

§. 172. Der mit der Bestätigungsurkunde versehene Rezeß, wird der Spezialkommission zur Publikation und Aushändigung der für die Interessenten bestimmten Exemplare desselben, mit den erforderlichen Anweisungen wegen der Ausführung, übersandt.

8. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Generalkommission.

§. 173. Gegen Entscheidungen der Generalkommission über landespolizeiliche und solche Gegenstände, die das Interesse der nicht zugezogenen eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikomißfolger betreffen, findet keine Appellation, sondern nur der Rekurs an das Ministerium des Innern innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Bekauntmachung statt.

Betrifft jedoch die Beschwerde den Ersatz des Schadens, der aus solchen in polizeilicher Hinsicht ergangenen Verfügungen entsteht, z. B. die Entschädigung dafür, das stipulirte, perpetuirliche Hülfsdienste auf das gesetzmäßige Maaß reduzirt, und stipulirte Laudemien als unzulässig verworfen worden; so kann sie allerdings im Wege der Appellation geltend gemacht werden.

§. 174. Dagegen ist gegen alle übrige, das Interesse der Partheien allein betreffende Definitiv-Entscheidungen der Generalkommission, das Rechtsmittel der Appellation zulässig. Dahin gehören auch solche Entscheidungen, die sie zum Besten derjenigen moralischen Personen, als des Fisci, der Kirche ꝛc. deren Interesse sie von Amtswegen wahrzunehmen verpflichtet ist, hat ergehen lassen.

§. 175. Es muß aber der Gegenstand der Appellation, nach den Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung P. I. T. XIV. §. 3. berechnet, über 50. Rthlr. Kourant betragen.

§. 176. Die Appellation an das Revisionskollegium muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 10 Tagen, nach der Publikation des Bescheides, bei der Behörde, durch welche die Publikation gesch hen ist, oder dem Generalkommissariat, oder der vorgesetzten Instanz, eingelegt werden.

§. 177. Wegen versäumter Fristen, findet die Restitution nur in den §§. 54. 35. Tit. 14. Theil 1. der Allg. Gerichtsordnung bestimmten Fällen statt.

§. 178. Wegen streitiger Theilnehmungsrechte findet die Appellation der Regel nach, mit voller Wirkung statt. Dahin gehört:

1) ob das Edikt nach der Qualität des Hofes oder des Verleihers, oder nach dem Rechtstitel des Besitzers, auf eine gegebene Stelle überall Anwendung findet oder nicht?

2) ob der Prätendent für seine Person einen rechtlichen Anspruch auf die Stelle hat?

3) ob die Stelle erblich oder nicht erblich besessen wird?

4) die Entscheidung über die Pertinenzien des Hofes und die Grenzen derselben, über den Betrag der gegenseitigen Leistungen, und überhaupt wegen aller Verhältnisse, welche die Größe der resp. den Gutsherrn oder den Bauern zukommenden Abfindung in Land, Kapital oder Rente bestimmen;

5) ob die besonderen auf dem bäuerlichen Hofe befindlichen Wohngebäude zum Hofe, oder als besondere Tagelöhnerwohnungen ꝛc. zu den der Gutsherrschaft vorbehaltenen Gebäuden gehören? (Art. 33. d. Deklaration)

6) ob die Hirtenhäuser der Gutsherrschaft oder den bäuerlichen Wirthen gehören? (Art. 34. a. a. O.)

7) ob und in wie weit die Hofwehr dem Gutsherr zugehört? (§. 18. des Edikts)

8) in wie weit die Gutsherrn oder Bauern auf Kalkbrüche, Torfstiche, Gruben von Mergel oder andern mineralischen Dünger-Erden Anspruch haben? (Art. 71. der Deklaration)

9) ob der Gutsherr Anspruch auf Entschädigung wegen der seit Publikation des Edikts vom 14. September 1811. bestrittenen Neubauten und Hauptreparaturen hat? überhaupt:

10) die Entscheidung aller Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung Einfluß haben, in sofern sie ohne Dazwischenkunft des Edikts vom 14. September 1811., und der in Folge desselben vorzunehmenden Regulirungen, und der mit demselben zu verbindenden Gemeinheitstheilung und sonstigen Auseinandersetzungen hätten zur Frage kommen und in Streit gezogen werden können, und denn so geeigenschaftet gewesen wären, daß sie in den Weg Rechtens gehört hätten.

§. 179. Mit gleicher Wirkung findet die Appellation darüber statt, ob die Entschädigung in Land oder Kornrente anwendbar ist?

§. 180. Desgleichen in allen Fällen wenn über die von der Generalkommission in Kapital oder Rente festgesetzten Entschädigungen gestritten wird, sowohl wegen der Verpflichtung dazu, als wegen der Höhe derselben.

§. 181. Außer diesen Fällen (§. 178. ff.) hat die wegen der Ausgleichung der Theilnehmungsrechte von der Generalkommission getroffene Entscheidung die im Artikel 109. der Deklaration vom 29. Mai 1816. bestimmte Folge, daß nemlich der Appellation ungeachtet, mit der Ausführung verfahren werden muß und das Erkenntniß des Revisionskollegii nur auf anderweitige Entschädigung des Appellanten gerichtet werden kann.

Dem gemäß ist;

§. 182. Die Abänderung des Auseinandersetzungsplans rücksichtlich der Landentschädigung niemals Gegenstand des Appellationserkenntnisses, und zwar ohne Unterschied der Fälle;

ob derselbe blos die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung, die Anweisung der herrschaftlichen Landentschädigung und die Subreparation unter den bäuerlichen Wirthen oder andern dabei, als wegen des nach §. 57. D. des Edikts und Artikel 20. der Deklaration erforderlichen Umtausches der Ländereien, oder wegen der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen konkurrirenden fremden Interessenten betrifft? ob die bäuerlichen Wirthe auf derselben Feldmark abgefunden, oder nach §. 45. des Edikts und Artikel 21. und 94. der Deklaration translozirt worden? ob die Auseinandersetzung mit oder ohne Separation geschieht? ob die Zulässigkeit des veranlaßten Umtausches, der Gemeinheitstheilung oder der Translokation, oder nur die diesfällige Abfindung streitig war? ob die Ausweisung der Landentschädigung auf Vermessung und Bonitirung oder auf allgemeine Ueberschläge gegründet ist, oder mittelst der im §. 13. 42. 43. des Edikts und §. 111. ff. dieser Verordnung gedachten Theilungsarten veranlaßt, und hierbei oder bei der Vermessung und Bonitirung gefehlt worden?

§. 183. Dasselbe findet auch wegen anderer in Naturalobjekten bestimmten Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinandersetzungsplans statt, als:

1) wegen der nach §. 13. litt. c. des Edikts und Artikel 22. der Delaration verfügten Beschränkung des Viehstandes und der Waldweide-Distrikte der Diensteinsassen; der Regulirung der beiderseitigen Viehstände nach Artikel 23. und 27.; der Entschädigung für den Abgang

der Hütung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien der Gutsherrschaft nach Artikel 26.; der Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfseinsassen von der herrschaftlichen Hütung mit den Schaafen nach §. 14. des Edikts und Artikel 27. der Deklaration; überhaupt wegen aller und jeder noch vorbehaltenen einseitigen oder wechselseitigen Hütungsgerechtigkeiten auf den Grundstücken eines oder des andern Interessenten, und der wegen deren Ausübung statt findenden Regeln und Einschränkungen;

2) wegen der vorzubehaltenden Wege, Triften, Trankstätten, Grenzbefestigungen, Bewässerungs- und Abwässerungsanstalten;

3) wegen des den bäuerlichen Wirthen künftig noch zukommenden Brennholzmaterials nach §. 15. und 50. ff. des Edikts und Artikel 30. der Deklaration;

4) wegen Festsetzung des Maaßes, in welchem die bäuerlichen Wirthe die Fossilien künftig nach Art. 71. der Deklaration mit benutzen dürfen;

5) wegen der Streitigkeiten unter Pächtern und Verpächtern, rücksichtlich der, durch die bäuerlichen Regulirungen und hiemit verbundenen Gemeinheitstheilungen veranlaßten neuen Wirthschaftseinrichtungen, in sofern deshalb eine Appellation zulässig ist (cf. Art. 118. und 120. der Deklaration.)

§. 184. Die Entscheidung des Revisionskollegii über die gegen dergleichen Festsetzungen der Generalkommission (§. 181.) erhabenen Beschwerden, erstreckt sich also darüber, ob dieselben an sich begründet, und welche anderweitige in Kapital oder Rente zu bestimmende Entschädigung dem Appellanten zu gewähren ist?

§. 185. Die Instruktion des Appellatorii erfolgt zwar von der Spezialkommission, im Fall aber der Kommissarius nicht selbst ein Justizbedienter ist, durch solchen.

§. 186. Es müssen dabei die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung beobachtet werden; und sind daher Deduktionen zulässig.

§. 187. Kommt es dabei auf wirthschaftliche Fragen an, so muß ein zweiter Oekonomiekommissar zugezogen, und wenn dieser mit dem der ersten Instanz verschiedener Meinung ist, unter beiden über die Gründe derselben Behufs gehöriger Vorbereitung der Entscheidung des Revisionskollegii verhandelt werden.

§. 188. Betreffen die Beschwerden die Bonitirung und Taxe der im §. 127. gedachten Gegenstände, so müs-

sen andere für dergleichen Geschäfte gebildete Sachverständige zugezogen und mit deren Vernehmung, wie im §. 187. wegen der Oekonomie-Kommissarien bestimmt ist, verfahren werden. Auch in diesem Falle bleibt es dem Revisionskollegio überlassen, bei der Entscheidung einen dritten Sachverständigen als Obmann zuzuziehen.

§. 189. Kommen dabei ganz neue Punkte, welche mit andern bisher schon streitig gewesenen in Verbindung stehen oder von solchen abhängig sind, vor; so muß auch darauf die Instruktion gerichtet und darüber in dem Appellationserkenntnisse erkannt werden. Im Fall daher auch bei Gegenständen, in Rücksicht welcher das Revisionskollegium in zweiter Instanz nur auf Entschädigung erkennen kann, in erster Instanz über den Betrag des Schadens nicht eventuell erkannt worden; so muß dennoch darauf in zweiter Instanz die Ausmittelung und Entscheidung gerichtet werden. Diese Ausmittelung ist aber bei bleibenden Gegenständen auf Kornrente zu richten.

§. 190. Gegen die Erkenntnisse des Revisionskollegii findet die Berufung auf ein drittes Erkenntniß nicht statt.

☞ Die vorstehenden §. aufhebende Verordnung vom 29. Novbr. 1819. siehe S. 73.

§. 191. Gegen die ergangenen Kontumazialentscheidungen der Generalkommission finden die, in der allgemeinen Gerichtsordnung T. I. Tit. XIV. §. 69. bis 79. und deren Anhange §. 124. bis 127., bestimmten Rechtsmittel unter den darin bestimmten Maaßgaben, jedoch die Restitution nur in dem Falle statt, wenn der Extrahent durch die §. 73. gedachten Hinderungsursachen von der Abwartung des Termins abgehalten ist.

§. 192. Wegen des in den Fällen §. 151. verfügten Kontumazialverfahrens ist nur die Appellation zulässig.

§. 193. Da es auch nach der individuellen Bewandniß der Sache unmöglich ist, daß die zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sich meldende Parthei in der Berufung darauf sich vollständig einlasse, weil sie nicht im Besitze der bisherigen Verhandlungen ist; so soll ihr, in Voraussetzung, daß den übrigen Erfordernissen der Allgemeinen Gerichtsordnung §. 71. Tit. XIV. Genüge geleistet ist, oder die Erklärung des Gegentheils §. 125. des Anhanges beigebracht wird, eine verhältnißmäßige nicht zu verlängernde Frist bestimmt werden; binnen welcher sie sich vollständig einzulassen hat. Sie muß aber dazu durch Vorlegung der

Akten oder Ertheilung der Abschriften, die zu ihrer völligen Information dienen, in Stand gesetzt werden.

§. 194. Die zur Restitution verstattete Parthei muß sich in dem Falle, wenn inzwischen mit der Ausführung des Kontumazialbescheides schon vorgeschritten ist, diejenige Art der Abfindung gefallen lassen, welche ihr ohne Zerrüttung des Hauptplanes der Auseinandersetzung und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann.

§. 195. Uebrigens finden die im Tit. XVI. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung bestimmten Rechtsmittel in vorkommenden Fällen auch wegen der im §. 171. ff. gedachten Definitiv-Entscheidungen der Generalkommission und des Revisionskollegii Anwendung.

9. Ausführung der Auseinandersetzung.

§. 196. Die Ausführung der Auseinandersetzung begreift nicht allein die Uebergabe der jedem Theile gebührenden Grundantheile und definitive Lokalbestimmung der Grenzen derselben, sondern auch die Berichtigung der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Eintragungen in das Hypothekenbuch des Oberlandesgerichts und die bei den Untergerichten neu zu errichtenden Hypothekenbücher, imgleichen die Berichtigung aller anderen Gegenstände, die zwischen den Interessenten oder Pächter noch zu reguliren sind.

§. 197. Die Kommission muß unter Ueberreichung der Ausfertigungen der Rezesse bei der Hypothekenbehörde die erforderlichen Eintragungen und die Errichtung neuer Hypothekenbücher veranlassen.

§. 198. Sie muß nunmehro, wenn es nicht schon früher geschehen ist, die erforderlichen Untersuchungen, Behufs der nach Art. 54. und 55. der Deklaration von der Generalkommission zu ertheilenden Atteste, vornehmen oder veranstalten; die Auseinandersetzung zwischen den Pächtern und Verpächtern nach Art. 116. und 118., wegen der Kosten zur Vermehrung des gutsherrlichen Inventarii und Verschaffung der erforderlichen Gebäude, so wie die Art. 120. bemerkte Entschädigung in Güte reguliren oder festsetzen, wogegen nur der Rekurs an die Generalkommission statt findet. Auch muß sie die wegen der neuen Wirthschaftseinrichtungen, als wegen der neuen Feldeintheilung und Fruchtfolge u. s. w. zwischen den Pächtern und Verpächtern zu regulirenden Punkte gütlich zu vermitteln suchen, oder zur Entscheidung der Generalkommission vorbereiten.

§. 199. Sie muß ferner in Gemäßheit des Art. 65. der Deklaration den Werth der bäuerlichen Höfe ausmitteln und festsetzen, und gegen die desfalsigen Entscheidungen findet ebenfalls nur der Rekurs an die Generalkommission statt.

§. 200. Eben so muß sie die etwa bei der Hauptregulirung außer Acht gelassenen Nebenpunkte, in Rücksicht der Wege, Triften, Wässerungen ꝛc. reguliren und im Mangel eines Vergleichs die Entscheidung der Generalkommission vorbereiten.

§. 201. Ueber die Ausführung der Auseinandersetzung muß ein von den Interessenten zu vollziehendes Protokoll aufgenommen werden, und daraus muß hervorgehen, wie überhaupt die Ausführung geschehen ist, die oben gedachten Nebenpunkte regulirt worden, und bei welchen die Entscheidung der Generalkommission zu erwarten sey. Dieses Protokoll muß den Interessenten ausgefertigt und übersandt werden.

§. 202. Die Ausführung der Auseinandersetzung erfolgt der Regel nach erst nach der Bestätigung des Rezesses in dem durch Einigung der Interessenten oder von der Generalkommission bestimmten Zeitpunkt. Beschwerden gegen ihre desfalsige Bestimmung eignen sich nur zum Rekurs an das Ministerium des Innern.

§. 203. Eine Realisirung der Auseinandersetzung vor der Bestätigung des Rezesses kann der Regel nach nur mit Genehmigung aller Interessenten geschehen. Sind jedoch diese in ihren Meinungen getheilt, oder trägt die Spezialkommission wegen der von ihr besonders wahrzunehmenden Interessen Bedenken, ihrem gemeinschaftlichen Beschlusse nachzugeben, so entscheidet die Generalkommission nach dem Grundsatze: ob auf der Seite derjenigen, welche die Realisirung wünschen, oder auf der andern Seite der größte Nachtheil bevorsteht? und gegen ihre desdalsige Bestimmung findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern statt.

§. 204. Es müssen jedoch diejenigen, die aus der ungewöhnlich früheren Ausführung Schaden leiden, von denjenigen, welche davon Vortheil ziehen, entschädigt, und wenn sie solchen in den Fällen der §§. 131. ff in Land erleiden, ihnen solcher nach den eben deselbst getroffenen Bestimmungen, in Natur ersetzt werden.

§. 205. Das Recht der Vollstreckung gebührt der Generalkommission und der von ihr in der Sache beauftragten Spezialkommission, nicht blos wegen ihrer und der Entscheidungen des Revisionskollegii, sondern auch der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen oder von ihr blos bestätig-

ten Auseinandersetzungsrecesse. Wird darauf jedoch innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Realisationstermin nicht angetragen; so können die Interessenten dieselben nur bei den ordentlichen Gerichten nachsuchen.

§. 206. Nach vollständiger Ausführung der Auseinandersetzung wird das Hauptexemplar des bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesses mit einer vidimirten Abschrift des von der Spezialkommission über die Ausführung aufgenommenen Realisirungs-Protokolls und den dazu gehörigen Karten und Vermessungsregistern dem Kreislandrath übersandt, in dessen Registratur diese Verhandlungen fernerhin asservirt bleiben.

§. 207. Die Kommissionsakten und das Duplikat der Karten und das Vermessungsregister werden der Generalkommission mit dem vorgedachten Hauptberichte zur Hinterlegung in deren Archiv übermacht.

§. 208. Jedem Interessenten müssen auf sein Verlangen und gegen Erstattung der Kosten von allen Separationsverhandlungen, Karten und Vermessungsregistern in beglaubter Form, Abschriften oder Extrakte ertheilt werden.

10. Kostenpunkt.

§. 209. Die Kosten der Auseinandersetzung werden zur Hälfte von der Gutsherrschaft, zur andern Hälfte von den bäuerlichen Wirthen getragen und die auf letztere fallende Hälfte nach Verhältniß der Größe ihrer Besitzthümer vertheilt.

§. 210. Wird damit die Gemeinheitstheilung anderer Grundstücke verbunden, so nehmen die Interessenten nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungsordnung an den diesfälligen Kosten Theil.

§. 211. Wegen der Regulirung anderer Incidentpunkte findet die Theilnahme eines Dritten an den Kosten der Regulirung nur in sofern, als ihm daraus besondere Vortheile erwachsen und dann im Verhältniß derselben statt. Außer diesem Fall aber können dergleichen auf Anlaß der bäuerlichen Regulirung zur Sache gezogenen Interessenten keine Kosten zur Last gelegt werden.

§. 212. Die vorgedachten Bestimmungen (§. 209. ff.) verstehen sich nur von denjenigen Kosten, welche zur ordnungsmäßigen Einleitung der Sache und Auseinandersetzung der Interessenten schlechterdings erforderlich sind. Dagegen sind die Kosten aller Weiterungen, welche von einer oder der andern Seite erhoben werden, dem succumbirenden Theile nach den allgemeinen Grundsätzen wegen der Prozeßkosten zur Last zu legen.

§. 213. Die Interessenten sollen jedoch außer den bei den ordentlichen Gerichten wegen der zu deren Ressort gehörigen Prozesse und neuen Eintragungen in die Hypotheken-Bücher, imgleichen der bei den Revisionskollegien auflaufenden Kosten nur die Diäten der Kommissarien und andern zu den baaren Auslagen gerechneten Kosten entrichten, im übrigen aber die Sportul- und Stempelfreiheit genießen; letztere denselben auch wegen der auf den Grund der Regulirung erfolgenden Eintragungen in die Hypothekenbücher zu statten kommen.

Auch bleibt dem Ministerio des Innern vorbehalten, auf den Antrag der Generalkommission, denjenigen Gutsherrschaften und Gemeinden, welche der Beihülfe des Staats bedürfen durch besondere Nachgiebigkeit die Auseinandersetzung erleichtern, den Vorschlägen der Kommission, wegen zweckmäßiger Separation und Eintheilung ihrer Grundstücke Gehör geben, die Auseinandersetzungskosten ganz oder zum Theil zu erlassen.

§. 214. Der Kostenansatz geschieht übrigens nach dem dieser Verordnung angehängten Reglement.

Gegeben Berlin, den 20sten Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

Reglement

vom 20. Juni 1817. wegen der Kostenrechnungen in Betreff der Auseinandersetzung der Gutsherrn und Bauern nach dem Edikte vom 14. September 1811.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich nicht blos auf die unmittelbaren Auseinandersetzungen zwischen den Gutsherren und Bauern, sondern auch auf andere hiermit in Verbindung stehende Regulirungen.

2) Außer den nach §. 213. der Verordnung kostenpflichtigen Verhandlungen bei den ordentlichen Gerichten und Revisionskollegien, werden alle hieher gehörigen Geschäfte Sportel- und Stempelfrei bearbeitet und den Partheien nur die Diäten, Reisekosten und sonstigen Entschädigungen der Kommissarien, Sachverständigen und Zeugen,

überhaupt alle Kosten, welche als baare Auslagen zu betrachten sind, zur Last gelegt.

3) Die bei den Revisionskollegien und ordentlichen Gerichten anzusetzenden Kosten werden nach den Gebührentaxen vom 23. August 1815. bestimmt.

4) Kostenvorschüsse werden nur wegen der zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gehörigen Streitigkeiten eingezogen.

Diäten und Entschädigungen der Kommissarien.

5) Den Partheien wird ohne Unterschied der Fälle für die Reise und Arbeitstage eines Kommissarii der Diätensatz von 3 Rthlr. in Rechnung gestellt.

6) Der Regel nach bezieht der Kommissarius, in sofern er nicht zu den nachstehenden zu 7. gedachten gehört, den Diätensatz von 2 Rthlr. 12 gr. welcher, jedoch mit Genehmigung des Ministerii des Innern, bis zu dem nach Nr. 5. den Partheien in Rechnung zu stellenden Satz erhöhet werden kann.

7) Die Mitglieder der Generalkommission und andere mit fixirten Diäten angestellte Kommissarien beziehen als Entschädigung, wegen des mehreren Aufwandes für Geschäfte außerhalb des ihnen angewiesenen Wohnorts, die Hälfte der nach dem Regulativ vom 28. Februar v. J. auf ihr Verhältniß anwendbaren Diäten.

8) Wegen der Ausarbeitungen an solchen Tagen, wofür die Kommissarien schon anderweitig temporaire Diäten beziehen, können den Parthein niemals besondere Gebühren in Rechnung gebracht werden. Eben das findet statt, wenn Kommissarien, die bei den Generalkommissariaten mit Gehalt oder fixirten Diäten angestellt sind, in ihrem Wohnorte oder sonst an Tagen, für welche den betreffenden Partheien keine Diäten in Rechnung gebracht werden, dergleichen Ausarbeitungen vornehmen. Die nur auf temporaire Diäten beschäftigten Kommissarien können dagegen in dem letzteren Falle eine besondere Vergütung nach Verhältniß des Zeitaufwandes liquidiren.

Die Beschäftigung auf Sieben Stunden wird hierbei für einen Arbeitstag gerechnet.

9) Die Kommissarien sind befugt, zur Beschleunigung ihrer Geschäfte Protokollführer zuzuziehen, für welche der Diätensatz von 16 Gr. in Rechnung gebracht wird.

10) Wegen der Reisekosten finden die Bestimmungen des Regulativs vom 28. Februar v. J. §. 2. Anwendung.

Die Kommissarien sind jedoch gehalten, die Extrahenten der Auseinandersetzung zur Gestellung der Fuhren aufzufordern, wenn die Entfernung ihres Aufenthaltsorts von dem der Auseinandersetzung nur 5 Meilen oder weniger beträgt. Werden ihnen in diesem Falle die Pferde gestellt; so können nur Wagenmiethe und Trinkgelder, wenn aber von dem Kommissar auch die Gestellung des Wagens gefordert und solche geleistet ist, nur Trinkgelder liquidirt werden.

11) Die Schreibmaterialien müssen von den Kommissarien aus den ihnen zugebilligten Diäten bestritten werden.

Gebühren der Feldmesser

12) Diese werden nach dem Reglement vom 29. April 1813 bestimmt, und findet die Vorschrift des §. 106. a. a. O. auch auf die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Anwendung.

13) Wegen der Reisekosten finden die Bestimmungen des Regulativs vom 28. Februar v. J. mit der oben unter Nr. 10., festgesetzten Maaßgabe Anwendung.

Entschädigungen der Kreisverordneten und anderer Sachverständigen.

14) Sie werden durch Diäten und Reisekosten nach dem Regulativ vom 28. Februar v. J. gewährt; jedoch können die Diäten der zu Bonitirungen und Taxationen gebrauchten Sachverständigen auch in dem Falle, wenn ihnen nach ihren anderweitigen Verhältnissen ein geringerer Diätensatz zukommen würde, nach dem Grade ihrer Brauchbarkeit bis auf 2 Rthlr. erhöht werden.

Reise-, Zehrungs und Versäumungskosten der Partheien, Zeugen und Mandatarien.

15) Für persönlich abgewartete Termine können Partheien in dergleichen Angelegenheiten nur wegen der Appellationsinstanz, imgleichen wegen der vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Prozesse Reise-, Zehrungs- und Versäumungs-Kosten, für die von ihnen abgeordneten Mandatarien, dergleichen aber nur dann liquidiren, wenn diese nicht Mitinteressenten sind und die kommittirende Parthei zu den Kosten der Auseinandersetzung beizutragen nicht schuldig ist; im Uebrigen finden

16) die hierüber in der Gebührentaxe vom 23. August 1815 getroffenen Bestimmungen Anwendung

Schlußbemerkung.

17) Es bleibt zwar die Regel, daß die auf dem platten Lande beschäftigten Kommissarien und Sachverständigen gegen die ihnen zukommenden Diäten für ihr Unterkommen und ihren Unterhalt selbst Sorge tragen, und die Partheien damit nicht belästigen müssen. Jedoch soll ihnen wegen des hin und wieder vorkommenden Mangels an passenden Gasthäusern, und in Erwägung des Vortheils ununterbrochener Fortsetzung der Geschäfte, unbenommen bleiben, sich deshalb mit einer oder der andern Parthei auf eine bestimmte Vergütung zu einigen;

18) dergleichen Hülfen auch ohne Vergütung anzunehmen. Jedoch können in diesem Falle die mit fixirten Diäten angestehten Kommissarien die ihnen nach Nr. 7. gebührende Entschädigung für die Tage der bezogenen Verpflegung nicht fordern. Andern nur für die Tage ihrer Beschäftigung remunerirten Kommissarien und Sachverständigen wird dafür die Hälfte des nach dem Regulativ vom 28. Februar v. J. stattfindenden Diätensatzes gekürzt. Die Partheien, welche die Kommissarien frei gehalten haben, können noch innerhalb Jahresfrist nach beendigtem Geschäft, den wirklichen Kostenbetrag bis zum Belaufe der den Kommissarien gekürzten Entschädigung und Diäten bei der kommittirenden Behörde zur Festsetzung und Anweisung liquidiren. Auch bleibt es

19) den eben gedachten Behörden überlassen, die Verpflegungskosten nach gleichem Maaßstabe festzusetzen und das quantum differens von den Kommissarien zum Fonds der fiskalischen Strafen einzuziehen, wenn in dem unter Nr. 17. gedachten Falle Verdacht unerlaubten Eigennutzes obwaltet.

Berlin, den 20 Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow.
v. Schuckmann.

Verordnungen der Königlichen Ministerien.

1.

Rescript des Königl. General-Directoriums vom 8. Januar 1750. die Konsignirung der Bauerhöfe betreffend.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst 2c. 2c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Edle, veste Hochgelehrte Räthe, liebe Getreue, Auf euern allerunterthänigsten Bericht vom 29. Dezember a. p. wegen der verlangten Nachrichten, ob und was vor welche von Adel, oder andere Vasallen, so Dörfer und Landgüter besitzen, Bauer- und Koßdthen-Höfe eingehen lassen, mithin die Aecker und Wiesen, zu ihren Vorwerkern zu ziehen oder wohl gar neue Vorwerker daran anzulegen sich unterstehen möchten, wird euch hiemit zur Resolution ertheilt, daß die Hauptämter, mit Zuziehung der Kreis-Räthe, solche Nachrichten, nach Maaßgabung des Edikts vom 12. August a. p. gehörig ausmitteln sollen; wornach ihr also das Nöthige sofort zu veranlassen habt.

Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 8. Januarii 1750.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

Vierek. Happe. Boden. Blumenthal.

An
die Königl. Ostpr. Kammer.

2.

Rescript des Königl. Preußischen Departements vom 15ten Febr. 1806. die Einziehung bäuerlicher Grundstücke zu adl. Gütern betreffend.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste hochgelahrte Räthe, liebe Getreue.

Wir geben Euch auf Euern Bericht vom 9ten v. M.:
das über die verbotene Einziehung bäuerlicher Grundstücke zu adelichen Gütern unterm 12. August 1749. emanirte Edikt betreffend
hiermit zu vernehmen, wie sich nicht findet, daß die von Euch desiderirten Nachrichten von der damaligen Kammer anher gesandt worden sind.

Die bei Gelegenheit der General-Huben-Schoß-Einrichtung aufgenommenen speziellen Protokolle, wenn sie auch Data über die damals vorhandene Zahl der besetzten Bauerhöfe liefern möchten, würden in der vorliegenden Sache nicht einmal zu gebrauchen seyn, indem der status quo nur vom Tage der Publikation des besagten Edikts angenommen werden kann.

Es kömmt also Behufs einer einzurichtenden Kontrolle nur darauf an, daß Ihr von sämmtlichen Landräthen Nachricht einzieht, ob sie mit vollständigen Datis über die zur Zeit der Emanirung jenes Edikts vorhandene Zahl der Bauerhöfe, aus ihren Kreis-Registraturen versehen sind, die Ihr Euch alsdenn von Ihnen einschicken zu lassen habt.

Sollten dergleichen vollständige Nachrichten fehlen, so ist die gegenwärtige Zahl der Bauerhöfe zum Grunde zu legen, womit hoffentlich ein jeder Landrath versehen seyn wird.

Hiernach habt Ihr das weiter Nöthige zu verfügen, und übrigens bei dieser Gelegenheit den Landräthen ihre Obliegenheit nach Maaßgabe des Edikts von Neuem in Erinnerung zu bringen. Gegeben Berlin, den 15. Februar 1806.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

v. Schrötter.

An
die Ostpreuß. ꝛc. Kammer.

3.

Rescript des Königl. Preußischen Departements vom 31sten Mai 1806. die Einziehung bäuerlicher Grundstücke zu adl. Gütern betreffend.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor: Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue.

In Rücksicht der in Euerm anderweitigen Bericht vom 7ten v. M. bemerklich gemachten Umstände, wollen Wir hierdurch geschehen lassen, daß zur Beobachtung des im Edikt vom 10. August 1749. über die Einziehung bäuerlicher Grundstücke zu adelichen Gütern erthaltenen Verbots ein neuer Zeit-Abschnitt vom 1ten Juni 1772. ab, als in welchem Jahre das ehemalige Bischofthum Ermland der dortigen Provinz einverleibt worden ist, bestimmt, und also in Ansehung aller bis dahin mit bäuerlichen Huben vorgenommenen Veränderungen, insofern der damalige Besitz-Stand nicht konstirt, der durch Zeugen-Vernehmung ausgemittelt werden kann, eine völlige Amnestie ertheilt werde.

Ihr könnt demnach, sobald die neue Landräthliche Einrichtung zu Stande gebracht und realisirt seyn wird, die alsdannige Landräthe zu einer speziellen Aufnahme sämmtlicher adelichen Bauer-Huben nach dem durch Zeugen allenfalls noch zu vermittelnden Besitz-Stand vom Jahr 1772. anweisen, und wenn selbige vollständig bewerkstelligt seyn wird, habt Ihr sodann eine vidimirte Abschrift von dieser Aufnahme einzusenden, wie Ihr der Kammer-Präsident dann auch von dieser Verfügung der Litthauischen Kammer Nachricht zu geben, und sie zu Veranlassung einer gleichen speziellen Aufnahme ebenfalls nach geschehener Realisirung der neuen Landräthlichen Einrichtung anzuweisen habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 31. Mai 1806.

Auf Seiner Königl. Majestät Allergnädigsten Spezial-Befehl.

(gez.) v. Schrötter.

An
die Ostpreuß. ꝛc. Kammer.

No. 4.

Auszug aus dem Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz vom 5. März 1809. wie es bei Dismembrationen mit der Gerichtsbarkeit, dem Patronatrecht, der Jagd und den Ehrenrechten zu halten ist.

In sofern:

No. 6.

d. die mehr beregte Deklaration (v. 11. März 1787) überhaupt total Dismembrationen untersagte, bestimmte sie zugleich, daß die auf den Gütern haftende Gerichtsbarkeit, das Patronatrecht, die Jagd und Ehrenrechte, von dem unveräußerlichen Hauptstamme des Guts nicht getrennt werden sollten. Wenn nun dagegen das Edikt vom 9. Oktober 1807 totale Dismembrationen zuläßt, so ist es unbedenklich, daß der freien Disposition überlassen werden könne., zu welcher Parzelle solche Rechte geschlagen, oder wie diejenigen, die ihre Natur nach theilbar sind, unter mehrere Parzellen vertheilt werden sollen. Insbesondere kann die Vertheilung der Jagd, dergestalt, daß jeder Parzellen-Besitzer dieselben auf seinem Grundstücke erhält, um so weniger verhindert werden, als dadurch eine sehr gewöhnliche Beschränkung des freien Grundeigenthums aufgehoben wird. Einer Zertheilung der Forsten steht in staatswirthschaftlicher Hinsicht ebenfalls kein Hinderniß entgegen. Dagegen ist es schon mit der Natur der Gerichtsbarkeit und des Patronatrechts unverträglich, daß solche so oft zertheilt, als Theile des Ackers veräußert werden, vielmehr versteht es sich von selbst, daß, im Falle sogenannter Totaldismembrationen, beide Ehrenrechte, Gerichtsbarkeit und Patronat, zwar den Akquirenten der dismembrirten Dominialländereien, mithin auch einer ganzen Dorfgemeine selbst, jedoch nicht anders als in Gemeinschaft und zwar nur dergestalt überlassen werden können, daß die Justiz durch einen gemeinschaftlich erwählten, gehörig konfirmirten Justitiarius, und eben so auch das Patronatrecht von der ganzen Gemeine, oder von allen Erwerbern der dismembrirten Dominialländereien beisammen, als von einer moralischen Person, gemeinschaftlich und unzertheilt ausgeübt werde. Gegeben Königsberg, den 5. März 1809.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

Dohna. Beyme.

An

sämmtl. Schlesische Landes-Kollegien.

No. 5.

Rescript des Justizministeriums vom 16 Oktober 1809, wegen des Unterschieds zwischen den eigentlichen Unmöglichkeitsklagen dienstpflichtiger Unterthanen und den Klagen wegen des temporairen Erlasses der Dienste.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen, rc. Unsern rc.

In Beantwortung Eurer, unterm 4. v. M. gethabenen, durch Unser Rescript in der Sache des v. W. auf W. wider dessen dienstpflichtige Unterthanen zu D. vom 15. August d. J. veranlaßten Anfrage geben Wir Euch hiemit zu erkennen: daß die eigentliche Unmöglichkeitsklage von welcher das Allg. Landr. Thl. 2. Tit. 7. §. 444 — 62. handelt, von dem temporairen Erlasse der Dienste, worüber des Allg. Landr. a. a. O. §. 435. — 43. verordnet, sorgfältig unterschieden werden muß. Bei jenen findet die Vorschrift des Allg. Landr. a. a. O. §. 463. statt, welche auch ihrer Natur nach sich nur auf eigentliche Unmöglichkeitsprozesse anwenden läßt, weil nur bei diesen auf die, im letzten Jahre vor erfolgten Widerspruche geleisteten Dienste Rücksicht genommen werden kann, indem nur bei diesen die Vermuthung gilt, daß dasjenige, was Jahre lang möglich gewesen, auch noch während des Prozesses möglich bleiben werde, dahingegen bei der Forderung eines temporairen Erlasses ein eben jetzt erst eingetretenes Hinderniß vorausgesetzt wird, mithin dabei jene Voraussetzung nicht anwendbar ist.

Bei einem eben jetzt, da der Dienst gefordert wird, eingetretenen Hindernisse kommt die richterliche Hülfe zu spät, wenn sie dem Verhinderten erst nachher, nach dem das Hinderniß vielleicht schon gehoben worden, angedeihen soll, er aber inzwischen durch strenge Beitreibung der eben jetzt gehinderten Dienste zu Grunde gerichtet wird, indem die späte Hülfe der Entschädigungsklage selten den vorigen Zustand wieder herzustellen vermag. In dem Fall, welcher zu der Anfrage Anlaß gegeben hat, sind überdies die Angaben der Dienstpflichtigen durch die notorischen Zeitumstände wahrscheinlich gemacht worden, da man das öffentliche Unglück, welches das ganze Land betroffen hat, wohl denjenigen Uebeln gleich setzen kann, wovon der §. 437. a. a. O. spricht. Was nun besonders das in künftigen Fällen zu beobachtende Verfahren betrift, so muß dabei ebenfalls der oben angegebene Unterschied zwischen eigentlichen Unmöglichkeitsklagen und der Forderung eines temporairen Erlasses gehörig berücksichtigt, die Richtigkeit des angegebe-

nen Hindernisses sofort geprüft, und nöthigenfalls durch eine Lokalkommmission auf das schleunigste untersucht, dieser die Regulirung eines Interimistikums anheim gegeben, und sodann das Erforderliche bei dem Mangel einer gütlichen Vereinigung durch ein Erkenntniß festgesetzt werden, auf welches die Vorschrift der Allg. Ger. Thl. 1. Tit. 41. §. 86. a. analogisch dahin anzuwenden seyn wird, daß es bei den Bestimmungen des ersten Erkenntnisses so lange bleiben muß, bis in der Folge ein anderes rechtskräftig festgesetzt worden. Sind ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 16. Oktober 1809.

Ad mandatum.
Beyme.

An
das Königl. Kammergericht
in Berlin.

6.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 3. Juli 1813, die Aufhebung der Provinzial- und Ortsobservanzen in Ansehung der Erb-Grundtaxen bei bäuerlichen Erbtheilungen betreffend.

Dem Königl. Pupillen-Kollegio von der Kurmark wird auf den, unter dem 22. v. M. erstatteten, die Frage:

ob künftig bei bäuerlichen Erbtheilungen eine nach der bisherigen Observanz angenommene, oder aber eine nach Vorschrift des Allg. Landr. Thl. II. Tit. VII. §. 280. ff. auszumittelnde Gutstaxe zum Grunde zu legen, und von Obervormundschaftswegen zu genehmigen sey?

betreffenden Bericht, hiermit zum Bescheid ertheilt, daß die besondere Provinzial- und Ortsobservanzen vermöge welcher die Bauergüter nach einer den wahren Werth bei weitem nicht erreichenden sogenannten Erb- und Grundtaxe bisher vererbt worden sind, mit der neuern allgemeinen Gesetzgebung nicht ferner bestehen können, da hiernach die Beschränkungen des Grundeigenthums aufgehoben sind, und den Grundbesitzern freigelassen werden soll, über ihre Besitzungen frei zu verfügen, in sofern nur nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt werden, wie dieses in den Edikten vom 9. Oktober 1807 und 14. September 1811 deutlich genug verordnet ist.

Die hierauf gegründeten Verfügungen vom 21. Juli und 19. Dezember v. J. finden also, der Regel nach in allen Fällen Anwendung, wo von eigenthümlichen bäuerlichen Besitzungen die Rede ist, und leiden auch in Ansehung des Ka-

pitelsdorfes N. N. keine Aenderung da die Eigenthümlichkeit der Höfe daselbst nach dem Berichte des Domgerichts, unbestritten ist und mithin der §. 31. der Verordnung vom 14. September 1811, welche von nicht eigenthümlichen Besitzungen spricht, hier nicht paßt. Sollte indessen der Fall vorkommen, daß die Ausmittelung des Werthes einer dasigen bäuerlichen Besitzung vor der Ablösung der Dienste nicht möglich sey; so bleibt es den Gerichten überlassen, die Erbregulirung einstweilen auszusetzen.

Berlin, den 3. Julius 1813.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Pupillen-Kollegium
von der Kurmark.

7.

Rescripte des Königl. Justiz-Ministeriums vom 7. Mai und 29. Juli 1814 betreffend die Unterthanen-Prozesse wegen Dienste.

a.

Dem Königl. Oberlandesgericht von Westpreußen wird auf die sub leg. remissionis hier originaliter beikommende Vorstellung der verwittweten N. zu N. vom 28. April c. ihre Rechtssache wider die Einsassen zu N. wegen verweigerter Dienste betreffend, nachstehendes zu erkennen gegeben. Es ist zwar in dem, an das Kammergericht unter dem 16. Oktober 1809. ergangenen in Mathis Monatsschrift Band 8. pag. 586. abgedruckten Ministerial-Rescript bereits angenommen worden, daß bei den auf temporairen Erlaß der Dienste gerichteten Klagen der Gutsunterthanen die Bestimmung des §. 463. Tit. 7. Thl. 11. des Allg. Landr. wegen der bis zur Entscheidung der Sache fortzuleistenden Dienste, nicht Anwendung findet, sondern den Unterthanen bis zur erfolgten Entscheidung in erster Instanz die Leistung der Dienste nur nach einem zu regulirenden Interimistiko zur Pflicht gemacht werden können; dieses Rescript setzt aber voraus, daß eine zulässige Klage von Seiten der Unterthanen auf einen temporairen Erlaß bestimmt angebracht sey. Dies scheint in dem vorliegenden Falle noch gar nicht geschehen zu seyn. Vielmehr haben bei der am 17. März erfolgten Vernehmung die Einsassen aus N. hauptsächlich nur einzelne Beschwerden über

angeblich unrechtmäßige Anmuthungen oder Verweigerungen von Seiten der Gutsherrschaft, nach den bisher zwischen ihnen und der Gutsherrschaft bestehenden Verhältnissen, angegeben, welches alles auf die behauptete temporaire Unmöglichkeit, die schuldigen Dienste zu leisten, nicht von Einfluß ist, und dagegen nur ganz im allgemeinen angeführt, daß sie durch die vielen Vorspann-Leistungen und die andern Kriegs-Prästationen so herunter gekommen seyn, daß sie sich nicht mehr stark genug fühlten, wieder zu dienen, dieses aber mit gar keinen Thatsachen belegt, sondern, anstatt einen bestimmten theilweisen Erlaß in Antrag zu bringen, die Dienste ganz verweigert. Daß diese Verweigerungen wenigstens größtentheils, nicht ihren Grund in wahrer Unmöglichkeit, Dienste zu leisten zu können, geht schon daraus hervor, daß sie unter gewissen Bedingungen wieder zu Dienstleistungen sich haben verstehen wollen. Die von der Supplikantin angeführten Thatsachen über die Verhältnisse und Vermögens-Umstände und die Prästationsfähigkeit ihrer Unterthanen scheinen dagegen schon im Voraus zu widerlegen, was diese ebenfalls über temporaire Unmöglichkeit anführen können.

Hiernach ist das Königl. Oberlandesgericht zu weit gegangen, wenn dasselbe den Einsassen die Dienstverweigerung bis auf ein Drittheil der Dienste jetzt schon nachgiebt, und zu einem Interimistico Einleitung trift, bevor ein Dienst-Erlaß-Gesuch begründet ist.

Es ist zwar auf der einen Seite allerdings nöthig darauf zu sehen, daß die Guts-Unterthanen mit aller der Schonung behandelt werden, auf welche sie Anspruch machen können; aber es ist auch eben so nöthig keine unzeitige Nachsicht eintreten zu lassen, besonders wo, wie hier der Fall zu seyn scheint, die Weigerung allgemein ist, und in besonderen Verabredungen und Verbindungen ihren Grund hat, und Nachsicht nur noch mehr in der Renitenz bestärkt, als ein Mittel zur Beilegung der Sache ist.

Es kann nun zwar, da es einmal geschehen, bei der von dem Königl. Oberlandesgericht getroffenen Einleitung bleiben, aber nur unter der Voraussetzung, daß die angeordnete Ausmittelung ganz unverzüglich erfolge und dabei hauptsächlich davon ausgegangen werde, daß zuförderst ein jeder Einsasse die Thatsachen, auf welche er eine Unmöglichkeit der Dienstleistung gründen will, bestimmt angebe und bescheinige, auch darüber sich erkläre, in wieweit er sich zu Diensten noch verpflichtet, oder auf zeitigen Erlaß anträgt, bevor darauf weiter eingegangen werden kann. Auf die erfolgte Ausmittelung hat

das Königl. Oberlandesgericht sofort das Rechtliche zu verfügen, und wie solches geschehen, näher anzuzeigen.

Berlin, den 7. Mai 1814.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Marienwerder.

b.

Aus dem von dem Königl. Oberlandesgerichte von Westpreußen über die Beschwerden der Obrist-Lieutenant von N. und des Geheimen Justizraths und Landschafts-Direktors N. auf die Verfügungen vom 7. bis 17. Mai. c. unter dem 13. v. M. erstatteten Berichte hat der Justizminister ersehen, wie die Streitsache, wegen der, von den Schaarwerkspflichtigen Eingesessenen zu N. verweigerten Schaarwerksdienste, in der Zwischenzeit, mit Zuziehung der Sachverständigen und der Partheien näher ausgemittelt und durch die von der Kreis-Justiz-Kommission zu N. abgefaßte, und von dem Kollegio genehmigte Resolutionen, interimistisch regulirt worden. Ob nun wohl dadurch das vorherige Verfahren, wonach die Dienste anfänglich auf $\frac{1}{3}$ herabgesetzt, überhaupt aber zu interimistischen Verfügungen, vor der Aufnahme eines gehörig angebrachten Dienst-Erlaß-Gesuches geschritten worden, woran es immer noch fehlt, keinesweges gerechtfertigt wird, so muß es doch jetzt bei den einmal geschehenen Einleitungen, und den hierauf ergangenen Resolutionen, allerdings das Verbleiben haben, und denselben gemäß die Exekution gegen die Renitenten vollstreckt werden. Was die in dem Bericht enthaltene Anfragen in Absicht des weitern Verfahrens betrift, so wird dem Kollegio eröffnet;

1. daß gleichwie nach den Grundsätzen der Prozeßordnung gegen die bis zum ersten Erkenntnisse regulirte Interimistika überhaupt kein weiteres Rechtsmittel, und selbst der Rekurs nicht statt findet, so auch in dem gegenwärtigen Falle gegen die regulirte Interimistica kein Rekurs zugelassen ist, daß aber die Bauern, wenn sie dabei sich nicht beruhigen wollen, auf Erlaß der Dienste noch jetzt förmlich klagen, und zu dieser Klage verstattet werden müssen, denn wenn gleich die ergangenen interimistischen Resolutionen auf ein so vollständiges Verfahren gegründet zu seyn scheinen, daß im ordentlichen Prozesse nichts weiter wird geschehen können, so darf doch den Bauern das rechtliche Gehör im ordentlichen Wege nicht versagt werden, wobei es jedoch allemal dem richterlichen Ermessen vorbehalten bleibt, bei der Beurtheilung der

einzelnen Klagen, auf die Veränderlichkeit der augenblicklichen Lage der Dinge Rücksicht zu nehmen, hiernach die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit in jedem besonderen Falle zu arbitriren, und selbst im Falle der befundenen Zulässigkeit, für ein möglichst kurzes und schnelles Verfahren zu sorgen.

Da es hierbei auf den individuellen Zustand des Einzelnen und auf die Aussichten zur möglichen und wahrscheinlichen Veränderung dieses Zustandes ankommt, so liegt es in der Natur der Sache daß nicht die ganzen Gemeinden, sondern nur die einzelnen Mitglieder derselben, zur Aufnahme der Klage zu verstatten, welches jedoch die Befugniß des Richters nicht ausschließt, die mehreren einzelnen Klagen zugleich und neben einander so zu behandeln, daß alles, was in einer gemeinschaftlichen Verhandlung abgemacht werden kann, auch in dieser Art wirklich abgemacht werde. Es versteht sich übrigens, daß dergleichen Klagen, bei der so weit gegangenen Widersetzlichkeit der Bauern nicht an die Patrimonialgerichte verwiesen, sondern von dem Königl. Oberlandesgerichte allenfalls durch Kommissarien, eingeleitet werden müssen.

2. Wenn die Gutsherrschaften bei den interimistischen Resolutionen sich nicht beruhigen wollen, so stehet es ihnen frei, darauf anzutragen, daß die Bauern binnen einer zu bestimmenden Frist zur Anstellung der Erlaß Klagen sub praejudicio der Aufhebung des Interimistici aufgefordert werden. Berlin, den 29. Juli 1814.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht von
Westpreußen zu Marienwerder.

8.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1814, die Sicherstellung der Realgläubiger bei der Verwandlung der Bauergüter in eigenthümlichen Besitzungen betreffend.

Das Königl. Neumärksche General-Kommmissariat zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erhält in der abschriftlichen Anlage ein Schreiben des Herrn Justiz-Ministers vom 14. d. M. betreffend die Sicherstellung der Realgläubiger der Hauptgüter, wenn bei der Verwandelung der nicht eigenthümlichen Bauernahrungen in eigenthüm-

liche Besitzungen, und bei der Ablösung der Dienstpflichtigkeit den Gutsherrn baare Kapitals-Zahlungen gewähret, oder von ihnen ein Theil des abgetretenen Landes veräußert werden soll, um sich nach dem darin enthaltenen Voto in vorkommenden Fällen zu richten. Berlin, den 25. Mai 1814.

Departement für Gewerbe und Handel ꝛc. ꝛc.
Zweite Abtheilung

An Kunth.

das Königl. Neumärkische General-Kommissariat zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Einem Hochlöbl. Departement im Königl. Ministerio des Innern für die Gewerbe und den Handel, kommunicire ich hiebei sub voto remissionis in originali, einen von dem Oberlandesgerichte der Neumark unter den 22. v. M. erstatteten Bericht, um daraus gefälligst zu ersehen, wohin dieses Kollegium zum Zwecke der Sicherstellung der Realgläubiger der Hauptgüter bei der Verwandelung der nicht eigenthümlichen Bauernahrungen in eigenthümliche Besitzungen, und bei den Ablösungen der Dienstpflichtigkeit, angetragen hat.

Mir scheint es zweckmäßig, den Bauergemeinden durch die mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beauftragten Kommissarien bekannt machen zu lassen, daß sie bei baaren Geldabfindungen an die Gutsherrschaften nur in so weit sicher zahlen können, als solche zu den in der Verordnung vom 14. September 1811. §. 23. 24. 55. 56. bemerkten nothwendigen Wirthschaftseinrichtungen und zur Abfindung der auf dem Hauptgute eingetragenen Gläubiger verwendet werden, und daß also in jedem Falle es ihre Sache sey, darauf zu sehen, daß ihnen in Absicht dieser Verwendung im Voraus hinlängliche Gewißheit verschaft, und besonders den eingetragenen Gläubigern von dem Betrage der zu leistenden Zahlungen Nachricht gegeben und deren Erklärung abgewartet werde.

Ein ꝛc. Departement ersuche ich ergebenst die General-Kommissarien hiernach gefälligst zu instruiren denselben die vorzügliche Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand zu empfehlen, und mich von der deshalb erlassenen Verfügung zu benachrichtigen. Berlin, den 14. Mai 1814.

An v. Kircheisen.

ein Königl. Hochlöbl. Departement im Königl. Ministerio des Innern für Gewerbe und Handel. Zweite Abtheilung.

9.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 23. Febr. 1815 die Patrimonalgerichtsbarkeit auf getrennten Parzelen der Rittergüter betreffend.

Das Königl. Oberlandesgericht zu Köslin hat nach einem, von der Pommerschen Regierung an den Herrn Minister des Innern erstatteten Berichte, bei dem theilweise erfolgten Verkaufe des Guts N. in Hinsicht der Theilbarkeit der Jurisdiction Grundsätze angenommen und geäußert, welche der Justiz-Minister nicht genehmigen kann. Das Kollegium hält nemlich die Gerichtsbarkeit für eben so theilbar, als das Grundstück selbst, welches aber die Gesetze nirgends bestätigen und den schon in dem Rescripte der Ministerien der Justiz und des Innern vom 5. März 1809. unter No. 6. (Mathis juristische Monatsschrifts B. 10 S. 69.) ausgesprochenen Grundsätzen völlig entgegen ist. Nach diesen muß die Gerichtsbarkeit bei einer Zerstückelung immer bei dem Hauptstamme des Guts verbleiben, und nur in dem Falle einer Total-Dismembration kann die Gerichtsbarkeit an die mehreren Mitbesitzer des Gutes übergehen, welche dieselbe alsdann durch einen gemeinschaftlich zu bestellenden Justitiarius verwalten müssen, indem sonst die Patrimonial-Gerichte, welche in Absicht der Zahl, möglichst beschränkt werden müssen, im Gegentheile unverhältnißmäßig vermehrt werden würden.

Diesen Grundsatz befolgt auch der Landesherr selbst bei der Dismembration der Domainen, indem bereits durch die Kabinets-Ordre vom 20. Februar 1812 vorgeschrieben ist, daß die Gerichtsbarkeit nicht mitverkauft, sondern dem Staate vorbehalten werden soll; nach dieser Anweisung hat sich also das Königl. Oberlandesgericht in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 23. Februar 1815.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht von
Pommern zu Köslin

10.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 24. Jun. 1815 die Zuziehung der Agnaten und Realgläubiger bei der Auseinandersetzung zwischen Gutsherrn und Bauern betreffend.

Dem Königl. Kammergerichte wird bei Uebersendung der von dem Gutsbesitzer N. unter dem 3. d. M. eingereichten demnächst zu remittirenden Original-Vorstellung nebst Beilagen, worin derselbe über die Verweigerung der Bestätigung zwischen demselben und seinen Unterthanen zu N. am 6. August 1813 abgeschlossenen Dienstablösungs-Vertrags sich beschwert, hiedurch eröffnet, daß der Justizminister Bedenken trägt, denjenigen Erinnerungen beizutreten, welche das Kollegium in seinen Resolutionen vom 23. Januar d. J. aufgestellt hat. Das Königl. Kammergericht fordert vor Bestätigung des Auseinandersetzungs-Rezesses den Konsens der Agnaten und Hypothekarischen Kreditoren, den das Gesetz vom 14. September 1811 wegen Regulirung der Gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse selbst nirgends zur Bedingung macht. Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die Exdivision eines Gutsherrn mit seinen Bauern nach den Regeln dieses Edikts von dem Konsense der Agnaten und Realkreditoren abhängig zu machen: so würde derselbe sich darüber wohl bestimmt ausgesprochen haben. Es gehet aber das Gegentheil aus der Absicht des Gesetzes hervor, welches aus Rücksichten des höhern Staatswohls eine solche Regulirung den Interessenten nicht etwa blos erlaubt, sondern auf das bestimmteste befohlen, und deshalb diejenigen Entschädungen bestimmt hat, für welche nach §. 11. des Edikts der Gutsherr schlechterdings gehalten ist, den Bauern das Eigenthum ihrer Höfe zu überlassen und ihnen Dienstfreiheit zuzugestehen.

Es kommt daher nur darauf an, daß nach diesen gesetzlichen Bestimmungen die Auseinandersetzung erfolge und dem Dominium diejenigen Entschädigung werde, die es fordern kann. Geschiehet dieses, so sind auch die künftigen Lehnsbesitzer abgefunden, und die Realkreditoren haben nichts von ihrer Sicherheit verlohren, beide dürfen daher auch nicht widersprechen, wenn sie es auch wollten, und es mithin auch kein gesetzlicher Grund vorhanden, sie um ihre Einwilligung zu befragen, von welcher doch kein rechtlicher Gebrauch gemacht werden kann.

Diese Ansicht rechtfertigt sich auch insbesondere durch die Festsetzungen des §. 55. und 56, nach welchen der Besitzer

sogar einen Theil der zur Entschädigung erhaltenen bäuerlichen Ländereien verkaufen kann, um die vermehrten Wirthschafs-Nothdurften zu bestreiten, ohne den Konsens der Agnaten und Realgläubiger einzuholen. In ähnlicher Art beweiset der §. 25. des Edikts, wie wenig dasselbe aus dem Schuldverhältnisse den Realgläubigern ein Widerspruchsrecht einräumen wollen, indem es sogar den auf den Bauerhöfen haftenden Gläubigern die Auflage macht, sich mit dem verringerten Umfange ihres Pfandstücks zu begnügen. Aus dem §. 31. läßt sich dagegen die entgegengesetzte Meinung nicht herleiten, weil dieser nur von den Dispositionen spricht, die von den Interessenten künftig nach vollendeter Auseinandersetzung vorgenommen werden, und die freilich nicht mehr nach dem Edikte beurtheilt werden können, sondern nach den alsdann eintretenden gewöhnlichen gesetzlichen Vorschriften erwogen werden müssen. Noch weniger läßt sich für vorliegenden Fall aus dem §. 6. des Edikts zur Beförderung der Landeskultur deduciren, denn wenn dasselbe gleich mit dem hier entscheidenden Gesetze von einem Tage ist, so spricht dasselbe doch von einem ganz andern Gegenstande, nemlich von veränderter Benutzung der Grundstücke, von Parzellirungen und außerordentlichen Holzverkäufen, und kann nicht einmal zur Erklärung des Edikts über die Regulirung des gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse gebraucht werden.

Nach dieser Ansicht der Sache fordert der Justiz-Minister das Königl. Kammergericht auf die Sache noch einmal in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und was das Monitum wegen der Hofwehr-Entschädigung betrifft, zu erwägen, ob die nützliche Verwendung derselben nicht auch auf andere Art, als durch das Zeugniß zweier Kreisverordneten nachgewiesen werden kann, und in wiefern im schlimmsten Falle der Mangel derselben die Bestätigung des Kontrakts überhaupt aufzuhalten vermag.

Nach dieser Prüfung wird der gutachtliche Bericht des Kollegii zur weitern Verfügung erwartet.

Berlin, den 24. Juni 1815.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht.

11.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 21. August 1816, das Verfahren der Hypotheken-Behörden bei Eintragungen der Auseinandersetzungs-Rezesse über die gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse betreffend.

Dem Königl. Oberlandesgerichte zu Stettin wird auf die wegen des Verfahrens der Hypotheken-Behörden bei Eintragungen der Auseinandersetzungs-Rezesse über die gutsherrlichen und die bäuerlichen Verhältnisse unter dem 8. d. J. gegethanene Anträgen folgendes eröffnet:

1. In Absicht der Frage, in welcher Art die erfolgte Regulirung der gutsherrlichen und der bäuerlichen Verhältnisse bei dem Hauptgute im Landbuche zu verzeichnen sey, kann der Justizminister das Kollegium nur im Allgemeinen auf die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 35. zurückweisen. In den einzelnen Fällen kann es wohl Verschiedenheiten geben, aber im Allgemeinen kann es doch nicht zweifelhaft seyn, was sich entweder zur Abschreibung oder zur Zuschreibung in dem Hypotheken-Buche eignet. Sind die Anträge der Interessenten nicht deutlich; so müssen diese zur vollständigern Erklärung aufgefordert werden. Es ist nicht möglich, hierüber spezielle Anweisungen zu geben, und da bei dem Kollegio auch ähnliche Ab- und Zuschreibungen auf Veranlassung von Gemeinheitstheilungen nach Vorschrift der Allgemeinen Prozeß-Ordnung Tit. XI. §. 46. oft genug vorgekommen seyn müssen, so ist es dem Justizminister befremdend, daß dasselbe über einen so praktischen Gegenstand noch Bedenken haben kann.

2. In Betreff der lediglich dem Generalkommissarius obliegenden Prüfung der ediktmäßigen Dominial-Entschädigungen ist die Meinung des Kollegii ganz richtig. Was aber

3. die Verlautbarung des Auseinandersetzungs-Rezesses betrifft, so kann über den Artikel 104 der Deklaration nicht hinaus gegangen werden. Ist nach solchem die Vollziehung des Rezesses gerichtlich erfolgt, und dabei, wie sich von selbst versteht, die Legitimation, die Dispositionsfähigkeit der kontrahirenden Theile u. s. w. geprüft, und der ganze Act, mit der erforderlichen Hinsicht auf das Hypothekenbuch vorgenommen worden, so würde es nicht blos auf eine leere Formalität hinauslaufen, wenn man sämmtlichen Interessenten noch einmal vor den Richter des Hypothekenbuches fordern wollte, damit sie ihre Unterschrift rekognoscirten, und sich noch einmal zu dem Kontrakte bekenneten, sondern es würde dieses auch

wirklich dem Art. 104. entgegen seyn, indem derselbe die Konkurrirung des Richte s nur bei einmaliger Vollziehung des Rezesses erheischt. Findet aber der Hypothekenrichter bei der Vollziehung des Rezesses etwas wesentliches zu erinnern, sind z. B. nach Anleitung des Hypthekenbuchs nicht die gehörigen Eigenthümer zugezogen worden, so versteht es sich von selbst, daß dieses nachgeholt werden kann und muß.

Uebrigens ist die Bemerkung am Schlusse des Berichts, daß in dem Art. 56. der Deklaration und zwar in dessen erster Zeile nicht der Art. 55., sondern 54. allegirt werden soll, ganz richtig, und beruhet die Verwechselung, wie der Zusammenhang zeigt, auf einem bloßen Druckfehler.

Berlin, den 21. August 1816.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Stettin.

12.

Rescript des Königl Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1816, daß die Ländereien milder Stiftungen der Regulirung unterliegen.

Den Kuratoren der ꝛc. Stiftung N. N. geben wir auf derer Vorstellung vom 9. d. M. zu erkennen, daß die im Art. 7. der Deklaration vom 29. Mai d. J. bestimmte Ausnahme wegen der Pfarr- und Kirchenländereien auf andere Fälle und namentlich auf milde Stiftungen nicht ausgedehnt werden kann, sondern hinsichtlich dieser die allgemeine im Artikel 6. der Deklaration bestimmte Regel Anwendung findet, nach welcher es, wenn eine bäuerliche Stelle an sich dem gedachten Edikte unterliegt, nicht darauf ankommt, ob sie zu einer Kämmerei, geistlichen Stiftung, zu einem Domainen- Ritter- oder zu irgend einem andern Privatgute gehörig ist.

Es muß gedachten Curatoren jedoch überlassen bleiben, im Fall sie, dieser Belehrung ungeachtet, den Inhabern, der zur Stiftung gehörigen Bauerhöfe das Eigenthum zu versagen sich berechtigt halten sollten, die Instruktion und Entscheidung der obwaltenden Streitigkeiten bei dem Generalkommissariat der Provinz in Antrag zu bringen.

Berlin, den 23. Oktober 1816.

Ministerium des Innern. Dritte Abtheilung.
v. Hardenberg.

An
die Kuratoren der ꝛc. Stiftung zu
Königsberg in Preußen.

13.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1817. wegen Einziehung bäuerlicher Stellen.

Es ist angezeigt worden, daß die Gutsherren durch allerlei unerlaubte Mittel, die Wirthe aus den bäuerlichen Stellen zu verdrängen suchen. Rücksichtlich derjenigen Bauern, welche ihre Höfe bereits eigenthümlich besitzen, kann man diesen die Sorge für Erhaltung ihres Eigenthums im Rechtswege ohne Zweifel überlassen, da eine gewaltsame Verdrängung bei unsrer Justiz-Verfassung nicht denkbar ist. Es ist hier nur der polizeilichen Ordnung wegen nöthig, daß die Königl. Regierung von der Einziehung der Höfe durch Verträge, wenn dergleichen Fälle vorkommen, Kenntniß erhält und wird dieselbe ermächtigt, die Gutsbesitzer zu dergleichen Anzeige bei den Landräthen anzuweisen.

Was aber die zu Eigenthum noch nicht verliehenen Höfe anlanget; so muß man hinsichtlich dieser allerdings die Besorgniß hegen, daß die bäuerlichen Wirthe von den ihnen durch das Edikt vom 14. September 1811 und dessen Deklaration beigelegten Rechte hin und wieder noch keinen deutlichen Begriff gefaßt haben, und daß es also den Gutsbesitzern nicht schwer fallen dürfte, dieselben de facto zu verdrängen. Da nun das Edikt vom 14. September 1811. und dessen Deklaration in Art. 76. 77. und 86. den Gutsbesitzern die Befugniß zur Einziehung solcher Höfe ausdrücklich nur dann einräumt, wenn nach bewirkter Auseinandersetzung darauf keiner bestimmten Person ein Anrecht weiter zusteht, sondern der Gutsherrschaft dieselben als rechtmäßig erledigte Höfe anheim gefallen, oder solche durch spezielle Verträge mit den Berechtigten erworben sind: so würden sich die Gutsherren welche sich dem zuwider ohne rechtmäßigen Titel die Einziehung der Höfe erlauben, nach den gegen dieses Verfahren bestehenden Gesetzen strafwürdig machen. Die Königl. Regierung hat dem gemäß diese Gesetze in Erinnerung zu bringen und die Gutsherrschaften bei den hierin bestimmten Strafen anzuweisen, daß sie vor der Auseinandersetzung sich die Einziehung nicht erlauben.

Berlin, den 20. Mai 1817.

Ministerium des Innern. Dritte Abtheilung.

v. Hardenberg.

An
die Königliche Regierung
zu Königsberg in Pr.

14.

Rescript aus dem Königl. Ministerium des Innern vom 3. September 1817. wegen Einziehung der bäuerlichen Höfe.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21. Juni d. J. wegen Einziehung der bäuerlichen Grundstücke zu den gutsherrlichen Besitzungen zu erkennen gegeben, daß das Rescript vom 20. Mai d. J., über die Fragen bestimmt:

1) wiefern noch jetzt von Landes-Polizei wegen von dergleichen früher durchaus verbotenen Operationen, Kenntniß zu nehmen ist?

2) ob und in welchen Fällen, die wegen der unerlaubten Einziehung gegebenen Strafgesetze fernerhin zur Anwendung kommen?

Bei der Beantwortung derselben wird zwischen folgenden Fällen unterschieden:

a) wenn die Höfe qu. bereits das Eigenthum bäuerlicher Wirthe geworden sind;

b) wenn ein solches Eigenthumsrecht noch nicht Statt findet.

In dem ersteren Falle ist ad 1. nur der polizeilichen Ordnung wegen eine Anzeige bei dem landräthlichen Amte erforderlich, welches derselben zur Berichtigung der Grundkataster und statistischen Notizen bedarf. Dagegen ist keine Veranlassung weiter vorhanden, davon, ob der Gutsbesitzer dergleichen Stellen rechtsmäßig an sich gebracht habe, Kenntniß zu nehmen.

§. 32. Des Edikts vom 14. September 1811. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse;

§. 1, des Edikts zur Beförderung der Landkultur de eodem dato.

Es kann also auch von der Anwendung der ad 2. gedachten Strafgesetze nicht weiter die Rede seyn. Was aber den zweiten Fall anlangt; so verordnet das erstgedachte Edikt am allegirten Orte ausdrücklich, daß den Gutsbesitzern rücksichtlich der noch nicht zu Eigenthum verliehenen Bauerhöfe die Verbindlichkeit verbleibe, dieselben so lange, bis die Auseinandersetzung nach Maaßgabe des Edikts geschehen seyn werde mit besondern Wirthen besetzt und in kontributionsfähigem Stande zu erhalten, und es folgt daraus auch von selbst, daß hinsichtlich dieser Stellen die Pönalgesetze in Kraft geblieben sind. Die Deklaration gestattet hievon in §. 76. und 77. nur folgende Ausnahmen:

wenn

wenn den Gutsherrschaften erledigte Höfe, auf deren Ueberlassung keiner bestimmten Person ein rechtlicher Anspruch zusteht, anheim fallen;

wenn die Gutsherren sich mit den zeitigen Inhabern der Höfe oder den sonstigen Berechtigten wegen der Aufhebung ihrer Rechte und Ansprüche vereinigen.

wo also diese Ausnahmen nicht statt finden, behält es bei jener Regel sein Bewenden, und die Landes-Polizei-Behörden müssen daher ad 1. nach wie vor darauf halten, daß dergleichen Höfe konservirt und sich also auch den Nachweis ihrer rechtmäßigen Einziehung geben lassen; und ad 2. finden auch rücksichtlich der unrechtmäßig eingezogenen Höfe die bestehenden Strafgesetze Anwendung.

Hiernach werden sich die von der Königl. Regierung in dem obengedachten Berichte vorgetragenen, aus der Fassung des allegirten Rescripts entnommenen Zweifel von selbst erledigen. Berlin, den 3. September 1817.

Ministerium des Innern. Dritte Abtheilung.

v. Hardenberg.

An
die Königliche Regierung
zu Königsberg in Pr.

15.

Auszug aus den Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern vom 17. September und des Königl. Justizministeriums vom 20. September 1817 wegen der Kompetenz der Behörden zur Annahme von Exmissionsklagen.

a.

Dabei erlaubt sich das unterzeichnete Ministerium nachfolgende Bemerkungen, wozu demselben der Bericht des Ob. L. G. die Veranlassung giebt. Es geht nemlich aus den Beilagen desselben hervor, daß dasselbe sich und die ihm untergeordneten Gerichte unbedingt zur Kognition über Exmissionsklagen wegen Widersetzlichkeit kompetent hält. Nach §§. 3. 5. 9. et 178. der Verordnung vom 20. Juni c. wird die Entscheidung aber dem Generalkommissariat, und in weiterer Instanz dem Revisionskollegio in sofern zu überlassen seyn, als bereits von einem oder dem andern Theile auf Regulirung angetragen ist. Dasselbe verweiset ferner in seiner Verfügung an den Justizrath N. vom 15. Juli c. auf die §§. 289. und

299. Tit 7. Theil 2. des Allg. Landr. wegen Begründung der Exmissionsklagen gegen widerspenstigen Wirthe. Jene Vorschrift handelt aber blos von Unterthanen. Sie kann also auf freie Leute wie die Wirthe in Ostpreußen solches bereits sind, nicht, sondern auf diese nur der §. 633. Tit. 21. Thl. 1. des A. L. R. angewendet werden. Wiewohl nun den Gerichten bei den von denselben abzufassenden Erkenntnissen das eigene Urtheil über die Anwendbarkeit der Gesetze freibleiben muß, so wird das Ober L. G. doch bezüglich auf das, von demselben in Gemeinschaft mit der Generalkommission abzufassende Publikandum auf das unpassende jenes Allegats aufmerksam zu machen seyn.

Ew. ꝛc. stellt das Ministerium des Innern ergebenst anheim, das Ober L. G. demgemäß zu rectificiren.

Berlin, den 17. September 1817.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit ꝛc.
(gez.) v. Hardenberg.

An
den ꝛc. Justiz-Minister
v. Kircheisen
ꝛc. Excellenz.

b.

Was hiernächst die Bemerkung wegen des Fori in Exmissionsklagen betrifft, so bin ich mit Ew. ꝛc. zwar darin einverstanden, daß, wenn bei einer eingeleiteten Regulirung die Grundherrschaft dem Einsassen als Einwand entgegen setzt, daß er keinen rechtlichen Anspruch auf die Stelle mehr habe, weil er solche wegen Widersetzlichkeit verloren, alsdenn die Entscheidung darüber der Generalkommission und in 2ter Instanz dem Revisionskollegio gebührt.

Wenn aber außer dieser Regulirung die Gutsherrschaft wegen Ungehorsam und Widersetzlichkeit auf Exmission des Einsassen klagt, so wird diese Klage unstreitig bei den gewöhnlichen Gerichten angebracht werden müssen. Dieses ist bis jetzt nur geschehen, und es scheint daher ein Conflict der Jurisdiktion noch nicht eingetreten, auch nicht zu befürchten zu seyn, indem wenn einmal die Regulirung im Gange ist, die Exmission des Bauern aus seinem Hofe wegen Widerspenstigkeit davon nicht getrennt, und bei einer andern Behörde in Anregung gebracht werden kann.

Was endlich das der Verlustigkeitserklärung der Höfe der widerspenstigen Bauern zum Grunde zu legende Gesetz betrifft, so ist nicht zu befürchten, daß die Behörden die Vor-

schrift Th. 1. Tit. 21. §. 633. des Allg. Landr. übersehen werden, da solche in der Verfügung des Ober L. G. an den Kreis Justizrath N. vom 15. Juli c. ausdrücklich mit allegirt ist. Berlin, den 20. Septbr. 1817.

An (gez.) v. Kircheisen.
den Königl. Minister des Innern rc. v. Schuckmann
Excellenz.

16.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 2. März 1818 das Forum der Prozesse wider Bauern wegen Räumung der Höfe betreffend.

Dem Königl. Oberlandesgerichte zu Köslin wird auf den Bericht vom 8. Jan. d. J. in Betreff der Fälle, daß Gutsbesitzer gegen ihre Bauern auf Räumung der Höfe und Exmission, entweder;

1) wegen der für mehrere Termine rückständigen Pacht oder Dienste, oder
2) wegen schlechter Wirthschaftsführung oder
3) wegen erfolgter und angeblich zulässiger Kündigung, klagen, hiemit zum Bescheide ertheilt, daß dergleichen Klagen zwar bei den ordentlichen Gerichten angebracht werden können, daß aber, wenn bei dem Fortgange der Sache der Einsasse auf ein aus dem Edikte vom 14. September 1811 hergeleitetes Eigenthum der Besitzung, Anspruch macht. folglich zugleich auf Auseinandersetzung in Gemäßheit dieses Edikts provocirt, oder diese Auseinandersetzung wohl gar bei der Generalkommission schon schwebt, die Fortsetzung und Entscheidung der Sache vor die Generalkommission gehört, und dahin abgegeben werden muß.

Berlin, den 2. März 1818.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Köslin.

17.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 31. Juli 1818 über die Bestimmung des Werths der, nach dem Edict vom 14. Septbr. 1811 eigenthümlich verliehenen Grundstücke.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird im Verfolg des vorläufigen Bescheides vom 7. d. M.

wegen Bestimmung des Werths der, nach dem Edikte vom 14. September 1811 eigenthümlich verliehenen Grundstücke rc. folgendes hiermit weiter eröffnet:

ad 1. des Berichts vom 11. Juni d. J. tritt der Justiz-Minister der Meinung des Kollegii völlig bei. Allerdings ist die von der Kommission bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ausgemittelte und festgesetzte Taxe diejenige, welche der Beantwortung der Frage, wieviel der Besitzer des Hofes Hypothekarisch verschulden kann, zum Grunde gelegt und daher in das Hypothekenbuch, und zwar, wie sich von selbst versteht, Rubrik 1. ante lineam, eingetragen werden muß.

ad 2. sind die Grundsätze der Taxation den Kommissionen im allgemeinen vorgezeichnet. Spezielle Tax-Principien sind zwar noch nicht ausgearbeitet, indessen kommt es darauf auch nicht an, da die Auseinandersetzungs-Kommissarien Sachverständige sind, und von den Generalkommissionen kontrollirt werden, auch an solche der Rekurs gehet, wenn der Besitzer mit der von den Kommissarien festgesetzten Taxe nicht zufrieden seyn sollte.

ad 3. kann nicht verlangt werden, daß jede Taxe eines Bauerhofes von der Generalkommission bestätigt werde. Dieses würde den Generalkommissionen mit so viel Detailarbeit überladen, daß ihnen für ihren Hauptzweck die Zeit geraubt würde. Eine Gleichförmigkeit in den Grundsätzen wird aber doch immer durch die allgemeine Einwirkung der Generalkommissionen auf die Geschäftsführung der Spezialkommissionen herbeigeführt werden. Es kann daher zur Gültigkeit der Taxe eines Bauerhofes die specielle Revision und Approbation von der Generalkommission nicht verlangt werden.

ad 4 und 5 tritt der Justizminister bei der Frage, wie der Werth eines Bauerhofes bei Erbregulirungen zu bestimmen sey, wiederum dem Sentiment des Kollegii bei. Die von der Regulirungs-Kommission entworfene Taxe bindet natürlich keinen der Erbinteressenten und es bleibt deshalb ganz bei dem

bisherigen Verfahren. Eventualiter kann daher auch zum Behuf der Theilung, zur Subhastation des Hofes vorgeschritten werden, obgleich es der Beförderung der Kultur angemessener seyn dürfte die Erben möglichst durch Parzellirung des Hofes abzufinden,

(Edikt zur Beförderung der Landkultur vom 14. Septbr. 1811. §. 1.)

um dadurch die Verschuldung des Besitzers zu verhindern, die das Gesetz wohl ganz allgemein zu verhindern beabsichtiget hat. Berlin, den 31. Juli 1818.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Stettin.

18.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 28. Aug. 1818, ob der Altentheil bei der Abschätzung eines Grundstückes in Abzug zu bringen sei?

Der Justiz-Minister findet gegen die bei dem Königl. Oberlandesgericht nach dessen Bericht vom 14. d. M. bisher Statt gefundene Praxis, wornach bei Abschätzung von Grundstücken der darauf haftende Altentheil von dem Ertrags-Kapital nicht in Abzug gebracht worden nichts zu erinnern. Denn da der auf einem Grundstück ruhende Altentheil keine beständige Last des fundi ist, sondern mit dem Tode des Altsitzers aufhört, und die Revenüen des Grundstücks nur ad tempus verringert, nicht aber den Werth der Besitzung überhaupt: so ist die Ansicht des Kollegii, daß dieser Altentheil bei Abschätzung des Grundstücks von dem Werthe desselben nicht abzuziehen sei, ganz gesetzlich. Jedoch muß bei der historischen Beschreibung des taxirten Grundstücks nicht unbemerkt bleiben, daß, und welch ein Altentheil darauf haftet, da solches auf den momentanen Werth der Besitzung allerdings von Einfluß, und für den von großem Interesse ist, der auf das Grundstück Kredit geben will. Berlin, den 28. August 1818.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht von
Litthauen zu Insterburg.

19.
Bekanntmachung des Königl. Geheimen Staatsministeriums vom 2. October 1818. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend.

Da es zur Anzeige gekommen ist, daß mehrere Besitzer bäuerlicher Wirthschaften sich über den Inhalt der Edikte vom 14. September 1811 und 29. Mai 1816 irrige Vorstellungen machen, und dadurch zu ihrem eigenen Nachtheil in gesetzwidrige Handlungen verfallen, so findet das Königl. Staats-Ministerium nachstehende Belehrung nöthig:

1) Es ist allerdings in diesen Gesetzen unabänderlich bestimmt:

daß die Besitzer selbstständiger Ackerwirthschaften, welche als bäuerliche Besitzungen in den Steuer-Registern als solche katastrirt sind, wenn solche noch kein Eigenthum an solchen Stellen haben, dasselbe erhalten sollen. Sie können das Eigenthum nach ausdrücklicher Bestimmung dieser Gesetze aber nur auf die Weise bekommen, daß sie sich vorher mit ihren Gutsherren auseinandersetzen und diese wegen der ihnen zuständigen Dienste und sonstigen Rechte entschädigen. Bis dies im Wege der gütlichen Einigung mit der Gutsherrschaft oder der Festsetzung durch die Königl. General-Kommission geschehen ist, dürfen die Bauern in dem was ihnen bisher oblag nichts ändern, sondern sie müssen ihre Pflichten, Dienste und Abgaben, nach wie vor, unweigerlich und ordentlich erfüllen und leisten.

Diejenigen Wirthe, welche dem entgegen sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, die nach der bisherigen Verfassung die Entsetzung vom Hofe zur Folge haben, müssen es sich selbst zuschreiben, wenn sie dadurch von der Erwerbung des Eigenthums ausgeschlossen bleiben.

2) Welchen bäuerlichen Wirthen das Eigenthum ihrer Höfe von den Gutsherrschaften überlassen werden soll, ist in dem Edikte vom 14. September 1811. und dessen Deklaration genau bestimmt. Macht die Gutsherrschaft ihnen solches streitig: so ist die in Königsberg errichtete Generalkommission dazu eingesetzt, um auf die Anträge den Streit untersuchen zu lassen und darüber zu entscheiden. Sollte deren Entscheidung wider die Anträge der Bauern ausfallen, und sich dieselben durch die Gründe derselben von ihrem Unrechte nicht überzeugt finden, so können sie in der ihnen jedesmal bekannt zu machenden Frist eben sowohl, wie in dem umgekehrten

Fall die Gutsherrschaft an das Revisionskollegium zu Königsberg appelliren. Hierdurch ist dafür gesorgt, daß die Bauern von ihren Gutsherren nur aus rechtmäßigen Gründen ihrer Stellen entsetzt, und ihnen ihre Eigenthums-Ansprüche, in sofern ihnen dergleichen nach dem Gesetze wirklich verliehen sind, nicht willkührlich genommen werden können.

3) Es ist schon vorher gesagt, daß die bäuerlichen Wirthe das ihnen zugedachte Eigenthum nicht anders überkommen können, als daß sie sich vorher mit ihren Gutsherren auseinandersezen und diese für den Verlust der bisherigen Dienste und andern Vortheile entschädigen. Wenn sich die Gutsherren und Bauern nicht anders z. B. auf eine Abfindung mit Kapital einigen, so besteht die Entschädigung der Gutsherrschaft darin, daß sie einen Theil der bisher von den Bauern benutzten Ländereien erhält, welcher bei solchen Höfen, die nach der vormaligen Verfassung auf die Nachkommen der bäuerlichen Wirthe nicht vererbt werden, auf die Hälfte bestimmt ist. Nur bei solchen Höfen, die sonst schon auf die Nachkommen der bäuerlichen Wirthe vererbt wurden, muß sich die Gutsherrschaft mit dem dritten Theile der zugehörigen Ländereien begnügen. Will die Gutsherrschaft kein Land haben, oder würden die Höfe nach dessen Abtretung gar zu klein werden, so müssen die Bauern statt dessen jährliche Abgaben nach den Getreidepreisen in Gelde an die Gutsherrschaft entrichten, die von 10 zu 10 Jahren anders bestimmt werden, je nachdem das Getreide im Preise steigt oder fällt. Auch müssen die Bauern, der Herrschaft, das ihr gehörige Inventarium zurückgeben oder bezahlen. Unter allen Umständen haben die Gutsherren das Recht für die bisherigen Leistungen der Bauern und ihre sonstigen aus den Bauerhöfen bezogenen Vortheile vollständige Entschädigung zu fordern. Reicht also z. B. wenn sie Land nehmen, dieses zu ihrer Entschädigung nicht hin; so muß ihnen das Fehlende, nach besonderer Ermittelung, durch Geld-Abgaben die in solchem Falle die Bauern noch zu übernehmen haben, gewährt werden. Findet wegen der Entschädigung der Gutsbesitzer keine Einigung Statt, so werden solche ebenfalls von der Generalkommission festgesetzt.

4) Da sich der Fall nicht oft zutragen wird, daß die Bauern sich mit ihrer Gutsherrschaft ohne Beihülfe der Generalkommission vereinigen, so wird diese auf den Antrag der Bauern oder Gutsherrschaft Kommissarien ernennen, welche an Ort und Stelle alles genau untersuchen, beide, sowohl die Gutsherrschaft als die Bauern mit ihren Ansprüchen und Einwendungen hören, ihnen die Vorschläge zu ihrer gütlichen

Auseinandersetzung machen, und wenn die Einigung nicht zu erreichen ist, die Streitigkeiten durch Vernehmung beider Theile soweit aufklären werden, daß die Generalkommission darüber entscheiden kann. Zu diesen Kommissarien wird die Generalkommission unpartheiische Männer wählen. Die Bauern müssen ihnen daher, damit sie ihr Geschäft gehörig verrichten können, nicht nur Alles, worüber sie von ihnen befragt und vernommen werden, getreulich angeben und ihren Anweisungen geziemend Folge leisten, sondern sie werden auch wohl thun ihren Vorschlägen zur gütlichen Beilegung der Sache Gehör zu geben. Wiewohl den Bauern, wie den Gutsherren unbenommen bleibt, sich über alle Punkte bei welchem sie bessere Rechte zu haben vermeinen mögen, die Entscheidung der Generalkommission zu erbitten, so sind doch die von derselben angeordneten Kommissarien am besten zu übersehen im Stande, was beide Partheien nach Recht und Billigkeit erlangen können. Die bäuerlichen Wirthe können sich also in ihre Vorschläge mit Vertrauen ergeben. Sie werden dadurch die Auseinandersetzung erleichtern und den Vortheil darin haben, daß sie soviel schneller die ihnen zugedachte Verbesserung ihrer Lage erreichen.

5) Es ist oben schon gesagt, daß die Bauern bis zur Auseinandersetzung ihre bisherige Pflichten unweigerlich erfüllen müssen und daß sie sich eigenmächtig davon nicht entbinden können. Es wird ihnen dabei insbesondere zu Gemüth geführt, daß dies selbst dannoch geschehen muß, wenn schon durch gütliche Einigung oder Entscheidung der General-Kommission feststeht, wie die Auseinandersetzung geschehen soll. Die neue Einrichtung fordert nemlich mancherlei Vorbereitungen, von welchen es abhängig ist, wiebald dieselbe eintreten kann. Es wird also im jedem Falle, wenn sich die Partheien nicht in Güte darüber einigen können, von der General-Kommission darüber entschieden werden, mit welchem Termine die Ausführung der Auseinandersetzung und mit derselben die Einweisung der bäuerlichen Wirthe in ihr neues Eigenthum erfolgen soll.

6) Die Schuldigkeit der bäuerlichen Wirthe, bis zur Ausführung der Auseinandersetzung, ihre Leistungen wie bisher zu erfüllen, erstreckt sich nicht blos auf die Abführung ihrer bisherigen Dienste und Abgaben an die Gutsherrschaft, sondern auch auf die ordnungsmäßige Bewirthschaftung ihrer Stellen. Sie müssen daher die Bestellung ihrer Aecker in der hergebrachten Art fortsetzen, den Dünger dahin fahren, wo er nach der bisherigen Feldordnung seine Stelle findet, und deshalb weil diese oder jene Stücke der

Grundherrschaft zu ihrer Abfindung bestimmt sind, darin nichts ändern. Machen die neuen Einrichtungen Abänderungen nöthig, so dürfen diese nur mit gegenseitiger Einwilligung oder nach Bestimmung der Kommissarien vorgenommen werden. Ebenso müssen die bäuerlichen Wirthe dasjenige was sie nach der bisherigen Verfassung bei der Besserung ihrer Höfe und Wirthschaftsgebäude zu thun schuldig sind, unweigerlich leisten. Auch haben sie nur so lange bis von ihrer Seite oder von der Dorfschaft auf Auseinandersetzung angetragen ist, die nach bisheriger Verfassung ihnen gewährten Bauhülfen zu gewärtigen. Sobald aber ein solcher Antrag gemacht ist, müssen sie ganz aus eigenen Mitteln sowohl die vorkommenden Neubauten als Reparaturen bestreiten.

Da die bäuerlichen Wirthe bei der Auseinandersetzung ihre Höfe und Wirthschaftsgebäude behalten, so besorgen sie nur ihren eigenen Vortheil, wenn sie dieselben in tüchtigen Stand setzen und darin erhalten.

7) Auch nach bewirkter Auseinandersetzung können die Bauern nicht sogleich von aller Hülfsleistung zu den herrschaftlichen Gütern entbunden werden. Sie müssen daher nicht nur die im Gesetze bestimmt festgesetzten Hülfsdienste sondern auch diejenigen mehreren Handdienste, welche die Gutsherrschaften annoch für einige Zeit zur Bestreitung ihrer Wirthschaften nöthig haben, imgleichen die Baudienste zu den der neuen Einrichtung wegen erforderlichen Bauten, nach der Festsetzung der Generalkommission unweigerlich verrichten.

Die bäuerlichen Wirthe werden hiermit ernstlich angewiesen, den ihnen hiernach obliegenden Pflichten Genüge zu leisten, sich dadurch der von Sr. Majestät dem Könige ihnen zugedachten Verbesserung ihrer Lage würdig zu beweisen und überzeugt zu seyn, daß sie nur auf dem Wege der Ordnung dazu gelangen können.

Uebrigens werden dieselben auf die schon unterm 12. Oktober v. J. erlassene Bekanntmachung der Generalkommission, welche hier wieder beigefügt ist, zurückgewiesen, insbesondere zu dem Zweck, um ihnen die gesetzmäßigen Mittel in Erinnerung zu bringen, von welchen sie die Abhelfung gerechter Beschwerden zu gewärtigen haben.

Berlin, den 2. Oktober 1818.

Königl. Geheimes Staats-Ministerium.

Kircheisen. Schuckmann. Lottum. Klewitz. Friese.

20.

Schreiben des Herrn Justiz-Ministers v Kircheisen Excellenz vom 5. Febr. 1819. die Anwendung der ältern Strafgesetze bei widerrechtlichen Einziehungen der Bauerhöfe betreffend.

Die in Ew. Excellenz geehrtem Schreiben vom 12. Dezember v. J. gestellte Frage:

ob und wie die widergesetzlichen Einziehungen der Bauerhöfe in Preußen zu bestrafen?

scheint mir aus der Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke 2c. 2c. vom 7. Februar 1808. (Mathis Monatsschrift Band 5. pag. 371.) deutlich beantwortet zu werden, weil es darin §. 1. als Deklaration der §§. 6. und 7. des Edikts vom 9. Oktober 1807. ausdrücklich heißt, daß ohne Erlaubniß der Krieges- und Domainen-Kammer keine Veränderungen in Absicht der Zusammenziehung bäuerlicher Ländereien bei Vermeidung der darauf gesetzt gewesenen Strafe vorgenommen werden sollen. Da nun hierdurch die ältern Strafgesetze offenbar beibehalten und nicht gemildert worden sind, wie in den Marken und für Pommern durch die Verordnung vom 9. Januar 1810. §. 1. geschehen, so muß es in Preußen auch offenbar bei den ältern Strafgesetzen bleiben, da, wo überhaupt nach den neueren Gesetzen eine strafwürdige Hof-Einziehung vorhanden ist.

Berlin, den 5. Februar 1819.

v. Kircheisen.

An
den 2c. 2c. Minister des Innern Herrn
v. Schuckmann Excellenz.

21.

Rescript des Ministeriums des Innern vom 3. März 1819. daß erbpachtliche Verleihungen bäuerlicher Güter unzulässig sind.

Der nach dem Berichte der Königl. General-Kommission vom 6. v. M. bei derselben, entstandene Zweifel über die Zulässigkeit erbpachtlicher Verleihungen der nach dem Edikte vom 14. September 1811 den bäuerlichen Besitzern zu Eigenthum zu überlassenden Höfe erledigt sich aus der bestimmten von einem dem dortigen Rechts-Konsulenten ganz richtig allegirten

Vorschrift der Verordnung vom 20. Juny 1817. §. 43. No. 1. und ergiebt sich das weitere Verfahren in Fällen, wo dagegen gefehlt worden, aus dem §. 163. und 164. derselben Verordnung.

Berlin, den 3. März 1819.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

An v. Hardenberg.

die Königl. Generalkommission zur Regulirung der gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse in Königsberg.

22.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 31. März 1819, die Zuziehung der Gläubiger und der Landschaft bei der Regulirung in sequestrirten Gütern betreffend.

Auf den Ew. ꝛc. unterm 11. d. M. erstatteten Bericht wegen näherer Bestimmung des Rescripts vom 25. Juli v. J. die Zulassung landschaftlicher Beamten zur Vertretung der gutsherrlichen Rechte und zur Vertretung der Dominial-Interesse bei den Regulirungen in sequestrirten Gütern betreffend, wird Ihnen folgendes zu erkennen gegeben.

Die Deklaration vom 29. Mai 1816 und die Verordnung vom 20. Juni 1817 stellen es zwar als Regel auf, daß das Interesse der eingetragenen Gläubiger von der Generalkommission wahrgenommen werden soll. Dies versteht sich jedoch, nur von den Fällen wenn der verschuldete Besitzer noch mit allen Rechten des Eigenthums zu disponiren befugt ist, und es kann den Gläubigern also in den Fällen, wenn dieselben in das Gut immitirt sind, die Konvenienz nicht versagt werden; vielmehr treten alsdenn die Bestimmungen des §. 133. Tit. 24. der Prozeßordnung wegen der Legitimation zur Sache ein. Es versteht sich also, wie wegen aller übrigen Anträge, so auch wegen der Provokation auf höhere als die Normalentschädigung von selbst, daß solche berücksichtiget werden müssen. Wie übrigens zu verfahren ist, wenn die mehreren Interessenten sich in Angelegenheiten dieser Art zu einem gemeinsamen Beschlusse nicht vereinigen können, bestimmen die §. 82. ff. der Verordnung vom 20. Juni 1817; dem gemäß ist also auch das Rescript vom 25. Juli v. J. zu verstehen.

Die hiernach, in Uebereinstimmung mit §. 85. a. a. O. zuläßige Vertretung des Gutsbesitzers durch den landschaftli-

chen Kommissarius schließt wie der Justitiarius der Generalkommission ganz richtig bemerkt, die Nothwendigkeit nicht aus, den Gutsbesitzer zur Wahrnehmung seines Interesse vorzuladen, und wenn dieser nicht bekannt ist, oder daran verhindert wird, cf. §. 49. 50. Litt. 18. Th. III. A. L. R., den in solchen Fällen für denselben auf gewöhnlichem Wege zu bestellenden Kurator zur Sache zu ziehen. Berlin, den 31. März 1819.

Ministerium des Innern. II. Abtheilung.
An v. Hardenberg.
den Königl. Generalkommissarius
Herrn Präsident v. Jordan
Hochwohlgeboren
zu Gr. Strelitz in Oberschlesien.

23.

Auszug aus dem Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1819 der Translokation der bäuerlichen Wirthe betreffend.

Die im Artikel 23. der Deklaration vom 29. Mai 1816 ertheilten, und die Vorschriften des §. 45. des Edikts vom 14. September 1811 ergänzenden Bestimmungen schließen,

zu 1., des vorliegenden Berichts die Translokation auf solches Land, welches dem Gutsherrn bei der Regulirung als Abfindung zugefallen ist, keinesweges aus. Denn durch die Auseinandersetzung hat solches die Eigenschaft des Vorwerkslandes erhalten.

Die Translokation nach benachbarten Vorwerken, ist nemlich nach dem wörtlichen Inhalte des Artikels 23. der Deklaration der Versetzung auf derselben Feldmark entgegen gesetzt. Ueberall ist, wie aus den Bestimmungen §§. 49 — 51. der Verordnung vom 20. Juni 1817. erhellet, der Ausdruck Vorwerk in sensu latiori genommen und es sind darunter, alle und jede Besitzungen verstanden, worüber die Gutsherrschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung mit den bäuerlichen Wirthen disponiren kann, dergestalt, daß auch ein nach der Lage des Hypothekenbuches von dem andern unterschiedenes Gut zur Translokation benutzt werden kann, und die hiebei interessirenden Gläubiger sich einer diesfälligen Ausgleichung ihres Interesse unterwerfen müssen.

zu 2., muß man die Translokationen der Regel nach allerdings auf angrenzende Güter beschränken, weil es außerdem keine Grenzlinie geben würde, welche die bäuerlichen Wirthe gegen die Entsetzung aus allen ihren bisherigen Verbindungen sicherte.

Wenn aber das Besitzthum, wohin die Translokation geschehen soll, nicht blos durch die Vereinigung in der Person eines und desselben Besitzers mit dem Gute verbunden ist, zu welchem die Translokation geschehen soll, sondern ein Zubehör desselben im gesetzlichen Sinne ist: so versteht es sich von selbst, daß in solchem Falle die getrennte Lage keinen Unterschied machen kann, weil sich das, was von dem Hauptgute gilt, auch von dem Zubehör versteht, und das Pertinens in rechtlichen Beziehungen für ein Ganzes mit der Hauptsache zu achten ist, daraus auch eben der wirthschaftlichen Verbindung wegen, worin Zubehör und Hauptsache stehen, auf keine Weise eine die bäuerlichen Wirthe, gefährdende Folge entstehen kann.

Uebrigens ist die Absicht Ew. Hochwohlgebornen die Abbau als Mittel der Kulturverbesserung auf alle Weise zu fördern, der Absicht der Gesetze ganz entsprechend. Wenn nemlich die Kommissarien dieselben gehörig benutzen; so kommen dadurch nicht nur die gutsherrlichen Besitzthümer, sondern auch die bäuerlichen Wirthe in bessere Lage. Es kann der Regel nach keine Gelegenheit günstiger gefunden werden, die vollständige Separation mit mehr oder minder vollständigem Arrondissement jedes Besitzthums sowohl der Bauern als des Gutsherren sogleich zu Stande zu bringen, oder ihre Ausführung doch so vorzubereiten, daß es nur noch eines Schrittes und keiner weitern Untersuchung der Ländereien bedarf, um sie eintreten zu lassen.

Berlin, den 7. Mai 1819.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

v. Schuckmann.

An
den Königl. Generalkommissarius
Herrn Präsidenten v. Sydow
Hochwohlgeboren
zu Königsberg in Pr.

24.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 17. Mai 1819 nebst den vorhergegangenen Anfragen, über die Rechte der schon eingetragenen und noch einzutragenden Realgläubiger nach Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

---

a.

Das Oberlandesgericht von Pommern zu Stettin frägt gehorsamst an, was für Rechte den schon eingetragenen und

noch einzutragenden Realgläubigern nach Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, auf die zu den Hauptgütern eingezognen bäuerlichen Besitzungen zustehen.

Das Edikt, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 14. September 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816 gesteht im Allgemeinen und als Regel den Besitzern bisher erblich besessener Bauergüter zwei Drittel, und den Besitzern bisher nicht erblich besessener Bauergüter, ein halb ihres Besitzthums eigenthümlich zu, und überläßt dagegen den Gutsherrn resp. ein Drittel und ein halb der bäuerlichen Besitzung zum freien Eigenthum.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen, waren die vorgedachten bäuerlichen Besitzungen unbedenklich ein Pertinenzstück des Hauptguts, wozu sie gehörten und benutzt wurden, und den eingetragenen Gläubigern eben so wohl, als das Hauptgut selbst verhaftet.

(Allg. Landr. Th. 1. Tit. 20. §. 443. seq. u. 467.)

Nach unserm Dafürhalten tritt, nach erfolgter Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und bewirkter Abschreibung des den bäuerlichen Besitzern zugetheilten Eigenthums, im Hypothekenbuche des Hauptguts des dem Gutsherrn verbleibende resp. ein Drittel und ein Halb der bäuerlichen Besitzung, oder der dafür festgesetzten Rente, an die Stelle der ganzen bäuerlichen Besitzung, verbleibt daher ein Pertinenz des Hauptguts, und ist sowohl den im Hypothekenbuch schon eingetragenen, als noch einzutragenden beständigen Lasten, Schulden und Realverbindlichkeiten mit verhaftet.

(Allg. Landr. am geführten Orte §. 456. und 459.)

Die §§. 24. 55. und 56. des Edikts vom 14. September 1811. und der Artikel 51. der Deklaration vom 29. Mai 1816. gestehen indeß, als eine Ausnahme von dem Gesetz dem Eigenthümer verschuldeter Güter die Befugniß zu,

1. auf das dem Hauptgut verbleibende ein Drittel oder ein Halb der bäuerlichen Besitzung, neue Vorwerke oder bäuerliche Etablissements anzulegen und
2. von dem Lande, welches er zur Entschädigung erhält, so viel zu verkaufen, oder prioritätisch zu verpfänden, als erforderlich ist, um die Kosten der neuen Wirthschaftseinrichtungen und besonders des Ankaufs des Spannviehes und des Aufbaus der Stallgebäude zu bestreiten und dazu erweislich nöthig ist.

ad 1. halten wir diese neuen Vorwerke und bäuerlichen Etablissements ebenfalls für solche Pertinenzstücke des Hauptguts, die den darauf schon eingetragenen und noch einzutragenden Forderungen, in sofern sie von der Mitverpfändung nicht

ausdrücklich ausgeschlossen worden, hypothekarisch verhaftet sind.

ad 2. aber sind wir, nach der Stimmenmehrheit, der Meinung, daß die dem Besitzer des Hauptguts im Gesetz beigelegte Befugniß, zu dem bestimmten Zwecke einen Theil der ihm bei der Auseinandersetzung zugetheilten bäuerlichen Besitzungen zu verkaufen, oder prioritatisch zu verpfänden, nach erfolgter Regulirung der gutsherrlichen nnd bäuerlichen Verhältnisse auf den successor singularis z. B. den Käufer niemals übergeht, auch von dem Gutsbesitzer der die Auseinandersetzung mit seinen bäuerlichen Einsassen zu Stande gebracht hat, nur blos gegen die schon vor der Regulirung der Verhältnisse vorhanden gewesenen Hypothekarien ausgeübt werden kann, dagegen allen nach der Regulirung kontrahirten Hypothekschulden unnachtheilig ist, und gedachte Pertinenzien, wenn sie nicht von der Mitverpfändung nach §. 447 des Allg. Landr. am geführten Orte, ausgeschlossen worden, ohne weitere Einschränkung zur Hypothek haften, da die Absicht des Gesetzgebers deutlich dahin ausgesprochen ist, daß dem bereits verschuldeten Gutsbesitzer diejenigen Geldmittel zu verschaffen sind, welche die in Gefolge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtungen nothwendig machen.

Die General-Landschafts-Direktion ist dagegen in ihrem abschriftlich angeschlossenen Schreiben vom 23. v. M. der entgegen gesetzten Meinung, und hält, mit einigen ihrer Meinung beitretenden Mitgliedern des Kollegii auch bei Verpfändung von Gütern, worin die Regulirung die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse schon beendigt ist, und die Abschätzung nach dem neuen und veränderten Zustande dieser Güter erfolgt ist, zur Sicherheit des Pfandbriefs-Kredits

a. In Fällen, wo diese Güter sich der Landschaft associren und

b. in Fällen wo auf den der Landschaft bereits associirten Gütern, der landschaftliche Kredit erhöht werden soll, erforderlich, daß

1. die Gutsbesitzer ihrer gesetzlichen Befugniß entsagen, einen Theil der bei der Regulirung gewonnenen Landungen oder Renten zu verkaufen, oder mit dem Vorzugsrecht vor den eingetragenen Hypotheken zu verpfänden und

2. diese Entsagung im Hypothekenbuch eingetragen wird.

Gegen die Zulässigkeit einer solchen Entsagung haben wir nichts zu erinnern, da sie im Gesetz nicht untersagt ist, und in der Regel ein jeder auf seine Rechte und gesetzlichen Befugnisse Verzicht leisten kann. Die Plu-

calität der Mitglieder unsers Kollegii hält die Entsagung aber, in Ansehung aller nach der Regulirung kontrahirten und auf das Hauptgut gelegten Hypothekenschulden und Realverbindlichkeiten, überflüssig. Ist sie aber in gehöriger Form erfolgt, so entsteht wiederum die Frage: an welcher Stelle des Hypothekenbuchs sie einzutragen ist?

Wir glauben hiebei unterscheiden zu müssen? ob die Entsagung zur Sicherheit und zum Besten aller schon eingetragenen und noch einzutragenden Schulden oder nur zum Besten, und zur Sicherheit bestimmter Schulden erfolgt ist?

In dem ersten Fall würden wir die Entsagung in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuchs als eine Einschränkung der Disposition, in dem zweiten Fall aber, als eine besondere Real-Verbindlichkeit bei derjenigen Post, zu deren Besten die Entsagung erfolgt ist, mithin in der dritten Rubrik des Hypothekenbuchs eintragen lassen. Sowohl die Eintragung der allgemeinen Entsagung, als der Entsagung, welche zum Besten eines Privat-Gläubigers erfolgt, würde in gewöhnlicher Art vom Collegio zu verfügen seyn, dagegen die Eintragung der Entsagung zum alleinigen Vortheil der schon eingetragenen oder noch einzutragenden Pfandbriefe, der Pfandbriefs-Intabulations-Commission wegen der genauen Verbindung mit der Pfandbriefs-Intabulation, ebenfalls übertragen werden können.

Wir stellen die Prüfung der Richtigkeit unserer Ansichten gehorsamst noch ein, und bemerken nur noch, daß wir uns diese Anfrage hauptsächlich erlaubt haben, um nicht zu fehlen, und mit andern Hypothekenbehörden ein gleichmäßiges Verfahren zu beobachten.

Stettin, den 1. Mai 1819.

Das Oberlandesgericht von Pommern.

b.

Der unzweifelhafte Einfluß, welchen die jetzigen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhaltnisse auf die Substanz der mit den Gütern bestellten Hypotheken äußern, giebt uns zu der folgenden ganz ergebensten Mittheilung über diesen Gegenstand, Anlaß.

Es ist dabei vorauszuschicken, daß die Erfolge, welche das Edict vom 14. Septbr. 1811 auf die landschaftliche Sicherheit haben möchte, gleich nach dessen Publikation ein naheliegender Gegenstand der Erwägung und Berichtigung waren. In Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche eine Revision der Taxen aller bepfandbrieften Güter nach erfolgter Regulirung

hab.n

haben mußte, und selbst in Rücksicht auf die Inconvenienzen, welche die einzelnen Gutsbesitzer, wenn ihr landschaftlicher Credit in Folge einer Tax-Revision hätte heruntergesetzt werden müssen, getroffen haben würden, fiel der Beschluß dahin aus, bei dem in dem Edict selbst theoretisch ausgesprochenen Satz:

> daß die gesetzliche Entschädigung ein hinreichendes Aequivalent der den Gütern durch die Regulirung entgehenden Realitäten sey,

stehen zu bleiben; und dem zufolge sollte nur da, wo besondere Umstände — verlangte Erhöhung des landschaftlichen Credits, schlechte Wirthschaft u. s. w. — solches nöthig oder räthlich machten, die Taxe revidirt und der Credit darnach erweitert oder eingeschränkt werden. Für jetzt also interessirt der landschaftliche Credit nur in den Fällen, wo

1. Güter, in welchen die Regulirung bereits geschehen ist, sich der Landschaft associiren,
2. oder in solchen, welche bisher schon mit Pfandbriefen belegt gewesen, der ihnen gegebene Credit erhöhet werden soll.

In beiden Fällen erfolgt die Abschätzung nach demjenigen Zustande, welcher in Folge des vorzulegenden von der Königl. General-Commission bestätigten und zur Ausführung gebrachten Recesses vorhanden ist. Allein dieser Zustand giebt das Object der Hypothek nicht unbedingt an. Nach den §§. 24. 55. und 56. des Edicts vom 14. Septbr. 1811 und nach dem Artikel 51. der Declaration vom 29. Mai 1816 ist der Gutsherr berechtiget, von dem durch die Auseinandersetzung gewonnenen Lande oder der anderweitigen Abfindung, worin dieselbe bestehen möge, ohne daß es des Konsenses der Hypothekgläubiger bedarf, so viel zu verkaufen oder für ein solches Darlehn zu verpfänden, als zu den, Behufs der Benutzung des gewonnenen Landes erforderlichen Anlagen, Bauten oder sonstigen Wirthschafts-Nothdurften, nach dem Zeugniß zweier Kreisverordneten verwendet werden muß. Es leuchtet ein, daß durch die Anwendung dieser Vorschriften der Gegenstand der Hypothek nach derjenigen Abschätzung, welche der Pfandbriefsbewilligung zum Grunde liegt, eine Abänderung erleiden kann, ohne daß die bisherigen Hypothekgläubiger, und folglich auch die Landschaft deshalb zu befragen wäre. Dies aber würde bei Pfandbriefsbewilligungen um so unpassender seyn, da die Pfandbriefsanleihen, welche jetzt aufgenommen werden, zum großen Theil schon den Zweck haben, zu den Behufs der bessern Benutzung der gewonnenen Grundstücke nöthigen Anstalten die erforderlichen Mittel herbeizuschaffen.

Indem wir daher, um diesem Uebelstande vorzubeugen, die Anordnung treffen, daß ein jeder Gutsbesitzer, dessen Grundstück nach dem durch die Regulirung herbeigeführten Zustande abgeschätzt wird, der Befugniß entsage, einen Theil der gewonnenen Landungen oder Renten zu verkaufen, oder dieselben mit dem Vorzugsrecht von den bisherigen Hypotheken zu verpfänden, finden wir es angemessen, über die Art der Eintragung dieser Entsagung uns der Ansicht eines Königl. Hochlöblichen Oberlandesgerichts zu vergewissern.

Es kommt nemlich darauf an:

1) ob diese Eintragung blos in der Rubrik der Beschreibung des Guts, oder Rubr. II. der Tabelle selbst als eine Beschränkung des Eigenthums, oder nur bei derjenigen Hypothekenpost, welche dadurch gesichert werden soll, geschehe, und

2) ob sie Seitens der Intabulations-Commissarien verfügt werden könne, oder eines besonderen vorherigen Antrages bei Einem Königl. Hochlöbl. Oberlandesgericht bedürfe?

Nur bei dem letzteren haben wir insofern ein Interesse, als wenn der Nachweis der geschehenen Eintragung bei der Pfandbriefsbewilligung erfordert werden müßte, dadurch öfter ein dem Geschäft hinderlicher Aufenthalt entstehen möchte. Auch scheint uns diese Eintragung, da sie mit dem Zwecke der Pfandbriefs-Intabulation zusammenhängt, ganz eigentlich zu den Geschäften der Intabulations-Commission zu gehören.

Einer baldigen gefälligen Antwort sehen wir ganz ergebenst entgegen. Stettin, den 23. April 1819.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

An G. v. Köller.

Ein Königl. Hochlöbl. Oberlandesgericht
von Pommern hieselbst.

c.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 1. d. M. eröffnet, daß der Justizminister der Ansicht des Collegii über die Behandlungsart der Eintragungen solcher Entsagungs-Acte, welche Gutsbesitzer über ihre gesetzliche Befugniß einen Theil der bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse gewonnenen Ländereien oder Renten zu verkaufen oder prioritätisch zu verpfänden, ausstellen, völlig beitritt und Referenten überläßt, darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 17. Mai 1819.

Der Justizminister

An v. Kircheisen.

das Königl. Oberlandesgericht
zu Stettin.

25.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1819. wegen der widergesetzlichen Einziehung der bäuerlichen Stellen.

Der Königl. Regierung geben wir auf den Bericht vom 16. März d. J. zu erkennen, daß die Art. 76 und 77. der Deklaration vom 29. Mai 1816, die Gutsherren nur Bedingungsweise von der Pflicht zur Konservation der Wirthe in den noch nicht zu Eigenthum verliehenen bäuerlichen Nahrungen entbinden, insofern nemlich dieselben rechtmäßig erledigt sind.

Demgemäß hat

1) die Landespolizei-Behörde nach wie vor die Befugniß, den Ausweis darüber, oder die Wiederbesetzung derselben zu fordern und den Kontravenienten zur gesetzlichen Strafe zu ziehen.

2) Diese Strafbestimmungen können aber, den Fall ausgenommen, wenn eine Gutsherrschaft, ohne vorschriftsmäßig den Konsens der Königl. Regierung zu suchen, unbesetzte Höfe gänzlich destruirt hat, nicht anders in Anwendung kommen, als auf die Weise, daß derselbe eine den Umständen angemessene Frist bestimmt werde, innerhalb welcher sie sich über die rechtmäßige Erledigung oder die anderweitige Besetzung des Hofes ausweiset, auch wird wegen der bis jetzt vorgekommenen Fälle ersterer Art rücksichtlich der von der Königl. Regierung ausgeführten Verzeihlichkeit, des hierunter obgewalteten Irrthums in der Regel nach der Strenge der Gesetze nicht verfahren werden können und es wird daher auch hier, wie in den übrigen Fällen eine nachträgliche Aufforderung an die Kontravenienten zu erlassen seyn.

Dagegen kann es

3) nicht gebilligt werden, daß gegen diejenigen welche sich strafbar gemacht haben, ein geringeres Strafübel, als es in den bestehenden Gesetzen vorordnet ist, verhängt werde, und es ist eine ganz unrichtige Ansicht der Königl. Regierung, daß es sich bei dem desiderirten Konsense nur noch um bloße Förmlichkeiten handele.

Es ist nemlich keinesweges die Meinung jetzt die Konservation des Bauernstandes der Willkühr der Gutsbesitzer Preis zu geben. Hat das Gesetz den Bauern Rechte verliehen, vermöge deren sie sich selbst im Besitze ihrer Stellen behaupten können, so ist doch die Mitwirkung der Königl. Regierung zur Sicherstellung des keineswegs aufgegebenen Zwecks gar nicht überflüssig. Die Königl. Regierung soll vielmehr darauf wachen, daß die Gutsherren die Unwissenheit der Bauern nicht miß-

brauchen, um sie aus ihren Nahrungen zu verdrängen. Die ihr vorbehaltene Mitwirkung wird mindestens die Folge haben, daß keiner der Interessenten de facto um die ihm durch das Gesetz zugedachten Vortheile gebracht werden kann. Es müssen vielmehr rechtskräftige Erkenntnisse, wodurch ihre Ansprüche erledigt sind, oder freiwillige und gehörig beglaubigte Verzichtleistungen beigebracht werden, und wenn sich bei der Prüfung der hieher gehörigen Verhandlungen ergeben sollte, daß gleichwol noch Mißbräuche stattfinden, so wird die Königl. Regierung Anlaß erhalten, davon nähere Anzeige zu machen, um angemessene Maaßregeln dagegen vorzukehren.

Wenn ferner bezüglich auf die den Gutsherrn nachgelassene Einziehung der Bauerhöfe jede billige Rücksicht befriedigt ist; so hat man auf der andern Seite auch soviel stärkern Anlaß, dem unrechtmäßigen Verfahren der Gutsherren zu steuern und die Strenge des Gesetzes ist in diesem Falle vielmehr noch, als nach der früheren Verfassung begründet. Es werden nicht nur doppelte Pflichten verletzt, sondern die Uebertretung der Landespolizeigesetze ist auch um so strafbarer, je liberaler die Einschränkungen derselben ermäßigt sind.

Es wird nun

4) die Sache der Regierung seyn, sich durch stete Aufmerksamkeit der Landräthe und deren strenge Kontrolle, imgleichen durch Kommunikation mit der Generalkommission von den mit den Bauerhöfen vorgehenden Veränderungen in Kenntniß zu erhalten, wie Ihr solches durch die von dem Ministerio des Innern durch die Landräthe veranlaßten Recherchen und die in Folge derselben gefertigten Nachweisungen wegen der bis jetzt vorgekommenen Fälle erleichtert ist. Sie hat in diesen Nachweisungen zugleich die Grundlage zur bessern Kontrolle wegen der fernerhin vorkommenden Veränderungen. Sie wird sich dadurch in den Stand gesetzt sehen, die Mißbräuche der Vergangenheit kennen zu lernen, ihre nachtheiligen Wirkungen zu beseitigen und gleichen Uebeln für die Zukunft vorzubeugen.

Was die übrigen von der Königl. Regierung in ihren Berichten vom 25. September v. J. und 16. März d. J. zur Sprache gebrachten Fragen anlangt; so ist es

5) keinem Bedenken unterworfen, daß sich die Sorge um die Konservation der Bauerhöfe auf diejenigen beschränkt, welche noch bei Publikation des Edikts vom 14. September 1811 besetzt waren, oder fernerhin besetzt sind, da dasselbe und die Deklaratirn vom 29. Mai 1816 frühern Besitzern keinen Anspruch auf das Eigenthum einräumt, und mit Ausnahme dessen, was in diesen Edikten vorbehalten worden,

die übrigen aus der bisherigen Verfassung entspringenden Einschränkungen der freien Disposition über das Grundeigenthum ausdrücklich aufgehoben sind.

6) Aus dem Umstande, daß sich bei der bäuerlichen Regulirung Niemand mit Ansprüchen auf den erledigten Hof gemeldet hat, kann die Königl. Regierung noch keinen Anlaß zu dem gesuchten Konsens entnehmen. Es würde zwar sehr unpassend seyn, wenn die Spezialkommission und die Generalkommission zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse sich dabei, daß sich zu den seit Publikation des Edikts vom 14. September 1811 erledigten Höfen Niemand gemeldet, beruhigt hätten, und nicht von Amtswegen auf Feststellung oder Erledigung ihrer Ansprüche eingegangen wären. Es bleibt aber möglich, daß dergleichen Fehler begangen sind, und wenn also die Königl. Regierung aus den von der Generalkommission Ihr gemachten Mittheilungen nicht die Ueberzeugung erhält, daß der Hof wirklich erledigt sey: so liegt es Ihr ob, sich von dem Extrahenten den Nachweis darüber geben zu lassen.

7) Kann in einem gegebenen Falle, welcher jedoch nach demjenigen, was die Königl. Regierung zu Nr. 5. zu erkennen gegeben, nicht leicht eintreten dürfte, durch summarische Recherchen nicht ausgemittelt werden, ob und welche Prätendenten zu einem erledigten Hofe vorhanden sind, so muß es zwar der Gutsherrschaft überlassen bleiben, sich gegen die Ansprüche der unbekannten Interessenten durch öffentliches Aufgebot sicher zu stellen. Es würde jedoch zu weit führen, wenn die Königl. Regierung Ihre Ansprüche auf den Ausweis über die rechtmäßige Erledigung des Hofes bis zu diesem Extrem ausdehnen wollte. Es genügt in solchem Falle an der Ueberzeugung der Königl. Regierung, daß die Ermittelung der Berechtigkeiten auf anderem Wege nicht zu erreichen sey, und Sie mag dann den Konsens unter Vorbehalt der Ansprüche der überall oder doch ihrem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten ertheilen.

Ueberhaupt aber wird Dieselbe

8) wohl thun, ihre Konsense immer nur unter dem Vorbehalte der Privatrechte zu ertheilen.

Wiewohl es sich von selbst versteht, daß durch ein in landespolizeilicher Beziehung ertheilter Konsens den schon erworbenen Rechten kein Eintrag geschehen kann, so können doch in einem oder dem andern Falle Mißverständnisse daraus entstehen, wenn jenen Rechten nicht vorgesehen wäre.

Berlin, den 26. Mai 1819.

Ministerium des Innern.

An v. Schuckmann.

die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr.

No. 26.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1819 wegen der auf die Kirchen bei der Regulirung treffenden Kosten.

Der Königl. General-Commission wird der Bericht der Königl. Regierung vom 18. v. M. wegen der bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in N. auf die dortige Pfarre treffenden Kosten hierbei in Abschrift mit dem Eröfnen zugefertigt, daß es keinen Anstand finde, in diesem, wie in andern Fällen, die auf die Kirchen der Separation wegen treffenden Kosten niederzuschlageu, wenn dieselben dürftig sind, da in solchem Falle die im §. 213. der Verordnung vom 20. Juni 1817 bestimmten Bedingungen vorhanden sind. Werden aber von den Vorstehern durch unnöthige Weiterungen Kosten verursacht, so wird es nach §. 656. Tit. II. Thl. 2. des allgemeinen Landrechts deren Sache seyn, dafür aus eignen Mitteln aufzukommen.

Hiernach werden also die weitern Anträge der Königl. General-Commission, sowohl im vorliegenden, als andern ähnlichen Fällen erwartet.

Berlin, den 9. Juni 1819.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königl. General-Kommission
zu Stargardt.

27.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1819, daß auf die Provocation eines einzelnen dienstpflichtigen Einsaaßen sogleich die Regulirung eingeleitet werden soll.

In dem Art. 9. der Declaration vom 29. Mai 1816, über dessen Auslegung die Königl. General-Commission in dem Berichte vom 26. v. M. angefragt hat, ist zwar die Bestimmung des Gesetzes vom 14. Septbr. 1811, daß die Regulirungen nach gewissem Zeitverlauf von Amtswegen erfolgen sollen — als Regel — aufgehoben, solche jedoch für den Fall, wenn auch nur Ein dienstpflichtiger Einsaaße darauf anträgt, wieder hergestellt. Für diese der Fassung des Gesetzes angemessene Auslegung sprechen ferner die im 2ten Theile des vor-

liegenden Berichts der Königl. General-Commission, namentlich zu 2 und 3. angeführten Gründe. Auch würden die bestehenden Verhältnisse auf mannigfaltige Weise verwirret werden und Inconvenienzien aller Art entstehen, wenn die Regulirung nur theilweise geschehen sollte.

Berlin, den 21. Juli 1819.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

An v. Hardenberg.

die Königl. General-Commission
für Ostpreußen und Litthauen
zu Königsberg.

28.

Auszug aus dem Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1819 die Mittel zur Beweisführung daß bäuerliche Stellen katastrirt sind, betreffend.

Was insbesondere die Anwendbarkeit der verschiedenen Steuer-Konsignationen anlanget, deren in den vorliegenden Berichten Erwähnung geschieht, so hat die im Artikel 4. der Deklaration enthaltenen Bestimmung

> daß nemlich die Stellen in den Steuerschlägen (Steueranschlägen) der Provinz überhaupt als bäuerliche Besitzungen katastrirt seyn müßten

keinen andern Bezug als den, daß sie von dem Vorwerkslande und den auf solchen etablirten Besitzungen gehörig unterschieden werden können, da weder die Größe der Besitzthümer (es giebt Vorwerke, die kleiner sind als bäuerliche Nahrungen) noch die Steuerpflichtigkeit (wie das namentlich in Preußen der Fall ist) noch die Art der Gutsherrlichen Nutzungen, noch die Qualität der Besitzer, ob solche nemlich bäuerlichen Standes gewesen sind, genügenden Anhalt geben. Man hat also auf die bestehenden Konsignationen zurückgehen zu müssen geglaubt, welche die verschiedenen Gattungen der steuerpflichtigen Grundstücke näher bezeichnen. Das Gesetz schreibt aber weder eine bestimmte Form dieser Steuerkonsignationen vor, noch daß sie zur Zeit der allgemeinen Steuereinrichtung aufgenommen seyn müssen. Jedes amtlich aufgenommene Verzeichniß also, was als Beweisstück zur Ermittelung der bestehenden Steuerverhältnisse dienen kann, ist auch geeignet daraus den Beweis zu führen, daß die Stelle qu. zu den bäuerlichen Nahrungen gehöre.

Es kann hiernach

1) kein Bedenken finden, daß die General-Hufenschoßprotokolle (die Bereisungsprotokolle der Kommissarien resp. vom Jahr $17\frac{18}{19}$ und 1772) conf. Nr. II. 6., des Berichts vom 4. Juli v. J.) zum Grunde gelegt werden können, da sie die amtlichen Ermittelungen enthalten, auf welche die Festsetzung der Steuern gegründet ist, und dieselben hiernach ein wesentliches Stück der derzeitigen Anlagen, nemlich die Grundlage und ein Zubehör derselben ausmachen, dergestalt, daß wegen aller in dem Steuerregister selbst nicht aufgeklärten Umstände darauf zu rekurriren ist.

2) Der Aufnahme vom Jahre 1730 erwähnt weder der Bericht der Regierung, noch ist aus dem, was darüber im Bericht vom 4. d. M. angeführt worden, deutlich ersichtlich, welcher Anlaß und welche Urheber die hier gedachten Extrakte haben. Es wird dies also näher zu ermitteln seyn, um beurtheilen zu können, welche Rücksicht darauf zu nehmen ist.

3) Den Verzeichnissen von $17\frac{48}{49}$. 1750 und 1752. kommen nach demjenigen, was von der Regierung und in dem Berichte der oben genannten Mitglieder der Königl. Generalkommission vom 4. d. M. darüber beigebracht worden, allerdings alle Eigenschaften der Steuerkataster zu,

4) in dem letztgedachten Berichte vom 7. d. M., wird die Konsignation vom Jahre 1782 übergangen, deren die Königl. Regierung als einer anderweiten Zusammenstellung gedenkt, mit dem Zusatze „daß dabei einzelne in der Zwischenzeit vorgefallene Veränderungen in den Kontributionsbeiträgen berücksichtigt worden. Da sie hiernach theils Wiederholung früherer Konsignationen, theils neue Aufnahmen enthält, so kann ihr ebenfalls die Eigenschaft einer Steuerrolle nicht abgesprochen werden. Sie ist daher ebenfalls zum Ausweise über das Erforderniß Artikel 4. litt. b. der Deklaration brauchbar, und unterscheidet sich von ihrer Anwendbarkeit von den vor 1752 und resp. 1772 aufgenommenen Konsignationen nur darin, daß dadurch nicht zugleich das Erforderniß zu litt. c. nachgewiesen wird. Demgemäß ist es völlig genügend zu dem Ausweise über die Katastrirung, wenn die Stelle nur in einer oder der andern der zu 1. 3. 4. gedachten Quellen als eine bäuerliche verzeichnet steht. Ob ein gleiches auch von den unter 2 gedachten Nachrichten anzunehmen, muß von den desiderirten näheren Ermittelungen abhängig bleiben.

Berlin, den 28. Juli 1819.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

An (gez.) v. Hardenberg.

die Königl. Generalkommission für
Ostpreußen und Litthauen zu Königsberg.

29.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 25. August 1819, wegen Vertheilung des Allodifications-Zinses.

Auf die von Ew. Hochwohlgeborn unterm 30. Mai d. J. eingereichte Beschwerde gegen den Bescheid der Königl. General-Commission vom 20. Februar d. J. nach welchem der Allodifications-Zins von den N. N. Gütern nicht auf die bäuerliche Besitzungen verhältnißmäßig vertheilt, sondern dem Dominio allein zur Last gelegt werden, wird Ihnen von Seiten des unterzeichneten Ministerii hiemit eröffnet, daß der gedachte Bescheid ganz gesetzlich ist, und es daher lediglich sein Bewenden dabei behalten muß.

Berlin, den 25. August 1819.

Ministerium des Innern. Departement des Staatsministers v. Schuckmann. 2te Abtheilung.

An gez. v. Hardenberg.

die Curatoren der rc. Stiftung.

30.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 14. October 1819, die Hülfsdienste betreffend.

Nach den von der Königl. General-Commission mittelst Bericht vom 14. v. M. eingesandten hiebei zurückerfolgenden Akten ist die Beschwerde der bäuerlichen Einsaaßen zu N. wegen der ihnen in dem Bescheide der Königl. General-Commission vom 3. Juni d. J. auferlegten Hülfsdienste für begründet nicht zu achten, und sind dieselbe damit zur Ruhe zu verweisen.

Denn wiewohl die Beschwerdeführer ihre Unzufriedenheit mit dem früheren Bescheide der Königl. General-Commission vom 1. August v. J. zu erkennen gegeben haben und der Rekurs von demselben auf die Entscheidung des Ministeriums noch zuläßig sein würde, wenn die Sache durch weitere Verhandlungen und dem frühern Bescheide der Königl. General-Commission vom 3. Juni d. J. nicht in andere Lage gebracht wäre: so ist doch die Meinung derselben, als ob sie gegen Verzichtleistung auf das ihnen zur Abfindung wegen ihrer Holzberechtigung überwiesene Forst-Terrain N. Wald genannt Befreiung von den Hülfsdiensten, zu fordern befugt wären, keinesweges richtig. Selbst wenn sie gar keine Holzberechti-

gung gehabt hätten, werden sie nach §. 17. des Edikts vom 14. Sep. 1811 zu den Hülfsdiensten schuldig sein, und wenn das Gesetz im §. 51. die General-Commission auffordert, die Auseinandersetzung dadurch vollständig zu machen, daß die Waldberechtigungen der bäuerlichen Wirthe und die Hülfsdienste derselben wo beide entbehrt werden können, gegen einander aufgehoben werden, so ist dies doch nach dem wirklichen Inhalte des gedachten §. nicht unbedingt geboten, sondern von der Verzichtleistung der Gutsherrschaft auch die Hülfsdienste, also von einer freien Handlung derselben abhängig gemacht, und es kann die Compensation in dem vorliegenden Falle der Gutsherrschaft, welche dem Antrage der bäuerlichen Wirthe widerspricht, nicht aufgedrungen werden.

Berlin, den 14. October 1819.

Ministerium des Innern.

Departement Seiner Excellenz des Staatsministers v. Schuckmann. Zweite Abtheilung.

An gez. v. Hardenberg.

die Königl. General-Commission für Ostpreußen und Litthauen zu Königsberg.

31.

Auszug aus dem Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 30. December 1819, die Vertheilung der Grundabgaben bei Renteabfindungen, so wie der Kapitalszahlungen bei verschuldeten Gütern betreffend.

Zu 4. waltet gar kein gegründetes Bedenken ob, es lediglich bei der Vereinigung der Interessenten in dem Recesse zu belassen, daß nemlich die fixirte Trankſteuer von der Gutsherrschaft übernommen werde, da dieselbe allerdings auf die Getränkefabrikation und den Krugverlag radizirt ist.

Was die weiter zur Sprache gebrachten Fragen anlangt,

a) ob nemlich bei Abfindungen in Rente die Gutsherrschaft verpflichtet sey, sich die Hälfte der öffentlichen Abgaben, nur so weit sie jetzt bestehen, oder auch wie sie für die Zukunft festgestellt werden, von der Rentzahlung in Abzug bringen zu lassen? so ist in dem Edicte vom 14. Septbr. 1811 und dessen Declaration kein Grund erfindlich, der Sache wegen der Contribution die Stellung zu geben, daß die bäuerlichen Wirthe solche von der herrschaftlichen Rente in Abzug bringen, und diese daher im Falle künftiger Erhöhung noch weiter ermäßigt werde, die Contributionspflicht bleibt, vielmehr bei demjenigen welcher die Ländereien behält und die gutsherrliche Rente ist daher ohne einen Vorbehalt jener Art bestimmt festzustellen rc.

b) Die Frage: ob die Verordnung vom 9. Mai 1818 wegen Verschuldung der Lehen und Fideikommisse und der Art. 70. der Declaration überhaupt auf alle Kapitalsabfindungen und insonderheit auf diejenigen Zahlungen Anwendung findet, welche die Bauern leisten müssen, wenn die Hofwehr in Gelde verlangt wird, oder nur auf diejenigen Geldsummen, welche die Gutsherrschaft statt der Land- und Rente-Abgabe von den Bauern gegeben werden,

erledigt sich aus den Vorschriften des §. 24. des Edicts vom 14. Septbr. 1811 von selbst, da diese beiden Bestimmungen Art. 51. seq. und 70. theils mittelst specieller Bezugnahme, theils dem Zusammenhange nach vorausgesetzt sind.

Berlin, den 30. December 1819.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.
An Köhler.
die Königl. General-Kommission in Königsberg.

32.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 4. Febr. 1820, die Befugniß der General-Commissionen, Untergerichten in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge zu machen.

Die General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Ostpreußen und Litthauen, hat dem Justizministerio die Correspondenz vorgelegt, in welche dieselbe mit dem Königl. Oberlandesgerichte in der Regulirungssache von N. gerathen ist. Der Chef der Justiz sieht nicht wohl ab, wie das Collegium darüber zweifelhaft seyn kann: ob die General-Commission befugt sey, einem Untergerichte in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge zu machen, wie solches mit dem Kreisgerichte zu N. stattgefunden hat, da dieses in der Verordnung vom 20. Juni 1817. §. 37. ausdrücklich vorgeschrieben ist, woraus zugleich folgt, daß dieselbe sich deshalb nicht des Requisitionsstyls bedienen darf, welchen das N. Kreisgericht gefordert zu haben scheint. Mit Recht trägt daher die General-Commission darauf an, daß das Kreisgericht gehörig bedeutet werde, und das Königl. Oberlandesgericht hätte solches auch deshalb nicht ablehnen sollen, weil es Sache des Richters ist, für die Legaliät seiner Verhandlungen zu stehen und deren Form zu beobachten. Es ist allerdings die Pflicht der General-Commission, auch die rechtliche Form zu prüfen, und wenn dabei etwas versäumt worden, es nachholen zu lassen, weil sie als forum speciale causae für die Gesetzmäßigkeit aller Verhandlungen ihres Wirkungskreises sorgen muß. Nun hält zwar auch das Collegium

dafür, daß die Desiderata der General-Commission im vorliegenden Fall über das Gesetz hinausgehen, und in Absicht der verlangten besondern Zuziehung eines glaubhaften Mannes zur Verhandlung scheint die General-Commission allerdings die Vorschrift der Kabinetsordre vom 20. Juni 1816. übersehen zu haben, dagegen aber die Entsagnng auf ein Polnisches Nebenprotokoll nach §. 75 des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung in fine mit Recht zu verlangen, welches von dem Kollegium nicht hätte übersehen werden sollen. Der Justizminister erwartet hiernach, daß das Königl. Oberlandesgericht nicht allein das Kreisgericht zu N. belehren, sondern auch überhaupt die bäuerlichen Regulirungen, so weit es dabei einwirken kann, auf alle Weise zu befördern bemüht seyn wird, da die Wichtigkeit des Geschäfts ein wechselseitiges und bereitwilliges Entgegenkommen der Behörden erfordert.

Berlin, den 4. Februar 1820.

An das Königl. Oberlandesgericht von Litthauen zu Insterburg.

Der Justizminister v. Kircheisen.

33.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 4. Febr. 1820, die Erlegung der Gebühren für die Berichtigung der Hypothekenbücher nach geschehener Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreff.

Die von dem Königl. Oberlandesgerichte zu Stettin in dem Berichte vom 27. v. M. geäußerte Meinung, daß wenn an einem Orte die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Stande gekommen, der Gerichtsherr nur schuldig sey, die erforderlichen Hypothekenbücher anzuschaffen, die bäuerlichen Besitzer hingegen welche durch jene Regulirung das Eigenthum ihrer Grundstücke erworben haben, die taxmäßigen Gebühren sowohl für die Berichtigung ihres Besitztitels, als für alle übrige Eintragungen entrichten müssen, jedoch bei der ersten Eintragung in Gemäßheit des §. 213. der Verordnung wegen Organisation der General-Commissionen ꝛc. vom 20. Junius 1817, mit dem Gebrauche des Stempelpapiers zu verschonen seyen, wird also vollkommen richtig hiedurch genehmigt, und es ist hiernach sowohl der Stadtrichter N. N. in N. zu bescheiden, als auch in andern Fällen zu verfahren.

Berlin, den 4. Februar 1820.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin.

Der Justizminister v. Kircheisen.

34.

Rescript der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern vom 7. Febr. 1820, die Beurtheilung der Selbstständigkeit einer bäuerlichen Ackernahrung betreffend.

Dem Königl. Revisions-Collegium zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Schlesien wird auf die in dem Bericht vom 26. Decbr. pr. aufgestellte Frage:

> ob bei Beurtheilungen der zur Regulirungsfähigkeit erforderlichen Selbstständigkeit einer bäuerlichen Ackernahrung blos der status quo derselben, oder nicht vielmehr deren künftiger Zustand nach erfolgter Relution, zum Grunde zu legen sey?

zum Bescheide eröffnet, daß der Ansicht des Collegii — wonach der künftige Zustand der Stelle zu berücksichtigen — nicht Beifall gegeben werden kann. Denn wenn die Declaration vom 29. Mai 1816 im Art. 4. solche bäuerliche Stellen für regulirungsfähig achtet, deren Hauptbestimmung ist, ihre Inhaber als selbstständige Ackerwirthe zu ernähren, so sieht sie offenbar nur auf den gegenwärtigen und nicht auf den künftigen Zustand, wie derselbe nach beendigter Regulirung beschaffen seyn wird. Auch ist durch die im Gesetz bestimmte Art der Entschädigung der Gutsherrschaft und durch die der Regulirung überhaupt zum Grunde gelegten Prinzipien schon dafür gesorgt, daß der Bauer auf der einen Seite durch die Befreiung von den Diensten in seiner Nahrung dasjenige wieder gewinne, was er an Land verliert. Diese Austauschung verletzt daher nicht die Nahrungsfähigkeit des Bauers, um so weniger, als auf jeden Fall das Edict von 1811 §. 21. und 46. selbst dafür sorgt, daß die Vergütigung alsdann in Körnern geschehen muß, wenn die Abtretung an Land der Selbstständigkeit der Nahrung nachtheilig werden sollte. Das Königl. Revisions-Collegium ist daher in dem nach dem Berichte erlassenen Resolut zu weit gegangen und hat der Regulirung selbst vorgegriffen.

Berlin, den 7. Febrrar 1820.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

v. Kircheisen. v. Schuckmann.

An
das Königl. Revisions-Collegium zur
Regulirung der gutsherrl. und bäuerl.
Verhältnisse in Schlesien zu Breslau.

35.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 7. Febr. 1820, die richterliche Qualität der bei den General-Commissionen angestellten Justitiarien betreffend.

Dem Justizminister ist aus einer Correspondenz mit dem Herrn Minister des Innern bekannt geworden, daß das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin nach seinem an die General-Commission zu Stargard erlassenen Schreiben vom 1. Nov. v. J. den in der Rschen Auseinandersetzungssache geschlossenen Rezeß nicht für genügend hält, obgleich derselbe von dem Justitiarius und vormaligen Stadtgerichts-Assessor N. N. aufgenommen worden ist.

Da aber ein Justititiarius einer General-Commission seine frühere richterliche Qualität nicht verliert, indem auch die General-Commission ein forum speciale causae ist; so ist das Königl. Oberlandesgericht in seiner Zurückweisung des erwähnten Rezesses zu weit gegangen, und es hat kein Bedenken, dergleichen Rezesse als gerichtliche gelten zu lassen. Ein ähnliches findet auch bei dem, dem Justitiarius zum Gehülfen und zum gerichtlichen Regulirungs-Kommissarius von dem Herrn Minister des Innern bestellten Assessor N. N. statt, da auch dieser als Stadtgerichts-Assessor zu Stargard die richterliche Qualität gehabt hat. Berlin, den 7. Februar 1820.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin.

36.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 11. Febr. 1820, die Gebühren der Baubedienten betreff.

Im Verfolg der in der Verfügung vom 20. Januar d. J. vorbehaltenen Bestimmung wegen der von dem Conducteur N. N. nach der anliegenden Liquidation und Quittung zur Vergütigung gestellten 59 Rtlr. 3 gr. 11 pf. eröffne ich Ew. Hochwohlgebornen, daß die Diäten der Baubedienten für die Aufnahme von Bauanschlägen und Zeichnungen in Regulirungs-Angelegenheiten nicht nach der Taxe vom Jahr 1772, sondern gemäß der Bestimmung No. 14. des Sportel-Reglements vom 20sten Juni 1817 für dergleichen Geschäfte nur Diäten liquidirt werden können. Hiernach ist die vorbemerkte Li-

quidation nicht nur zu berichtigen, sondern auch für die Zukunft darnach zu verfahren. Berlin, den 11. Februar 1820.

Der Minister des Innern
An v. Schuckmann.
den Königl. General-Commissarius
Herrn Präsident v. Brauchitsch
Hochwohlgeborn zu Stargard.

37.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 6. April 1820, die Hülfsdienste betreffend.

Der Königl. General-Commission wird zur Bescheidung auf die in Ihrem Bericht vom 15ten v. M. aufgestellte Frage wegen der Hülfsdienste zu erkennen gegeben, daß es allerdings wider den Zweck des Edicts vom 14. Septbr. 1811 anläuft, Dienste einzuführen, wo diese noch nicht bestanden haben und solches auch von den §. 16 und 49. desselben bestimmten Hülfsdiensten gelten muß, da derselben nirgends als neuer, sondern nur als beibehaltener Dienste gedacht worden. So spricht der §. 4. von denselben nur als Ausnahme von der Regel, daß die Naturaldienste gegen Entschädigung aufgehoben werden und die §. 16 und 17. nur von vorbehaltenen Diensten. In dem §. 49. ist die Fassung zwar allgemeiner, allein der §. 51. schränkt sie ausdrücklich wieder ein.

Die Hülfsdienste sind darnach beibehalten worden um Zerrüttungen oder große Verlegenheiten der Vorwerkswirthschaften zu verhindern. Dazu kommt, daß die Bestimmungen des 1ten Abschnitts nach §. 37. auch auf die im 2ten Abschnitt benannten Güter anzuwenden sind, so weit darüber nicht ein anders ausdrücklich bestimmt worden, und auch im §. 49. auf den §. 16. verwiesen ist. Berlin, den 6. April 1820.

Der Minister des Innern
An v. Schuckmann.
die Königl. General-Commission von
Ostpreußen und Litthauen zu Königsberg.

38.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1820 die Regulirungsfähigkeit der Mennoniten betreffend.

Auf den Bericht des Königl. Generalkommissariats vom 16. v. M. die Eigenthumsverleihung an die Mennoniten be-

treffend, wird derselben zu erkennen gegeben, daß zwar durch die Bestimmungen des Edikts vom 14. Septbr. 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816 in den gesetzlichen Vorschriften wegen Unzulässigkeit der Erwerbung des Grundeigenthums Seitens der Mennoniten nichts geändert und demnach denjenigen Besitzern, welche nur ein mit jenen Verbotsgesetzen vereinbares Pachtrecht an ihren Stellen haben, der Anspruch auf Ueberlassung nicht eingeräumt werden kann, daß aber diejenigen Besitzer dieser Cathegorie welche ein nach jenen Verboten der eigentlichen Erwerbung gleichgemachtes Besitz-Recht hatten und dieses schon im Jahr 1801 besaßen, davon nach §. 4. der Deklaration vom 17. Dezember nicht ausgeschlossen werden können. Dem gemäß hat die Königl. Generalkommission, was die Wahrnehmung des Landespolizeilichen Interesses anlangt, in Zukunft zu verfahren. Es versteht sich jedoch von selbst, daß in dem Falle, wenn einer oder der andere Gutsbesitzer dergleichen Besitzern die Befähigung rücksichts jener Verbotsgesetze streitig macht, der Entscheidung der Königl. Generalkommission über die rechtliche Zulässigkeit dieses Erwerbes bezüglich auf die Privatverhältnisse der Interessenten nicht vorgegriffen werden soll. Berlin, den 25. Mai 1820.

Ministerium des Innern.

An (gez.) v. Schuckmann.

die General-Kommission zu Marienwerder.

39.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 8. August 1820, die Gebühren der Gerichte bei Regulirungen betreffend.

Die Anfrage der Königl. General-Kommission in dem Berichte vom 14. Juni d. J. erledigt sich aus dem Reglement vom 20. Juni 1817, welches in den Bestimmungen No. 2. 3. verbunden mit §. 213. der Verordnung von eben dem Tage darüber keinen Zweifel läßt, daß die Gerichte für die im Auftrage der Königl. General-Kommission verrichteten Geschäfte nicht nach der Gebührentaxe vom 23. August 1815, sondern nur Diäten zu liquidiren haben. Eben danach werden die Diäten zwar den Parteien mit 3 Rthlr., den Kommissarien aber nur mit 2 Rthlr. 12 ggr. in Rechnung gestellt.

Berlin, den 8. August 1820.

Ministerium des Innern.

An Schuckmann.

die Königl. General-Commission für Ostpreußen und Litthauen zu Königsberg.

40.

40.
Reskript des Königl. Ministeriums des Innern vom 24. August 1820, die Regulirungsfähigkeit der Mennonisten betreffend.

In Bezug auf die unterm 25. Mai d. J. an die Königl. General-Kommission erlassene Verfügung, wegen Anwendung des Edicts vom 14. Septbr. 1811 und dessen Declaration vom 29. Mai 1816 auf die zu emphyteutischen Rechten angesessenen Mennonisten, ist von des Herrn Finanzministers Excellenz noch zur Sprache gebracht worden, welche Anwendung davon auf diejenigen Mennonisten zu machen sein werde, welche bäuerliche Grundstücke vertragsmäßig auf eine bestimmte Reihe von Jahren zu emphyteutischen Rechten besitzen, ohne daß ihnen in ihren Verschreibungen die Erneuerung des Kontrakts nach Ablauf derselben zugesagt worden. Zur Erledigung etwanniger hierüber statt findenden Bedenken wird die rc. Kommission auf die Bestimmungen Art. 80. der Declaration vom 29. Mai 1816 und §. 4. der Declaration vom 17. Decbr. 1801. verwiesen. Nach der erstern sind dieselben den Zeitpächtern gleich zu achten, nach der letztern ist aber den Mennonisten nur die Conservation in denjenigen Nahrungen zugesichert, deren Eigenthum zur Zeit der Publikation jener Verordnung schon im Besitz derselben war. Hiernach kann also den obenbezeichneten emphyteutischen Besitzern aus der Klasse der Mennonisten von Polizei wegen die Erwerbung des Eigenthums aus dem Edicte vom 14. Septbr. 1811. so wenig als aus einem andern Titel gestattet werden.

Berlin, den 24. August 1820.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

An
die Königl. General-Kommission
von Westpreußen
zu Marienwerder.

Verfügungen
der Königl. Provinzial-Behörden.

1.

Verfügung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ostpreußen vom 23sten März 1815. daß die Contracte über bäuerliche Grundstücke vor der Abschließung dem General-Kommissarius zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden sollen.

Es ist ein Fall vorgekommen, welcher besorgen läßt, daß bei den Untergerichten im hiesigen Departement zwischen den Gutsherren und ihren bäuerlichen Einsassen wegen Vererbpachtung, Einziehung, oder wegen sonstigen Dispositionen über erbliche oder verpachtete bäuerliche Grundstücke Kontrakte geschlossen und bestätiget werden, ohne daß diese Kontrakte vorhero nach Vorschrift des Edikts vom 14ten September 1811., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend; §. 59. Gesetzsammlung von 1811. Seite 299., dem Königl. General-Kommissariat für Ostpreußen und Litthauen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden. Da sich aus diesem Gesetz klar ergiebt, daß kein solcher Kontrakt die gerichtliche Bestätigung erhalten darf, wenn er nicht vorher von dem Königlichen General-Kommissariat geprüft und genehmiget worden ist: so werden sämmtliche Justizbehörden im hiesigen Departement angewiesen, die zwischen den Gutsherren und ihren bäuerlichen Einsassen wegen Verpachtung, Einziehung, oder wegen sonstigen Dispositionen über erbliche oder verpachtete bäuerliche Besitzungen geschlossenen Kontrakte jeder Art nunmehro, ehe selbige bestätiget werden, dem Königl. General-Kommissariat für Ostpreußen und Litthauen zur Prüfung und Genehmigung einzureichen, und wo, wider Vermuthen, in Verfolg des Edikts vom 14. September 1811. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ohne vorgängige

Prüfung und Genehmigung des Königl. General-Kommissariats erfolgt seyn sollte, die Einreichung der diesfälligen Kontrakte unverzüglich nachzuholen.

Königsberg, den 23. März 1815.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

2.

Verfügung der Königl. Ostpr. Polizei-Deputation vom 17ten Mai 1815, daß die bäuerlichen Verhältnisse bis auf weitere Verfügung in ihrer bisherigen Verfassung verbleiben.

Nach der allerhöchsten Kabinetsverfügung vom 7. Februar d. J. sollen, so lange das Edikt vom 14. September 1811 nicht in völlige Wirksamkeit gesetzt werden kann, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, in so fern sie nicht durch Vergleich ihre Bestimmung erhalten, in ihrer bisherigen Verfassung verbleiben.

Dieses wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Königsberg, den 17. Mai 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Ostpreuß. Regierung.

3.

Verfügung der Königl. General-Commission für Ostpreußen und Litthauen vom 13. Febr. 1817, die Abschließung neuer Zeitpachts-Kontrakte zwischen Gutsherren und Bauern betreffend.

Es sind Anzeigen eingegangen, daß die Gutsherren ihre Bauern unter der Androhung, sie sonst aus ihren Höfen zu setzen, zur Abschließung neuer Zeitpachtskontrakte genöthiget, und diese letzteren zu einem größern, als dem früher geleisteten Schaarwerk haben verpflichten wollen.

Ich mache hierdurch bekannt, daß auf dergleichen neue Kontrakte bei den Auseinandersetzungen gar keine Rücksicht genommen werden wird, und daß die Bauern bis zu derselben zwar alles dasjenige an ihren Gutsherrn leisten müssen, wozu sie im Jahr 1811 verpflichtet waren, daß ihnen aber keine mehreren Dienste und Abgaben von ihren Gutsherren auferlegt, und sie auch nicht anders aus ihren Erben gesetzt werden können,

als in Folge nach den Gesetzen dazu geeigneter Umstände, und eines vorhergegangenen richterlichen Erkenntnisses.

Königsberg, den 13. Februar 1817.

Der General-Kommissarius für Ostpreußen und Litthauen.

4.

Verfügung derselben Behörde vom 3ten Juni 1817, wegen des Termins zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Da sich in einigen Gegenden der Provinz das Gerücht verbreitet, daß diejenigen Bauern, welche nach dem Allerhöchsten Edikt vom 14. September 1811 Ansprüche auf das Eigenthum ihrer Höfe haben, sich noch im laufenden Monate, um Auseinandersetzung mit ihren Gutsherren melden müßten, wenn sie jenen Anspruch nicht verlieren wollen, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß solches völlig grundlos ist, vielmehr nach Art. 9. der Deklaration vom 29. Mai 1816 des obengenannten Edikts, es den Interessenten frei steht, in ihren gegenwärtigen Verhältnissen vorläufig zu verbleiben, wenn sie darüber mit einander einverstanden sind.

Sollte hierüber künftig ein abändernder Befehl ergehen, so wird selbiger durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Königsberg, den 3. Juni 1817.

Der General-Kommissarius für Ostpreußen und Litthauen.

5.

Verfügung derselben Behörde vom 4ten Juni 1817, wegen kostenfreier Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Nach Allerhöchster Bestimmung sollen die Kosten bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für solche Partheien ganz oder zum Theil erlassen werden, welche der Beihülfe des Staats bedürfen, durch Nachgiebigkeit gegen die Vorschläge der Regulirungs-Kommissarien, oder sonst durch billige Anerbietungen die Auseinandersetzung erleichtern und die in derselben dargebotene Gelegenheit zu zweckmäßiger Separation und andern wirthschaftlichen Verbesserungen, nach den Anmahnungen der Oekonomie-Kommissarien benutzen.

Solches wird hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 4. Juni 1817.

Der General-Kommissarius für Ostpreußen und Litthauen.

6.

Verfügung derselben Behörde vom 19. October 1818, wegen Beförderung der Gemeinheitstheilungen in Betreff der Kirchen- und Schul-Ländereien.

Bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse tritt sehr oft der Fall ein, daß die Gutsherrschaften, andere Eigenthümer, auch wohl die bäuerlichen Wirthe selbst auf Separation ihrer Grundstücke und Aufhebung der bestehenden Gemeinheit antragen. Diese Anträge sind gesetzlich und müssen in Gefolge der Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 102. selbst auch dann berücksichtigt werden, wenn auch nur ein einzelner Wirth sie macht. Die Herren Oekonomie-Kommissarien, welche mit den Regulirungen beauftragt sind, werden daher angewiesen, solche nicht zurückzuweisen, vielmehr zu befördern, indem die Aufhebung der Gemeinheiten auf die Kultur ländlicher Grundstücke einen so großen Einfluß, theils durch bessere Benutzung ganzer Wirthschaften hat, theils durch Ablassungen einzelner Parzelen an kleine Einsaaßen zu einer gartenähnlichen Kultur haben kann. Es wird der Fälle nur äußerst wenige geben, in welchen eine Separation nicht ausführbar wäre, wenn die Kommissarien das Wesen derselben nur immer im Auge behalten, und sich erinnern, daß es für dieselbe gerade nicht nothwendig ist, daß die Grundstücke eines jeden einzelnen Wirths ganz abgesondert und aneinanderhängend gelegt werden, sondern daß sie in mehreren wiewohl nicht zu kleinen, besonders nicht zu schmalen Parzelen angewiesen werden können, und es immer darauf ankommt, daß der Eigenthümer sie zur privativen Nutzung erhält und einem andern darauf nicht Servituten zustehen. Insbesondere ist die Separation der Kirchen-, Pfarr-, Organisten- und Schulgrundstücke sehr heilsam, indem die Nutznießer dieser Grundstücke, besonders die Herren Prediger am meisten geeignet sind, Verbesserungen in der Kultur einzuführen und den kleinern Wirthen das Beispiel ihrer Nützlichkeit zu geben, das, wie die Erfahrung aller Zeiten bewiesen hat, weit stärker auf den unausgebildeten Landmann wirkt, als alle Belehrung. Durch sie hat die Acker- und Wiesen-Kultur, der Gartenbau, die Obstbaumzucht, die Bienenzucht u. s. w. in ältern und neuern Zeiten sehr gewonnen, indem überall einzelne Glieder dieses Standes den Landbau sich zu ihrer Lieblingsbeschäftigung in ihren Nebenstunden gemacht und Hülfsmittel benutzt haben, die ihnen bei ihrer wissenschaftlichen Bildung und Benutzung der über die Landwirthschaft

vorhandenen nützlichen Schriften zugänglich waren, und wenn bei andern diese Neigung zur eignen Kultur ihrer Grundstücke mangelt, so finden sie bei separirten Grundstücken um so eher Gelegenheit, das Ganze oder einzelne Parcelen zu verpachten und eine höhere Pachtsumme zu ziehen, als wenn die Grundstücke im Gemenge liegen und mit Servituten belastet sind. Wir machen es daher den Herren Kommissarien zur besondern Pflicht, bei jeder Auseinandersetzung, sobald Umlegungen von Grundstücken vorkommen, die der Kirchen, Pfarrer-, Organisten- und Schulstellen amtlich aus der Gemeinheit zu setzen. Finden sie Widerspruch oder selbst Bedenken, so muß diese mittelst gutachtlichen Berichts uns vorgetragen werden, worauf nach geschehener Prüfung dann die nöthige Belehrung erfolgen soll. Bei allen Separationen ist vornehmlich dahin zu sehen, daß jeder einzelne Interessent einen Theil der bessern Aecker nahe beim Dorfe, und wenn es möglich ist, gleich hinter seiner Hofstelle und seinem Garten angewiesen erhält. Diese Parcele muß die Größe haben, daß auf dem sechsten Theil so viel Klee gebaut werden könne, um damit die Arbeitspferde und ein oder zwei Kühe den Sommer über im Stalle zu futtern. Dieser 6jährige Turnus ist deshalb erforderlich, weil die Erfahrung bewiesen hat, daß der Klee, wenn er oft hintereinander auf einer Stelle gebaut wird, zuletzt nicht mehr gedeiht. Es würde sehr vortheilhaft für kleinere Wirthschaften seyn, wenn der Bau der Luzerne eingeführt würde, welche auf jedem guten Gerstenboden fortkommt und so ergiebige Erndten liefert. Ihr Anbau breitet sich bald aus, wenn nur erst einige Beispiele von ihrem Gedeihen vorhanden sind, und es läßt sich erwarten, daß hin und wieder besonders unter den Herren Geistlichen einige seyn werden, die das Beispiel geben und sich auch dadurch um ihre Gegend verdient machen werden, und wir fordern die Herren Oekonomie-Kommissarien auf, wo sie es zweckmäßig finden, solche mit dem Anbau und der Behandlungsart bekannt zu machen und dazu aufzumuntern, und es wird uns angenehm seyn, diejenigen, welche sich durch Beförderung der Separationen und der Vermehrung des Futterbaues auszeichnen, Einem Königl. hohen Ministerium des Innern zur besondern Berücksichtigung zu empfehlen.

Königsberg, den 19. October 1818.

Königl. Preuß. General-Kommission.

7.

Verfügung derselben Behörde vom 8. November 1818, wegen des den Schullehrern bei Separationen anzuweisenden Landes.

Die mit Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beauftragten Kommissarien sind schon früher angewiesen, bei Ausführung ihrer Aufträge die Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. November 1812 zu beachten, nach welcher die Anweisung des erforderlichen Schul-Landes bei Gemeinheitstheilungen, keinesweges von der Willkühr der Kommune abhängen, sondern den Schullehrern in Ostpreußen, bei Separationen, ein kulmischer Morgen guten Landes, in schlechtem Boden aber verhältnißmäßig mehr, angewiesen werden soll.

Wir fordern jetzt noch die Herren Prediger und Schulvorsteher auf, wenn nach der vorgedachten Allerhöchsten Bestimmung Anträge zur Verbesserung der Schullehrer in Dörfern zu machen sind, die auseinandergesetzt werden, solche bei der Spezial-Kommission anzubringen und von derselben zu gewärtigen, daß sie jeden billigen Vorschlag, sowohl wegen Vermehrung des Schul-Landes, als Ausmittelung eines bequemen Platzes zur Anweisung desselben, berücksichtigen wird.

Königsberg, den 8. November 1818.

Königl. Preuß. General-Kommission.

8.

Verfügung derselben Behörde vom 10ten December 1818. wegen der Form der Liquidationen in diesen Angelegenheiten.

Die von den, mit den gutsherrlichen und bäuerlichen Auseinandersetzungen beauftragten Herren Kommissarien eingehenden Liquidationen ihrer Diäten und Auslagen müssen nicht selten wegen unrichtiger Form und mangelnder Beglaubigung zur Vervollständigung zurückgesendet werden. Um den daraus entstehenden Uebelständen der Vermehrung der Arbeit und des unnöthigen, oft auch nachtheiligen Aufenthalts vorzubeugen, werden sämmtliche Herren Kommissarien, welche Zahlungen für sich selbst oder andere, die sie zur Ausführung ihrer Auf-

träge adhibirt haben, liquidiren, aufgefordert, Folgendes genau zu befolgen:

1) alle Liquidationen werden dreifach in gleichlautenden Exemplaren eingereicht;

2) unter ihnen wird von dem Hauptkommissarius attestirt, daß die geschehene Zuziehung nothwendig gewesen, die Arbeit zweckmäßig verrichtet und die angegebene Zeit darauf verwendet sey; dagegen geht

3) die Liquidation des Hauptkommissarius ohne Attest ein, und wird nach den mitkommenden Akten oder dem Arbeits-Journale beurtheilt;

4) der Diätensatz, welcher angesetzt wird, beträgt für die Herren Kommissarien ohne Unterschied, so wie für die Herren Oekonomiegehülfen 3 Rthlr.; die der adhibirten Sachverständigen werden nach dem Reglement vom 20sten Juni 1817 beurtheilt;

5) es ist nicht nothwendig Diäten und Reisekosten zu trennen;

6) sobald ein Auftrag ausgeführt ist und die Akten eingesendet werden, ist auch gleichzeitig der Kostenbetrag einzureichen und die Zahlung in einem besondern Berichte nachzusuchen; wenn aber

7) die förmlichen Auseinandersetzungen sich mehrentheils nicht so schnell beendigen lassen, indem nicht selten die Termine abgebrochen, neu angesetzt, Entscheidungen und auch wohl Revisions-Erkenntnisse abgewartet werden müssen; so können in solchen Fällen die Zahlungen der Diäten und Auslagen am Ende jeden Monats nachgesucht werden; dies darf

8) aber nicht in einer General-Liquidation für die Beschäftigung des ganzen Monats geschehen, sondern es müssen in jeder einzelnen Sache die Diäten und Auslagen besonders liquidirt und diese Liquidationen mit besonderen Berichten eingereicht werden; außerdem ist

9) eine Nachweisung und Recapitulation von sämmtlichen Liquidationen des Monats zu fertigen und den Spezial-Liquidationen beizufügen;

10) im Laufe des Geschäfts kommen öfters streitige Gegenstände vor, welche entweder den Gutsherren oder den bäuerlichen Wirthen als Kommune gar nicht angehen, und mit deren Aufklärung oder Instruction zur Entscheidung mehrere Stunden, auch wohl Tage hingehen, selbst wohl die Zuziehung von Sachverständigen nothwendig wird, und es würde unbillig seyn, die hieraus erwachsenden Kosten zu den gewöhnlichen Auseinandersetzungskosten zu bringen, deren Zahlung zwischen dem Gutsherrn und den Bauern getheilt werden sollen. Wenn über Gegenstände dieser Art entschieden wird, erfolgt in der

Regel auch die Entscheidung wegen der Kosten; sie sind deshalb jedesmal besonders zu liquidiren, wenn die darauf verwendete Zeit nicht so unbedeutend ist, daß die abgesonderten Kosten eine Kleinigkeit betragen würden, wie der Fall seyn würde, wenn die Zeit unter einer Stunde betrüge;

11) sämmtliche Liquidationen müssen justifizirt seyn, die Reisekosten durch Atteste über die Entfernungen, das Porto durch die Couverte, das Botenlohn durch beglaubigte Quittungen, die Diäten durch das Arbeits-Journal, die Liquidationen der adhibirten Sachverständigen durch das Attest des Hauptkommissarius u. s. f.;

12) die Herren Kommissarien können nur Reisekosten liquidiren, wenn die Entfernung von ihrem Wohn- oder letzten Beschäftigungsorte über 5 Meilen beträgt und im entgegengesetzten Falle, wenn sie nachweisen, die Fuhren von den Interessenten gefordert und nicht gestellt erhalten zu haben. Im erstern Falle müssen sie sich in der Regel der ordinairen Post bedienen und von der nächsten Station abholen lassen, und sind nur berechtigt Extrapost zu nehmen, wenn die Abholung nicht geschehen ist. Bei Liquidationen der Reisegelder sind die Justificatoria jedesmal beizufügen;

13) das unter 11 erwähnte Arbeits-Journal muß sehr detaillirt seyn, und nicht allein eine jede an einem Tage verrichtete Arbeit, sondern auch die Dauer derselben enthalten. Ein Arbeitstag ist durch das Reglement vom 20sten Juni 1817 auf 7 Stunden gesetzt. Darnach geschieht die Eintheilung der Arbeit, und es reicht auch deshalb nicht hin, im Allgemeinen anzugeben, was an jedem Tage geschehen ist, weil die Tragung der Kosten nicht immer denselben Individuen zur Last fällt. Wenn also das größte Detail nothwendig wird, so ist es nicht minder die Kürze, und es muß bei Führung des Tagebuchs der doppelte Zweck stets vor Augen schweben, daß durch dasselbe genaue Kontrolle und schnelle Uebersicht erreicht werde. Deshalb ist ihm die tabellarische Form mit folgenden Rubriken zu geben:

a) der Monat,
b) der Tag,
c) der Ort } für welche die Arbeit geschehen,
d) die Individuen }
e) kurze Anzeige der Arbeit,
f) Dauer derselben
   1. Tage,
   2. Stunden,
g) Betrag der Diäten pro Tag,
h) Betrag der Diäten für die Arbeit.

Aus diesem Journal wird

14) zu jeder speziellen Liquidation ein Auszug gemacht und denselben als Belag beigelegt;

15) die Liquidationen der Herren Kondukteure, Sachverständigen, Protokollführer ꝛc. werden von selbigen dem Haupt-Kommissarius übergeben, welcher solche mit dem unter No. 2. gedachten Atteste einreicht.

Alle Liquidationen, bei welchen diese Forderungen nicht erfüllet sind, werden zur Berichtigung remittirt werden.

Königsberg, den 10. December 1818.

Königl. Preuß. General-Kommission.

9.

Verfügung derselben Behörde vom 24. December 1818, daß die Quittungen der bey der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beschäftigten Officianten über den Empfang von Diäten und Reisekosten nicht stempelpflichtig sind.

Den mit Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beauftragten Kreis-Justiz-Oeconomie-Kommissarien und Feldmessern wird in Gefolge des Rescripts Eines hohen Ministerii des Innern vom 11. December d. J. bekannt gemacht, daß die Quittungen der Königl. Officianten über unfixirte Diäten und Reisekosten nach den Festsetzungen Eines Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 14. December 1811 der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfen sind.

Königsberg, den 24. December 1818.

Königl. Preuß. General-Kommission.

10.

Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg. Erste Abthl. vom 28. Januar 1819, die Schullehrer-Aecker betreffend.

Da keine Auseinandersetzung der Gutsherren und Bauern ohne Vorwissen der Prediger vor sich gehen kann, die wegen der ad pia corpora zu leistenden Abgaben um Auskunft befragt werden, so werden diese hiermit angewiesen, darauf zu sehen, daß den Schullehrern zur Verbesserung ihres Zustandes mehr Land angewiesen werde; dann aber auch, wenn dieses

geschieht, den Schulmeistern anzudeuten, daß sie, wenn sie mehr als den principienmäßigen Morgen Ackerland erhalten, einen verhältnißmäßigen Theil des Landes, wo es die Umstände verstatten, zur Obstbaumzucht anzuwenden haben. Nur unter diesen Bedingungen wird ihnen das Mehrmaaß zugewiesen.

Königsberg, den 28. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

11.

Verfügung der Königl General-Commission für Ostpreußen und Litthauen vom 29. Januar 1819, die Liquidationen der Conducteure betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, wegen der Liquidationen der Conducteure Nachstehendes zur Kenntniß derselben und aller derer zu bringen, welche mit Leitung der Auseinandersetzungen auf den Grund des Edicts vom 14. September 1811 von uns beauftragt werden:

1) jede Liquidation der Feldmesser muß dreifach ausgefertigt und

2) von dem Regulirungs-Kommissarius attestirt zur Festsetzung und Anweisung des Geldbetrages eingereicht werden;

3) es reicht nicht hin, daß in demselben eine gewisse Anzahl Tage zu Reisen und den gelieferten Arbeiten aufgeführt stehen, sondern diese Tage müssen speziell nach dem Kalender benannt werden;

4) vorschriftsmäßig besorgt der Regulirungs-Kommissarius die Subrepartition der bei den Auseinandersetzungen den Gemeinden überwiesenen Grundstücke. Die Projectirung und Eintheilung auf der Charte geschieht unter dessen Leitung und Beihülfe mit Zuziehung der Interessenten. Die wirkliche Zutheilung auf der Feldmark kann deshalb nicht aufhalten, und wird auch in der Regel in einem, zwei und höchstens drei Tagen beendigt, wenn die Flur nicht sehr groß und der einzelnen Interessenten nicht sehr viele sind. Der §. 90. des Feldmesser-Reglements vom 29. April 1813 ist daher auf dieses Geschäft nicht anwendbar. Am allerwenigsten kann bei dieser Liquidationsweise der ganze Flächeninhalt angesetzt werden, indem durch die Ziehung der Separationslinie der den Domainen zufallende Theil der fernern Bearbeitung des Feldmessers schon entrückt ist.

Diese spezielle Vertheilung auf dem Felde geschieht deshalb auf Diäten, die dabei zugebrachten Tage werden nament-

lich in der Liquidation aufgeführt, und daß sie zweckmäßig verwendet worden, von dem Kommissarius attestirt;

5) die Liquidationen der Vermessungsgebühren lassen sich nicht beurtheilen, wenn das Vermessungs-Register nicht zur Hand ist. Die Kommissarien haben bei Einreichung der Liquidationen über Vermessungsgebühren deshalb jedesmal ein Exemplar des Vermessungs-Registers beizulegen, und

6) in den unter den Liquidationen zu ertheilenden Attesten zu bemerken, daß er das Vermessungs-Register in zwei Exemplaren, das Brouillon und zwei Reinkarten, letztere auf Leinwand gezogen, abgeliefert habe.

Königsberg, den 29. Januar 1819.

Königl. Preuß. General-Kommission.

12.

Verfügung derselben Behörde vom 1. Februar 1819, die Grenzberichtigungen betreffend.

Es ist vorgekommen, daß die Oeconomie-Kommissarien die Berichtigung der Grenzen in Gefolge der Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 14. den Conducteuren allein überlassen, und Letztere aus Unkunde dessen, was sie in dieser Hinsicht zu thun haben, ein Verfahren beobachtet und Kosten verursacht haben, welche mit dem Gegenstande durchaus außer allem Verhältniß sind; damit dies nicht ferner vorkomme, das Geschäft unnütz aufgehalten und das interessirende Publikum belästigt werde, weisen wir alle diejenigen Kommissarien, welche mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von uns beauftragt sind, zu folgendem Verfahren an:

1) Bei Einleitung des Geschäfts durch die Aufnahme der Generalverhandlung ist den Interessenten die Frage vorzulegen:

ob die Grenzen außer Zweifel und in wie fern sie streitig sind?

und die Beantwortung umständlich in der Verhandlung nieder zu schreiben, gemäß der eben angeführten Verordnung §. 96. d.

2) Sind nach der Aussage der Interessenten die Grenzen nicht streitig, so bedarf es der Berichtigung und der Behügelung derselben in der Regel nicht, und sollten demungeachtet Veranlassungen vorkommen, welche solche räthlich machten, so haben die Kommissarien ehe sie solche veranlassen, vorher umständlich zu berichten, und die Gründe dafür auseinander zu setzen.

3) Sind die Grenzen verdunkelt oder streitig, so kommt es darauf an, ob eine Karte von dem Orte, in welchem die guts-

herrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auseinandergesetzt werden sollen, vorhanden ist oder nicht.

Ist letzteres der Fall, und wird eine Vermessung in Gefolge der Auseinandersetzung nothwendig, so tritt

4) das Verfahren ein, welches in der mehrerwähnten Verordnung §. 115. und §. 118. vorgeschrieben ist.

5) Im ersten Fall ist es lediglich Sache des Kommissarius, zu beurtheilen, ob die Berichtigung der Grenzen auf die Regulirung und Separation von Einfluß ist oder nicht. Ist sie es nicht, so kann die Sache auf sich beruhen bleiben und die Interessenten an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden; ist sie es aber, so ist die Regulirung der streitigen Grenzen niemals dem Kondukteur zu überlassen, sondern der Kommissarius muß die Grenzinteressenten hören, sich durch Lokalrecherchen von dem in Streit sich befindenden Objecte eine anschauliche Kenntniß verschaffen, sich bemühen durch zweckmäßige Vorschläge ein gütliches Uebereinkommen zu treffen, und wenn ihm das nicht gelingt, zur Instruction streiten, oder wenn er wegen des Verfahrens zweifelhaft ist, unter Einreichung der Akten über selbiges anfragen.

6) Die Aufnahme der streitigen Grenze darf von dem Kondukteur nicht anders als auf unmittelbare Anweisung des Kommissarius geschehen, und letzterer ist zum Ersatz der Kosten verpflichtet, wenn er dazu, ohne daß es nothwendig gewesen, authorisirt hat.

7) Wenn die Feldmesser für die Hülfe bei dieser Angelegenheit Diäten liquidiren, so wird eine Liquidation, in welcher bloß eine Anzahl Tage angegeben ist, die angeblich auf ein gewisses Geschäft verwendet worden, selbst wenn die Richtigkeit von dem betreffenden Kommissarius auch attestirt ist, ohne Anweisung zurück erfolgen. Die Kondukteure sind verpflichtet, bei den Arbeiten auf Diäten jeden Tag namentlich in ihren Liquidationen aufzuführen und von den Kommissarien attestiren zu lassen, daß sie diese Tage wirklich in dem angegebenen Geschäfte und zweckmäßig gearbeitet haben.

Die Kommissarien werden aufgefordert, ihre Atteste nicht unter Liquidationen zu setzen, von deren Richtigkeit sie nicht volle Ueberzeugung haben.

Königsberg, den 1. Februar 1819.

Königl. Preuß. General-Kommission.

13.

Verfügung derselben Behörde vom 26. Februar 1819, die Beförderung der Obstbaumzucht bei Gelegenheit der Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse betreffend.

In der Ueberzeugung, daß für die bäuerlichen Wirthschaften die Obstbaumzucht ein sehr wichtiger Gewerbszweig sei, dem bäuerlichen Wirthe in guten Jahren nicht nur einen reinen Gewinn gewähre, mit welchem er nicht selten seine sämmtlichen Abgaben bestreiten kann, sondern auch bei Feuersbrünsten, besonders in Jahreszeiten, wenn die Bäume voll Laub sind, das Verbreiten der Flammen hindern und öfters ganze Ortschaften vor den Zerstörungen derselben bewahren; die mit Bäumen besetzten Gärten den bäuerlichen Etablissements und den ganzen Dorfschaften ein freundliches Ansehen verschaffen, und in den ländlichen Bewohnern selbst den Sinn für dasselbe schaffen, wecken und stärken, und daß gleichwohl Obstbäume in den Baumgärten in der Provinz so selten sind, obgleich der Boden im Ganzen dem Gedeihen derselben entspricht, solche, wo sie angetroffen werden, öfters üppig wachsen und reichlich Früchte tragen, und in der an die Erfahrung aller Orten und Zeiten gestützten Voraussetzung, daß Verbesserungen im landwirthschaftlichen Betriebe des Bauernstandes nicht nur durch Belehrungen sondern nur durch Beispiele zu realisiren sind, glaubt die unterzeichnete General-Kommission, daß durch letztere für diesen Industriezweig viel erreicht werden wird, wenn die Schulhalter auf dem platten Lande vermocht werden, nicht nur Baumschulen anzulegen, die wilden Stämme zu veredeln und tragbare Bäume zu erziehen, sondern auch die erwachsenen Schulknaben in dieser Kunst theoretisch und praktisch zu unterrichten, und macht die mit den bäuerlichen Auseinandersetzungen beauftragten Herren Kommissarien hierauf nicht nur aufmerksam, sondern fordert sie auch auf, so viel an ihnen ist, dahin mitzuwirken, daß diese Absicht erreicht werde.

Durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 12. November 1812 ist festgesetzt: daß bei den Auseinandersetzungen schlecht dotirte Schulstellen ein Morgen kulmisch Acker von sehr guter Qualität, und wenn diese mangelt, zum Ersatz derselben eine Zulage erhalten sollen.

Die Gutsherren werden sich leicht geneigt finden lassen, etwas Nützliches und Gutes zu begründen, und auch da, wo die Schulen gut dotirt sind, aus der ganzen Fläche einen halben Morgen Magdeburgisch, wozu die bäuerliche Gemeinde

nach Verhältniß mit hergeben müßte, zu diesem Endzweck zu bestimmen, wenn die Herren Kommissarien ihnen den Gegenstand auf eine passende Weise vortragen.

Von dieser Fläche dürften nur 45 bis 60 □Ruthen ausschließlich zur Obstbaumzucht bestimmt und der Schulhalter verpflichtet werden:

1) solche allein dazu anzuwenden, junge Stämme zu ziehen, zu veredeln und zu verpflanzen;
2) die erwachsenen Schulknaben zu unterrichten, wie dabei verfahren werden muß, und das Veredeln der Stämme zu zeigen und unter seiner Aufsicht nachmachen zu lassen.

Die Königl. Hochlöbl. Regierung ist diesem Vorschlage bereits beigetreten und wenn wir zu gleichen Hofnungen hinsichtlich der Gutsherren uns berechtigt halten, so wird es nur darauf ankommen:

1) daß schickliche Plätze ausgemittelt werden, die zu diesem Endzwecke zu bestimmen sind. Dies wird das Geschäft der Herren Kommissarien seyn, die sich dieserhalb mit den Gutsherrschaften zu vereinigen haben werden. Die Lokalität wird das Nähere an die Hand geben. Oft kann zu dem Lande, wodurch die Schulen verbessert werden, ein Platz genommen werden, welcher der Schule sehr nahe ist, und dann kann die Anlage in diesem Acker selbst gemacht werden; oft kann ein Theil des schon vorhandenen Schulgartens diese Bestimmung erhalten; oft kann ein Umtausch mit dem Garten eines andern statt finden; oft eignen sich dazu die Dorfänger in der Nähe der Schule, und es wird den Herren Kommissarien, wenn sie mit Umsicht und Eifer für die gute Sache zu Werke gehen, höchst selten fehlen, einen schicklichen Platz zu finden;
2) der Umstand, daß mehrere, vielleicht die mehresten der Schulhalter mit der Kunst, Bäume zu ziehen und zu veredeln, nicht bekannt sind, macht die Sache nicht unausführbar. Das Säen der Kerne, das Anziehen der jungen Stämme erfordert hauptsächlich nur das Vertilgen des Unkrauts, wozu nur einige Aufmerksamkeit gehört, und das Veredeln durch das Okuliren so geringe Handgriffe, daß es nur einmal gezeigt werden darf, um begriffen zu werden, und im Stande zu seyn, es nachzumachen. Dies können sie von jedem Gärtner sehen. Es würde aber das angemessenste seyn, wenn der Kommissarius es dem Schulhalter einigemal vormachte, welches zu diesem Endzwecke, um nemlich nur mit den Handgriffen bekannt zu werden, auch im Winter im Zimmer an abgeschnittenen Zweigen geschehen kann.

Es würde dann

3) nur übrig bleiben, Maaßregeln zu treffen, daß die Absicht auch wirklich erreicht werde. Dies würde dadurch geschehen können, daß

a) die zur Obstbaumzucht bestimmte Stelle nicht bloß benannt, sondern an Ort und Stelle wirklich angewiesen und abgesteckt würde;

b) daß die Gutsherren als Patronen der Schule vermocht würden, die Sache unter eine spezielle Aufsicht und Fürsorge zu nehmen;

c) daß die Herren Prediger und das Kirchenkollegium sich verpflichtete zu sorgen, daß der Schulhalter seiner Verpflichtung nachkomme, und

d) die Herren Superintendenten bei den Visitationen Nachfrage halten, wie weit dies geschehen und in welchem Zustande sich die Anlage befinde, und

e) die Verpflichtung für den Schulhalter selbst, diesen Theil seines Gartens ausschließlich der Obstbaumzucht zu widmen, und die erwachsenen Schulknaben über die Erziehung, Veredlung und Verpflanzung der Bäume praktisch zu belehren

in dem Auseinandersetzungs-Rezeß umständlich aufgenommen würde.

Bei der Bestätigung desselben werden wir dann den Königl. Regierungen Auszüge daraus mittheilen und dieselben ersuchen, die konkurrirenden Herren Superintendenten in Kenntniß zu setzen, wo solche Verpflichtungen statt finden.

Wir fordern die Herren Kommissarien auf, diesem Gegenstande alle Aufmerksamkeit zu widmen, und sich zu überzeugen, daß die Erfüllung ihres Berufs dadurch um so nützlicher für die Gegenwart und für die Zukunft werde. Sie wollen die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, die Schulhalter zu überzeugen, daß sie sich dadurch nicht nur verdient für die Gemeinden und deren Nachkommen machen, sondern sich auch dadurch wenn sie eine gute Baumschule haben, aus welcher sich jährlich eine Anzahl Bäume verkaufen läßt, einen Vortheil verschaffen können, der bei dem Mangel an pflanzbaren Obstbäumen in der Provinz ihr übriges Einkommen aufwiegen kann.

Königsberg, den 26. Februar 1819.

Königl. Preuß. General-Kommission.

14.

Verfügung derselben Behörde vom 14. Septbr. 1819, wegen des bei Vermessungen anzuwendenden Längenmaaßes.

Wir haben aus den uns eingereichten Karten ersehen, daß einige der Herren Kondukteure, die in unserm Auftrage arbeiten, sich des kulmischen Längenmaaßes bedienen, und finden uns deshalb veranlaßt, sie auf den §. 11. des Reglements für Feldmesser vom 29. April 1813 aufmerksam, und dabei bekannt zu machen, daß für alle Messungen, die nach einem andern, als dem Preußischen Maaße geschehen, von uns keine Zahlungen erfolgen werden.

Königsberg, den 14. September 1819.

Königl. Preuß. General-Kommission.

15.

Verfügung der Königl. Regierung. Zweite Abtheilung, vom 14. Novbr. 1819, daß die Landräthe den bäuerlichen Einsaaßen zur Verbesserung ihres Hausstandes mit Rathschlägen an die Hand gehen sollen.

Die Sorgfalt Sr. Majestät des Königs für die Beförderung des Wohlstandes Allerhöchstdero Unterthanen, und die Absicht, solche in möglichst freie und selbstständige Verhältnisse zu versetzen, hat sich unter andern durch Aufhebung des Schaarwerks in den Königl. Domainen, durch Betheilung der bäuerlichen Immediat-Hintersassen mit dem Eigenthum ihrer Höfe, durch die nachgelassene Ablösung eines Theils der öffentlichen Abgaben und Leistungen, durch Aufhebung des Vorspanns und der Fouragelieferung, durch Beseitigung des Getränke- und des Mahlzwanges und durch die Bestimmungen geäußert, welche das Edict zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 enthält.

Obgleich der Zeitraum, der fast unmittelbar auf denjenigen folgte, wo die Gesetzgebung so heilsame Einrichtungen traf, nicht dazu geeignet war, die wohlthätigen Folgen derselben sichtbar werden zu lassen, so sind doch nunmehr einige Jahre des Friedens und der öffentlichen Ruhe verflossen, und es ist um so mehr zu hoffen, daß der Erreichung Sr. Majestät landesväterlichen Absichten in allen Theilen unsers Verwaltungs-Bezirks bedeutend näher getreten seyn wird, als wir aus ein-

zelnen Intendanturämtern darüber sehr genugthuende amtliche Anzeigen erhalten haben. Wo dies nicht geschehen seyn sollte, kann der Grund zu einer solchen Erscheinung nur in einem Mangel an Einsicht, Fleiß, Wirthschaftlichkeit und Industrie, oder in einer Indolenz liegen, die der angemessenen Würdigung des Neuen eben so sehr, als der Entfernung vom gewohnten Alten in den Weg tritt. Wenn der Immediat-Einsasse nach Aufhebung des Schaarwerksdienstes noch eben so viel Gesinde und eben so viel Gespann hält, als er zu der Zeit halten mußte, wo ihm neben der Bestellung seiner Aecker auch die Bearbeitung eines großen Theils der Vorwerksländereien, die Leistung der Burgdienste rc. oblag; wenn er sein Spannvieh nicht vermindert, um sein Nutzvieh zu vermehren; wenn er den Lohn und die Kost für nunmehr entbehrliches Gesinde nicht erspart, und in dieser Ersparniß sich ein mehr als hinreichendes Mittel zur Bezahlung der Dienstbefreiungsgelder und zu ihrer successiven Ablösung verschafft, so kann allerdings sein Zustand nicht gebessert, er kann vielleicht noch verschlimmert seyn.

Zwar wird ein solches Verhältniß der Dinge nicht ewig dauern, die bessere Einsicht wird ihres Sieges über Vorurtheil und Gewöhnung nicht verfehlen, allein es ist höchst wünschenswerth, diesen Sieg beschleunigt und den Zeitpunkt bald herbeigeführt zu sehen, wo der unbeschränkte und dienstfreie Eigenthümer des Grund und Bodens sich seiner bessern Stellung bewußt werde, und sich ihrer in der That erfreue.

Deshalb fordern wir die Herren Landräthe, Domainen- und Intendanturbeamten auf, ihre Stellung zu den Königl. Hintersassen dazu zu benutzen, um bei gegebenen Gelegenheiten sie über ihre Verhältnisse aufzuklären, ihnen mit Rathschlägen über eine bessere Gestellung ihres Hausstandes und ihrer wirthschaftlichen Einrichtungen an die Hand zu geben, und solchergestalt sich Ansprüche auf unsern Dank und die Erkenntlichkeit ihrer Districts-Eingesessenen zu erwerben.

Die Herren Landräthe beauftragen wir insbesondere, mit dem Ende dieses Jahres uns die Beobachtungen gewissenhaft und freimüthig mitzutheilen, die sie über den Erfolg und die Wirkungen der Eingangs angezogenen gesetzlichen Bestimmungen auf den Zustand der bäuerlichen Einsassen zu machen, unstreitig Gelegenheit gehabt haben, und ihre desfalsigen Berichte mit Bemerkungen über die Veranlassungen zu begleiten, durch welche die Erreichung der wohlthätigen Absichten Sr. Majestät etwa erschwert oder behindert seyn möchte.

Königsberg, den 15. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

16.

Verfügung der Königl. General-Commission für Ostpreußen und Litthauen vom 4. April 1820, die Anlegung der Wege bei Regulirungen betreffend.

Es ist bei den Regulirungen in welchen Umlegungen von Ländereien vorkommen, gewöhnlich sehr leicht, die Wege, Land- und Poststraßen gerade zu legen; sie können in manchen Fällen Separationslinien zwischen den Guts- Bauer- und Pfarr-Ländereien ꝛc. machen, und ein Mittel seyn, die bäuerliche Grundstücke um so besser zu scheiden. Die vorkommenden Separationen und Verkoppellungen geben hiezu vorzüglich Anlaß. Sämmtliche Herren Oeconomie-Kommissarien fordern wir demnach auf, diesem Gegenstand bei Ausführung ihrer Aufträge eine vorzügliche Sorgfalt zu widmen und werden wir es sehr gerne sehen, wenn sie auch in dieser Hinsicht für die Kultur wirksam seyn werden; und haben sie zu dem Ende, bei dem Abschlusse der Regulirung durch ein kurzes Promemorium ad acta anzuzeigen, was sowohl in dieser Sache, als auch für sonstige Kulturzwecke geschehen ist, und alles dieses auch in dem benannten Tableau aufzunehmen.

Uebrigens bemerken wir noch, daß nach einem uns von der Königl. Regierung mitgetheilten Querprofil eine Land- und Poststraße 32 Fuß Breite im Lichten haben müsse, wenn anders der Boden nicht sehr lehmigt ist, alsdann 28 Fuß genügen. Andere Wege, welche zur Communication bloß von Dörfern dienen, und Feldwege haben an 16 bis 18 und 12 Fuß nothdürftige Breite. Hiernach haben sich die Herren Kommissarien zu achten, nöthigenfalls sich an die Herren Landräthe zu wenden, wenn etwa zweifelhafte Umstände vorkommen, und bei auch denn noch nicht zu hebenden Schwierigkeiten uns davon Anzeige zu machen.

Königsberg, den 4. April 1820.

Königl. Preußische General-Kommission.

17.

Schreiben des Königl. Oberlandesgerichts von Ostpreußen vom 14. Novbr. 1820, die Deponirung der gezahlten Abfindungskapitalien betreffend.

Einer Hochlöblichen General-Kommission erwiedern wir auf das gefällige Schreiben vom 30. October c. in Betreff der

Einigung der Bauern zu N. mit dem Dominio wegen Kapitalszahlung von 1000 Rthlr., daß die Bauern zu N. weder in einer schriftlichen Eingabe noch zum Protokoll die Zahlung des Abfindungskapitals an die Gutsherrschaft des adelichen Guts N. zum Depositorio des unterzeichneten Oberlandesgerichts angeboten haben, weshalb auch wegen Annahme ad Deposita nichts hat verfügt werden können. Uebrigens ist es unbedenklich, daß in allen Fällen, wo die Auszahlung des Abfindungs-Quanti nicht mit gegenseitiger Einwilligung sogleich an den ersten eingetragenen Gläubiger erfolgt, und die gerichtliche Niederlegung desselben nöthig wird, diese bei dem Oberlandesgericht, als dem Foro rei sitae des betreffenden adelichen Gutes und nicht bei der Jurisdiction statt finden müsse.

Königsberg, den 14. November 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

No. 18.

Verfügung der Königl. Regierung. Erste Abtheilung, vom 28. Jan. 1821, den Auskauf von Bauerhöfen betreffend.

Durch die neuere Gesetzgebung ist der Auskauf und die Einziehung bäuerlicher Grundstücke zur Beförderung der allgemeinen Landkultur und eines freiern Güterverkehrs gegen die früherhin dieserhalb bestandenen gesetzlichen Vorschriften ausnehmend erleichtert worden. Aber eben deshalb wird es auch um so nothwendiger, auf die genaue Erfüllung der Bedingungen zu halten, unter denen dergleichen Erwerbungen allein durch das Gesetz verstattet werden; und finden wir uns daher zu nachstehenden nähern Bestimmungen und Erläuterungen der bereits vorhandenen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche hier zugleich mit übersichtlich zusammengestellt werden, veranlaßt:

1) Jedermann, ohne Unterschied seiner persönlichen Verhältnisse, insofern er überhaupt zur Erwerbung von Grundstücken gesetzlich berechtigt ist, also auch Individuen adlichen Standes, können bäuerliche Grandstücke ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat erwerben, und bedürfen dazu der besondern Erlaubniß der Könidl. Regierung nicht.

Edikt, den freien Gebrauch des Grundeigenthums betr., vom 7. Oktober 1809 §. 1, Edikt zur Beför-

derung der Landkultur, vom 14. Sept. 1811. §. 1. Gesetzs. S. 300.

2) Doch muß davon, wie von einer jeden Besitzveränderung auf dem platten Lande, resp. dem zuständigen Königl. Domainen- und Intendantur- oder Landraths-Amte, unverzüglich und spätestens binnen 4 Wochen nach der Uebergabe von dem neuen Acquirenten, bei 1 bis 5 Rthlr. Strafe für jedes ganz oder theilweise an sich gebrachte bäuerliche Erbe, Anzeige gemacht werden.

Edikt v. 7. Okt. 1809. §. 1. Reskr. d. Minist. d. Innern v. 20. Mai 1817. Desgl. v. 3. Sept. 1817. a. d. Reg. zu Königsberg.

3) Der neue Akquirent, wes Standes er auch seyn möge, übernimmt alle auf dem Bauerhofe haftenden öffentlichen und sonstigen Real-Abgaben und Lasten gleich den frühern bäuerlichen Wirthen.

Dekl. des Edikts wegen Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse u. s. w. vom 29. Mai 1816. Art. 78. Gesetzs. S. 154.

Die Abgaben an Kirchen und Geistlichkeit richten sich nach den im Zusatz 213. des Ostpreuß. Provinzial-Rechts gegebenen Vorschriften.

4) Auch die Grundherrschaften sind unter dieser Bedingung (§. 3.) berechtigt, bäuerliche Besitzungen, welche ursprünglich zu ihren Gütern gehört haben, sobald keinem Dritten darauf weiter ein Anrecht zusteht, wieder an sich zu bringen, zu den Vorwerken einzuziehen, oder anderweit eigenbeliebig darüber zu disponiren, ohne zu der Einziehung dieser Höfe eines Konsenses der Königl. Regierung zu bedürfen, wenn

a. die Bestimmungen des Edikts vom 14. September 1811 und dessen Deklaration wegen Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse entweder überhaupt gar nicht auf sie Anwendung finden, oder

b. Die Vertheilung des Eigenthums an den Besitzer oder dessen Vorfahren bereits in Folge der angeführten gesetzlichen Bestimmungen rechtsgültig geschehen.

Edikt vom 14. Sept. 1811. §. 32. Gesetzs. S. 281. Rskr. vom 20. Mai und 3. Sept. 1817.

5) Die Grundherrschaften sind jedoch verpflichtet, ihre Absicht den Hof einzuziehen, dem betreffenden Königl. Landrathsamte, bei 5 bis 10 Rthlr. Strafe, zuvor anzuzeigen, und demselben das Vorhandenseyn obiger Voraussetzungen (§. 4.) vollständig nachzuweisen. Die Königl. Landrathsämter werden angewiesen, in zweifelhaften Fällen zur Entscheidung an die Königl. Regierung zu berichten, und bis

diese erfolgt, oder überhaupt sonst die zweifelhaften Punkte genügend aufgeklärt worden, die wirkliche Einziehung bei einer namhaften Strafe zu untersagen; und werden die Gutsherrschaften durch letztere keinesweges von der außerdem gesetzlichen Strafe und der Wiederherstellung des Hofes in den vorigen Stand befreit, wenn nachmals sich finden sollte, daß die Einziehung überhaupt nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht Statt finden durfte.

6) Rücksichts der seit Publikation des Edikts vom 14. September 1811 vorgekommenen Einziehungen von Bauerhöfen der (§. 4.) bezeichnete Art wird noch eine nachholende Anzeige und der Erweis der Rechtmäßigkeit derselben binnen 3 Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, hiedurch verstattet, bei Vermeidung der (§. 5.) festgesetzten Strafe für jeden in dieser Frist nicht angezeigten Hof.

Resc. vom 26. Mai 1819.

7) Dagegen ist die Ertheilung eines besondern Konsenses der Königl. Regierung zu der Einziehung von Bauerhöfen erforderlich

a. in Betreff aller vor Publikation des Edikts vom 14. September 1811 eingezogenen Bauerhöfe,

b. in Betreff der seit dieser Zeit geschehenen oder noch geschehenden Einziehungen von Bauerhöfen, welche den Bestimmungen des angezogenen Edikts unterliegen, so lange dergleichen Bauerhöfe hienach noch nicht das besondere Eigenthum ihrer Inhaber geworden sind.

Provinz. Recht Zusatz 106. Allg. Landr. Th. 2. Tit. 7. §. 14.—16. Rescr. vom 20. Mai und 3. Sept. 1817.

8) Für die ohne einen dergleichen Konsens (§. 7.) geschehenen oder noch geschehenden Einziehungen behält es bei den diesfälligen Strafbestimmungen des Edikts vom 12. August 1749. (Mylius ältere Edikten-Sammlung Cont. IV. S. 182.) von 100 Dukaten für jeden Hof, und der Wiederherstellung derselben in den vorigen Stand, sein Bewenden, welche ohne Weiteres festgesetzt wird, wenn der eingezogene Hof bereits gänzlich destruirt worden, und also über die Absicht der Einziehung kein Zweifel obwalten kann. Ist letzteres noch nicht geschehen, so wird den Königl. Landrathsämtern hiedurch nachgelassen so wie es von einer solchen widerrechtlichen Einziehung Kenntniß erhält, der Gutsherrschaft eine den Umständen angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher sie sich über die rechtmäßige Einziehung oder die Wiederbesetzung des Hofes vollständig auszuweisen hat, und nur nach Ablauf dieser Frist die Akten zur Festsetzung der oben bestimmten gesetzlichen Strafe an die Königl. Regierung einzu-

senden. Ueber die gehörige Behändigung der Verfügung, mittelst welcher diese Frist gesetzt worden, muß übrigens das nöthige Insinuations-Dokument zu den Akten gebracht werden.

Rescr. vom 3. Sept. 1817. und 26. Mai 1819. a. d. Reg. zu Königsberg.

9) Insbesondere wird Rücksichts der ohne Konsens der Königlichen Regierung vor dem 14. Sept. (§. 7. litt. a.) geschehenen Einziehungen von Bauerhöfen nachgegeben, daß binnen 6 Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Ertheilung der fehlenden Konsense von den Grundherrschaften noch nachträglich durch die Königliche Landrathsämter bei der Königl. Regierung gebührend nachgesucht werden kann. Zu der Begründung dieses Gesuches ist blos die Beibringung vollständiger Beweismittel darüber nöthig, daß der in Rede stehenden Hof wirklich nicht mehr bei Publikation des Edikts vom 14. Sept. 1811 oder später besetzt gewesen.

Rescr. vom 26. Mai 1819.

10) Eine gleiche Frist (§. 9.) wird den Gutsherrschaften zu der Nachsuchung des nachträglich zu ertheilenden Einziehungs-Konsenses oder zur Wiederbesetzung der seit dem 14. September 1811 eingezogenen Bauerhöfe, welche den Bestimmungen des angezogenen Edikts unterliegen, und noch nicht hienach mit der Gutsherrschaft auseinandergesetzt worden (§. 7 litt. b) bewilligt. Nur muß in diesem Falle bei der Nachsuchung des Einziehungs-Konsenses nachgewiesen werden, entweder

a. daß sie der Gutsherrschaft als erledigt anheim gefallen, indem von sämmtlichen Besitzern, welche seit dem 14. September 1811 auf dem Hofe gewesen, oder deren Erben Niemand mehr vorhanden, welcher auf die eigenthümliche Erwerbung des Hofes Anspruch machen könnte; oder

b. daß sämmtliche Besitzer, welche seit dem 14. Sept. 1811 auf dem Hofe gewesen, und also daraus einen Anspruch auf die eigenthümliche Erwerbung desselben herleiten könnten, darauf rechtsgültig Verzicht geleistet, und die diesfälligen Cessions-Urkunden vorschriftsmäßig von der Königl. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse bestätigt worden sind.

Edikt vom 14. Sept. 1811. §. 33. Gesetzs. S. 281. Dekl. vom 29. Mai 1816. Art. 76. 78. 86 und 104. Gesetzs. S. 154. Verordnung vom 20. Juni 1817. §. 19 und 165. Gesetzs. S. 161. Resc. vom 3. Sept.

1817 und 26. Mai 1819. Amtsbl. Verf. des Königl. Oberlandesgerichts vom 23. März 1815. S. 135.

11) Diese Bestimmungen (§. 10.) finden auch auf die erst jetzt vorkommenden Fälle der Art Anwendung, mit der Maaßgabe, daß der Einziehungs-Konsens jedesmal noch vor der wirklichen Einziehung des Hofes durch das vorgeordnete Königl. Landrathtsamt von der Königl. Regierung eingeholt werden muß; übrigens aber jede dergleichen Erledigung eines Hofes dem Kreis-Landrathe von der Gutsherrschaft spätestens binnen 4 Wochen, bei Vermeidung der oben (§. 1.) bestimmten Strafe, angezeigt werden muß, wo es sodann demselben überlassen bleibt, der Gutsherrschaft eine den Umständen angemessene Frist zu der Wiederbesetzung des Hofes oder zu der Beibringung der nöthigen Beweismittel wegen der von ihr etwa beabsichtigten Einziehung des Hofes zu bestimmen.

Rescr. vom 26. Mai 1819.

12) Es versteht sich endlich von selbst, daß die oben gestattete nachholende Anzeige (§. 6.) und Nachsuchung des Konsenses (§. 9. 10.) von bis hieher eingezogenen Bauerhöfen überall dem jetzigen Besitzer obliegt, auch wenn die Einziehung schon vor Antritt seines Besitzes geschehen, und also von ihm unter allen Umständen geschehen muß, sofern er nicht darüber, daß solches schon früher geschehen, vollständige Beweismittel in Händen hat.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß künftig von Seiten der Königl. Regierung, höhern Vorschriften zufolge, der Konsens zu der Einziehung von Bauerhöfen nur unter dem Vorbehalte der Privatrechte, welche etwa einem Dritten darauf zustehen, ertheilt werden kann. Denn wiewohl es sich schon von selbst versteht, daß durch einen in landespolizeilicher Hinsicht ertheilten Konsens überall nicht den wohlerworbenen Rechten anderer Eintrag geschehen kann: so würden doch in einem oder dem andern Fall leicht Mißverständnisse daraus entstehen könkonnen, wenn jenen Rechten nicht vorgesehen werden möchte. Am wenigsten aber können aus den seit Publikation des Edikts vom 14. September 1811 ertheilten Einziehungs-Konsensen die durch die Deklaration vom 29. Mai 1816, Art. 5. Gesetzs. S. 156. den ältern Konsensen der Art beigelegte Rechte wegen unbedingter Beseitigung des Anspruches auf die Eigenthums-Erwerbung nach den angeführten Gesetzen hergeleitet werden.

Hienach haben sich also für die Folge alle diejenigen, welche es angeht, auf das genaueste zu achten.

Königsberg, den 28. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nach-

Nachweisung
der Gesetzstellen, auf welche die vorstehenden Verordnungen und Verfügungen Bezug haben.

A.

des Edikts vom 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend und dessen Declarationen vom 29. Mai 1816, 9. Mai 1818, 9 Juni 1819, und 29. Novbr. 1819.

§. 1.	—	Bek. des Kön. Geh. Staats M. v. 2. Oct. 1818	S. 166
		Rescr. des Kön. Min. des Jnn. v. 3. März 1819	170
	Art. 1.	Rescr. des Kön. Min der Just. 16. Oct. 1809	147
		Rescr. des Kön. Min. der Just. 29. Juli 1814	149
		Verf. der Kön. Gen. Kom. 13. Febr. 1817 . .	195
§. 2.	Art. 4.	a. Rescr. der Kön. Min. der Just. u. des Jnn v. 7. Febr. 1820	189
		b. Rescr. des Kön. Gen. Dir. v. 8. Jan. 1750	143
		Rescr. des Kön. Pr. Dep. v. 15 Febr. 1806 .	144
		Rescr. des Kön. Min des Jnn. v. 28. Juli 1819	181
	Art. 6. Art. 7.	Rescr. des Kön Min. des Jnn. v. 23 Oct. 1816	158
§. 4.	—	Rescr. des Kön. Min. des Jnn. v. 25. Aug. 1819	185
§. 5.	Art. 9.	Verf. des Kön. Gen. Komm. v. 3. Juni 1817	196
		Rescr. des Kön. Min. des Jnn. v. 21. Juli 1819	182
§. 13.	Art 21.	Rescr. des Kön Min. des Jnn. v. 7. Mai 1819	172
§. 16.	—	Rescr d. Kön. Min. d. Jnn. v 14. Oct. 1819	185
		Rescr. des Kön. Min. des Jnn. v. 6. Aug. 1820	191
§. 20.	—	Rescr. d. Kön. Min. d. Jnn. v. 30. Dec. 1819	186
§. 24	Art. 51.	Rescr. des Kön. Min. der Just. v. 17. Mai 1819	173
§. 29.	Art. 65	Rescr. des Kön. Min. der Just. v. 31. Juli 181[illegible]	164
		Rescr. d. Kön. Min. d. Just v. 28. Aug. 1818	165
§. 31.	Art. 70.	Rescr. des Kön. Min des Jnn v. 25 Mai 1814	152
		Rescr. d. Kön Min. d. Jnn v. 30. Dec 1819	186
		Schr. d. K. Ostp. Ob. Land. Ger. v. 14. Nov. 1820	211
	Art. 72.	Rescr. des Kön. Min. d. Justiz v. 3. Juli 1813	148
§. 33.	Art. 76 u. 77.	Rescr des Kön Pr Dep. v. 31. Mai 1806	145
		Rescr. d. Kön. Min. d. Jnn. v. 20. Mai 1817	159
		Rescr. d. Kön. Min. d. Jnn. v. 3 Sept. 1817	160
		Schreib. d. Kön. Min. d. Just v. 5. Febr. 1819	170
		Rescr. d. Kön. Min d. Jnn. v. 26. Mai 1819	179
		Verf. d. Kön. Reg. Erste Abt. v. 28. Jan 1821	212
§. 38.	—	Rescr. d. Kön Min. d. Jnn. v. 25. Mai 1820	192
		Rescr. d. Kön. Min. d. Jnn v. 24. Aug. 1820	193
§. 49.	—	Rescr. d. Kön. Min. d. Jnn. v. 6. Apr. 1820	192
§. 51.	—	Rescr. d. Kön. Min d. Jnn. v. 14 Oct. 1819	185
§. 53.	—	Verf. d. Kön. Ostp Pol. Dep. v. 17. Mai 1815	195
§. 55.	—	Verf. d. Kön. Min. d. Just. v. 17. Mai 1819	178

§. 57 C. Art. 102. Resc des Kön. Min d. Inn. u. d. Just.
v. 5. März 1809 . . . . . S. 146
§. 58. — — Rescr. der Kön. Min. d. Inn. u. d. Just.
v. 5. Mai 1809 146
Rescr. d. Kön. Just. Min. v. 23. Feb 1815 154
§. 59. — — Verf. d. K. Ostp Ob. G. v. 23. März 1815 194
Verf. d. K. Gen. Komm v. 26 Feb. 1819 206
Verf d. K. Reg. Zw. Ab. v 14. Nov. 1819 209

B.

Der Verordnung wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien vom 20. Jun. 1817.

§. 2. Rescr. des Kön. Min. der Just. v. 7. Febr. 1820. . 190
§. 5. Schr. der Kön Min. des Inn. v. 17. Sept. und der
Just. v. 20 Sept 1817 161
Rescr des Kön Min. der Just. v. 2. März 1818 . 163
§. 9. Schr der Kön Min. des Inn. v. 17. Sept. und der
Just. v. 20. Sept. 1817 161
§. 16 Rescr. des Kön. Min des Innern v. 31. März 1819 171
§. 37. Rescr. des Kön Min. der Just v. 4. Febr 1820 . 187
§ 43 Rescr des Kön Min des Inn. v 3 März 1819 . 170
§ 45. Rescr. des Kön Min der Just. v. 24. Juni 1815 . 155
Rescr. des Kön. Min des Inn. v 31 März 1819 . 171
§ 49. Rescr des Kön Min. des Inn. v. 7 Mai 1819 . . 172
§ 85 Rescr. des Kön. Min. des Inn. v. 31. März 1819 . 171
§ 102. Verf. der Kön. Gen Komm. v. 19 Oct 1818 . . 197
Verf der Kön. Gen. Komm. v. 8. Novbr. 1818 . , 199
Verf. der Kön Reg Erste Abth. v. 28. Jan 1819 202
§. 115 Verf. der Kön. Gen. Komm v. 1. Febr. 1819 . . 204
§. 118 Verf der Kön. Gen. Komm. v. 14. Sept. 1819 . 209
§. 157 Verf der Königl. Gen. Kom v. 4. Apr. 1820 . . 211
§. 178. No. 10. Rescr. des Kön. Min. d. Just. v. 2. März 1818 163
§. 197. Rescr des Königl. Min. der Just. v. 21. Aug. 1816 157
§. 209. Verf. der Kön. Gen. Komm. v. 4. Jan 1817 . . 196
§. 211. Rescr. des Kön. Min. des Inn. v. 9. Juni 1819 . 182
§. 213. Rescr. des Kön. Min. der Just v. 4 Febr 1820 . 188
Rescr. des Königl. Min. des Inn. v. 8. Aug. 1820 192

C.

Des Reglements wegen der Kosten-Rechnungen in Betreff der gutsherrl. und bäuerl. Auseinandersetzungen vom 20. Juni 1817.

No. 2 u 3. Rescr. des Kön. Min. des Inn. v. 8. Aug. 1820 192
No 6. Verf der Kön. Gen. Komm. v. 10. Decbr. 1817 . 199
Verf. der Kön. Gen. Komm. v. 24. Decbr. 1818 . 202
No. 11. Verf. der Kön. Gen. Komm. v. 29. Jan. 1819 . 203
No. 14. Rescr. des Kön. Min. des Inn. v. 11. Febr. 1820 190

D. Knode

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der k. preußischen Gesetze und Verordnungen, welche die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffen

Königsberg 1821

J.germ. 168 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552440-9